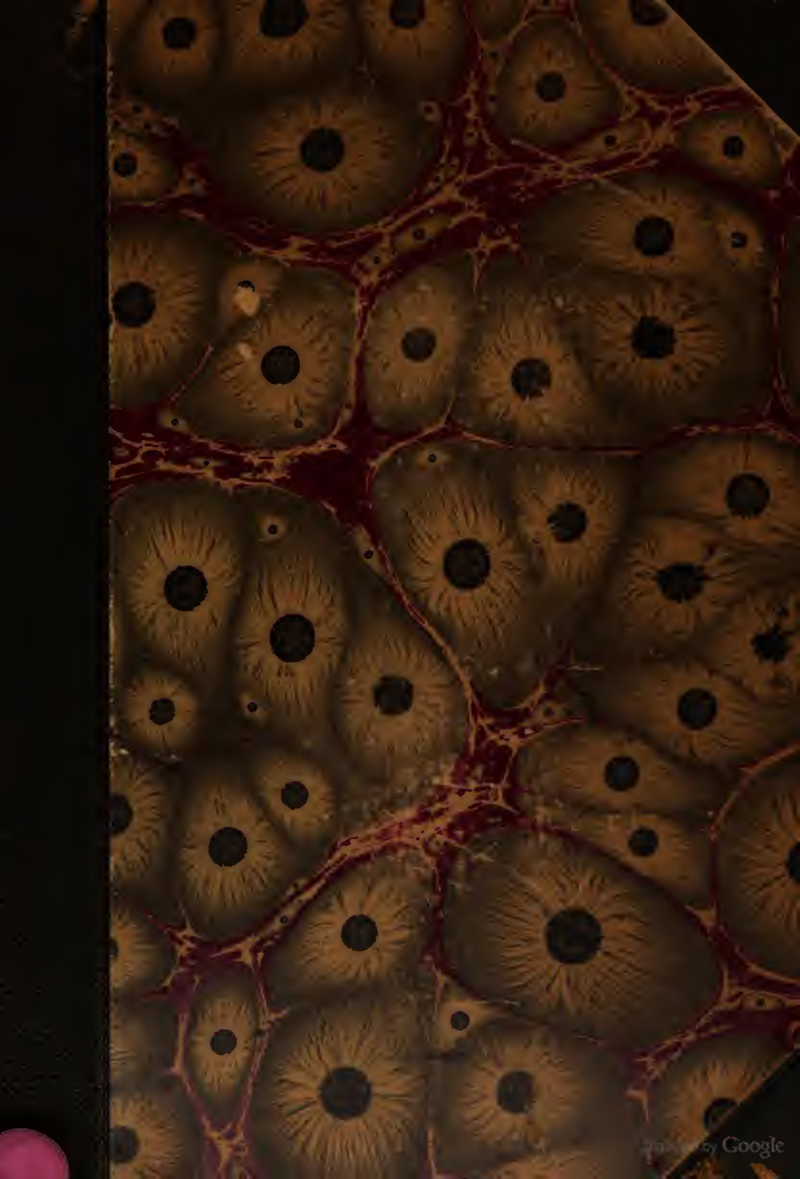



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Geschichte

der Universität Basel.

Geschichte

der

Universität Basel

von der Gründung 1460 bis zur Reformation 1529.

Im Auftrag der akademischen Regenz

zur Feier

des vierhundertjährigen Jubiläums

verfaßt von

Prof. Dr. Wilhelm Vischer.



Basel

Verlag von H. Georg.

1860.



Druck von Otto Stuckert.
Papier aus der Fabrik von Oser u. Gemuseus in Basel.

Der

Hohen Regierung

und

der gesammten Bürgerschaft

von

Basel

in treuer Liebe und Ergebenheit

gewidmet.

Vorwort.

Beim Herannahen der vierten Säcularfeier wurde natürlich unter den Mitgliedern und Freunden der Universität der Wunsch rege, eine Geschichte derselben zu besitzen. Da diejenigen meiner Collegen, welche durch ihre Studien und Kenntnisse dazu vorzugsweise berufen gewesen wären, sich beharrlich weigerten, die Arbeit zu übernehmen, unterzog ich mich, obwohl mit Widerstreben, auf vielfaches Drängen derselben, so fern sie auch dem sonstigen Kreis meiner Studien liegt. Ich hatte geglaubt, es handle sich hauptsächlich darum, das in verschiedenen Druckschriften bereits Vorhandene zu prüfen und zu sichten und es in übersichtlicher Ordnung zusammenzustellen. Allein bald erkannte ich den Irrthum und sah, daß für die ältere Zeit selbst die am nächsten liegenden Quellen, die Acten des akademischen Archivs, so zu sagen noch gar nicht benutzt waren, nicht benutzt selbst von Verfassern von Monographien, welche dazu vor Allen mußten aufgefordert sein. Man hatte sich gewöhnt, die recht verdienstvollen Athenæ Rauricæ von J. W.

Herzog, in Basel 1778 erschienen, als zuverlässige Quelle zu benutzen, die aber gerade für die erste Periode der Universität am mangelhaftesten sind.

Außer dem akademischen Archiv sah ich mich dann auch auf dem mir bisher ganz unbekannten Staatsarchiv um, und bekam durch die entgegenkommende Gefälligkeit des Herrn Archivars Krug reichliches Material. Ich habe ihm wohl manche saure Stunde gemacht, und sage ihm hiemit öffentlich aufrichtigen Dank. Mag auch noch Vieles verborgen geblieben sein, der Stoff wuchs so an, daß ich mich entschloß, die Gränzen der Arbeit enger zu ziehen, und nicht die ganze Geschichte der Universität, sondern nur die erste Periode bis zur Reformation darzustellen. Ich denke, gründliche Nachrichten über diese sind erwünschter, als eine neue flüchtige Skizze aller vier Jahrhunderte. Zudem haben mehrere meiner Collegen einzelne der interessantern Theile der spätern Zeit zum Vorwurfe besonderer Festschriften gewählt. Auch so reichte die knapp zugemessene Zeit kaum zur Vollendung und Manches wäre bei längerer Muße besser geworden. Die vielen Mängel erkennt Niemand besser als ich selbst, namentlich muß ich bedauern, in der Geschichte der gleichzeitigen Litteratur und des damaligen Gelehrtenwesens nicht bewanderter zu sein; es hätten sich gewiß noch viele lehrreiche Gesichtspunkte gewinnen lassen. Absichtlich sehr kurz habe ich die letzte Zeit, die der Reformation, behandelt, weil ein näheres Eingehen hier in ein viel zu weites, mir überdieß gar zu fremdes Feld geführt hätte. Auch ist diese Zeit schon vielfach bearbeitet. Neues von Belang hätte ich um so weniger liefern können, als die Quellen des akademischen Archivs hier ausnehmend dürftig fließen.

Allen meinen hiesigen Freunden und Collegen, die mich mit Rath und That unterstützt haben, sei hier noch freundlich gedankt, von Auswärtigen bin ich für ihre zuvorkommende Gefälligkeit sehr verpflichtet den Herren Prof. Heinrich Schreiber in Freiburg, Oberbibliothekar Klüpfel in Tübingen und Staatsschreiber Moritz von Stürler in Bern.

So sei denn das Buch freundlicher Aufnahme empfohlen. Möge die Betrachtung, wie die Universität auch bei geringen Mitteln und bescheidener Ausstattung eine weitreichende Bedeutsamkeit und Wirksamkeit gewonnen und den Namen Basels in ganz Europa berühmt gemacht hat, meine Mitbürger in der Liebe zu der von den Vätern überlieferten Anstalt befestigen und ihnen den Muth und die Freudigkeit geben, sie auch in dem neuen Jahrhundert, das sie antritt, in einer den Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechenden Weise zu schützen und zu pflegen, daß sie stets eine Stätte freien Geisteslebens und wahrer Wissenschaft bleibe.

Basel am 29. August 1860.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite.

I.

Basel im fünfzehnten Jahrhundert und der erste Gedanke an die Stiftung einer Universität.

Unter den blühenden Städten von Oberdeutschland nahm seit langer Zeit nicht den letzten Rang Basel ein. An dem schönen Bogen gelegen, mit dem der Rhein, der vom Bodensee die westliche Richtung einhält, sich plötzlich nach Norden wendet, war es das natürliche Verbindungsglied zwischen dem obern Rheingebiete, jenem Hochlande, von dem ein großer Theil, bereits in lockerem Verbande mit dem deutschen Reiche, die schweizerische Eidgenossenschaft bildete, und den Städten und Ländern des Mittelrheins, Schwabens und Frankens. Wir finden es eben so oft in enger Verbindung mit den schwäbischen und rheinischen Fürsten und Städten, als mit den Städten und Ländern der Eidgenossenschaft. Die Nähe der französischen Sprachgränze, die freilich, damals in umgekehrter Richtung wie jetzt, nicht mit der politischen zusammenfiel, machte es zugleich geeignet, mancherlei Wechselwirkung zwischen deutschen und wälschen Landen zu vermitteln, ohne daß darum je sein ächt deutscher Charakter gelitten hätte. Seit unvordenklichen Zeiten war es der Sitz eines Bisthums, welches zwar weder das größte noch reichste an der großen „Pfaffengasse“, dem Rheine war, wohl aber den Ruf des lustigsten trug. An dieses lehnte sich ein stolzes Dom-

kapitel, zwei andere Chorherrenstifte und zahlreiche Klöster beider Geschlechter, Augustiner, Cisterzienser, Franciscaner und Dominicaner, zuletzt, um die weiblichen nicht zu nennen, die schweigsamen Karthäuser jenseits des Rheins im Constanzer Bisthum; denn diesem gehörte die kleine Stadt an; der Fluß bildete die Gränze. Auch die geistlichen Ritterorden hatten die Stadt nicht verschmäht, sondern Johanniter und Deutschordensherrn an den schönsten Punkten, am Ufer des Rheins, ihren Wohnsitz aufgeschlagen.

Aber Bischof und Pfaffen hatten die kriegerische Tüchtigkeit und die freie Entwicklung der Stadt nicht aufgehalten, sondern vielmehr gefördert. Ein waffenkundiger Adel tummelte sich in derselben in Ernst und Scherz. Gern und oft veranstalteten benachbarte Fürsten hier Turniere. Und wie fast überall gerade in den bischöflichen Städten, hatte sich auch in Basel früh die Bürgerschaft durch Thätigkeit und Unabhängigkeitssinn hervorgethan. Ein lebhafter Handel nach Norden und Süden und blühende Gewerbe verbreiteten Wohlstand, und gaben dem Bürger das Bewußtsein seiner Bedeutung. Zahlreiche Fehden, in denen er unter den Bannern der nach und nach entstandenen Zünfte, aber geführt von den noch fast ausschließlich aus den Rittergeschlechtern genommenen Bürgermeistern auszog, gaben ihm Waffentüchtigkeit und Zuversicht im Kampfe, die natürlich ihre Rückwirkung auf die staatlichen Verhältnisse haben mußten. Es ist nicht unsere Aufgabe, hier nachzuweisen, wie die Stadt, seit Ertheilung der Handfeste durch den Bischof um 1260, ein Recht nach dem andern an sich zog und allmälig ein kleines Gebiet erwarb. Genug, sie nahm um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts als „freie Stadt“ fast die Stellung eines unabhängigen Gemeinwesens ein. An der Spitze standen der Bürgermeister, aus den Rittergeschlechtern gewählt, und der Oberstzunftmeister, aus den sogenannten Achtbürgern, dem städtischen Patriziate, mit dem Rathe, der zum kleinern Theile aus Rittern (4) und Achtbürgern (8), zum größern aus den Zünften (30) bestellt war. Er zählte, Bürgermeister und Oberstzunftmeister mitgerechnet, vier und vierzig Mitglieder. Nicht

immer, aber doch sehr häufig wurde mit dem neuen auch der vorjährige, sogenannte „alte“ Rath versammelt, so daß die „beiden Räthe“ schon eine sehr zahlreiche für Erledigung der Geschäfte nicht eben geeignete Behörde bildeten. Daher fängt etwa seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ein kleinerer Ausschuß, die „Dreizehner“, an die laufenden Geschäfte zu leiten. Den großen Rath, der verhältnißmäßig selten berufen wurde, bildeten die sogenannten „Sechser“, das heißt die Versammlung von je sechs Vertretern der fünfzehn Zünfte. Alte und neue Sechser zusammen zählten also hundert und achtzig Mitglieder. Der Bischof führte trotz alledem immer den Titel: unser Herr von Basel, dominus noster Basiliensis, bezog noch bis kurz vor der Reformation jährlich einen Zinspfennig von jedem Hause oder jeder Haushaltung und wurde nach seiner Erwählung feierlich empfangen und ihm eine Art von Huldigung dargebracht.

Aber nicht allein das bürgerliche Leben entwickelte sich in reicher Fülle, auch an geistiger Regsamkeit scheint Basel wenigen Städten diesseits der Alpen nachgestanden zu haben, natürlich im Geiste jener Zeit zumeist im Anschlusse an die Kirche oder auch im Gegensatz zu derselben. Wie einst einer der großen Meister der Scholastik Albertus Magnus den Chor der Predigerkirche eingeweiht hatte, so scheint die Tradition seines speculativen Geistes in dem Kloster der Prediger nie ganz ausgegangen zu sein.[1]) Der Gegensatz zu den mit ihrer mächtigen, himmelanstrebenden Kirche in besonderer Gunst bei Hohen und Niedern stehenden Franciscanern führte zu Wetteifer und manchen tief in die Geschichte der Stadt eingreifenden Streitigkeiten, und unter beiden Conventen begegnen uns wiederholt nicht nur Männer, die sich durch Glaubenseifer und Ketzerverfolgung — waren ja ursprünglich die Orden dafür gestiftet — auszeichneten, sondern auch solche, die als tüchtige Prediger Ruhm gewannen und

[1]) Vgl. Fechter, Topographie von Basel, in Basel im vierzehnten Jahrhundert S. 126.

großen Zulauf hatten. War doch Otto von Passau im vierzehnten Jahrhundert Lesemeister der Franciscaner, Dr. Johannes Nider zwischen 1430 und 1440 Prior der Dominicaner,[2]) und im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts wird der Dominicaner Johannes Mülberg als gewaltiger und fast reformatorischer Kanzelredner geschildert, der mit Ernst und Eifer nicht nur in Predigten, sondern auch in Disputationen Gebrechen und Laster der Zeit angriff und gegen das Unwesen der Beginen und ihrer geistlichen und weltlichen Freunde mit Erfolg auftrat.[3]) Während aber dieses Treiben der Orden und die Thätigkeit ihrer Prediger, wenn auch oft zur Mystik hinneigend und gegen die Entartung der Kirche ankämpfend, doch formell innerhalb ihrer Schranken blieb, begegnen wir andrerseits einem durchaus außerhalb der Kirche stehenden praktischen Mysticismus, der geheimnißvoll weithin verzweigt seinen Mittelpunkt in dem Basler Kaufmanne Nicolaus zum goldenen Ringe, gewöhnlich Nicolaus von Basel genannt, hatte.[4]) Er mußte seine Ketzereien in hohem Alter (1383) zu Lyon auf dem Scheiterhaufen büßen, aber der Geist und die Lehre der Gottesfreunde wirkte ohne Zweifel auch nach seinem Tode fort, wie sich überhaupt eine Neigung zu theologisch-biblischen Forschungen unter Laien schon vor der Reformation in Basel gezeigt hat.[5])

Wenn so die kirchlich-theologische Gelehrsamkeit eine rege Thätigkeit entfaltete, so beweisen die Namen der Basler Dichter Konrad von Würzburg und Walther von Klingen, daß auch die Ritterpoesie hier ihre Pflege gefunden hatte. Und daß auch in andern Zweigen des Wissens Basel nicht zurückgeblieben war, ließe sich leicht

---

[2]) Wackernagel, Gesch. d. deutschen Litteratur S. 338. 340.

[3]) Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel III. S. 28. 29.

[4]) Karl Schmid, Nicolaus von Basel und die Gottesfreunde, in Basel im vierzehnten Jahrhundert, S. 253 ff.

[5]) Ob der vom Concilium als Ketzer verurtheilte Nicolaus von Buldestorf, auch ein Laie, mit den Gottesfreunden irgend im Zusammenhang stand ist mir unbekannt. Vgl. Ochs III. S. 487. Wurstisen I. S. 430 Ausg. v. 1765.

nachweisen. Wir erinnern nur noch an den Doctor des geistlichen Rechtes Heinrich von Beinheim, dessen Gelehrsamkeit bei den Vätern des Conciliums Anerkennung fand. Seine Chronik ist eine Hauptquelle unserer Geschichte.

Einen ganz besonderen Glanz und über die ganze Christenheit verbreiteten Ruf brachte nun der Stadt das große Concilium, das sie von 1431—1448, siebzehn Jahre lang in ihren Mauern versammelt sah. Hatte zunächst ihre Lage nahe den Gränzen der germanischen, gallischen und italischen Nationen ihre Wahl veranlaßt, so waren doch offenbar auch ihre sonstigen Vorzüge nicht wenig mit in's Gewicht gefallen. Der lebhafte Handelsverkehr und die fruchtbare Umgebung ließen die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse leicht erscheinen. Die erprobte Zuverlässigkeit und Mannhaftigkeit ihrer Bewohner gaben Bürgschaft für die Sicherheit der heiligen Versammlung,[6]) die sich vollständig zur Ehre der Stadt bewährte. Auch die im Ganzen gleichförmige und schöne Bauart[7]) und bequeme Einrichtung der Häuser, wodurch Basel sich vor andern deutschen Städten auszeichnete, boten einen behaglichen Aufenthalt dar. Aeneas Sylvius fand die Häuser der Bürger ungemein wohl eingetheilt und so zierlich und sauber gehalten, daß es in Florenz nicht besser sein könnte. Er rühmt besonders, daß sie zum großen Theil Gärten, Höfe und Brunnen hätten, ein Vorzug, dessen bekanntlich bei allen Veränderungen Basel noch jetzt sich bis zu einem gewissen Grade erfreut. Selbst die Straßen findet der vielgereiste Italiener zwar nicht breit, aber auch nicht eng; die Stadt war eben nach dem großen Erdbeben von 1356 als eine ganz andere, neue, aus den Trümmern hervorgegangen. An Größe vergleicht sie Aeneas Sylvius mit Ferrara, doch sei sie von Ansehen schöner und vorzüglicher.[8])

---

[6]) Viri boni esse quam videri malunt. *Aeneas Sylv.* Basil. descr.

[7]) Facies urbis quasi uno contextu edita, nova undique nec domus ulla vetustatem indicat. Derselbe.

[8]) At siquis Italus magnitudinem civitatis huius exquirat hanc Fer-

Diese Stadt war nun plötzlich in den Vordergrund der Geschichte gestellt. Welches Leben brachten die Hunderte fremder Gäste aus allen Ländern, die Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe, die Aebte und Doctoren mit ihrem zahlreichen Gefolge, dazu die zu- und abgehenden Fürsten und Herrn, unter ihnen der Kaiser selber. Welch ungewohnter Anblick, als auf dem Rheine die Gesandten der böhmischen Dissidenten erschienen, als sie in ihren Herbergen ihren eigenthümlichen Gottesdienst hielten und wochenlang mit den gelehrten Vätern der Synode disputierten. Dann die Abgeordneten der orientalischen Kirche, die Absetzung eines Pabstes, die Wahl eines neuen und seine Einholung und Krönung. Die Vornehmen, Adel und Geistlichkeit, mochten sich des glänzenden Getreibes erfreuen, die Handel- und Gewerbetreibenden fanden reichen Verdienst, an Alle aber kamen eine Masse neuer Eindrücke und erweiterten den Gesichtskreis; der unabhängige Geist gegenüber dem römischen Stuhle konnte nicht spurlos vorüber gehen, die Gelehrsamkeit vieler Mitglieder der Versammlung, die reichen Bücherschätze, die manche mit sich führten und zum Theil den Bibliotheken der Klöster hinterließen, die bei den Italienern sich schon lebhaft geltend machende Vertrautheit mit dem classischen Alterthum, das Alles wirkte in unberechenbarer Weise zusammen, und nun dazwischen noch die Schrecken des Zürcherkrieges, der Anzug des Dauphins mit den Armagnaken und die blutige Schlacht bei St. Jakob, die Basel vor dem größten Unglück bewahrte, vor dem Schicksal, in die Hände des Königs von Frankreich zu fallen und eine französische Provinzialstadt zu werden. War nun zwar allerdings in den letzten Jahren die von Pabst Eugenius IV. verdammte Versammlung von vielen Mitgliedern, besonders des hohen Clerus, verlassen und sehr heruntergebracht worden, so läßt sich doch leicht begreifen, daß der Rath höchst bestürzt wurde, als gegen Ende

rariae similem opinetur Pado adiacenti, politiorem tamen praestantioremque si faciem civitatis attendat. Derselbe.

des Jahres 1447 der elende König Friedrich III. ihn auffordern ließ, dem Concil das sichere Geleit aufzukünden. Ein halbes Menschenalter hatte man es in den Mauern gehabt und jetzt sollte man es selbst fortschicken, und wieder in die Reihe der gewöhnlichen Städte zurücktreten. Es schien mit der Ehre der Stadt unverträglich zu sein. Lange sträubte man sich, bis zuletzt die Drohung des Kaisers, alle Freiheiten zu entziehen und Acht und Bann zu verhängen, die einzelne Stadt zum Nachgeben zwang. Der Rath sah sich genöthigt am 28. Juni 1448 das Geleit aufzukünden.[9]) Im Juli schieden die noch anwesenden Herren der Versammlung. Mit schwerem Herzen mochten die fünfhundert Mann zu Roß und Fuß, die ihnen noch bis auf den Hauenstein das Geleit gegeben hatten, in die verödete Stadt zurückkehren. Der Bischof ließ des Conciliums Stühle im Münster, darauf man Seßiones gehalten, die auch bei sechzehn Jahren dagestanden, hinwegthun, und die Form, darin man die Bullen gegossen, zerbrechen.[10]) So war auch die letzte äußere Erinnerung an die Kirchenversammlung entfernt. Auch die übrigen Ereignisse waren nicht dazu angethan, die eingetretene Leere weniger fühlbar zu machen. Die Feindschaft des benachbarten österreichischen Adels brachte Unsicherheit bis unmittelbar vor die Thore der Stadt, wofür die glückliche Eroberung und Zerstörung mehrerer Schlösser desselben kaum genügenden Ersatz gab. So darf es uns nicht wundern, daß wir auf Klagen über Abnahme an Leuten und Vermögen, an Bauten und Nutzungen stoßen[11]) und daß man auf Mittel und Wege sann, der sinkenden Stadt zu Hülfe zu kommen.

Da trat zehn Jahre nach der Entfernung des Conciliums ein Ereigniß ein, welches die Stadt mit Freude und Hoffnung erfüllte.

---

[9]) De omnibus supra dictis ita actis Magister civium et consulatus, necnon et tota civitas Basiliensis plurimum doluerunt et supra modum, contristati fuerunt. Aus dem Rathsbuche bei Ochs III. S. 523.

[10]) Wurstisen I. S. 437.

[11]) Vgl. Ochs IV. S. 59.

Aeneas Sylvius Piccolomini war am 18. August 1458 zum Pabste erwählt und als Pius II. mit der dreifachen Krone geschmückt worden. Wohl erinnerten sich die Basler noch des gewandten, gelehrten und feingebildeten Mannes, der einst mit Eifer und Talent die Rechte und Freiheiten des Conciliums verfochten hatte. Wenig mochten sie beachtet haben, welche Wege er später eingeschlagen hatte. Auch ihm hatte es in Basel wohlgefallen. Er hatte wiederholt den Bürgern reichliches Lob gespendet und in jener oben benutzten Beschreibung der Stadt in einem Briefe an den Cardinal Julianus von St. Angelo ihr ein freundliches Denkmal gestiftet. Der Rath beeilte sich daher, ihm brieflich zu seiner Erhebung Glück zu wünschen und als diese Gratulation „vast wol und gnediclich" aufgenommen wurde, beschloß man auch mündlich ihn durch eine Botschaft zu begrüßen und, da seine Heiligkeit guten Willen zu der Stadt habe, ihm verschiedene Wünsche vorzulegen. Recht bezeichnend und naiv steht die Bitte voran, wenn seine Heiligkeit ein allgemeines Concilium berufen wollte, so möchte sie es wieder in Basel versammeln, die Stadt werde für dasselbe thun, was in ihren Kräften stehe. Was der heilige Vater seinen lieben Freunden von Basel darauf geantwortet hat, wird nicht berichtet. Wenn ihm die Bitte wirklich vorgetragen wurde, wird es an einer feinen Form der Ablehnung nicht gefehlt haben. Bekanntlich verdammte Pabst Pius II. auf's schärfste, was einst Aeneas Sylvius über das Verhältniß der Concilien zum Pabste behauptet hatte.

Unter den Punkten, die bei Gelegenheit der Beglückwünschung von Seiten der Stadt könnten zur Sprache gebracht werden, finden wir nun auch die Errichtung einer Universität erwähnt mit folgenden Worten: Wollte man irgend gedenken, eine hohe Schule hier zu haben, so möchte das leichter jetzt als zu andern Zeiten erworben werden. Dadurch möchte die Stadt, da sie allen Landen wohlgelegen, wohl wieder aufgehen.[12])

Die Fassung dieses Punktes läßt vermuthen, daß der Gedanke,

---

[12]) Ich entnehme das einem leider undatierten Blatte im Staatsarchiv von

eine hohe Schule zu stiften, kein ganz neuer, sondern schon zuvor angeregt und besprochen war, und diese Vermuthung scheint durch einen Blick auf die damaligen Einrichtungen für gelehrte Bildung und das wissenschaftliche Treiben in Basel, so mangelhaft wir auch darüber unterrichtet sind, eher bestätigt, als widerlegt zu werden.

Aeneas Sylvius läßt freilich die Wissenschaft jener Zeit in Basel auf keiner hohen Stufe erscheinen. „Um Wissenschaften," sagt er, „kümmern sie sich nicht und um die Kenntniß der heidnischen Schriften, so daß sie weder den Cicero noch einen andern Redner auch nur dem Namen nach kennen. Auch der Dichter Werke verlangen sie nicht, nur mit Grammatik und Dialektik geben sie sich ab. Es pflegen viele aus den umliegenden Orten zu kommen, welche ihren Lebensunterhalt meist aus Almosen ziehen. Denen wird auf öffentliche Kosten ein Lehrer gegeben, damit sie Grammatik, Logik und Dialektik erlernen. Das sind die Grammatiker, welche wir dann in Italien um Almosen bitten sehen und von denen die Meisten an der römischen Curie bei Prälaten Dienste thun, indem sie auf Pfründen warten, von denen sie dann zuletzt im Vaterland leben." Wir wollen hier nicht im Einzelnen untersuchen, wie weit der Be-

---

der Hand des damaligen Stadtschreibers Mgr. Konrad Künlin, es beginnt: „Nachdem unser heiliger vatter der Babst guten willen zu der Stat het, were der Stat erlich siner heiligkeit durch jemand müntlich lassen glück wünschen, als das vormols durch geschrifft bescheen, das nu von siner heiligkeit vast wol und gnediclich uffgenommen worden ist und sich damit zu siner heiligkeit wolgefallen ze erbieten als sich gebürt.

Item ob man an sin heiligkeit durch yemand der dazu tonglich were kommen lassen wolle, were Sache dz sin heilikeit eyn gemeyn Concilium besambnen wurde, so verre denn das siner heilikeit gefellig sin wolte her gen Basel solich Concilium ze legen, was denn ein Stat guts dazu getun konnde damit das nach notturfft in allen uns möglichen Sachen versorget wurde, dz man des gutwillig sin wollte." Dann nach mehrern andern Punkten zuletzt: „Item wolte man iiczit gedencken eyn hohe schule hie ze haben, möchte lichter yetz denn zu anderen ziten erworben werden, dadurch die Stat nachdem sy allen lannden wol gelegen ist, wol wider uffgan möchte."

richt genau ist. Ueber die Hauptsache, nämlich Unkenntniß der römischen Litteratur, dürfen wir uns nicht wundern, diese war im Mittelalter bekanntlich fast ganz in Vergessenheit gekommen. Erst seit verhältnißmäßig kurzer Zeit hatten ausgezeichnete Geister sie in Italien wieder zur Geltung gebracht. Nördlich der Alpen war selbst auf Universitäten die Beschäftigung damit noch sehr gering. Die Scholastik bildete überall noch den Mittelpunkt und die Summe des gelehrten Lebens, das heißt eben die Beschäftigung mit Logik und Dialektik und als Vorstufe gieng ihr die Grammatik voran. Daß nun in Basel für diesen Unterricht gesorgt war, sagt nicht nur Aeneas Sylvius, sondern wissen wir sonst und nicht nur durch einen Schulmeister, sondern durch eine ganze Reihe von Schulen. So hatte das Domstift seine Domschule, und andere Schulen waren mit den Stiften von St. Leonhard und St. Peter, mit dem Kloster der Dominicaner und mit der Pfarrkirche zu St. Theodor in der kleinen Stadt verbunden.[13]) Vermögliche Schüler zahlten ein gewisses Schulgeld, für arme gab es eine Anzahl von Freiplätzen. An den Lohn der Schulmeister, wenigstens einiger, gab die Stadt Beisteuern. Die Schule des Domstiftes und der Dominicaner waren besonders zur Bildung von Geistlichen bestimmt, und ertheilten daher einen verhältnißmäßig höhern Unterricht. Es kann uns das besonders von den Dominicanern nicht wundern, deren Kloster wir schon oben als den Sitz einer nicht verächtlichen Gelehrsamkeit bezeichnet haben.

Wir können aber nachweisen, daß das wissenschaftliche Leben in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts noch über die gewöhnlichen Schulen hinausgieng. Denn wir erfahren aus einer zufällig erhaltenen Nachricht, daß im Jahre 1450 hier öffentliche Disputationen unter Leitung eines Licentiaten des geistlichen Rechts gehalten wurden und zwar nicht zum erstenmal. Dieser Licentiat war Peter

---

[13]) Vgl. Fechter, Topographie von Basel, in Basel im vierzehnten Jahrhundert S. 16. 70. 94. 126. 140.

von Andlo [14]), ein Gelehrter den wir bei der Stiftung der Universität und in ihren zwei ersten Jahrzehnten unter ihren thätigsten und tüchtigsten Förderern und Vertretern finden werden. In der Eröffnungsrede zu einem solchen Acte spricht er sein Bedauern darüber aus, daß die Disputationen in Abnahme gekommen seien und daß die Fülle gelehrter Männer, welche die Stadt zierten, in Unthätigkeit blieben, Männer, welche nach den gründlichsten Studien auf den berühmtesten Universitäten den Lohn ihrer Anstrengungen erhalten hätten. [15]) Also schon früher waren Disputationen üblich gewesen. Worauf sie sich bezogen, wird uns nicht gesagt. Da aber Peter von Andlo ein Rechtsgelehrter war, darf man bei der von ihm geleiteten wohl an Fragen des kanonischen Rechtes denken, über die vielleicht gerade durch das Concilium manche Zweifel angeregt waren. Wenn aber solche gehalten worden, so ist um so wahrscheinlicher, daß philosophische Disputationen vorkamen. Etwas an-

---

[14]) Ich schreibe diesen mit den Anfängen unserer Universität vielfach verbundenen Namen wie er damals durchgängig geschrieben ward. Jetzt schreibt sich die Familie Andlaw, gesprochen wird der Name Andlau.

[15]) Ich verdanke diese Notiz der Gefälligkeit des Herrn Conrectors Dr. Fechter, der sie einem ihm von Herrn Archivar Schneller in Luzern mitgetheilten Manuscript entnommen hat. Dort steht fol. 109. b. Arenga sive oratio in exordio disputationis publice per me Petrum de Andlo in decretis licentiatum Basilee celebrate anno MCCCC^mo in profesto beati Laurentii Martiris. Der Sprechende redet die Anwesenden an: Celeberrimi patres und sagt unter anderem: Cum enim augustalis hec et egregia civitas literatissimorum virorum copia non minime floreat, qui post sua exactissima hec studia florentissimis generalium studiorum gymnasiis laborum suorum receperunt palmam indigna res plerisque visa est eos nunc otio emarcescere, qui non modo hanc urbem famosissimam verum etiam sacrum generale concilium dum hic sua vigeret virtute non mediocriter illustraverunt. Dolebant alii actus scolasticos sic in desuetudinem abiisse quod ex omni litterato ordine nullus iam pene reperiretur qui huiusmodi laudabiles palestras ingeniorum quidem conflictum dignaretur renovare. Den Schluß bildet die Aufforderung: Surgat nunc bone indolis adolescens... dubia... dominationibus vestris pro sua modestia proponat.

derer Art, von unmittelbar praktischem Zwecke, waren die oben angeführten Disputationen des Johannes Mülberg, während wir hier eigentliche Schulacte, Geistesübungen haben.

Unter solchen Umständen mochte es gelehrten Männern scheinen, als ob zu einer hohen Schule der Stoff da wäre und nicht viel anderes fehle, als daß die vielen gelehrten Männer zu einer Corporation zusammenträten und, was damals nur päbstliche Gnade geben konnte, das Privilegium erhielten, akademische Grade zu ertheilen. Von solchen Männern ist ohne Zweifel der erste Gedanke an die Errichtung einer Universität ausgegangen. Daß er günstige Aufnahme auch bei Nichtgelehrten fand, dazu mochte, neben dem erwachten geistigen Leben überhaupt und der Achtung vor der Wissenschaft, die Hoffnung mitwirken, dadurch der gesunkenen Stadt wieder aufzuhelfen. Wer freilich zuerst den Plan angeregt hat, vermögen wir nicht mehr zu sagen, es findet sich keine Andeutung darüber und ist vielleicht auch gar nicht einem Einzelnen beizuschreiben. Wenn wir aber die als die Urheber betrachten dürfen, welche bei der Gründung und ersten Einrichtung sich besonders thätig zeigten, so haben wohl, wie sich aus dem folgenden ergeben wird, vorzüglich der eifrige Bürgermeister Hans von Flachsland, der schon genannte Peter von Andlo, der kluge und unermüdliche Stadtschreiber Mgr. Konrad Künlin und vielleicht der wenige Monate nach der Eröffnung der Anstalt verstorbene Dr. Heinrich von Beinheim darauf Anspruch.

Nachdem einmal der Gedanke angeregt war, wurde er mit einer bemerkenswerthen Energie und Schnelligkeit durchgeführt, welche auffallend abstechen gegen die Langsamkeit, mit der bei einigen andern Universitäten jener Zeit der Stiftungsbulle die Ausführung derselben folgte.



II.

Die Gründung der Universität.

Bald nach der Erhebung Pius des Zweiten auf den päbstlichen Stuhl war also der Gedanke, sich um eine Universität zu bewerben, in ernsthafte Anregung bei den Behörden gekommen, vielleicht noch am Ende des Jahres 1458. Wann ein bestimmter Beschluß darüber gefaßt wurde, habe ich nicht finden können. Man scheint aber für angemessen gehalten zu haben, zunächst einen Gesandten nur zu mündlicher Beglückwünschung an den Pabst zu schicken, und nicht gleich die besprochenen Wünsche, wenigstens nicht gleich alle, vor ihn zu bringen. Im Sommer 1459 gieng der Bürgermeister Hans von Flachsland [1]) an den päbstlichen Hof nach Mantua, wo Pius II. damals einen Fürstencongreß zur Berathung des Krieges gegen die Türken versammelt hatte. Bei seiner Rückkehr berichtete er, daß der heilige Vater außerordentlich freundlich gegen die Stadt gesinnt

---

[1]) Johannes oder, wie er deutsch immer genannt wird, Hans von Flachsland, Ritter, war damals abwechselnd mit Hans von Bärenfels Bürgermeister. Er war es 1458 auf 1459. Da der Wechsel gegen Ende Juni, am Sonntag vor dem Johannestag statt fand, ist er vielleicht als Bürgermeister von Basel abgegangen ohne Zweifel aber als Altbürgermeister zurückgekehrt. Denn nach dem vom 20. August datierten Creditiv für den Stadtschreiber, scheint er damals erst kürzlich zurückgekehrt gewesen zu sein. Wann er hingereist habe ich nirgends gefunden.

sei und sich gleichsam als deren Bürger betrachte, der er alles Gute erweisen werde. Jetzt wurde der Stadtschreiber Meister Konrad Künlin nach Mantua geschickt, um dem Pabst verschiedene Bitten vorzutragen. Sein Beglaubigungsschreiben ist vom 20. August datiert.[2]) Um seine Geschäfte um so erfolgreicher betreiben zu können, erhielt er zugleich Empfehlungsbriefe an zwei wohlwollende Freunde der Stadt, an Herrn Rudolf von Rüdesheim, Dombecan von Worms und päbstlichen Referendarius und an Johannes Wernher von Flachsland, Dombecan von Basel und Kammerherrn (cubicularius) des Pabstes, den Bruder des Bürgermeisters. Die guten Dienste der beiden Prälaten werden wiederholt gerühmt. So wohl empfohlen legte denn Künlin im Namen der Stadt dem Pabste die Bitte vor, er möge derselben das Privilegium geben, eine Universität zu errichten und diese nach dem Muster derjenigen zu Bologna einzurichten. Zum Kanzler möge er den Bischof von Basel ernennen. Dabei wurden die Vorzüge der Stadt, die dem heiligen Vater wohlbekannt seien, besonders auch die Lage nahe an den Gränzen verschiedener Völker hervorgehoben[3]). Die Bitte wurde gnädig aufgenommen und der Stadtschreiber brachte die Bewilligung des Pabstes an den Rath zurück, ohne daß indessen schon eine förmliche Bulle ausgefertigt war.

Der Rath zog nun den Gegenstand nochmals in reifliche Betrachtung. Mit großer Umsicht wurden die Gründe für und wider

---

[2]) Das Beglaubigungsschreiben an den Pabst sowohl, als die beiden Empfehlungsbriefe stehen im Concept im sogenannten Missivenbuch des Staatsarchivs. Im erstern findet sich eine kurze Nachricht über die Relation, die Hans von Flachsland erstattet hatte und über deren freudige Aufnahme im Rath.

[3]) Das Concept der Supplication die Künlin vorlegte findet sich auf einem Blatte im Staatsarchive R. II. A. und ist in den Beilagen abgedruckt. Es ist zu bemerken, daß die Stadt die Privilegien von Bologna und den Bischof zum Kanzler wünschte, wovon sich übrigens auch sonst Andeutungen finden. Das Concept trägt kein Datum wohl aber ein vorangehendes und ein nachfolgendes für zwei andere Supplicationen, beide Mantue IV Idus Septembris.

erwogen [4]). Schon früher war aus der Mitte des Raths eine Commission hiefür niedergesetzt worden.[5]) Aber damit begnügte man sich nicht. Nach dem löblichen Gebrauche jener Zeit, über wichtige Fragen auch Sachverständige außerhalb den Behörden zu befragen, ließ man, nachdem sich mancherlei Reden „uff und abe" begeben hatten, etliche Gelehrte, die auf allerhand hohen Schulen gestanden hatten, kommen, um ihren Rath zu ertheilen. Ihre Meinung gieng zunächst dahin, daß man die päbstliche Freiheit und Begnadigung nicht verachten dürfe, da das der Pabst für eine „Verschmähung" ansehen würde. Zugleich sagten sie, „daß die Stadt Basel jeweilen in hohen Ehren und Weisheit hergekommen wäre und von Jedermann in der Ferne und in der Nähe dafür gehalten

---

[4]) Ich folge hier hauptsächlich den Auszügen die Ochs IV. S. 55 ff. aus einer sogenannten Deputatenhandschrift (d. h. einer aus dem ehemals getrennten Archiv für das Kirchen- und Schulwesen) giebt. Es war das ein „Rathschlag" des Rathes für Anträge an die Sechser (den großen Rath) von der Hand des Stadtschreibers K. Künlin, ohne Datum. Der Inhalt, namentlich der Schluß der Schrift zeigt nun zwar, daß sie bedeutend später, erst nach Empfang der Bullen, etwa im Februar oder März 1460 abgefaßt war und Anträge über die definitive Eröffnung der Universität motivierte, aber es ist dabei Alles was in der Sache geschehen war zusammengefaßt. Daß speciell die darin erwähnte Consultation der Gelehrten gleich anfangs, noch vor Empfang der ersten Bulle stattfand, ergiebt sich aus dem Oeffnungsbuche (einem sehr unregelmäßig geführten Notizenbuch über die Rathsverhandlungen) fol. 88. a wo es heißt, man solle die Expedition der Bulle betreiben, und dann fortgefahren wird: insuper ex commissione consulatus habitis consiliis doctorum de ordinacione huiusmodi studii etc. Die Gelehrten werden nicht genannt, aber ich vermuthe daß Heinrich von Beinheim darunter war, von dem ein unterschriebenes Gutachten über Kosten und Einrichtung vorhanden ist, und Peter von Andlo, von dessen Hand ein ununterschriebenes Gutachten zu sein scheint. Ein drittes, sehr umsichtiges, hat leider auch keine Unterschrift. Nach dem Ausdruck, man wolle Gelehrte „besenden" bei Ochs, darf man vielleicht auch an Auswärtige denken. Jenes von Ochs angeführte Document ist leider bis jetzt trotz aller Bemühung auf dem Staatsarchiv nicht zu finden gewesen und ich bin daher auf seine Auszüge beschränkt. Hingegen habe ich mehrere andere hiehergehörige Papiere benutzen können, die ihm unbekannt geblieben zu sein scheinen.

[5]) Das ergiebt sich aus dem Oeffnungsbuch fol. 83. b. 1459 Lune ante assumpcionis. „Botten um der Schule wegen."

sei." Sie wiesen darauf hin, daß wenn hier eine Universität sei, Städte und Fürsten um Rath hieher schicken würden, daß diejenigen, welche hier studiert haben würden, der Stadt anhänglich bleiben und geneigt sein würden, ihr „Liebe und Tugend" zu erweisen. In Betreff eines Hauptbedenkens, der Kosten, bemerkten sie, daß die Studenten eine merkliche Summe Geldes in Umlauf bringen müßten; jeder müsse im Durchschnitt zwanzig Gulden im Jahre haben, das werde auf fünfhundert jährlich zehntausend Gulden machen, auf tausend aber zwanzigtausend. Auch würde die hohe Schule manche Leute nachziehen, die hier ihren Aufenthalt nehmen würden. Die erforderlichen Kosten würden auch so groß nicht sein, als Manche meinten. Für zehn Lesemeister, die vorerst genügen möchten, würden sie sechshundert Gulden ausmachen. Man brauchte anfangs keinen Lehrer in den kaiserlichen Rechten (im ius civile) und in der Poetik.*) Was dann die von Manchen gehegte Furcht vor

---

*) So bei Ochs nach jenem Rathschlag S. 58. Im Oeffnungsbuch fol. 88. a. heißt es dagegen: Item ex commissione consulatus habitis consiliis doctorum de ordinacione huius modi studii compertum est illud ab inicio cum paucis magistris et doctoribus posse inchoari, ut expense leviores pro principio essent, donec videatur augmentum suppositorum et hi in numero totali usque ad XII personas constarent citra VI^{c} fl.

Item pro primo sufficiet unus theologus una cum domino Jo. Krützero, qui esset salariatus, cui darentur LXXX fl. cum illis concurrent alii legere appetentes.

Item tres Juriste, quorum ordinario (Ochs S. 74 falsch ordinacio) LXXX, decretiste L et (Ochs falsch 2) Sexiste LX fl. cum aliis concurrent(ibus.)

Item uni legiste cum concurrentibus extraordinarie LX fl.

Item uno medico LX fl.

Item sex Artiste cuilibet XXX fl.

Item pedello XX fl. ad accidencia sua. S(umma) VI^{c} minus X fl.

Hier sind also 12 Lesemeister angenommen, die Kosten aber doch nur auf 590 fl. angeschlagen. Ochs S. 74 hat die Stelle nicht nur wiederholt falsch gelesen sondern auch in der Anmerkung mehrfach irrig erklärt, indem er unter Anderm in den concurrentibus extraordinarie Accidentien findet. — In dem

Mißbrauch der Privilegien und Untreue im Kriege betreffe, so sei dem durch angemessene Verordnungen zuvorzukommen. Sehr schön schlossen die Gelehrten mit folgender Betrachtung:

„Wie wohl in allen Sachen, die für's Künftige Gutes und Arges auf sich tragen, des Guten eine starke Hoffnung, und auch hingegen das Arge nicht unbillig zu fürchten sei, so gehöre doch jeder tapfern Regierung die Eigenschaft zu, daß man kein Gutes, und besonders ein so großes, löbliches, göttliches und gemeiner Christenheit tröstliches Gut, um keinerlei zaghafter und menschlicher Furcht willen, unterwegen lassen, sondern ihm mit der Hülfe Gottes, redlich nachgehen, und alles was widerwärtiges darin fallen möchte, mit guten Ordnungen und Satzungen, mit tapferer Handhabung derselben, nach menschlicher Möglichkeit versorgen und abkehren solle. Denn wenn dieses nicht vom Anfang allen Regierungen gehalten worden wäre, sondern allwege die menschliche Furcht vor dem Argen die Kraft guter Zuversicht und Hoffnung verdrängt hätte, so wäre nie einige namhafte Sache vorgenommen noch zu Ende gebracht worden."

Die Gründe verfehlten ihren Eindruck nicht. Die von ängstlichen Leuten erhobenen Schwierigkeiten wurden auch im Rath mit Erfolg bestritten. Gegenüber den Besorgnissen wegen der Kosten getröstete man sich der Aussicht auf den Nutzen, der den Handel- und Gewerbetreibenden zukommen werde. Man wies darauf hin, wie man Jahre lang in andern Dingen große Auslagen gehabt

---

oben angeführten Gutachten von Heinrich von Beinheim sind 14 Lehrer angenommen und die Kosten auf 13 — 1400 fl. veranschlagt. Doch meint auch Beinheim, daß man es für den Anfang mit weniger thun und mit 700 fl. ausreichen könne. Das andere Gutachten ohne Unterschrift hat dagegen eine großartigere Einrichtung im Auge und schätzt die Kosten auf 3000 fl. „ad primum dico quod non potestis erigere unam elegantem universitatem, nisi annatim exponere habeatis tria milia florenorum"; das vermuthlich von Peter von Andlo herrührende Gutachten ist in der Zahl der aufzustellenden Lehrer bescheiden, giebt aber keinen Kostenüberschlag.

habe, die am Ende denn doch allgemein als Gewinn für die Stadt seien anerkannt worden. Gegenüber der Angst vor den Privilegien und Zügellosigkeiten der Studenten erinnerte man sich, daß während des Conciliums solche Ordnung und Regiment gehalten worden sei, daß sich dessen männiglich von der Stadt gerühmt habe und dermalen noch aus allen Landen Jedermann Neigung und guten Willen zu ihr habe. Und obgleich die Fremden damals auch Freiheit von Abgaben beim Einkaufe gehabt hätten, sei nichts destoweniger der Ertrag der Umgelder und anderer Gefälle beträchtlich gestiegen. Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob es nicht nöthig sein werde, nach den päbstlichen Privilegien auch noch die kaiserliche Bestätigung zu erwerben. Das widerlegte man damit, daß die päbstliche Gewalt Schulen zu stiften und zu geben, die so alt sei als niemand „fürdenken“ möge, über der kaiserlichen Gewalt stehe. Auch das Ehrgefühl und selbst die gewerbliche Eifersucht gegenüber dem benachbarten kleinern Freiburg wurden mit Geschick in Anspruch genommen. Schon 1455 hatte Pabst Calixtus III. durch eine Bulle die Errichtung einer Universität daselbst gestattet und 1457 Erzherzog Albrecht den eigentlichen Stiftungsbrief erlassen. Aber die Eröffnung verzog sich bis zum 26. April 1460. Sollte nun, sagten die Förderer der hohen Schule in Basel, dadurch daß man die Sache hier fallen ließe, die Schule in Freiburg Fortgang gewinnen, so würden Leute von hier vielleicht hinabziehen und Speise und Kost mehr dahin als hieher geführt werden. Was Nutzens das dann dem feilen Kauf und den Stadtzöllen, Umgeldern, Steuern und Bevölkerung bringen dürfte, liege am Tage. Wie „ehrlich“ es uns auch möge zugemessen werden, daß eine Stadt Freiburg ein solches Kleinod werther schätzte als wir und mächtiger sein sollte als die Stadt Basel es zu vollführen, möge Jedermann leicht einsehen. Man hoffte, wie es scheint, durch schleunige Errichtung der hiesigen Universität die der Freiburgischen zu hintertreiben und befürchtete andrerseits, daß von Seite der österreichischen Regierung der hiesigen Hindernisse würden in den Weg gelegt werden. Denn in den dem Bürgermeister Hans von

Flachsland bei seiner zweiten Reise nach Mantua mitgegebenen Instructionen heißt es, wenn sich Irrungen von Seite Oesterreichs erhöben, so solle er darauf aufmerksam machen, wie die österreichischen Lande auf beiden Seiten des Rheins gelegen seien und daher eine hohe Schule in Basel für dieselben nützlicher sei als eine in Freiburg. [7])

So wurde denn am Mittwoch nach Dionysii (10. October) durch Boten und beide Räthe einhellig erkannt, die päbstlichen Freiheiten der hohen Schule halb dankbarlich anzunehmen, die Bulle darüber ausfertigen zu lassen und den Sachen ohne Säumniß weiter zum Besten nachzugehen. [8]) Demgemäß wurde unmittelbar darauf am 15. October ein Schreiben an den Pabst gerichtet. Es schildert mit lebendigen Farben die ungeheuere Freude (ingens letitia) mit der man die päbstliche Gnade vernommen habe. Ewig werden der Name und die Wohlthaten Pius II. in der Erinnerung der Nachkommen fortleben. Am Schlusse wird gebeten, den Brief (die Bulle) über das Privilegium ausfertigen und dem Domdecan Joh. Wernher von Flachsland übergeben zu wollen. [9]) Gleichzeitig wurde an diesen

---

[7]) Item würde üch ouch dheinerlei Irrunge begegnen unseres Herren von Osterreich halb von der Schule wegen zu Freiburg, dazu wißent Ir wol ze reden, dz der herschaft von Osterrich lande uff beden landen des Ryns eyn hohe Schule ze Basel nützer syn, denn ob sy zu Friburg were, Allerley ursachen halb, als Ir die wol wißent. Vgl. auch Ochs IV. S. 63.

[8]) Oeffnungsbuch Fol. 91. a. Mercurii post dyonisii. Ochs IV. S. 54, der Mercurii weggelassen hat, erklärt die „Boten" richtig als die Mitglieder einer zu diesem Geschäft besonders niedergesetzten Commission, die spätern Deputaten. Vgl. oben S. 15 Anm. 5.

[9]) Das Concept des Briefs im Missivenbuch. Ich hebe nur eine Stelle daraus hervor: Quo elevatis animis permoti iussimus nomen et beneficencias Sanctitatis vestre nobis impensas annalibus nostris ad eternam memoriam designari, ut omni evo Pii summi pontificis benignitas posterorum aspectibus pateat in erigenda auctore divino apud nos priviligiata generalis studii universitate et ab illorum memoria vestre Sanctitatis gloria exinde consequenda nunquam dilabatur.

ein Brief geschrieben, worin ihm vorerst für seine Bemühungen gedankt und er dann ersucht wird, für die Ausfertigung der Bulle zu sorgen. Zu diesem Zwecke wurde ihm auch durch den Läufer, der die Briefe brachte, Heinrich Hohermut „unser Stat Lint“ eine Summe Geldes zugestellt. Schließlich aber wird der Decan ersucht, darauf hinzuwirken, daß der Babst etliche gute Kirchen oder Pfründen, sei es an den beiden Stiften (Domstift und St. Peter) oder sonst im Bisthum oder in Straßburg der Schule incorporiere, „umb dz die sachen desto dapferlicher zu ewiger gedechtniße unseres heiligen vatters, üwer und üweres stammen fürgenommen und beharret werden mögen“.[10]) Die Universität wird vom Rathe zu einer Ehrensache für das Flachsländische Haus gemacht.

Da die Unkosten der Anstalt die Hauptschwierigkeit ausmachten, war man jetzt nämlich bemüht, nach der Uebung jener Zeit, durch die Erwerbung einer Anzahl von Pfründen die Stadt zu erleichtern. In der That konnten die Pfründen, mit denen damals bekanntlich ein allgemein anerkannter und vielfach gerügter Mißbrauch getrieben wurde, nicht leicht würdiger verwendet werden, worauf auch der Rath sehr nachdrücklich hinweist. Auch war man in Basel nicht verlegen, eine sehr stattliche Reihe von solchen Pfründen zusammen zu stellen, die für die Universität könnten angewiesen werden. Es liegen noch zwei nur unbedeutend von einander abweichende Verzeichnisse von mehr als zwanzig Präbenden vor, die man zu diesem Zwecke vorschlug. Sie repräsentirten ein Jahreseinkommen von ungefähr sechzehnhundert Gulden und hätten also für die Kosten der Anstalt auch nach einem ziemlich breit angelegten Maßstabe reichlich genügt. Außer dem Domcapitel und dem Chorherrnstifte zu St. Peter in Basel hatte man dabei noch eine Anzahl Stifte des Bisthums Basel, als St. Ursitz, Colmar, Thann, im Auge, schlug aber außerdem auch noch mehrere in den Bisthümern Constanz, Lausanne und Straßburg vor.[11])

[10]) Das Concept des deutschen Briefes, datiert Freitag vor Galli im Missivenbuch.

[11]) Die beiden Verzeichnisse stehen hinter zwei deutschen Concepten der In-

Der Rath beschäftigte sich in mehreren Sitzungen mit der Sache. Er berieth sich auch mit den hiesigen Capiteln und zwar mit Erfolg, denn es gelang die Einwilligung des Domstiftes für die Incorporation zweier Canonicate zu gewinnen und des Stiftes zu St. Peter für die Incorporation der Probstei oder zweier Chorherrnstellen und einer Caplanei. Man legte jetzt auf die Erwerbung der Pfründen einen großen Nachdruck, ja machte sie geradezu zu einer Bedingung für die Errichtung der Universität, was nach dem vorhererwähnten enthusiastischen Dankbriefe an den Pabst etwas auffallen kann. Am dritten Tage vor Martini war noch einfach beschlossen worden, den Alt-

---

structionen für Hans von Flachsland bei seiner zweiten Reise, wovon später noch die Rede sein wird. Ich theile hier das eine davon mit.

Dis sint die pfrunde, die man begert der Schule zuzeeygnen.

In ecclesia Basiliensi quatuor prebende Canonicales que alias pro graduatis sunt deputate et a sede apostolica ad hoc confirmate preter officium predicature, quarum quelibet valet annis communibus LXXX fl. R.

Item prepositura seu due prebende Canonicales et Capellania ad altare beate Marie Magdalene in ecclesia sancti petri Basiliensi, quam habet dominus Marcus tecker, que prebende LX et Capellania similiter LX prepositura vero centum fl. R. important.

Item in ecclesia Constanciensi una prebenda Canonicalis que valet C. fl. R.

Item in ecclesia sancti Stephani Constanciensi una prebenda que valet LX fl. R.

In ecclesia sancti petri iunioris Argentinensi una prebenda que valet II^c fl. R.

In ecclesia sancti Tome Argentinensi una prebenda que valet LXX fl. R.

In ecclesia sanctorum felicis et Regule prepositure Turicensi una prebenda valet LXXX fl. R.

In monasterio Abbatissatus sanctorum felicis et Regule una prebenda que valet LX fl. Renenses, Ambe sunt Constanciensis dioc.

In ecclesia collegiata sancte verene in zurziaco Constanciensis dioc. una prebenda que valet L fl. R.

Item in ecclesia sancti Mauricii in Zofingen Constanciensis dioc. una prebenda valet LX fl. R.

Item in ecclesia sancti Michaelis in Werdea Constanciensis dioc. una prebenda valet XL fl. R.

bürgermeister, der, wie es scheint, schon wieder nach Mantua gegangen war, zu beauftragen, daß er die Pfründen erwerbe.[12]) Am Samstag nach Otmar (17. November) aber faßte der neue Rath den Be-

---

In ecclesia sancti Ursi Solodurensi Lausanensis dioc. una prebenda valet LX fl. R.

Item prepositura ecclesie sancti florencii haselacensis Argentinensis dioc. valet C fl. R. vel ad minus una prebenda ibidem que valet LX fl.

Basiliensis dioc. omnes:

In ecclesia sancti Ursicini ad Sanctum ursicinum una prebenda valet XL fl.

In ecclesia sancti Teobaldi in Tannis una prebenda valet L fl. R.

In ecclesia sancti Martini Columbariensi una prebenda valet L fl. R.

Item de collacione Abbatisse Monasterii Vallismasonis sunt Sex ecclesie parochiales, quarum quelibet valet communibus annis in portatis L fl. ultra porcionem vicarii illis deservientis, quarum rectores eciam sunt canonici in illo monasterio, raro tamen vel nunquam resident, unde reservatis congruis porcionibus illas ecclesias procurantibus et eciam loco canonicorum divinis in ipso monasterio interessentibus, residuum obvencionum ecclesiarum huiusmodi aut saltem trium ex ipsis, videlicet in Giltwiler in Senten et in Bornhoupten incorporentur dicte universitati. Nam aliunde redditus huiusmodi male deserviti transeunt in fumum sine fructu.

Item similiter ecclesia parochialis in hohenroder de collacione Abbatisse Monasteri sancte Crucis ad Sanctam Crucem valet deductis oneribus L fl. R. eciam petatur incorporari.

S. summarum XVI^{c}XXX fl.

Das andere Verzeichniß weicht besonders darin ab, daß es anstatt der 4 Präbenden des Basler Domstiftes, die für Graduierte reserviert waren, nur zwei davon verlangt, was hineincorrigiert und offenbar das ist, worüber man sich mit dem Capitel geeinigt hatte. Ueberdies hat es am Ende noch eine Kirche in Helfertskilch und berechnet die Summe auf ungefähr 1600 fl. Die 1630 fl. des ersten Verzeichnisses stimmen mit den einzelnen Ansätzen nicht.

[12]) Tercia ante Martini LIX° ist aber erkennt dem Altburgermeister ze empfelhen die angezeichnete pfrunde von dem Babst ze erwerben u. s. w. Oeffnungsbuch fol. 91. a.

schluß, demselben die Sachen wegen der hohen Schule und der Pfründen zu empfehlen, wie sie ihm angegeben worden, und wenn er gefragt werde, ob die Stadt der Sache nachgehen wolle, zu erklären, daß sie es thun und die Schule errichten werde, wenn die Pfründen dieser incorporiert würden, es wäre denn, daß ihm vor Niclaustag etwas anderes berichtet würde.[13]) Erklärt vielleicht die Abwesenheit des eifrigen Förderers der Sache, Hans von Flachsland, diese Wendung oder waren ungünstige Berichte von ihm eingegangen und das Ganze nur ein diplomatischer Kunstgriff? Das letztere ist sehr wahrscheinlich und findet in den unten folgenden Instructionen eine Bestätigung. Man hoffte wohl durch ein solches Auftreten um so eher das Gewünschte zu erhalten. Indessen fand der Rath angemessen, die Sache noch vor beide Räthe und die Sechser zu bringen. Schon am folgenden Montag, St. Elisabethentag (19. November), erkannten die vollständig versammelten beiden Räthe einhellig, daß man der Sache in der genannten Weise nachgehen wolle und am Dienstag (20. November) bestätigten die vereinigten beiden Räthe und alte und neue Sechser diesen Beschluß.[14]) In derselben Sitzung wurden der abwesende Altbürgermeister, Hans von Flachsland und der Stadtschreiber Konrad Künlin zu bevollmächtigten Abgeordneten ernannt. Die Mission

---

[13]) Uff Sambßtag nach Otmari ist nach rate beder Reten Im nüwen Rate beschloßen, dz man Her Hannsen von Flachslande empfelhen solle den sachen der hohen schule und phrunden halb, als Im angeben ist, nach zu gande und ob er gefragt werde ob man der schule nach wolle gan, dz er dann zusagen möge, sye sache solich phrunden incorporiert werden, dz dann eyn stat siner heilikeit gnaden nachgan und die Schule uffrichten wolle, es sye denn dz Im hinnen St. Niclaustag das widerbotten werde; und daruff die sach morn wider an bede Rete und an Mendag für alt und nüwe Segs bracht werden. Oeffnungsbuch fol. 91. a.

[14]) Die lune die Elisabeth LIX° durch bede Rete vollichlich besambnet eynhellichlich bekennt, dz man den obgemeldeten sache nach der empfelhunge dem Altenburgermeister bescheen, nachgan solle und die sache morn für die segs bringen dz sy ouch wißen das eyn Rate weiße. uff zinstag darnach hand bede rete und alt und nüwe segs eynhelliclich in diese vorgeschriebene Beschließunge gehollen. Oeffnungsbuch fol. 91. a.

des erstern scheint bis dahin noch keine ganz offizielle, sondern eine mehr vertrauliche gewesen zu sein. Am 26. November wurde der Beglaubigungsbrief an den Pabst ausgefertigt,[15]) das gleiche Datum tragen auch die Instructionen.[16]) Sie sollten zunächst dem Pabste den Dank der Stadt für seine Gnade darbringen, dann aber ihm die finanziellen Verlegenheiten derselben vorstellen und die vielen Ausgaben, die sie in vergangenen Zeiten durch schwere Kriege gehabt habe, wie das seine Heiligkeit aus den Zeiten des Conciliums selbst wohl wisse. Deshalb vermöge die Stadt die Kosten der hohen Schule für sich selbst nicht alle zu tragen und bitte in aller Demuth, es möge seine Heiligkeit, die schon so viel Gnade und Gunst erwiesen, noch ferner so gnädig sein und einige Pfründen verleihen,

---

[15]) Das Concept des Beglaubigungsbriefes an den Pabst, vom Bürgermeister Hans von Bärenfels, Ritter und dem Rath ausgestellt im Missivenbuch. Sie werden darin bezeichnet als nuncii et factores generales et speciales. Am gleichen Tage wurden ihnen auch Beglaubigungsschreiben an Herzog Sigmund von Oesterreich, an Rudolf Markgraf von Röteln und den Bischof von Basel gegeben. Der Altbürgermeister wird ausdrücklich absens genannt, der Stadtschreiber presens.

[16]) Oeffnungsbuch fol. 87. a. In facto erigende universitatis Basiliensis commissa sunt subscripta et conclusa die lune post (Ochs falsch prius) Katharine LIX° agenda per Dominum Johannem de Flachslande et Dominum C. Kuenly prothonotarium; Folgen die einzelnen Artikel. Davon ist noch ein zweites gleichlautendes Exemplar vorhanden, das Künlin zu eigenem Gebrauch gemacht zu haben scheint, da es in der Ueberschrift heißt: per Dominum Joh. de Flachslande et me Conradum Kuenly prothonotarium. Außer dieser lateinischen Instruction sind nun aber noch zwei undatierte deutsche Schriftstücke vorhanden, überschrieben: „Eyn Gedechtniße der sachen vor dem Babst und Herczog Sigmunden etc. ußzetragen." die auf der letzten Seite die oben angeführten Verzeichnisse der Pfründen enthalten. Sie beziehen sich deutlich auf die gleichen Geschäfte wie die lateinische Instruction vom 26. November, sind aber nach einer Stelle wo sein Bruder Johann Werniher erwähnt wird, für Hans von Flachsland allein bestimmt gewesen und enthalten ohne Zweifel die gleich nach dem Beschluße vom 8ten vor Martini ihm gewordene „Empfehlung". Ich habe im Texte beide Documente zusammen benützt, da ja Hans von Flachsland von Anfang das Gleiche betreiben sollte, was nachher ihm und dem Stadtschreiber gemeinsam aufgetragen ward.

wie das auch bei den hohen Schulen zu Erfurdt, Heidelberg, Köln und an anderen Orten geschehen sei. Sei doch die Sache mehrentheils eine geistliche, dadurch würde seiner Heiligkeit ewiger Lohn von Gott und auch der Welt ewig Lob und Gedächtniß folgen.[17]) Daß man aber die Errichtung der Universität keineswegs vor der Incorporierung aller oder auch nur des größeren Theils der vorgeschlagenen Pfründen als unumgänglicher Bedingung abhängig machte, geht klar aus den Worten der Instruction hervor. Denn in dieser steht ausdrücklich, wenn die Gesandten nicht alle Pfründen erhalten könnten, so sollten sie trachten, die Hälfte oder so viele zu erhalten, als jährlich tausend Gulden ertrügen, und wenn auch das nicht, so viel als man eben könne.[18]) Man wollte viel verlangen, um wenigstens etwas zu erhalten. Andere Stücke der Instruction bezogen sich auf die Einrichtung der Anstalt, Ausfertigung und Kosten der Bullen, und einiges andere. Auch erhielten die Abgeordneten schon Auftrag, sich um einige tüchtige Doctoren beider Rechte umzusehen und Copien der Statuten der Universitäten von Pavia oder Turin zu beschaffen.

---

[17]) Item fürer an sin heiligkeit ze bringen, wie eyn Statt geneygt sye gott vor abe, ouch siner heilikeit zu eren, den sachen der schule halb nachzegande. Aber nachdem das one merglichen schweren kosten nit möge zu gan, denselben kosten die Statt für sich selbs nit vermöge, nachdem die Statt in vergangenen Ziten merglichen großen kosten gehapt hat der schweren kriegen und louffen halb, als das siner heilikeit selbs wol möge wißende sin, als sin heilikeit by zyt des heiligen Conciliums das dick nnd vil vernommen habe. Darumbe, so bitte eyn Statt sin heiligkeit mit aller demut, diwile er so vil Gnade und gunstigkeit vor der Statt bewiset hat, dz denn sin heilikeit noch fürer so gnedig sin und ettlich pfrunden, als die in der supplicacion besthympt sint zu uffrichtunge und beharrunge solicher Schule reserveren, incorporeren und zueygnen wolle u. s. w.

[18]) Et si prebende et ecclesie designate huiusmodi non omnes obtineri possint saltem mediates (*sic*) seu tot que possint importare summam m. fl. obtineantur.

Et si illa summa forsan obtineri non posset, obtineatur quantum potest.

Unterdessen war die Stiftungsbulle von Pabst Pius bereits ausgefertigt und vermuthlich schon vor den letzten Beschlüssen der Behörden in Basel eingetroffen. Sie ist von Mantua pridie Idus Novembris oder 12. November 1459 datiert und lautet in deutscher Uebersetzung folgendermaßen:

„Pius, Bischof, der Knecht der Knechte Gottes zum ewigen Gedächtniß der Sache. Unter den verschiedenen Glückseligkeiten, welche der sterbliche Mensch in diesem hinfälligen Leben durch Gottes Gabe erlangen kann, verdient nicht unter die letzten gezählt zu werden, daß er durch beharrliches Studium die Perle der Wissenschaften zu erringen vermag, welche den Weg zu gutem und glücklichem Leben weist und durch ihre Vortrefflichkeit bewirkt, daß der Erfahrene weit über den Unerfahrenen hervorragt. Sie macht überdieß Jenen Gott ähnlich und führt ihn dazu die Geheimnisse der Welt klar zu erkennen. Sie hilft den Ungelehrten, sie hebt die in tiefster Niedrigkeit Geborenen zu den Höchsten hinauf. Daher denn der apostolische Stuhl, als vorsichtiger Spender geistlicher und auch weltlicher Güter, als umsichtiger Vertheiler ehrbarer Freigebigkeit, als steter und beharrlicher Beförderer jeder löblichen Uebung, auf daß die Menschen desto leichter dazu geführt werden, ein so erhabenes menschliches Glück zu erwerben und wenn erworben über andere zu verbreiten, immer mit Vermehrung des Gewonnenen, indem anderer Dinge Vertheilung die Masse vermindert, aber der Wissenschaft Mittheilung, je größer die Zahl derer ist, auf die sie sich erstreckt, desto mehr zunimmt und wächst, — jene aufmuntert, ihnen Stätten bereitet und zu rechtzeitigem Gedeihen Hülfe gewährt.[19]) Da also, wie eine neulich von Seite unserer

[19]) Der schöne Eingang findet sich in mehreren Stiftungsbullen von Universitäten jener Zeit, so in der von Calixtus III. am 29. Mai 1456 erlassenen für Greifswald (Kosegarten, Geschichte, der Universität Greifswald II. S. 14) und in der von Pius II. 1463 erlassenen für Nantes (Bulaeus, hist. univ. Paris. f. V. p. 661) dagegen noch nicht in denen für Poitiers 1431 und Caen 1437, nicht mehr in der für Bourges 1464. (Bulaeus f. V. p. 842. 846. 674).

geliebten Söhne, des Bürgermeisters, Rathes und der Gemeinde der Stadt Basel an uns gerichtete Bittschrift enthält, sie nicht allein auf den Nutzen und das Gedeihen des gemeinen Wesens ihrer eigenen Stadt, sondern auch der andern benachbarten Gegenden bedacht, gar sehr wünschen, daß in besagter Stadt Basel, als einem ausgezeichneten und wohlgeeigneten Orte, der sich einer milden Luft erfreut, wo Ueberfluß an Nahrungsmitteln und eine Fülle aller andern zum täglichen Leben nöthigen Dinge gefunden wird und von der die berühmten hohen Schulen Deutschlands bekanntermaßen ziemlich entfernt sind, durch den apostolischen Stuhl ein allgemeines Studium in jeder erlaubten Facultät gestiftet und angeordnet werde, damit daselbst der katholische Glaube verbreitet werde, die Einfältigen unterrichtet werden, Billigkeit erhalten werde, verständiges Urtheil kräftig gedeihe, die Geister der Menschen erhellt und ihr Verstand erleuchtet werden, so werden wir, in Betracht des Vorhergesagten und auch der ausgezeichneten aufrichtigen Treue und Ergebenheit, welche sie, Bürgermeister, Rath und Gemeinde anerkanntermaßen gegen uns und die römische Kirche tragen, vom feurigen Wunsche geleitet, daß die genannte Stadt mit den Gaben der Wissenschaft geschmücket werde, so daß sie Männer hervorbringe ausgezeichnet durch Reife des Urtheils, gekrönt mit dem Schmucke der Tugenden und gelehrt in der Weisheit der verschiedenen Facultäten und daß dort ein sprudelnder Quell der Wissenschaft sei, aus dessen Fülle alle die schöpfen mögen, welche in die Schriften der Gelehrsamkeit eingeweiht zu werden wünschen. Und den hierauf bezüglichen demüthigen Bitten der besagten Bürgermeister, Rath und Gemeinde Gehör gebend bestimmen wir zum Lobe des göttlichen Namens, zur Verbreitung des vorbenannten Glaubens und zu Nutzen und Wohlfahrt des gemeinen Wesens und seiner Theile, vermöge apostolischer Auctorität und ordnen an, daß in der Stadt Basel hinfort ein allgemeines Studium sei und auf alle zukünftige Zeiten in Kraft bestehe in der Theologie, im canonischen und bürgerlichen Rechte, wie auch in jeder andern er-

laubten Facultät und daß des baslerischen Studiums Kanzler unser ehrwürdiger Bruder Johannes sei und der jeweilige Bischof von Basel,[20]) und daß die daselbst Lesenden und Studierenden sich aller und jeglicher Privilegien, Freiheiten, Ehren, Exemptionen und Immunitäten erfreuen und sie genießen sollen, welche den auf dem allgemeinen Studium unserer Stadt Bologna verweilenden und wohnhaften Magistern, Doctoren und Studenten bewilligt sind, und überdieß ertheilen wir dem Kanzler, den Magistern, Doctoren und Schülern des besagten baslerischen Studiums durch Gegenwärtiges volle und freie Befugniß nach der Weise des Studiums in Bologna, Satzungen und Ordnungen zu machen, welche jedoch, wenn sie zweckmäßig sind, vom apostolischen Stuhle sollen bestätigt werden, und sollen dem die apostolischen Constitutionen, Ordnungen und was sonst damit im Widerspruch sein mag, nicht im Wege stehen.

„Keinem Menschen soll es also erlaubt sein, diesem Brief unserer Satzung, Ordnung und Bewilligung Gewalt anzuthun oder durch vermessenes Unterfangen ihm entgegenzutreten. Wenn aber einer sich dieß zu versuchen unterstehen sollte, so wisse er, daß er den Zorn des allmächtigen Gottes und seiner seligen Apostel Petrus und Paulus auf sich laden würde.

„Gegeben zu Mantua, im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1459, am Tag vor den Iden des Novembers, unseres Pabstthums im zweiten Jahre."

Die Bulle zeichnet sich vor andern ungefähr gleichzeitigen, selbst vor der vom gleichen Pabste erlassenen der Universität Nantes, durch Kürze und Präcision aus und zeigt im Vergleich mit den um einige

[20]) Venerabilis frater noster Johannes et pro tempore existens Episcopus Basiliensis. Ochs IV. S. 70 und auch die alte Uebersetzung in den „Urkunden betreffend die Stiftung und die Freiheiten der Universitet zu Basel 1801" geben das unrichtig: unser ehrwürdiger Bruder Johannes der Zeit Bischof von Basel.

Jahrzehnte älteren deutlich den Einfluß des in Italien wieder erwachten Studiums der Alten.[21])

Die Abgeordneten Hans von Flachsland und Konrad Künlin bemühten sich nun den Wünschen der Stadt wegen der Pfründen beim Pabste Gehör zu verschaffen, waren aber hier nicht so glücklich als mit dem Gesuch um das Privilegium. Sie erreichten lange nicht Alles was man gewünscht hatte, immerhin aber doch Einiges. Den 26. December 1459 (6. Kal. Januar.) erließ Pius II. eine Bulle, worin er ein Canonicat des Chorherrenstiftes St. Felix und Regula in Zürich, ein solches des Stiftes St. Moritz in Zofingen, diese beiden in der Constanzerdiöcese, eines des Stiftes St. Ursus in Solothurn in der Lausannerdiöcese, je eines der Stifte St. Martin in Colmar und St. Ursicinus in St. Ursitz im Bisthum Basel der Universität incorporierte. Das jährliche Einkommen derselben betrug zweihundert und neunzig Gulden. Außerdem verordnete er darin, daß wenn von den rechtmäßigen Patronen und Collatoren irgendwelche andere Canonicate für die Universität sollten abgetreten werden, sie mit allen ihrer Einkünften hinfort der Universität gehören und bei ihrer Erledigung das Präsentationsrecht allein bei deren Kanzler und Rector stehen solle und unter keinem Vorwand andere Personen als Lehrer und Studierende der Universität sie erhalten könnten. Er verzichtete dabei ausdrücklich auf alle dem päbstlichen Stuhl nach dem Concordat mit der deutschen Nation (Aschaffenburger oder Wienercondordat von 1448) und sonst zustehenden Rechte. Endlich beauftragt er mit der Aufsicht und Handhabung dieser Anordnung die Pröbste von St. Leonhard und St. Peter und den Dombecan[22]) in

---

[21]) Die Bullen für Poitiers 1431 und Caen 1437 sind in einem viel barbarischeren Latein abgefaßt.

[22]) Et nihilominus dilectis filiis monasterii Sancti Leonardi per prepositum soliti gubernari et Sancti Petri prepositis ac decano Basiliensis Ecclesiarum per apostolica scripta mandamus etc. Ochs IV. S. 78. 79

Basel, welche nöthigenfalls die Hülfe des weltlichen Armes anrufen sollten.

Darauf erfolgte eine weitere Bulle am 31. December (pridie Kal. Januar). Nachdem Pius darin in sehr freundlichen Worten seines früheren Aufenthaltes in der berühmten Stadt Basel Erwähnung gethan, die er als besonders geeignet zur Vervielfältigung der Samen und Keime der Wissenschaft erkannt habe,[23]) verordnet er, daß alle Besitzer von Pfründen irgend einer Art, wenn sie in Basel lesen oder studieren, im ungestörten Genusse derselben und aller ihrer Einkünfte, mit einziger Ausnahme der täglichen Austheilungen (quotidianis distribucionibus dumtaxat exceptis) bleiben und nicht verpflichtet sein sollen am Orte derselben zu residieren. So weit Seelsorge damit verbunden, soll diese durch Vicarien besorgt werden, welche von den Inhabern der Pfründen genügend zu erhalten sind.

In einer zweiten Bulle vom gleichen Tage übertrug er dem Abt des Klosters Himmelspforte in der Constanzer Diöcese unweit Basel, dem Domdecan in Basel und dem Decan von St. Peter dem Jüngern in Straßburg die Aufsicht und Handhabung dieser Freiheit.[24])

Ueber die Stellen am Domcapitel und dem Stifte zu St. Pe-

---

hat die Stelle mißverstanden, indem er meint der Titel decanus gehe auch auf die Pröbste und so den Domdecan, decanus ecclesie Basiliensis, übersieht.

[23]) Sane dudum, dum nos minor status haberet, per multorum annorum curricula, quibus grato incolatu in inclita civitate Basiliensi potiti fuimus per evidenciam cognovimus quod civitas ipsa uberrima ac in partibus illis salubritate aeris et quibuslibet utilitatibus preelecta nec non ad multiplicanda doctrine semina et germina salutaria producenda plurimum apta et accomodata existeret.

[24]) Dilectis filiis Abbati monasterii Celiporte Constanciensis diocesis, et Basiliensis ac Sancti Petri iunioris Argentinensis ecclesiarum Decanis salutem. Auch das hat Ochs IV S. 81 falsch verstanden; indem er Basiliensis auf diocesis bezog, anstatt zu verbinden decanis ecclesiarum Basiliensis et sancti Petri Argentinensis. Das führte ihn dann zu der wunderlichen Erklärung, daß das Kloster Himmelspforte zugleich der Constanzer und der Basler Dioceſe angehört habe.

ter in Basel ist noch nichts gesagt.[25]) Doch mußte nach den allgemeinen Bestimmungen der Bulle vom 26. December ihre Incorporation als bestätigt erscheinen, und man hatte im Falle der Erledigung immerhin Pfründen von ungefähr sechshundert Gulden jährlichem Ertrage zur Verfügung.[26])

War nun zwar auch nicht soviel erworben, als man verlangt, aber doch schwerlich erwartet hatte, so beschloß nichtsdestoweniger der Rath vorzugehen und die Errichtung der Anstalt in's Werk zu setzen. Auch jetzt aber sollten zuerst noch die Sechser ihre Bestimmung geben. Zu diesem Zwecke wurde eine ausführliche Darstellung alles bisher Geschehenen gegeben und schließlich darauf angetragen, sofern es den Sechsern ebenso, wie den beiden Räthen gefällig sein sollte, die päbstliche Freiheit öffentlich zu verkünden und die Schule angehen zu lassen, deren Angehörigen sicheres Geleit und Schirm, Befreiung von Zöllen, Gabellen und aller Beschwerung von Allem, was sie zu eigenem Gebrauche kaufen, zu gewähren, ihre Häuser, worin sie zusammen als in Collegien und Bursen wohnen würden, frei zu halten und in jeglicher Weise zum löblichen Vollziehen der Sachen zu wirken, wie man sich darüber mit der Schule vereinbaren werde.[27])

---

[25]) Wir werden sehen, daß man später für diese Pfründen noch specielle Bestätigung erhielt.

[26]) Die Aussertigung der vier Bullen verrechnete der Stadtschreiber mit fl. 342 Schill. 3 oder Pfund 399 D. 18 und seine Kosten bei der zweiten Reise mit inbegriffen mit fl. 404 Schill. 6 D. 10, wovon aber fl. 7 als noch ausstehend abzuziehen seien; für die erste Reise, bei der er auch eigene Geschäfte betrieben hatte, und für einige besondere Kosten überläßt er die Entschädigung dem Gutfinden der Räthe. Die Reisen hatten ihm übrigens wenig Vergnügen gemacht, denn er sagt: „denn Gott sye mir gezüge, dz ich, wie nötig ich bin, nit hundert bar Gulden nemen und noch eyn soliche reyse mit so vil irriger zufellen sorgen und melancolien als ich yetz gehept haben wolte das umb gelts willen ze tunde." Vgl. die doppelt vorhandene Rechnung des Stadtschreibers im Staatsarchiv X. Ueber die Reisekosten des Altbürgermeisters finde ich keine Angaben.

[27]) So nach dem oben S. 14 Anm. 4 angeführten Gutachten bei Ochs, das nothwendiger Weise in die Zeit zwischen dem Empfang der Bullen und der Eröffnung der Universität am 4. April fällt aber kein Datum hat. In dem Oeffnungsbuch

Daß die Sechser den Anträgen beistimmten, geht aus dem weitern Verlauf der Dinge hervor, obwohl sich keine Nachricht darüber vorfindet. Noch hatte man sich mit dem Bischof, dem der Pabst das Kanzleramt an der hohen Schule übertragen hatte, zu verständigen. Es war Johannes von Veningen, der erst seit Kurzem (Mittwoch vor Pfingsten 1458) den bischöflichen Stuhl bestiegen hatte, ein prachtliebender und nicht ungelehrter Herr. Mit ihm einigte man sich dahin die Eröffnung der hohen Schule am Tage des heiligen Ambrosius, des Lehrers und Bischofs, (die sancti Ambrosii doctoris et episcopi) am 4. April im Münster vor sich gehen zu lassen.

Am Nachmittag des diesem vorhergehenden Tags Donnerstag 3. April begaben sich die Herrn Peter Rot, Ritter, Hans Bremenstein, Oberstzunftmeister, Heinrich Ysenlin, Heinrich Zeigler, Hans Zscheckebürlin und Hans Einfaltig, [28]) als Abgeordnete des Raths

---

findet sich auffallender Weise gar nichts, weder von einem Beschluß der Räthe noch der Sechser. Ein bei Ochs IV. S. 81 mit folgenden Worten angeführter Beschluß: „Kurz darauf Sonnabend vor Math. 1460 erkannten beide Räthe eynhellig Man soll die Freiheiten und Statuten der Schule wegen öffentlich verkünden und den Sachen wie sie beschlossen nachgehen", gehört nicht hieher sondern in den Herbst, denn das Datum ist nicht etwa ante Mathie, sondern ante Mathei. — Uebrigens habe ich die Anträge des Raths an die Sechser nur dem Hauptinhalte nach, nach Ochs IV. S. 81 angegeben, da er sie doch nicht diplomatisch genau anführt.

[28]) Die an diesem und am folgenden Tage auftretenden Abgeordneten (oratores et deputati) waren die „Boten von der hohen Schule wegen" die Mitglieder der dafür eingesetzten Commission, später vorzugsweise „Deputaten" genannt. Das Oeffnungsbuch fol. 95 B. giebt auf Mittwoch nach Mariä Verkündigung (26. März) folgendes Verzeichniß derselben. Herr Hans von Flachslande, Ritter, Herr Peter Rot, Ritter, Heinrich Ysenlin, Herr Zunftmeister d. i. Hans Bremenstein, Heinrich Zeigler, Zscheckebürly, Einfaltigli, (?) Stattschreiber d. i. Konrad Künlin. Diese Namen sind unter einander geschrieben. Dann ist aber Heinrich Zeigler durchgestrichen und daneben gesetzt Heinrich Schlierbach und neben Zscheckebürly ist noch Jacob Waltenheim gesetzt. Man sieht, daß am 3. und 4. April nur die in der ersten Reihe enthaltenen vorkommen und diese alle, auch der wieder durchgestrichene H. Zeigler, dagegen Schlierbach und Waltenheim fehlen. Am ersten Tage ist aber der erste, ohne Zweifel der Präsident der Commission, Hans von

in den Hof des Bischofs, der sie in seiner untern großen Stube empfieng. Dort ließen sie ihm durch den sie begleitenden Stadtschreiber Konrad Künlin die Stiftungsbulle überreichen, welche der Bischof sich dann durch einen seiner Notare, Johannes Friedrich von Munderstat vorlesen ließ. Nachdem das geschehen war, baten die Deputierten wieder durch das Organ des Stadtschreibers den Bischof, das ihm durch die Bulle übertragene Amt des Kanzlers anzunehmen und das Nöthige zur Ausführung des Inhalts der päbstlichen Briefe zu thun. Nach einiger Ueberlegung erklärte dieser, als gehorsamer Sohn des heiligen Vaters das Amt annehmen und die damit verbundenen Pflichten erfüllen zu wollen, aber mit feierlichem Vorbehalte aller seiner eigenen Rechte und Privilegien sowohl, als auch derer der Kirche und des Clerus der Diöcese Basel. Auch die Rathsdeputierten versäumten nun nicht ihrerseits zu erklären, daß sie bei Allem was bisher geschehen sei und noch geschehen werde, nicht beabsichtigten den Rechten der Stadt Basel irgendwie Eintrag zu thun, sondern sie ebenfalls feierlich verwahrten.

Am frühen Morgen des folgenden Tages des heiligen Ambrosius versammelte sich der gesammte Clerus, sowohl Weltpriester als Klostergeistliche, und eine Menge Leute beiderlei Geschlechtes im Chore des Münsters. Zwischen sieben und acht Uhr stimmte der vollzählige Chor, sowohl Domherrn als Capläne, die Messe vom heiligen Geiste an und der Bischof im vollen Ornate (in pontificalibus) celebrierte dieselbe am großen Altar zur glücklichen Errichtung und Eröffnung der Universität. Nachdem darauf der Gesang des Symbolums gesungen worden und der Bischof sich vor dem großen Altar niedergesetzt hatte, traten vor ihn die Herren von Flachsland und Peter Rot, beide Ritter, Oberstzunftmeister Hans Bremenstein, Heinrich Ysenlin,

---

Flachsland nicht dabei, vielleicht weil man bei dieser Formalität nicht mit der gleichen Feierlichkeit auftreten wollte, wie am Haupttage. An diesem fehlt dann Einfaltig.

Heinrich Zeigler und Hans Zscheckebürlin, als Abgeordnete des Rathes, und ließen ihm durch den Stadtschreiber die schon am vorigen Tage vorgelegte Bulle und die drei andern übergeben. Diese verlas nun mit lauter Stimme vor dem Altar der Notarius Johannes Friedrich von Munderstat, wonach der Chor feierlich die Antiphonie veni sancte spiritus absang. Als diese beendigt war, erklärten die Deputierten des Raths durch den Altbürgermeister Hans von Flachsland und der Bischof, nachdem dieser eine Rede gehalten hatte, gemeinsam die Universität in bester Form und Weise im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit errichtet und in Wirksamkeit gesetzt. Von den Rathsdeputierten aufgefordert nun als Kanzler einen Rector der Universität zu ernennen, verwahrte der Bischof nach einiger Ueberlegung zunächst noch einmal seine und des Clerus Rechte und bezeichnete dann zum Rector den Domprobst von Basel, Georg von Andlo. Zugleich forderte er den Magister Peter zem Lufft, decretorum doctor und bischöflichen Generalvicar in geistlichen Dingen, den Domherrn Johannes Crützer, den Ritter Hans von Flachsland und den Oberstzunftmeister Hans Bremenstein auf, den Erwählten zu bitten, daß er das Amt annehme. Dieser erklärte sich denn auch dazu bereit, trat zu dem Bischof vor den Altar, ließ sich auf die Knie nieder und leistete den feierlichen Eid, nach Kräften das Beste der Universität zu fördern, ihren Schaden abzuwenden und alle dem Rector zukommenden Pflichten treu zu erfüllen. Jetzt ließ ihn der Bischof neben sich sitzen und der Chor stimmte das Ambrosianische Te deum laudamus an. Als der Lobgesang verklungen war, traten noch einmal die Deputierten des Rathes auf und gaben durch Herrn Hans von Flachsland dem Kanzler und Rector die Erklärung ab, daß der Rath allen Universitätsangehörigen freies, sicheres Geleit zusichere und nach Bedürfniß, Privilegien und Ordnung Alles was in seinen Kräften stehe, für das Wohl und die Förderung der Anstalt thun werde. — Während der Feierlichkeit hatten die Notarien zuerst für eine kurze Zeit die Originalbullen an die Kirchthüren an-

geheftet und dann sie durch beglaubigte Copien ersetzt, damit Jedermann sie lesen könne. [29])

So gieng die Eröffnungsfeier vor sich, nach welcher unmittelbar die junge Anstalt in Wirksamkeit trat. Denn der vom Bischof eingesetzte Rector, ein würdiger Greis [30]) der schon über vierzig Jahre im Dienste der Basler Kirche stand, beauftragte alsbald eine Anzahl tüchtiger in Basel anwesender Gelehrter, schon am folgenden Tage in allen vier Facultäten die Vorlesungen zu beginnen [31]) und am

[29]) Die Beschreibung der ganzen Feierlichkeit befindet sich in größter Ausführlichkeit und mit der breiten Förmlichkeit der Zeit in einer lateinischen Urkunde, die darüber von den beiden bischöflichen Notarien Johannes Friedrich von Munderstat und Ytelclaus von Munderstat aufgenommen wurde. Sie wurde in zwei Exemplaren, einem für den Rath und einem für den Bischof ausgefertigt, welche jetzt beide im Staatsarchiv (Q II. A und B) aufbewahrt werden. Sie scheint wenigstens in neuerer Zeit ganz unbekannt geblieben zu sein. Ob Lucas Gernler in seiner rhetorischen Schilderung der Feier in der oratio saecularis von 1660 sie benutzt hat, wage ich nicht zu entscheiden, glaube es aber nicht. Irrig ist bei ihm jedenfalls, daß der Bischof erst am 4. April die Annahme der Kanzlerstelle erklärt habe, was er ohne Zweifel der vor der Rectoratsmatrikel stehenden kurzen Erzählung von Notarius Johannes Knebel entnommen, die aber gegen die Autorität des officiellen Documentes nicht in Betracht kommen kann. Ich habe aus ihr einzig die Rede des Bischofs entlehnt, die in der notarialischen Beschreibung nicht besonders erwähnt aber nicht im Widerspruch damit ist. Ochs hat nur Gernlers Beschreibung benutzt.

[30]) Georg von Andlo starb am 7. März 1466, nachdem er fünfzig Jahre im Dienst der Basler Kirche gewesen war, — postquam in hac ecclesia L annis floruisset — wie die Grabschrift im Münster, abgedruckt bei Wurstisen Epitome hist. Bas. p. 78 in den Scriptores rerum Basiliens. minores sagt. Sein Porträt in der Aula in Basel, das ihn als blühenden Jüngling von etwa 25 Jahren darstellt, muß nach einem Bilde copiert sein, das lange vor seinem Rectorat gemacht worden war. — In der Grabschrift heißt er nicht nur Probst der Kirche zu Basel, sondern auch von Lutenbach im Elsaß. In den Universitätsschriften, darunter verschiedenen von ihm selbst ausgegangenen Erlassen, kommt dieser Titel nirgends vor, sondern Peter von Andlo, der 1460 in der Matrikel noch als bloßer Caplan am Münster genannt ist, heißt seit 1461 Prepositus Lutenbacensis. Georg von Andlo hatte also jene Stelle wohl resigniert.

[31]) Postquam .... in Rectorem dicte universitatis essemus quamvis insufficientes deputati ad realem ipsius studii inchoacionem duximus in

7. April zeigte er in einer Kundmachung an, daß in Basel eine Universität durch päbstliche Gnade gestiftet und bereits in Thätigkeit getreten sei, und lud Alle, welche die Perle der Wissenschaft erwerben wollten, ein, an die neue Universität zu kommen und vom Borne der Gelehrsamkeit, welche von berühmten Meistern in allen Facultäten werde geschöpft werden, zu trinken.[32]) Bürgermeister und Rath aber berichteten in einem Schreiben vom gleichem Tage (7. April) dem Pabste die Errichtung der Anstalt und den Anfang der Lectionen, baten ihn, er möge sogenannte Conservatoren der Privilegien ernennen und verfehlten auch nicht, nochmals auf die Pfründen zurückzukommen, da die fünf eingeräumten gar wenig seien und kaum zur Besoldung von zwei bis drei berühmten Docenten hinreichten.[33])

Der Rector eröffnete indessen die Matrikel, in welche sich alle einzuschreiben hatten, welche der neuen Corporation als Lesende oder Studierende (legentes et studentes) angehören wollten.[34]) Und

---

dei nomine procedendum, nonnullos doctores et magistros ad hoc ydoneos ad principandum et legendum in crastinum in singulis quatuor facultatibus deputando. Proclamation des Rectors. Subsecutis in crastinum in quatuor facultatibus principiis et lectionibus magistralibus, im Brief an den Pabst.

[32]) Das Concept der Kundmachung auf einem Blatt im Staatsarchiv.

[33]) Das Concept des Briefs unterschrieben vom Bürgermeister Hans von Bärenfels und dem Rath im Missivenbuch.

[34]) Der erste Band der Rectoratsmatrikel reicht von 1460 — 1567 und besteht aus 220 Pergamentblättern in Kleinfolio. Er ist gleich bei Eröffnung der Anstalt 1460 angelegt, aber wohl später gebunden, da einige Spuren von am Rande weggeschnittener Schrift da sind. Die Namen sind nicht von den Immatriculierten selbst eingeschrieben, sondern wahrscheinlich in der Regel am Ende des jedesmaligen Rectorats copiert, da die Schrift immer unter einem Rector dieselbe ist. Auf dem ersten Blatt steht der Eid, der bei der Immatriculation geleistet wurde und der Anfang der Evangelien des Johannes, Lucas und Matthäus, fol. 2 a ein Preconium Studii Basiilensis editum per Petrum de Andelo iuris canonici doctorem, in 16 Hexametern, worin sonderbarer Weise die Eröffnung der Universität auf den 3. April gesetzt ist. Auf fol. 2 b. ist ein Miniaturgemälde der Eröffnungsfeier, fol. 3 a und b eine kurze Beschreibung derselben von Notarius Johannes Knebel, dann noch einmal der Eid und die

zahlreich meldeten sich diese. In dem halben Jahre des ersten Rectorates sind hundert und ein und zwanzig Namen eingetragen, leicht begreiflich vorzugsweise noch aus Basel und der nähern Umgegend und darunter wieder besonders viele geistliche Würdenträger.

Da finden wir als den ersten eingeschrieben den Kanzler des Bischofs Wunewaldus Heydelbeck, ferner den Domcustos und spätern Bischof Caspar de Rheno (ze Rhin), den Suffragan, Bischof von Tripolis Nicolaus, den Generalvicar Peter zem Lufft, fünf Canonici des Domstiftes, darunter den Theologen Johannes Crützer, zehn Capläne der Domkirche, unter ihnen Dr. Peter von Andlo, den Official des Bischofs, zwei bischöfliche Notarien, den Custos und einen Canonicus von St. Peter, einen Caplan von St. Martin, den Leutpriester zu St. Ulrich und eine Menge anderer Priester.

Noch aber war die Anstalt nicht organisiert, noch waren die Freiheiten von Seiten der Stadt nicht endgültig festgesetzt, die Statuten nicht gegeben, auch noch keine Lehrer angestellt. Der Rath, oder vielmehr seine Deputaten, nahmen die Sache in Verbindung mit dem Rector und dem Kanzler eifrig an die Hand. Am Montag vor Pfingsten (26. Mai) brachten die Deputaten ihre Vorschläge wegen der Freiheiten vor den Rath, der sie annahm und am Mittwoch (28. Mai) eine Urkunde darüber, in deutscher und lateinischer Sprache, ausstellte. Der Eingang des sehr weitläufigen Erlasses lautet: „Wir Hans von Bärenfels, Ritter, Bürgermeister, der Rath und die ganze Gemeinde der Stadt Basel thun kund.“ Es waren also auch diese Freiheiten von den Sechsern, — denn die sind mit der Gemeinde bezeichnet — wahrscheinlich am Mittwoch, bestätigt worden. Der Freiheitsbrief enthält eine genauere Ausführung der

Anfangsworte der drei Evangelien. fol. 4 a fängt das Verzeichniß der unter Georg von Andlo Eingeschriebenen an. Sehr häufig ist vor dem Namen des Rectors sein Wappen gemalt, oft eine ganze Seite einnehmend. Nicht selten finden sich auch Verse oder historische Notizen, die nähern und fernern Vorgänge betreffend.

schon zuvor der Anstalt im Allgemeinen zugesicherten Privilegien. Der Hauptinhalt ist folgender.[36])

Der Rath und die Gemeinde versprechen für sich und ihre Nachkommen allen Doctoren, Magistern und Studenten mit ihren Dienern und Angehörigen, mit Hab und Gut, freies und sicheres Geleit, Schutz und Schirm in der Stadt und deren Gebiet. Doch soll, wer unter dem Scheine ein Glied der Universität zu sein, sich gegen die Stadt durch Brandstiftung, Verrath, Unterstützung der Feinde, durch Tumult und Aufruhr vergienge, das sichere Geleit verwirkt haben und den Schutz der Universität nicht genießen. Allen Beamten und Untergebenen der Stadt überhaupt wird die Beobachtung und Handhabung dieses Schutzes eidlich zur Pflicht gemacht und streng verboten die Universitätsangehörigen in irgend einer Weise durch That oder Wort zu bedrängen oder zu beleidigen. Wer sich dagegen irgend vergeht, soll unnachsichtlich mit hundert Gulden Rheinisch gebüßt, trotzdem aber auf Klage des Beleidigten noch vor Gericht gezogen und gebührend bestraft werden. Wer die hundert Gulden nicht bezahlen kann, soll nach seinem Vermögen, oder, wenn er gar nichts hat, am Leibe gebüßt werden.

Ferner sollen die Doctoren, Magister und Studenten, damit die Universität nicht weniger Rechte, als irgend eine andere diesseits oder jenseits des Gebirges habe, nicht nur die Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten derer von Bologna besitzen, sondern auch die der Universitäten von Paris, Köln, Heidelberg, Erfurt, Leipzig und Wien, wie sie von Päbsten, Kaisern, Königen, Fürsten und Städten ertheilt

---

[35]) Das deutsche Exemplar dieser Freiheiten, wie es in der Urkunde im Staatsarchiv Q. II. A. enthalten ist, muß ohne Zweifel als das eigentliche Original betrachtet werden, daher ich es unter die Beilagen aufgenommen habe. Dagegen ist die deutsche Form, in der sie sich in dem Archiv. Academ. vol. 2. p. 21 squ. finden, wonach sie auch in den 1801 gedruckten „Urkunden betreffend die Stiftung und die Freiheiten der Universität zu Basel“ gegeben sind, eine nach dem lateinischen Texte gemachte, doch schon alte Uebersetzung. Das lateinische Exemplar war wohl für die Universität bestimmt.

worden sind, und sollen dieselben, soweit man sie erfahren kann, gerade so gelten, als ob sie hier Wort für Wort enthalten wären.

Es werden die Doctoren, Magister, Studenten und ihre Dienerschaft für ihre Personen und Habe und für den Kauf aller Bedürfnisse, welcher Art sie auch sein mögen, zu eigenem Gebrauche, von allen Zöllen, Umgeld, Steuern, „Gewerffen", Tribut und Beschwerung befreit und mögen sie kaufen wo und wie sie wollen, nur nicht auf den Gassen die Lebensmittel, die auf den Markt gebracht werden. Die Beobachtung auch dieser Bestimmung wird allen Beamten bei hundert Gulden Strafe eingeschärft. Doch soll die Universität dafür sorgen, daß nicht unter dem Vorgeben für Studenten bestimmt zu sein, anderes Gut so den Steuern entzogen werde, und daß nicht Leute, die weder lesen noch studieren, sich immatriculieren lassen, bloß um die Immunitäten zu genießen.

Allen Unterthanen wird beim Verkauf an Universitätsangehörige Billigkeit und Freundlichkeit geboten und wenn Streitigkeiten zwischen Studenten und Laien, das heißt Nichtangehörigen der Universität, entstehen, so soll der Richter des Beklagten unverzüglich Recht gewähren. Auch in Betreff der Miethe der Wohnungen werden schützende Bestimmungen für die Universität getroffen.

Kein Beamter darf einen Universitätsangehörigen verhaften oder verhaften lassen, ohne Erlaubniß des jeweiligen Rectors, um welches Excesses willen es auch sein mag, sondern er muß dem Rector überlassen das zu thun. Ist aber dennoch einer wegen leichter Vergehen verhaftet worden, so soll er sogleich in Freiheit gesetzt, in schwereren Fällen aber dem Rector übergeben werden, der ihn strafen, oder auf Bürgschaft freilassen oder wenn er die nicht stellen kann, bis zu Ausgang der Sache in Gefangenschaft halten soll. Solche die auf Befehl des Rectors in der Stadt Gefängniß liegen, dürfen ohne Befehl und Anwesenheit der Deputierten des Rectors nicht mißhandelt[36])

[36]) So im deutschen Originaltext, im lateinischen torqueri seu maletractari, es scheint die Folter damit gemeint zu sein.

oder sonst übel gehalten, sondern sollen ehrbarlich behandelt werden und bei der Freilassung nicht über die Kosten des Unterhalts zu zahlen haben.

Der Rector oder sein Statthalter soll richten zwischen Universitätsangehörigen. Hat ein Laie eine Klage gegen einen Universitätsangehörigen, so soll er sie beim Rector anbringen, doch mit Vorbehalt der Jurisdiction des Bischofs und anderer Stiftsprälaten. Würde ein weltlicher Richter einen vor seinen Stuhl geladenen Universitätsangehörigen auf geschehene Aufforderung nicht unverzüglich an den Rector weisen, so soll er abgesetzt und um hundert Gulden gestraft werden. Der Student dagegen soll den Laien vor dessen zuständigem bürgerlichen Richter belangen. Die Amtleute und Diener des Staats sollen dem Rector auf sein Verlangen Hülfe leisten gegen seine Untergebenen.

Die gesammte Universität sowohl als die einzelnen Facultäten haben das Recht für sich Ordnungen und Statuten zu machen, zu ändern und abzuschaffen und die ihnen Untergebenen im Fall des Dawiderhandelns mit Bußen zu belegen; nur sollen diese Ordnungen nicht der Universität oder der Stadt zum Schaden gereichen. Die Stadt verspricht ohne Wissen und Willen der Universität und der Facultäten nichts an diesen Ordnungen und Statuten zu ändern, abzuthun oder zu reformieren. Und sollte doch etwa geschehen, daß ohne der Universität und der Facultäten Wissen und Willen etwas verordnet würde, wodurch die Ordnungen verändert würden, so soll das ohne Kraft und Gültigkeit sein.

Der Rath wird ferner sorgen, daß kein Jude oder sonstiger Wucherer in der Stadt und ihrem Gebiet wohne und überhaupt die Studenten gegen Uebervortheilung schützen. Auf Bücher ohne Erlaubniß des Rectors Geld zu leihen oder solche zu kaufen, wird bei vierzig Gulden Strafe verboten. Die verpfändeten oder gekauften Bücher müssen zurückgegeben werden. Ebenso müssen gestohlene Bücher von dem bei dem sie gefunden werden dem Eigenthümer ohne Ersatz zurückgegeben werden.

Niemand darf, ohne von der medicinischen Facultät approbiert und zugelassen zu sein, ärztliche oder wundärztliche Praxis treiben, bei dreißig Gulden Strafe. Hinwieder wird die Facultät dafür sorgen, daß die Kranken nicht vernachlässigt werden und ihnen von den Doctoren nicht übermäßige Bezahlung abgenommen werde.

Damit nun Jedermann diese Freiheiten kenne, sollen sie jährlich am Sonntag vor dem Tag Johannes des Täufers, wo die neuen Bürgermeister, Oberstzunftmeister und Räthe gewählt werden, nach anderen Briefen und Freiheiten der Stadt verlesen und die Verpflichtung darauf in den Eid der Häupter und Räthe aufgenommen werden, auch die Zünfte und alle Beamte sie zu halten schwören.

Zum Schlusse wird das Verfahren vorgeschrieben, das bei etwa erforderlichen Aenderungen an dem Inhalte dieser Urkunde oder bei Streitigkeiten darüber mit der Universität beobachtet werden soll. Würden nämlich Differenzen zwischen der Universität und der Stadt über das in dem Briefe enthaltene entstehen oder die Verhältnisse erfordern, daß etwas daran verändert, erläutert, vermehrt oder vermindert würde, so soll man durch Deputierte beider Seiten freundlich sich zu einigen trachten. Wo aber diese sich nicht einigen könnten, soll der Rector mit seinen Rathgebern zwei aus den Räthen bezeichnen und die Räthe zwei Mitglieder der Universität und diese vier sollen sich bemühen einen gütlichen Vergleich zu machen. Würden auch diese verschiedener Meinung sein, so soll der jeweilige Bischof als Obmann nach bestem Wissen und Gewissen sich für die Meinung des einen der beiden Theile entscheiden und diese dann gleich einem einhelligen Spruche unbedingte Gültigkeit haben. Es werden also Universität und Stadt einander ganz gleichgesetzt. Endlich verlangt der Rath, daß wie die Stadt alle wider die Freiheiten Handelnden sich zu strafen verpflichte, in gleicher Weise auch Universitätsangehörige, die sich vergehen, gebührend sollen bestraft werden.

Dieser Ertheilung der Privilegien durch die Stadt folgte dann am 6. September 1460 eine entsprechende Gegenerklärung von Seite des Rectors Georg von Andlo und der Universität, worin sie sich

ihrerseits zur Beobachtung der vom Rath gegebenen Bestimmungen verpflichteten und die nöthigen Garantien gegen Mißbrauch der Freiheiten gaben, die sogenannten Concordata oder Compactata der Universität mit der Stadt.[37])

Folgendes sind die Hauptpunkte.

Die Billigkeit erfordert, daß die Universität der Stadt, die sie in ihrem Schoße aufgenommen hat, Nutzen fördere und Schaden wende. Demnach hat sie einhellig Folgendes beschlossen und sich mit der Stadt darüber geeinigt. Keiner der nicht wirklich studieren, sondern nur zu andern Zwecken die Freiheiten der Universität benutzen will, soll immatriculiert werden; wo es doch geschehen ist, soll der Betreffende, sobald der Betrug bemerkt wird, ausgeschlossen werden; doch sollen Diener von Studenten, auch wenn sie nicht eigentlich studieren (et si non exacte studeant), die Privilegien genießen. Kein Graduierter oder Student soll einen Bürger oder Einwohner der Stadt wegen Streitigkeiten, die während seines Aufenthaltes an der Universität entstanden sind, anderswo als vor seinem ordentlichen Richter in der Stadt Basel belangen bei Strafe des Meineides, es wäre denn, daß der Richter die Ertheilung des Rechtes abschlüge oder damit säumig wäre. Kein Universitätsangehöriger soll Wein, der nicht auf seinem eigenen Gut gewachsen ist, ausschenken, noch

---

[37]) Das Original ist im Staatsarchiv Q. II. K. K. In den „Urkunden betreffend die Stiftung und die Freiheiten d. U. z. B. 1801" S. 35 heißt es irrig: Pacta inter Magistratum et Universitatem Basiliensem 1470. Im Jahre 1470 war nur eine beglaubigte Copie dieser Compactaten vom Bürgermeister Peter Rot der Universität auf ihren Wunsch gegeben worden, die jetzt im Staatsarchiv ist Q. II. T. T. Diese ist mit der Einleitung von 1470 dort abgedruckt, daher der Irrthum. Uebrigens befinden sich unter den Schriften des Staatsarchivs noch mehrere Entwürfe in lateinischer und deutscher Sprache für eine Uebereinkunft zwischen Stadt und Universität, unter andern einer wo einerseits der Rector und die vier Decane, andererseits Bürgermeister und Rath als die paciscirenden Theile genannt sind. Am Ende scheint man sich dann auf die in den officiellen Urkunden enthaltene Form geeinigt zu haben, daher vielleicht auch die etwas lange Verzögerung der Universitätserklärung.

Spiel mit Würfeln oder sonst um Geld in seinem Hause dulden, bei zwei Gulden Strafe, die in den Fiscus der Universität fallen. Keiner soll selbst oder durch Andere irgend welches Kaufmannsgeschäft treiben. Auf den Abend soll kein Student, nachdem das „Glöcklin" (post signum campane quod vulgariter Glöcklin dicitur) geläutet, ohne besondere Ursache auf den Straßen gehen, und wenn er es mit guter Ursache thut, mit offenem Lichte durch erlaubte und anständige Orte gehen. Dawiderhandelnde haben eine Strafe von zwanzig Plappart an den Fiscus der Universität zu zahlen. Die Studenten sollen durch die Rectoren der Bursen und sonst angehalten werden, sich nicht an den öffentlichen Tänzen der Bürger zu betheiligen, wenn sie nicht besonders eingeladen sind. Keiner soll mit Angriffswaffen (cum armis offensivis) auf den Straßen einhergehen, bei Strafe, welche die Universität über ihn zu verhängen gut finden wird und bei Verlust der Waffen. Keiner soll in Häuser, Gärten oder Weinberge gehen ohne Erlaubniß des Besitzers. Keiner soll weder einen Mitstudenten, noch Bürger oder Bauer mit Wort oder That beleidigen, bei Strafe, welche die Universität bestimmen wird. Jeder Student soll die Vorlesungen und Uebungen eines öffentlich lesenden Magisters oder Doctors besuchen, sonst wird er nicht für einen Studenten gelten und den Genuß der Freiheiten verlieren. Keiner soll irgend etwas gegen die Regierung der Stadt thun oder an Umtrieben gegen dieselbe Theil nehmen, sondern sich friedlich gegen dieselbe verhalten, so lange er für ein Glied der Universität gelten will, nach Inhalt der von der Stadt gegebenen Freiheiten.

Von den der Universität zugewiesenen Canonicaten soll die erste frei werdende Pfründe am Domstift einem Doctor in der heiligen Schrift gegeben werden für die ordentliche Vorlesung in derselben, die zweite einem Doctor für die ordentliche Vorlesung im canonischen Rechte; die erste zu St. Peter einem Doctor für die ordentliche Vorlesung in den Decreten, die zweite einem Doctor der Medicin für die ordentliche Lection in dieser. Die Pfründe an der Probstei St. Felix und Regula in Zürich wird einem Doctor für die ordent-

liche Vorlesung in den neuen Rechten bestimmt, die am St. Ursenstift in Solothurn dem zweiten Doctor der heiligen Schrift (doctor in theologia in lectura ordinaria concurrens). Die Pfründe am Stift St. Moritz in Zofingen soll der älteste, die in Colmar und St. Ursitz sollen die zwei nächstältesten Collegiaten, das heißt Lehrer in der philosophischen oder Artistenfacultät erhalten. Wenn die Stellen durch Rücktritt oder Tod der Inhaber erledigt werden, so soll die Universität sie jeweilen aus den gleichen Facultäten wieder mit den besten Lehrern besetzen, die auch dem Kanzler, Rector und dem Rathe nicht mißfällig sind. Würden in Zukunft noch mehr Pfründen der Universität einverleibt, so sollen sie nach ihrem Werthe anderen besoldeten Personen (personis stipendiatis) der Facultäten gegeben werden, die bessern den höheren Facultäten (der theologischen und juridischen) die geringeren den niederen (der medicinischen und philosophischen). Sollten etwa, was nicht geschehen möge, Streitigkeiten mit der Regierung entstehen, so sollen sie nach dem im Freiheitsbriefe der Stadt angegebenen Verfahren geschlichtet werden.

Mit dieser Erklärung der Universität war die Stellung der Anstalt zur Stadt endgültig festgestellt; sie bildet gleichsam den Schlußstein der Gründung, und so scheint auch der Rath die Sache angesehen zu haben. Denn nicht lange nachher am Samstag vor Matthäi (20. September) beschlossen beide Räthe einhellig, daß man der Schule Freiheiten und Statuten am folgenden Tage, Sonntags, verkünden solle.[38]) Durch öffentlichen Ruf wurde die gesammte Bürgerschaft, edel und unedel, in beiden Städten eingeladen, sich Sonntag Morgens um neun Uhr auf Burg bei der Linde zu versammeln, wo man jährlich die neuen Häupter und Räthe einsetzte. Von halb neun bis neun Uhr wurde mit der großen Rathsglocke

---

[38]) Oeffnungsbuch fol. 106. a. Uff Samstag ante Mathei hand bede Rete eynheliglich erkennt, daß man der Schul Fryheiten und statuten uff mornden offen verkünden und den Sachen als sy beschlossen nachgan solle.

geläutet, dann las man dem auf dem Münsterplatz versammelten Volke die Freiheiten vor und empfahl ihm sie „vesticlich“ zu halten bei den darin ausgesprochenen Strafen. Und wer „sümig oder hinlessig“ wäre, solche Freiheit anzuhören, den sollte das, wenn er in irgend welchen Stücken oder zu irgend welchen Zeiten sie verletzen würde, nicht entschuldigen und nicht vor den Strafen schützen. Die Freiheiten der Universität waren jetzt ein Bestandtheil des öffentlichen Rechtes in Basel geworden.[39])

[39]) Ruffsbuch fol. 5. b.



III.

Die Stellung der Universität zur Stadt. Deputaten. Pfründen. Anstellung und Besoldung der Professoren. — Der Kanzler und Vicekanzler.

So frei nach ihrer Stiftung die Universität hingestellt war, so war sie doch der Natur der Sache nach von zwei außer ihr selbst liegenden Gewalten in mancher Beziehung abhängig, von der Stadt, die sie in ihre Mauern aufgenommen hatte, und von dem Bischof als Kanzler; von der erstern ganz besonders darum, weil sie wenigstens zu einem großen Theil die Mittel zur Erhaltung der Anstalt gab und deshalb auch über das was durch ihre Mittel geschah eine Aufsicht üben und ein Wort mitsprechen wollte.

Gleich bei dem ersten Gedanken an die Gründung der hohen Schule wurde, wie wir gesehen haben, eine Commission, oder wie man es damals nannte, Boten (deputati) niedergesetzt, welche Alles dieselbe betreffende vorzuberathen hatten. Unmittelbar vor der Eröffnungsfeier war diese Commission, jetzt wie es scheint als bleibende Behörde, aus sieben, oder wenn man den Stadtschreiber mitrechnet, acht Mitgliedern bestellt worden, und daß man ihr eine hohe Bedeutung beilegte, ergiebt sich aus den Personen, welche sie bildeten. An der Spitze stand der Altbürgermeister Hans von Flachsland. Im Herbst desselben Jahres, Freitag vor Michaelis (26. September),

wurden durch einen Beschluß die Befugnisse dieser Behörde [1]) festgesetzt. Es wird den „Sechsen" die vormals über die Schule gesetzt worden sind und wen sie etwa nach ihrem Gutdünken noch zu sich berufen wollen, volle Gewalt gegeben in Allem was die Pfründen, die Anstellung von Doctoren und Magistern und ihre Besoldung betrifft. Was sie so beschließen, dabei soll es bleiben und nichts „darein getragen werden." Wenn hier nur sechs genannt werden, während doch im März wenigstens sieben bestellt worden waren, so weiß ich das nicht anders zu erklären, als daß Hans von Flachsland, der jetzt wieder Bürgermeister geworden, ausgeschieden war.

Im Jahre 1461 wurde die Zahl der Deputaten auf vier vermindert, zu denen noch der Stadtschreiber gezogen werden möge, wenn er nicht durch wichtige Rathsgeschäfte abgehalten werde.[2]) Diesen vieren wird nun noch größere Vollmacht gegeben. Sie sollen alle die Schule betreffenden Sachen, die von Seite der Stadt vorzunehmen sind, selbst ausmachen und sie nicht wieder an den Rath bringen, wenn sie nicht selber finden, daß die Wichtigkeit derselben es erheische. Der Rath will ihnen nichts „darein tragen," sondern fest das handhaben, was sie beschließen, mag es Pfründen, Meister oder andere nöthige Sache betreffen, und er will auch nicht gestatten, daß ihnen sonst Jemand drein rede, wie das bisher „dick" geschehen ist. Wer es thut, der soll ohne Gnade bestraft werden. Die damals ernannten Deputaten waren Herr Peter Rot, Ritter, Heinrich Yselin (oder Ysenlin), Hans Zscheckebürlin, Heinrich Schlierbach, zu denen dann, wenn es ihm die Zeit erlaubte, noch der Stadtschreiber Konrad Künlin kam. Nachher wurden sie jeweilen auf sechs Monate erwählt, und daß man das Amt fortwährend als ein ehrenvolles und wichtiges ansah, darf man wohl daraus schließen,

[1]) Oeffnungsbuch fol. 105. b.

[2]) Oeffnungsbuch fol. 114. a. Uff Mittwoch nach dem zwölften Tag anno 1461 d. i. 7. Januar.

daß in der Regel ein Ritter an der Spitze steht und die übrigen Mitglieder Achtbürger sind.

Das Bestreben der Deputaten und des Raths gieng nun zunächst darauf, der Schule ohne zu große Belastung der Stadt eine feste Existenz durch Erwerbung und Sicherstellung möglichst vieler Pfründen zu verschaffen. Wie schon erwähnt hatte man sich gleich nach der Eröffnung der Universität noch einmal mit einem solchen Begehren an den Pabst gewandt und wohl nicht viel später ersuchte man auch wieder den Domdecan Johannes Werner von Flachsland um seine Verwendung.[3]) Indessen vernehmen wir nicht, daß diese Bemühungen irgend einen Erfolg gehabt hätten, außer daß Pius II. in einer Bulle aus Rom, XIV. Kal. Decemb. oder 18. Nov. 1460 zu der Incorporation der zwei Präbenden des Domcapitels und zweier zu St. Peter seine Zustimmung gab und die früher angewiesenen bestätigte.[4])

Andrerseits machte man bald unangenehme Erfahrungen hinsichtlich der nicht im Gebiete der Stadt gelegenen Präbenden, welche durch päbstliche Gnade der Universität waren zugewiesen worden. Es scheint daß gleich anfangs von dem Stifte St. Felix und Regula in Zürich Einsprache gegen die Incorporierung einer ihrer Stellen erhoben wurde, worauf eine Correspondenz des Basler Raths mit dem Stift sowohl als der Regierung in Zürich erfolgte. Der Rath in Zürich schrieb an den in Basel, er möchte die Sache gütlich anstehen lassen, bis eine weitere schriftliche oder mündliche Antwort von Zürich würde eingegangen sein. Da diese Antwort aber lange auf sich warten ließ und eine Chorherrnpfründe erledigt worden war, schrieb der Rath von Basel am St. Jacobsabend (24. Juli) an den von Zürich, bat um schleunigen Bescheid und sprach die Er-

[3]) Vgl. ein Blatt enthaltend: „Eyn Gedechtnusse der Stucken Hern Hannsen Wernher dem Techen anzugeben" im Staatsarchiv X. Es ist undatiert, aber wahrscheinlich von 1460, jedenfalls nicht viel später.

[4]) Die Bulle im Staatsarchiv Q. II. G.

wartung aus, daß er günstig ausfallen werde wie ja auch Solothurn, Zofingen und andere Orte gütlich entsprochen hätten.[5]) Wie die Antwort ausgefallen ist, habe ich nicht gefunden. Aber in Basel glaubte man vorgehen zu müssen. Der Bischof als Kanzler, sicherlich im Einverständniß mit Rector und Deputaten, präsentierte für die erledigte Stelle den Licentiaten der geistlichen Rechte und Syndicus der Universität, auch Custos zu St. Peter, Johannes Grütsch, Lehrer in der juridischen Facultät. Aber Probst und Capitel anerkannten die Wahl nicht und bestritten der Universität das vom Pabst verliehene Recht. Grütsch klagte deshalb, und der zweite Rector der Universität, Caspar ze Rhin, bestätigte in aller Form die Ernennung.[6]) Allein es scheint nie gelungen zu sein den Joh. Grütsch in den Besitz der Pfründe zu bringen, wenigstens wird er nie als Zürcher Canonicus bezeichnet.

Nicht besser gieng es, trotz jener Worte in dem Briefe des Rathes, mit den andern auswärtigen Canonicaten. Zürich scheint auch die Regierungen von Solothurn und Bern in seinem Sinne bearbeitet zu haben. Wenigstens war ihre freundliche Geneigtheit in Betreff der Pfründen von kurzer Dauer. Eine wahrscheinlich dem Jahre 1460 angehörige Notiz zeigt, daß der Rath in Basel überlegte, ob er wegen des Widerstandes hinsichtlich der Pfründen zu Zürich, Zofingen und Solothurn sich an den Pabst wenden und ihn zu einer ernsten Mahnung an die Eidgenossen und an die Stifte veranlassen und ihm den Brief der von den Stiften zu Ungehorsam aufgereizten Eidgenossen zeigen wolle.[7]) Ueber den Ausgang findet sich nichts vor. Im Jahre 1464 kommen Verhandlungen wegen einer Pfründe in Zofingen vor, aber auch hier ist der Ausgang mir unbekannt.[8])

---

[5]) Die Copie des Briefs im Missivenbuch.

[6]) Urkunden Q. II. CC. — DD. — EE. im Staatsarchiv.

[7]) In der oben S. 48 Note 3 angeführten „Gedechtnusse" für den Domdecan von Flachsland.

[8]) Auf einem Blatt im Staatsarchiv X, überschrieben Informacio pro im-

Auch in Colmar bemühte man sich ohne Erfolg. Als dort eine Pfründe erledigt war, präsentierten im Januar 1463 der Kanzler und der Rector Dr. Wernher Wölflin den Magister Adam Brun, Lehrer in der Artistenfacultät. Aber schwerlich hat er je dieselbe erhalten. Denn so oft dieser Magister, der vierzig Jahre lang an der Universität thätig war, auch genannt wird, nie ist er als Canonicus von Colmar bezeichnet. Wenn Peter von Andlo eine Chorherrnstelle in Colmar besaß,[9]) so hat er sie nicht von Seite der Universität empfangen, die ja die ihr zugewiesene einem Lehrer der philosophischen Facultät bestimmt hatte.

Aufgegeben aber haben Rath und Universität ihre Rechte auf die Präbenden nie, sondern sich wiederholt bemüht, durch Schritte beim päbstlichen Stuhle, vermuthlich auch bei den Capiteln selbst, in den wirklichen Besitz derselben zu kommen. 1462 wurde der damalige Syndicus der Universität, Johannes Steynmetz, mit Empfehlungen an mehrere Freunde und Gönner wohl versehen, an den päbstlichen Stuhl geschickt um unter anderm zum Schutz der verliehenen Rechte ein sogenanntes Conservatorium, das heißt besondere päbstliche Richter zu erhalten,[10]) worum man schon im Briefe vom 7. April 1460 angesucht hatte. In einer neuen Bulle, datiert von Viterbo Nonis Junii (5. Juni) 1462, bestätigte der Pabst alle früher ertheilten Rechte und setzte die Pröbste von St. Peter in Basel, St. Stephan in Constanz und St. Peter dem Jüngern in Straßburg zu Conservatoren und Richtern.[11]) Als solche sollten sie dem Kanzler, Rector, Syndicus, den Doctoren und Schülern der

---

petracione eorum quae secuntur, data per deputatos Studii et Consulum Basiliensium. 1464.

[9]) Strobel, Geschichte des Elsaßes III. S. 453. Athenae Rauricae p. 100. In den Universitätsacten, so weit ich mich erinnere, wird er nie als Canonicus Colmar. sondern stets nur als Prepositus Lutenbacensis bezeichnet.

[10]) Auf einem Blatte im Staatsarchive X.

[11]) Die Bulle im Staatsarchive Q. II. L.

Universität hülfreich zur Seite stehen, Niemanden Eingriffe in ihre Rechte gestatten, und vorkommende Fälle summarisch und ohne gerichtliche Weitschweifigkeiten entscheiden.[12]) Allein auch das half nicht viel, da diese Prälaten so wenig als der Rath in Basel die Macht besaßen, ihren etwanigen Verfügungen den gehörigen Nachdruck zu geben. Und so nützte es auch nichts, wenn wiederholte päbstliche Bullen bis in den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts die Verfügungen von Pius II. bestätigten und durch neue Bestimmungen in Kraft zu setzen suchten.[13]) Noch im Jahre 1507 bot übrigens der Rath der Universität an, ihr die Bullen über die Incorporation der auswärtigen Pfründen zu leihen, wenn diese auf eigene Kosten ihnen nachgehen wolle. Würde sie dieselben in ihren Besitz bringen, so möge sie sie selber verleihen.[14])

Bessern Erfolg als bei diesen auswärtigen Capiteln hatten die Bemühungen des Rathes, in Basel selbst noch mehr Pfründen für die Universität zu gewinnen. Hier hatte man besonders das Stift zu St. Peter im Auge, an dem sich mehrere der Anstalt gewogene Geistliche befanden, wie besonders der Custos Johannes Grütsch, der Doctor in decretis Johannes Helmich und der Professor der Theologie Wilhelm Textoris aus Aachen. Am 18. Januar 1463 bewilligten der Custos Johannes Grütsch und das gesammte Capitel zu St. Peter, daß das ganze Stift mit allen seinen Canonicaten und Präbenden der Universität incorporiert werde, wie es in der darüber abgefaßten Urkunde heißt, auf dringendes Bitten der Deputaten des Raths und als Geschenk aus besonderem Wohlwollen, reiner Freigebigkeit und freiem Willen. Vorbehalten ist dabei, daß

---

[12]) Summarie et de plano sine strepitu et figura iudicii, in aliis vero prout qualitas eorum exegerit iusticie.

[13]) Die letzte Bulle dieser Art erließ Pabst Julius II. am 29. August 1512. Sie setzt zu Conservatoren die Aebte von Lützel, und von St. Theobald zu Thann und den Probst zu St. Peter in Basel; im Staatsarchiv Q. II. N. N.

[14]) Anhang zum Erkanntnißbuch von 1481—1501. fol. 233. b.

die jetzigen und zukünftigen Inhaber ihre Canonicate und Präbenden mit Bewilligung des Capitels frei an wen sie wollen, vertauschen, resignieren und veräußern dürfen, wobei aber natürlich verstanden ist, daß die, welche sie erhielten, sich den Leistungen für die Universität unterziehen mußten. Die Uebergabe geschah in feierlicher Weise in der Sacristei zu St. Peter, als dem Sitzungslocal des Capitels (locus capitularis) durch das versammelte Capitel, von dem zugegen waren der Custos Licentiat Johannes Grütsch, Johannes Husgöw der Sänger, Ulrich Thüring der Schulherr, Johannes Heppener, Mgr. Johannes Helmich decret. doctor, und Mgr. Wilhelm Textoris, Professor der Theologie. Der Rath war vertreten durch seine Deputaten, Herrn Peter Rot, Ritter, Hans Zscheckebürlin, Hans Irmi jünger und den zweiten Stadtschreiber (Rathschreiber) Mgr. Gerhard Mecking von Buchholz.[15]) Als Gegengabe erließ nun der Rath dem Capitel zu St. Peter das Mühl- und Kornumgeld; sollten einmal die Pfründen der Stadt und Universität nichts mehr nützen, dann verpflichtete sich das Capitel, auch den Befreiungsbrief dem Rath wieder zurückzugeben.[16])

Von dieser Zeit an waren denn auch immer eine größere Anzahl von Lehrern der Universität Chorherrn zu St. Peter. Die Vergebung der Stellen gieng gemeinsam von den Deputaten, dem Kanzler und dem Rector und Rath der Universität aus, doch hatte ursprünglich den Compactaten gemäß die Universität die eigentliche Wahl. In einer Copie oder einem Entwurfe von Statuten der ersten Zeit heißt es ausdrücklich, daß bei Erledigung von Präbenden und damit verbundenen Lecturen der

[15]) Das Uebergabeinstrument ist doppelt im Original und einmal in einer vom bischöflichen Official vidimierten Copie von 1470 vorhanden im Staatsarchiv Q. II. M. Unterschrieben sind der Notar Ytelclaus von Munderstat, der Custos Licent. Joh. Grütsch totumque capitulum ecclesie Sancti Petri Basiliensis.

[16]) Der deutsche Brief, von Montag vor Katharinentag (23. November) 1463, womit Probst Balthasar Spitz und das ganze Capitel bekennen, daß der Rath sie vom Mühl- und Kornumgeld befreit und sie dagegen alle Pfründen für die Universität abgetreten haben im Staatsarchiv Q. II. P.

Rector die Universität zusammen berufen solle, um eine andere taugliche Person zu wählen, die jedoch dem Kanzler und den Räthen angenehm sein müsse.[17]) Dabei blieb es freilich nicht immer ohne Conflicte. Einen solchen finden wir bereits bei der Besetzung einer der ersten erledigten Stellen, vor Uebergabe des ganzen Stiftes, 1461, aus dem sich zugleich ergiebt, daß damals wenigstens die übliche Form die war, daß der Bischof die eigentliche Präsentation an das Capitel machte. Am 5. October 1461 nämlich zeigte der damalige Rector der Universität, Peter zem Lufft, dem Bischof an, daß er und die Räthe der Universität (consiliarii universitatis) in Uebereinstimmung mit den Deputaten des Rathes für die erledigte Chorherrnstelle den Professor der Theologie, Johannes von Wesel, bestimmt hätten und bittet ihn daher, ihn zu präsentieren und den erforderlichen Brief darüber auszustellen. Der Bischof scheint die Sache liegen gelassen zu haben. Denn am 17. November begaben sich zwei Deputierte der Universität und zwei der Deputaten des Raths zu ihm und wiederholten persönlich das Gesuch. Der Bischof aber schlug es rund ab, denn er habe bei seiner Erwählung diese Pfründe im Fall der Erledigung bereits seinem Official, dem Licentiaten Laurentius Kron versprochen. Nun erließ der Rector Johannes Crützer, der Nachfolger Peters zem Lufft, schon am 23. November

[17]) Auf einem Blatt im Staatsarchiv R. II. A. — Quod si forsan in locum cedencium vel decedencium doctorum vel magistrorum huiusmodi alii pro tempore fuerint surrogandi talis ex illis facultatibus de quibus precedentes fuerant ad officia lecturarum huiusmodi valenciores qui eciam dominis Cancellario ac Consulibus racionabiliter displicere non possint per consilium universitatis eligantur. — Eligatur et assumatur per Cancellarium et Rectorem presentandus ..... qui dominis consulibus Basiliensibus gratus et acceptus existat, forma tamen privilegiorum semper salva. — Item quod vacante aliqua de prebendis universitati incorporatis etc. Rector convocabit universitatem ad providendum de alia ydonea persona ad huiusmodi prebendam et lecturam. Aehnliches auf mehreren andern Blättern. Die vollständigen ältesten Statuten in einer officiellen Form sind nicht mehr vorhanden.

ein Schreiben an den Probst zu St. Peter, Dr. Johannes Ner, worin er erklärte, daß der Bischof in ordnungsmäßiger Weise aufgefordert, den Professor Johannes von Wesel zu präsentieren, dieß verweigere; daher stehe das Recht der Präsentation unzweifelhaft bei dem Rector und er präsentiere demgemäß den Johannes von Wesel und bitte den Probst, ihm die Investitur zu geben.[18]) Wie die Sache auslief, ist mir unbekannt, es scheint aber Johannes von Wesel nicht in den Besitz des Canonicats gekommen zu sein, da er bald darauf Basel wieder verließ. Dieser Vorfall mag übrigens die Veranlassung gewesen sein, daß mehrmals die Rede davon war, vom Pabste festsetzen zu lassen, wie in Fällen von Uneinigkeit zwischen den verschiedenen betheiligten Behörden verfahren werden sollte. Ob eine solche Bestimmung je erfolgte, ist mir unbekannt. Thatsächlich aber stand die Verleihung der Pfründen und die Genehmigung der Uebernahme durch Tausch und sonstige Veräußerung beim Rathe, und zunächst seinen Deputaten.[19]) Es liegen eine ganze Reihe von Urkunden vor, in welchen sich Gelehrte dem Rathe gegenüber verpflichten, für die Präbende gewisse Vorlesungen an der Universität zu übernehmen und das Canonicat nicht ohne Bewilligung des Rathes zu vertauschen, zu resignieren oder zu veräußern. Und in den Beschlüssen über die Universität, welche 1507 vom Rathe mit der Universität selbst vereinbart wurden, heißt es ganz bestimmt es solle die Ernennung zu den Pfründen, die der Universität incorporiert seien, wie bisher in den Händen des Raths bleiben.[20])

---

[18]) Vgl. die zwei Urkunden im Staatsarchiv Q. II. F. F. und O. und die Copie des Briefes von Peter zem Lufft auf einem Blatte in X.

[19]) Auf einem undatierten Blatte im Staatsarchiv X, aus der ersten Zeit, wo es noch sechs Deputaten gab, überschrieben „der Segs Beschlüsse uff die nachgeschriben stücke" heißt es unter anderm: Item dz ein Rate allen gewalt es sye der phrunden halb wen man dazu presenteren solle und ouch ordenunge die schule in allen zymlichen Künsten ze halten ze setzen Im selber behalten und nit zu den regenten hinsetzen solle.

[20]) Anhang zum Erkanntnißbuch 1481—1504 fol. 233. b. Es ist ouch abgeredt daz

Nichtsdestoweniger hatten doch immer auch der Kanzler und die Universität eine gewisse Mitwirkung, wie sich deutlich aus den Fällen ergiebt, wo noch die vollständigen Urkunden vorliegen. So zum Beispiel verspricht Matheus Müller decret. doctor am 3. August 1465 den Deputaten, regelmäßig in der juridischen Facultät zu lesen, die Präbende nicht zu vertauschen und nur zu Handen des Raths zu resignieren. Am 12. August wird er dann vom Kanzler, Bischof Johannes, und vom Rector, Mgr. Nicolaus Betzlin von Bar, präsentiert, und vom Rector Balthasar Spitz investiert.[21]) Im Jahre 1507 am Montag nach Michaelis (4. October) verpflichtet sich Mgr. Johannes Gebwiler von Colmar, Theol. Licent., der eine Pfründe zu St. Peter von Bürgermeister und Rath erhalten hat, „denen dann Lyhung und Versechung derselben Thumhery und Pfrunden von wegen der vermelten Universitet zustat“, die ordentliche Vorlesung in der Theologie zu versehen und die Pfründe nicht zu vertauschen u. s. w. Am 23. December präsentieren ihn der Kanzler Bischof Christoph von Utenheim und der Rector Christian Strub, und am 14. Januar 1508 investiert ihn der Probst Bernhard Molitoris. In dem Investiturbriefe heißt es, der Probst investiere ihn auf die Präsentation von Kanzler und Rector, bei denen die Verleihung und das Recht der Präsentation (collacio et ius presentandi) ständen.[22])

Bei diesen Rechten des Rathes fällt es auf, doch allmälig Klagen zu vernehmen und zu sehen, wie die Verwendung der Pfründen für die Universität, anstatt vollständig befestigt zu werden, manchen Schwierigkeiten begegnet und zuletzt in einer nichts weniger als vortheilhaften Weise geregelt wird. Es ist jetzt schwer zu entscheiden,

---

die Nominaciones der pfrilnden so der Universitet incorporiert sind, by handen eines Ratts bliben, wie bißher, doch ob ein Doctor Licenciat oder Magister in der Schul gedient hett und geschickt were, desselben vliß müe und arbeitt mit sampt siner geschicklichkeit bedacht werden, doch solle ein Ratt in solichen ungebunden sin.

[21]) Urkunden im Staatsarchiv Q. II. R.

[22]) Urkunden im Staatsarchiv R. II. S.

ob der Rath und die Deputaten vielleicht nicht immer die nöthige Festigkeit und Consequenz zeigten. Auf jeden Fall war aber der Widerstand, den sie von Patronen und geistlichen Herren zu erfahren hatten, nicht leicht zu überwinden. Man wandte sich deshalb wieder nach Rom an Pabst Sixtus IV., bei dessen Tode 1484 mehrere Bullen zum Schutz der Universität schon beschlossen, aber noch nicht ausgefertigt waren. Sein Nachfolger Innocenz VIII. ließ deshalb dieselben, mit ausdrücklicher Berufung auf die Absicht seines Vorgängers, am 12. September 1484 ausfertigen. Diese Bullen, drei an der Zahl, sind in der Hauptsache nur Bestätigungen früher von Pabst Pius II. verliehener Rechte.[23]) Am 19. November 1485 folgte aber noch eine vierte. Darin wird gesagt, daß Bürgermeister und Rath von Basel klagten, daß sie oft bei Besetzung der zehn Canonicate zu St. Peter auf Widerstand der Patrone stießen, auch nicht selten die in die Pfründen eingesetzten Personen die guten Absichten des Rathes vereitelten, indem sie, einmal im Besitze derselben, zu lesen versäumten oder gegen ihre Verpflichtung sie zu vertauschen trachteten. Daher bestätigt der Pabst nachdrücklich die Rechte der Universität, so daß Kanzler und Rector allein die zehn Canonicate vergeben sollen und von den Inhabern verlangen dürfen, daß sie lesen oder lesen lassen.[24]) Endlich erließ geraume Zeit später, am 5. Juli 1490 Innocenz, auf Veranlassung von Streitigkeiten über drei Pfründen, noch eine fünfte Bulle, worin wiederholt die Incorporation des gesammten Stiftes mit der Universität ausgesprochen ist.[25])

---

[23]) Vgl. die drei Bullen von pridie Idus Septembr. 1484 im Staatsarchiv Q. II. H. — J. — L. In der zweiten J wird dem Rathe zu Basel das Recht eingeräumt, ein Canonicat der großen Kirche (Domstift) eines zu St. Peter und zwei Caplaneien dieser oder anderer Kirchen in Basel an legentes oder scolares der Universität zu verleihen. Wie sich das zu den frühern Bewilligungen verhält, ist mir nicht ganz klar.

[24]) Die Bulle im Staatsarchiv Q. II. K.

[25]) Die Bulle im Staatsarchiv Q. II. H. H.

Die noch vorhandenen Urkunden über die Verpflichtungen der mit den Pfründen belehnten Personen eröffnen einen interessanten Blick in die damalige Art der Anstellungen und sind keineswegs alle gleich. In einigen wird dem Belehnten einfach auferlegt, in einem bestimmten Fache zu lesen, so zum Beispiel dem oben genannten Matheus Müller 1465, in der juridischen Facultät eine ihm jeweilen von den Deputaten zu bezeichnende Vorlesung an drei Wochentagen zu halten, und wenn die Deputaten es später verlangen sollten, auch öfter. Johannes Matthias von Gengenbach wird 1470 verpflichtet, täglich an den Tagen wo überhaupt gelesen wird, zwei Stunden zu lesen, eine in den sieben freien Künsten und eine in der Poesie, und über die Einkünfte der Pfründe hinaus, weder vom Rathe noch von seinen Zuhörern etwas zu verlangen. Sollte er nicht mehr lesen wollen, so verpflichtet er sich die Präbende in die Hände des Raths zu resignieren. Aehnlich verpflichtet sich noch 1507 Johannes Gebwiler alle Tage wo man zu lesen pflegt, „die ordentliche Lectur in der heyligen Geschrifft zu Latin Theologia“ zu lesen, ohne (weitere) Besoldung. An dieser der Universität ersprießlichsten Art der Verpflichtung hielt man aber keineswegs immer fest. Vielmehr wird sehr oft nur bestimmt, daß der Canonicus entweder selbst lesen oder lesen lassen müsse, was allerdings mit den Worten der obenangeführten Bulle von 1485 übereinstimmt. So verpflichtet sich am 10. Januar 1489 Mgr. Jacobus Carpentarii in der Poesie entweder persönlich zu lesen oder, wenn er aus guten Gründen gehindert sei, durch einen tüchtigen von den Deputaten zugelassenen Mann lesen zu lassen; Mgr. Johannes Knäs von Bercka am 10. Juni 1489, zu lesen oder durch einen geschickten und tüchtigen, von den Deputaten gebilligten Mann lesen zu lassen; Augustin Luttenwang am 15. Oktober 1495 drei Tage wöchentlich ungefähr eine Stunde „in den geschriebenen Rechten“ zu lesen oder durch einen andern „verfennglichen“ lesen zu lassen. War diese Bedingung einmal gestattet, so kam auf die Tüchtigkeit des Belehnten schon weniger an und es war viel schwerer dann jedesmal für einen fähigen Er-

satzmann zu sorgen, der sich überdieß viel schlechter stand, als wenn er die Pfründe selbst gehabt hätte. Die Einkünfte, die für Einen nicht glänzend waren, wurden auf zwei vertheilt, von denen nur der schlechter bezahlte las.

So finden wir denn weiter, daß man Leute zu den Pfründen zuließ, die noch nicht zu lesen befähigt waren und von denen man es auch für die Zukunft nicht mit Sicherheit voraussetzen durfte. Mgr. Theobald Westhofer verpflichtet sich 1492 dafür zu sorgen, daß die nächsten drei Jahre durch einen geeigneten Mann in der Poesie an drei Tagen in der Woche gelesen werde. Wenn er dann selbst die genügende Tüchtigkeit erworben habe, soll er selbst lesen, wenn er aber dazu nicht fähig sein sollte, ferner dafür sorgen, daß ein passender Mann die Vorlesung halte. Später besonders pflegte man wohl beizusetzen, daß wenn einer seine Pflicht nicht erfülle der Rath nach Ablauf einer gewissen Frist die Lectur von sich aus auf Kosten des Säumigen anderweitig versehen lassen dürfe. Daß das keineswegs überflüssig, auch nicht etwa eine bloße Formalität war, zeigt uns das Beispiel des vorher genannten Augustin Luttenwang. Anstatt, wie er verpflichtet war, in Basel zu residieren und die Vorlesung selbst oder durch einen Andern zu versehen, saß er ruhig auf seiner Pfarrei in Kaufbeuren und bezog die Gefälle seines Canonicates. Der Rath schickte daher im Jahre 1500 den Gerichtsschreiber Mgr. Johannes Gerster an ihn mit der Insinuation binnen Monatsfrist für die Lection über das dritte Buch der Decretalen am Montag, Mittwoch und Freitag zu sorgen; falls er das nicht thue werde auf seine Kosten dafür gesorgt werden. Die Insinuation wurde in aller Form in Beisein von Zeugen vorgenommen und blieb nicht ohne Wirkung. Wir finden Luttenwang bald darauf in Basel in Verhandlung mit dem Rathe und wenn auch die Monatfrist nicht eingehalten werden mochte, so nimmt er, der 1498 Licentiatus legum geworden war, doch 1501 die Doctorwürde an und erscheint später unter den Lehreren der juridischen Facultät. — Auch der sonst sehr verdiente Johannes Helmich, Doctor des canonischen

Rechtes und Ordinarius der Juristenfacultät scheint sich um 1475 nach Köln begeben zu haben, wo er Decan des Capitels der Apostelkirche wurde, obgleich er erst 1485 sein Canonicat zu St. Peter resignierte. Bisweilen wurde sogar von den Belehnten gar keine Leistung für die Universität verlangt. So erhielt Thüring von Hallwyl durch Tausch im Jahr 1498 eine Pfründe wobei er nur verpflichtet wurde, sie an niemanden als an Bürgermeister und Rath zu Basel, als Lehenherrn und Verwalter der Domherreien zu St. Peter, ohne ihre besondere Erlaubniß zu vertauschen oder zu übergeben. Von einer Leistung an die Universität wurde er auf Bitten seines einflußreichen Vetters, des Domprobstes Hartmann von Hallwyl, und anderer Freunde entbunden.[26]) Und auch sonst begegnen uns manche Chorherren, die nie Lehrer an der Universität gewesen sind.

Der Rath scheint der Streitigkeiten und Verdrießlichkeiten so müde geworden zu sein, daß er zuletzt vorzog, anstatt der persönlichen Leistungen nur die Entrichtung einer gewissen Summe Geldes zu Gunsten der Universität auf die Canonicate zu legen, einer Summe, welche freilich so gering erscheint, daß man schwer begreift, wie er sich dazu verstehen mochte. Am 22. Juni 1504 nämlich bestimmte der damals in Basel anwesende Legatus de latere des Pabstes, Cardinal Raymundus, daß wegen der vielen Nachläßigkeiten in Erfüllung der mit den Canonicaten verbundenen Pflichten gegen die Universität, in Zukunft von jedem derselben jährlich zehn Gulden zur Besoldung der Professoren zu entrichten seien und bedrohte den in Bezahlung dieser Summe nachlässigen mit Excommunication. Pabst Julius II. bestätigte diese Verfügung in einer Bulle vom 29. August 1512.[27])

---

[26]) Die Urkunde im Staatsarchiv R. II. B. Als Curiosität erwähne ich, daß sich Thüring „gebrestens halb sins eigen Sigels" desjenigen seines Vetters Hans von Hallwyl, Ritters, bediente. Vgl. ferner das Oeffnungsbuch von 1490—1530. fol. 27 a.

[27]) Der Brief des Cardinalis Gurcensis Raymundus datum Basileo

Es ist klar, daß dadurch die Mittel für die Universität gegenüber der vollen Verwendung der Canonicate eine große Einbuße erlitten, wenn auch andrerseits das gewonnen wurde, daß hinfort kein Canonicat mehr ganz frei von Leistungen blieb. Nicht deutlich ist, wie seit dieser Zeit die persönliche Pflicht zu lesen noch neben der bloßen Geldentrichtung in Anwendung kam. Im Jahre 1507, also drei Jahre nach der Verfügung des Raymundus, verpflichtete sich, wie bereits oben erwähnt, Johannes Gebwiler beim Empfang eines Canonicates zur Abhaltung der ordentlichen Vorlesung in der Theologie; in einer ganzen Reihe von Briefen seit 1509 ist aber eine persönliche Leistung gar nicht mehr erwähnt, sondern nur die Zahlung der zehn Gulden, aber oft doch in einer Form, die beweist, daß man die persönliche Pflicht zu lesen eigentlich als noch zu Recht bestehend ansah. So verspricht in einem am 29. August 1526 ausgestellten Brief Leonhard Rebhan jährlich zehn Gulden zu bezahlen, wie die andern Chorherrn „für die Lecturen, so durch die Chorherrn zu St. Peter gemeinlich gelesen werden sollten.“ Aber selbst bei Gelehrten, von denen wir wissen, daß sie an der Universität thätig waren, ist von einer Verpflichtung zu lesen nichts gesagt, wie zum Beispiel bei dem Theologen Dr. Ludwig Bär, der 1513 ein Canonicat erhielt und einige Jahre später Probst wurde. Auch er verspricht nur jährlich zehn Gulden zu zahlen. Es scheint seit jener Zeit nur noch eine einzige theologische Lehrstelle persönlich mit einem Canonicate zu St. Peter verbunden gewesen zu sein.

Außer dem Stift zu St. Peter wurden für die Universität noch einige Kirchen, deren Vergebung der Stadt zustand, gewonnen, nämlich die zu Sissach und ihre Filiale zu Rümligen auf der Landschaft, und die Caplanei zum heiligen Kreuz vor Klein Basel. Wann diese der Universität zugewiesen wurden, kann ich nicht genau angeben, es geschah aber wenigstens zum Theil bald nach der Stiftung. Im

decimo Kal. Julii 1504 im Staatsarchiv Q. II. J. J. die Bulle von Julius II. Q. II. M. M.

Jahre 1464 wurde von den Deputaten angetragen, beim Pabst die Erlaubniß zu erwirken, daß die Einkünfte der Pfarrei Sissach, soweit sie an der Bezahlung des dortigen Leutpriesters erübrigt werden könnten, dem Fiscus der Universität und der Stadt zur Verwendung für die Universität dürften überwiesen werden,[28]) und in Verhandlungen zwischen der Stadt und der Universität im Jahre 1474 wird von Pfründen gesprochen, deren Verleihung beim Rathe stehe und die im Anfang der Universität seien zugeordnet und zugeeignet worden, als die zum heiligen Kreuz und andere,[29]) worunter doch wohl nur Sissach und Rümligen verstanden werden können, wenn auch nicht die vollständige Incorporation statt gefunden hatte. 1480 wurde Mgr. Johannes Institoris von Ettenheim, licentiatus in decretis, früher Lehrer in der Artistenfacultät, in die Pfründe in Sissach eingesetzt, damit er desto bequemer seiner ihm vom Rath übertragenen Lection in den neuen Rechten obliegen könne. Er verspricht bei der Uebernahme die Vorlesung regelmäßig zu halten oder halten zu lassen und für den Kirchendienst in Sissach zu sorgen, auch die Pfründe nicht anders als in die Hände des Raths zu resignieren.[30]). Im Jahre 1501 als er gestorben war, beschloß der Rath, daß Herr Thoman, der damals die Pfründe versah, dieselbe nun erhalten solle, unter der Bedingung den Dienst in Sissach und der Filiale zu

---

[28]) Auf einem mit dem Datum 1464 versehenen Blatte im Staatsarchiv X. „Informacio pro impetracione eorum que secuntur data per deputatos Studii et Consulum Basiliensium.“ Außerdem heißt es dort auch noch: Item petatur indultum quod de bonis hospitalis Basiliensis usque ad summam centum florenorum erario dicti studii et ad ipsius studii usus converti possint. Daraus scheint nie etwas geworden zu sein.

[29]) Auf einem zwar undatierten, aber wie sich sicher nachweisen läßt in's Jahr 1474 gehörigen Blatte steht unter anderm: Item die Universitet begert ouch zu haben die pfrunden so der schul in anfang geben worden sind, sunderlich die pfrunden uff der hohen stifft und zu sant peter. Deßglichen die pfrunden so unser Herren von Basel selbs geliehen haben und in anfang der universitet geordnet und zugeeygnet sind als zum heyligen Crütz und andere.

[30]) Die Urkunde im Staatsarchiv Q. II. U.

versehen und jährlich von dem Einkommen vier und zwanzig Gulden für die Universität zu bezahlen, welcher die Pfarrei incorporiert werden solle, so fern der Pabst seine Einwilligung gebe.[31]) Eine förmliche Incorporation hatte also früher noch nicht stattgefunden. 1502 verspricht der Kirchherr zu Sissach, Johannes Müller von Winterbach bei Schorndorf jährlich zwölf Gulden von seinen Einkünften an die Universität zu überlassen und 1504 bestimmte Cardinal Raymundus in dem schon erwähnten Brief, daß jährlich zwölf Gulden von der Pfarrei in Sissach und eilf von Rümligen an die Universität sollen abgegeben werden, was später Pabst Julius II. bestätigte. Der Rath forderte aber schon 1504 von jeder zwölf Gulden und 1522 verpflichtete sich Georg Stähelin von Memmingen, als Leutpriester zu Rümligen, jährlich soviel für die Universität zu bezahlen.[32]) Die Caplanei zum heiligen Kreuz bei der kleinen Stadt endlich, welche nach der oben angeführten Nachricht gleich Anfangs der Universität war zugeeignet worden, besaß wahrscheinlich seit 1472 Mgr. Adam Brun von Eppsich, der von 1460 bis 1500 in der Artistenfacultät lehrte, mit der Verpflichtung dafür eine Lectur zu halten.[33]) Nach seinem Tode erhielt sie 1500 Hemann Friedrich von Munderstat und verpflichtete sich die Lectur durch einen dazu tüchtigen Mann auf seine Kosten versehen zu lassen,[34]) 1504 aber belegte Cardinal

---

[31]) Erkanntnißbuch von 1481—1504 fol. 206 a. Ochs V. S. 239 hat den Beschluß nicht verstanden oder sich sehr unklar ausgedrückt, wenn er sagt, der Rath habe die Pfründe zu Sissach der Universität incorporiert bis auf ein Reservat von 24 fl. – Die 24 fl. waren vielmehr die in Folge der Incorporation der Pfarrei auferlegte Leistung wie bei den Canonicaten zu St. Peter die 10 fl.

[32]) Urkunde im Staatsarchiv R. II. F. F. Oeffnungsbuch von 1490 — 1530 fol. 104.

[33]) Ad. Brun bewirbt sich 1472 um diese Pfründe nach dem Oeffnungsbuch für dieses Jahr fol. 80. 1. und erhielt sie ohne Zweifel, da er 1484 im Besitz derselben erscheint. Oeffnungsbuch fol. 76. b. Auch in zwei Urkunden von 1489 Q. II. G. G. und R. II. G. heißt er Capellanus Capelle sancte Crucis inter portas minoris Basilee vgl. R. II. R.

[34]) Urkunde R. II. R.

Raymundus die Caplanei mit einer jährlichen Leistung von zehn Gulden für die Universität. Auch bei diesen Kirchen sehen wir also denselben Gang wie bei den Canonicaten zu St. Peter; zuerst Verpflichtung persönlich zu lesen, dann bloß lesen zu lassen, und zuletzt bloß eine gewisse Summe Geldes an die Universität zu entrichten.

Es ist leicht zu ersehen, daß mit den zugewiesenen Pfründen allein die Besoldung der Lehrer an der Universität nicht bestritten werden konnten. Selbst wenn sie dazu genügt hätten, wäre es doch bis zur allmäligen Erledigung derselben nothwendig gewesen, auf andere Weise die Mittel dazu zu beschaffen. So war denn auch der Rath gleich bei Errichtung bereit und bemüht, auf Kosten der Stadt tüchtige Gelehrte anzustellen, wobei aber immer der Gedanke obwaltete, nach und nach die Besoldungen durch Präbenden wenigstens zu einem großen Theil zu ersetzen. Daher kommt bei Anstellungen die Bestimmung vor, daß wenn der Anzustellende später eine Präbende erhalte, die Bezahlung von Seiten der Stadt im entsprechenden Verhältniß verkürzt werden sollte. Eine bestimmte jährliche Summe scheint wenigstens in den ersten vier Jahrzehnten nie für die Kosten der Universität ausgesetzt worden zu sein, und ebensowenig wurde anfangs ein für allemal die Zahl der Lehrstühle mit festen Gehalten aufgestellt. Man machte vielmehr je nach Einsicht und Bedürfniß die Anstellungen oder — unterließ sie auch, und die Bezahlung wurde jeweilen in den einzelnen Fällen mit den Anzustellenden durch besondere Verträge geordnet, wobei nach Umständen ein verschiedenes Verfahren befolgt wurde. Doch begegnen wir bald Versuchen, die Zahl der Lehrstühle zu regeln. Die Dauer der Anstellung wurde jeweilen in den besondern Verträgen bestimmt und ist verschieden, bisweilen auf ein Jahr, bisweilen auf mehrere, öfter auch ohne eine bestimmte Zeit, nur mit einem festgesetzten Aufkündigungstermin. Lebenslängliche Anstellungen waren nicht üblich.

Da nun der Rath die Besoldungen aus Staatsmitteln bestritt, so hat er auch, so viel sich ersehen läßt, die Anstellungen von

sich aus gemacht oder durch seine Deputaten machen lassen. Eine bestimmte Mitwirkung der Universität läßt sich in dieser Zeit nicht nachweisen, vielmehr zeigen die oben S. 47 angeführten Rathsbeschlüsse, daß die Deputaten freie Hand erhielten, Lehrer anzustellen und ihre Besoldungen nach eigenem Ermessen zu regeln. Indessen ist nicht unwahrscheinlich, daß formell der Universität wenigstens im Anfang ein gewisses Wahlrecht zustand, wie für die Präbenden, mit denen man oft die unmittelbar von der Stadt besoldeten Stellen so verband, daß eine Aussicht auf jene eröffnet wurde. Ein weiter unten angeführter Vertrag mit der Universität, der 1474 abgeschlossen wurde, bestimmt geradezu, daß die Anstellungen mit Rath und Willen der betreffenden Facultäten vom Rathe gemacht werden sollten. Also mußten die Facultäten befragt werden. Ueberdieß ist natürlich nicht daran zu zweifeln, daß man wenigstens einzelne Mitglieder der Universität zu Rathe zog, und daß es auch an unberufenen Rathgebern nicht fehlte, geht aus jenen erwähnten Rathsbeschlüssen hervor.

Es lag nun den Behörden viel daran, gleich im Anfang durch Anstellung tüchtiger und namhafter Gelehrter den Ruf der jungen Anstalt zu begründen, und sie hielten sich dabei keineswegs innerhalb der Gränzen der bei der Berathung über die Gründung der Universität aufgestellten, etwas knapp gehaltenen Anschläge. Vielmehr gehen gerade im Anfange die angebotenen und wirklich bezahlten Gehalte zum Theil ziemlich bedeutend darüber hinaus. Man erkannte, daß sie für die Anstellung ausgezeichneter, oder wie man sich damals ausdrückte „verrümpter" oder „fürnehmer" Gelehrter ungenügend seien.

Wir sind nun freilich nicht über das Verfahren bei allen oder auch nur den meisten Anstellungen unterrichtet. Manche der im Anfang vorkommenden Lehrer waren schon vorher in Basel heimisch oder wohnhaft gewesen oder auf die Kunde von der Errichtung einer neuen Universität von selbst hergekommen, andere wurden durch eigentlichen Ruf aus der Fremde herbeigezogen und daß dabei nicht immer in gleicher Weise gehandelt wurde, versteht sich von selbst.

Ueber manche Unterhandlungen und wirkliche Berufungen liegen aber noch Documente vor, welche genügende Belehrung darbieten.

Schon Hans von Flachsland und Konrad Künlin hatten bei ihrer Sendung nach Mantua auch den Auftrag erhalten, sich in Italien, dem Lande der Juristen, nach einigen Doctoren beider Rechte umzusehen und über ihre Anstellung zu unterhandeln; und auch später werden wiederholt solche Aufträge gegeben.[35] Auch schriftlich zog man Erkundigungen über Gelehrte an verschiedenen Universitäten ein, die vielleicht gewonnen werden könnten und erhielt oft recht eingehende Auskunft.

Ein leider nicht unterschriebenes Gutachten über die Einrichtung der Juristenfacultät von 1460 oder gar schon von 1459, von einem Juristen abgefaßt, enthält auch Vorschläge von Personen.[36] Der unbekannte Verfasser sagt, er kenne viele berühmte Doctoren auf den Universitäten Turin und Pavia. Da sie aber sehr große Besoldungen und sonstiges reichliches Einkommen bezögen, auch Besitzungen in jenen Städten hätten, so wolle er von ihnen schweigen. Dann aber schlägt er Johannes de Montebarucia vor, der seit dreißig Jahren lehre und auch sein Lehrer gewesen sei. Er würde jeder Universität zur Zierde gereichen und werde legum monarcha per excellenciam genannt. Seit zwei Jahren lese er nicht. Er würde wohl für 250 Gulden Gehalt zu bekommen sein, obschon er 300 verdiente.

Ferner empfiehlt er Hieronymus de Tortis in Pavia, der daselbst mit außerordentlichem Beifalle lehre. Die Bezahlung müßte

---

[35]) So erhielt der Syndicus der Universität Johannes Steinmetz, als er 1462 an den Pabst geschickt wurde, Vollmacht, einen Theologen für 50 fl., einen Doctor beider Rechte oder des Civilrechts für 150—200 fl. zu gewinnen. Die Instruction auf einem Blatt im Staatsarchiv X. — In Rechnungen von 1460—1461 kommt ein Posten vor: Item geben etlichen Personen in den Schulsachen umb Lesemeister zu bestellen und der pfrunden halb verzert denen so darumb ußgesant worden sinnt. 1463—1464 Dr. Friderico umb doctores ze bestellen.

[36]) Auf einem Blatt im Staatsarchiv X.

die gleiche wie bei Joh. de Montebarucia sein. Außerdem werden rühmlich genannt Constancius de Bargis, ordentlicher Lehrer des Rechts in Turin, der wohl um 170 rhein. Gulden, die gleich 200 Turiner Gulden seien, kommen würde, und Johannes de Barcilonia, der sich jetzt auf einer neuen Universität des Königs Renatus in der Provence[37]) befinde. Endlich empfiehlt der Verfasser noch Matthäus de Damianis in Avignon, einen adeligen, reichen und höchst gewissenhaften Mann von tiefster Gelehrsamkeit, aber von wenig bedeutendem Aeußern und nicht sehr geläufiger Zunge.[38])

In wiefern auf diese Vorschläge eingetreten wurde, weiß ich nicht. Unterhandlungen mit italienischen Juristen wurden jedenfalls gleich im Jahre 1460 geführt. Ein leider auch nicht unterzeichnetes Schreiben, vermuthlich an den Präsidenten der Deputaten gerichtet (vir insignis et magnifice orator wird er angeredet), enthält die Bedingungen, unter denen ein solcher italienischer Rechtsgelehrter eine Anstellung annehmen wollte. Er forderte einen Anstellungscontract auf wenigstens drei Jahre, eine anständige, meublirte, freie Wohnung für sich und seine Familie, einen jährlichen Gehalt von 300 venezianischen Goldgulden, das Bürgerrecht für sich und seine Familie, die Zusicherung bei Errichtung eines juristischen Examinationscollegiums eine Stelle darin zu erhalten und anderes mehr. Dafür wollte er sich verpflichten, zwei Stunden täglich, aber nur Vormittags, im bürgerlichen oder geistlichen Rechte zu lesen.[39])

---

[37]) Es ist wohl Valence gemeint.

[38]) Item nominamus vobis in Avinione dominum Matheum de Damianis, virum quidem nobilem divitem et magne consciencie ac profundissime sciencie in utroque iure, licet sit modice (*sic*) aspectus et lingue non multum bene expedite.

[39]) Das Schreiben im Staatsarchiv X. Die Forderung des Bürgerrechts lautet: XI° petimus quod quo ad comoda et privilegia nos et omnes de familia nostra habeantur et reputentur pro civibus Basiliensibus. Vielleicht, ja wahrscheinlich ist dieser ungenannte Italiener derselbe, dessen ein Blatt im Staatsarchiv X mit Beschlüssen der Sechs (der Deputaten) mit folgenden

Der Rath hatte ohne Zweifel keine Lust, auf solche für damalige deutsche Verhältnisse sehr hohe Forderungen einzugehen.

Eben so wenig führten die durch den Grafen Ulrich von Württemberg eingeleiteten Unterhandlungen mit dem als ordentlichem Professor des geistlichen Rechtes an der burgundischen Universität Dole angestellten Raymundus de Marliano zu einem Ergebniß. Die Bedingungen, die er stellte, kennen wir zwar nicht, aber ein sehr höflicher Brief, den Bürgermeister Hans von Flachsland und der Rath am Samstag vor Matthäi (20 September) 1460 an ihn richteten, läßt deutlich durchblicken, daß man nicht soviel Gehalt geben wollte, als Raymundus verlangte.[10])

Nichts desto weniger wurden in den ersten Jahren mehrere Italiener angestellt, von denen unten bei der juristischen Facultät noch die Rede sein wird, und sie erhielten gute, zum Theil die besten Besoldungen. So hatte Franciscus de Vinaldis von 1461 bis 1464 einen Jahresgehalt von 100 Ducaten, oder etwas mehr als 95 Gulden, und außerdem waren ihm 1461 bei seiner Anstellung

---

Worten gedenkt: Item den doctor von Padowe soll man auch bestellen, so nehst man mag uncz an C oder CXX Gulden mit erzalunge der zerunge und gelegenheit dieser landen. — Die letzten Worte deuten wohl darauf, daß er mehr verlangte, man ihm aber begreiflich machen wollte, daß man in Basel nicht theuer lebe.

[10]) Die Copie des Briefes steht im Missivenbuch. Die bezeichnende Stelle lautet: Verum et si fructuosa prosecucio novelli nostri Studii plurimum nobis cordi existat, precipue quoque famosos et valentes viros illi prestare exordium, circumstanciis tamen rerum paulisper obsistentibus, ea pacta et modos quibus et non aliis micioribus sensimus ex dicto domino Ulrico vestram dominacionem posse conduci, amplecti non valemus pro presenti. Es liegt die Vermuthung nahe, daß jene vorher angeführten, nicht unterzeichneten Forderungen, von denen vorher die Rede war, eben die des Raymundus de Marliano seien; indessen spricht dagegen, daß dort zur Begründung der Forderungen die weite Reise vom Vaterland und den Verwandten weg angeführt wird, was doch auf einen in Dole lebenden Gelehrten wenig paßt, so wie die venezianischen Gulden, die nach Padua weisen. Auffallend ist, daß Raymundus iuris monarcha angeredet wird, während in dem früher angeführten Gutachten Johannes de Montebarucia als legum monarcha per excellenciam bezeichnet ist.

12 Pfund 5 ß. zu seiner Einrichtung (zu ufrüstunge) gegeben worden. Johannes de Gilgis erhielt 1464 80 Gulden, und Johannes Augustini, Graf von Vicomercato aus Mailand, gewöhnlich kurzweg der Graf genannt, der 1464 und 1465 hier lehrte, sogar 400 mailändische Gulden, was ungefähr 215 rheinischen gleich kam. Letzterer war ein Mann, der es vortrefflich verstand, seine Person geltend zu machen, und höchst charakteristisch ist ein Vertrag, den er am 22. August 1465 mit den Deputaten abschloß.[41]) Der Graf macht sich, wenn er unter den gleichen Bedingungen wie bisher noch auf ein weiteres Jahr fest angestellt werde, anheischig bis zum nächsten Monat December einen jungen Grafen von Württemberg, einen apostolischen Protonotar de Spinolis und den Abt von St. Christoph in Mailand als Studenten des canonischen Rechts, und vierzig junge adelige Herren als Studenten des bürgerlichen Rechts nach Basel zu ziehen, und verzichtet auf seine Besoldung wenn ihm das nicht gelinge. Der Rath verspricht ihm den früheren Gehalt, doch soll er nur pro rata bezahlt werden, wenn er vor Ablauf des Jahres wegen Pest oder aus welcher Ursache es sonst sein möge, Basel verlasse; auch soll er bis zum November bestimmt erklären, ob er von seinem Herrn, dem Herzog von Mailand, weiteren Urlaub erhalten habe; sonst soll der Vertrag nichtig sein. Die Bedingungen der Anstellung selbst waren auf einem besondern Blatte verzeichnet, das nicht mehr vorhanden ist. Doch sehen wir aus einer Notiz über die im Jahr 1464 bezahlten Besoldungen, daß er gegen den vorher genannten Gehalt verpflichtet war, täglich zwei Stunden Vormittags in den kaiserlichen Rechten zu lesen.[42]) Graf Augustini scheint noch in

---

[41]) Der Vertrag notarialisch ausgefertigt im Staatsarchiv Q. II. Z.

[42]) Auf einem Blatte im Staatsarchiv X. überschrieben: dise nachgeschriben Lesemeister sind versoldet von der Stat. — Item in den keyserlichen rechten doctor Johann Augustin den Grafen für eynen ordinarien ouch frlle zwo stunde ze lesen. Dem git man so er kompt eyn Jare IIII^{C} meylands gulden, trifft sich II^{C} und by XV gulden Rinischer.

Basel geblieben zu sein, doch verschwindet er bald nachher, und die vielen vornehmen Studenten sind im Winterhalbjahr 1465 auf 1466 in der Rectoratsmatrikel nicht zu finden.

Aber nicht nur in Italien sah man sich nach Lehrern um und suchte sie durch angemessene Gehalte zu gewinnen, sondern das Gleiche that man in Deutschland. Auch deutschen Gelehrten wurden in den ersten Jahren ansehnliche Besoldungen angeboten und bezahlt. Im Jahre 1460 wurden einem Meister Ludwig Schlicher wie es scheint einem Theologen, 100—120 Gulden jährlich angeboten. Er scheint am Rheine gelebt zu haben, da er eingeladen wird vor der Einsiedelnfahrt sich nach Basel heraufzubegeben.[43]) Ohne Zweifel hat er abgelehnt; wenigstens erscheint sein Name sonst nirgend. Im gleichen Jahre noch wandte sich dann der Rath an Johannes Rücherad von Wesel. Dieser berühmte Theologe, gewöhnlich nur Johannes von Wesel (de Wesalia) genannt hatte vor Kurzem die Universität Erfurt, wo er lange gelehrt hatte, verlassen und lebte damals als Domherr in Worms. Er wurde vermuthlich von ehemaligen Erfurter Gelehrten, deren eine Anzahl nach Basel kam, dem Rathe wohl empfohlen, der ihn zu berufen beschloß. Am 27. September schrieb der Bürgermeister Hans von Flachsland folgenden Brief an ihn, der zeigt welchen Werth man auf seine Erwerbung legte.[44])

Dem wirdigen hochgelerten Herrn Johannsen von Wesel lerer in der heiligen geschrifft Tumherren zu Wurmbs.

Wirdiger wolgelerter Herre, unser willige Dienst syent üch alczyt von uns bereit voran. Als nach schickunge des Almechtigen gots durch bebstlichen Gewalt eyn frye hohe schule by uns uffgerichtet ist, in der wir begerent gut bewert lerer und meister zu habende Ist uns üwer person so wol gerümpt, dz wir sunder begierde hand,

[43]) Nach dem S. 66 Anm. 39 erwähnten Blatt mit den Beschlüssen der Sechs.
[44]) Die Copie des Briefs im Missivenbuch.

ob es üwers willen ouch sin wolt, üch also by uns zu habende und bittent üch also mit flißigem ernst, sye es üch also gelegen, dz Ir in eyner schule sin und lesen wollent, dz Ir üch denn des obersten lesmeisterampts in der heiligen geschrifft in unser Schule underwinden wollent. Darüber wollent wir üch jerlich zu solde geben hundert und zwenczig Rinisch Gulden, so lange bis Ir mit eyner Tumherrnpfründe der hohen Stifft hye zu Basel fürseen werden, und ob üch an derselben pfründen nutzen abgan wurde, dz die benannt summ jerlich nit bringen möchtent, So wollent wir üch dennoch das überige, so Ir minder von der pfrunden haben wurden, biß an die benannt summ erhalten, und sye üch solichs zu willen, so bittent wir üch mit Ernst dz Ir üch denn fürderlich dazu schicken und heruff zu uns kommen wollent. Was wir üch denn Zucht und ere bewissen könnent, wollent wir gern tun. Wir hattent üch ouch vor guter Zyt gern geschriben, so ist uns zu mereren malen fürgeben Ir wollent uff unser lieb frowen tag nechst vergangen selbs personlich heruffkommen. Des wir ouch alsо gewartet hand und bittent üch Ir wollent uns ze stund an üwer antwurt heruff wissen lassen.

Geben uff Samstag vor Michaelis anno MCCCCLX°.

Hanns von Flachslande.

Der Brief scheint durch den Magister Konrad von Kempten an Joh. von Wesel gebracht worden zu sein, der auf jeden Fall bei den Unterhandlungen thätig war. Vermuthlich hatte er in Erfurt, wo er studiert hatte und Magister geworden war, Joh. von Wesel gekannt. Dieser gab keine bestimmte Antwort über die Annahme der Stelle, erklärte sich aber bereit, nach Basel zu kommen, um einige dortige Theologen zu Doctoren zu creieren.

Darauf gieng folgendes zweite Schreiben am 4. December von Basel an ihn.[45])

[45]) Das Concept des Briefes auf einem Blatt im Staatsarchiv X.

Dem wirdigen hochgelerten Herrn Meister Johaunsen von Wesel Lerer der Heiligen Geschrifft Tumbherrn zu Wurmß zc.

Wirdiger hochgelerter Herre, üwer wirdigkeit syent unsere willige dienst alczyt bereit voran. Als wir durch den wolgelerten meister Conraten von Kempten an üch werben lassen hand des lesemeister ampts halb in der heiligen geschrifft in unser universitet, ob üch das uffzenemen füglich were, daruff Ir uns schrifftlich geantwurt und aber uff unser begerunge dhein lutere meynunge gesetzt hand, sunder ob sin (?) meister Hanns Crützer und meister Hanns Plocher begeren, so wollent Ir üch heruff fügen und sy doctores machen und als denn verrer mit uns reden. Nu verstand wir nit dz die sache derselben herrn halb, so kurtze daran kommen möge, dz wir Irenthalb üwer zukunfft so lange können erwarten und sind doch in guten hoffnunge dz Ir gütlich geneigt sin sollent das obgemeldet uff üch ze nemen. Herumbe so bitten wir üch gar mit sunderm flitze und ernst dz Ir üch umb unsern willen so vil bekümbern und yecz in disen wiennecht virtagen oder darnach heruff zu uns fügen und alle gelegenheit beseen und erfaren wollent in unserm kosten. So hoffen wir Ir sollent die sachen an uns und ouch sunst in massen finden, dz Ir deß eyn gefallen gewynnen und üch des Ampts dester gerner beladen, wo üch aber das alsdenn nit gefällig were, sollent Ir ob got wil dennoch unentgulten an üwer gewarsam wider kommen und wir dennoch üwer gut willikeit umb üwer wirdikeit ze verdienen alczyt willig sin wollent und bittent des aber üwer gütlich verschriben antwurt by disemr botten. Geben uff sant Barbarentag Anno MCCCCLX°.

Hanns von Flachsland Ritter Burgermeister
und der Rate zu Basel.

Auch jetzt muß Johannes von Wesel sich noch nicht erklärt haben. Denn im Frühling des folgenden Jahres 1461 wurde der Stiftscaplan Herr Gerhart von Harlem, mit den nöthigen Vollmachten versehen, vom Rathe Rhein abwärts geschickt, um mit ihm

und mehreren andern Herrn zu Mainz, Köln und Arnheim theils wegen Uebernahme von Lehrstellen, theils wegen Abtretung von Pfründen zu unterhandeln.[46]) Er brachte wahrscheinlich die Sache zu einem günstigen Abschluß. Denn unter dem Rector Peter zem Lufft, der vom 1. Mai bis 18. October 1461 im Amte war, ist Wesel als Professor der heiligen Schrift in die Matrikel eingetragen, und ebenso ist er in den oben S. 54 Anm. 18 angeführten Schreiben bei seiner Präsentation zu einem Canonicate zu St. Peter genannt. Nach dem Inhalt des ersten Briefes von Hans von Flachsland dürfen wir annehmen, daß er wenigstens 120 Gulden Besoldung hatte. In den Rechnungen und sonstigen Nachrichten über die von der Stadt bezahlten Gehalte ist bisher nichts darüber gefunden worden, was uns aber nicht wundern kann, da er nur sehr kurze Zeit in Basel blieb.

Auch andere deutsche Theologen und Juristen jener Zeit bezogen bedeutende Gehalte. Dr. Wilhelm Textoris aus Aachen, Professor der Theologie, erhielt zu seiner Chorherrnpfründe zu St. Peter 1464 noch 75 Gulden, die ihm auf drei Jahre zugesichert waren. Dr. Johannes Helmich, Lehrer in den geistlichen alten Rechten, bekam 1461 auf 1462 120 Gulden und 12 Pfund zur Einrichtung; 1464 nachdem er eine Chorherrnpfründe zu St. Peter erhalten hatte, zu dieser noch 90 Gulden; von Pfingsten 1464 sollte er dann als Lehrer der neuen Rechte nur noch 70 Gulden jährlich beziehen. Dr. Gerhard In Curia aus Berca, Lehrer der neuen Rechte, bezog 1461 auf 1462 80 Gulden und 12 Pfund zur Einrichtung, 1464 neben einer Pfründe zu St. Peter 60 Gulden, aber auf gegenseitige

---

[46]) Das Concept der Vollmachten für Gerhart von Harleym, wie er genannt ist, steht auf demselben Blatt, wo der zweite Brief an J. von Wesel. Er sollte noch unterhandeln mit Mgr. Joh. Pilgerin, Lehrer der h. Schrift und Domherrn zu St. Cunibert in Köln, Mgr. Peter Hertzvecher, Dr. der Medicin in Mainz, Mgr. Cyriacus Leckstein, Domherrn zu St. Victor in Mainz, Mgr. Joh. Rese, Doctor in päbstl. Rechten und Decan zu Arnheim. Letzterer war zugleich Domherr am Münster zu Basel, Cyriacus Leckstein Chorherr zu St. Peter.

dreimonatliche Aufkündung, je auf Frohnfasten. Er war verpflichtet, Nachmittags zu lesen.

Weniger gut als die Theologen und Juristen standen die Mediciner und Artisten, theils deswegen, weil ihre Facultäten für die niederern galten, theils wohl auch darum, weil sie Gelegenheit zu Nebenverdienst, sei es durch Praxis, sei es als Vorsteher von Bursen und durch die zahlreichen philosophischen Promotionen hatten. Dr. Wernher Wölflin wurde als Professor der Medicin und Stadtarzt in den Jahren 1464 und 1465 nur mit 36 Gulden bezahlt und auf dieselbe Summe weisen Angaben aus andern Jahren. Er war auf gegenseitige, vermuthlich dreimonatliche Aufkündigung angestellt.

Die besoldeten Lehrer der Artistenfacultät, gewöhnlich drei bis vier, erhielten in der Regel 25 Gulden, so Mgr. Adam Brun und Konrad von Kempten im Jahre 1464.

Oefter kommt es auch vor, daß man Gelehrten eine gewisse Summe gab, um eine kürzere Zeit, etwa bis zur definitiven Besetzung einer Stelle, eine Vorlesung zu versehen. So zeigt eine Rechnung von 1461 auf 1462, daß Peter von Andlo 12 Pfund erhielt, um einige Zeit zu lesen und eben so viel Meister Hans Grütsch.

In den ersten Jahren erscheinen im Durchschnitt etwa zehn bis zwölf von der Stadt bezahlte Lehrer. Die Kosten, die, abgesehen von den Chorherrnpfründen für dieselben verwendet wurden, waren nicht immer die gleichen. Im Jahr 1464 veranschlagte sie der Stadtschreiber auf 632 Gulden, im Jahr 1465 für das mit dem Johannestag beginnende Jahr auf 459 Gulden, wobei aber die Besoldungen für mehrere augenblicklich erledigte Stellen, die wieder besetzt werden sollten, fehlen. Auch ist dabei der Gehalt der Pedelle nicht mit inbegriffen.[47])

---

[47]) Die Mittheilung mehrerer auf die Universität bezüglichen Rechnungen verdanke ich Herrn Conrector Dr. Fechter. Eine theilt Ochs V. S. 156 mit. Mehrere Uebersichten der Jahreskosten für die Universität von des Stadtschreibers K. Konrad Künlin Hand finden sich im Staatsarchiv R. II. A. und X. Da die

Im Ganzen ergiebt sich, daß der Rath in diesen ersten Jahren eifrig bemüht war, die nöthigen Stellen mit tüchtigen Männern zu besetzen und daß den Deputaten das Aufblühen der Anstalt sehr am Herzen lag. Doch finden sich auch Andeutungen, daß sie ihrer Aufgabe nicht immer gewachsen waren. In einem Gutachten des Stadtschreibers K. Künlin über mehrere Punkte, die an der Universität geordnet werden sollten aus dem Jahre 1465, wird unter Anderm auch ausgesprochen, daß man Deputaten wählen sollte, welche die Dinge beförderlich und mit Einsicht besorgen würden.[48])

Mit den letzten Sechziger Jahren scheint aber ein gewisses Nachlassen eingetreten zu sein, womit auch eine Verminderung der Studentenzahl zusammentrifft. Die italienischen Juristen verschwinden fast ganz. Neben andern innern und äußern Ursachen, wovon später die Rede sein wird, hat wohl der Wechsel der in den einflußreichen Staatsämtern stehenden Personen dazu mitgewirkt, auch finden wir hie und da Reibungen zwischen der Universität und dem Rathe, die diesen mißstimmen mochten. Aber die Hauptursache ist wohl in den Kosten und den nicht sehr blühenden Finanzen der Stadt zu suchen. Obwohl mit dem Anfang der Siebziger Jahre die Frequenz wieder stark zunahm, wird doch darüber geklagt, daß die Lehrstellen nicht gehörig besetzt seien, und 1474 unter dem Rectorate des Johannes von Berwangen, Schüler des canonischen Rechts, der sein

---

Rechnungen bisweilen Jahresbesoldungen, bisweilen Vierteljahreszahlungen angeben, ist es nicht immer leicht, klare Einsicht zu erhalten. Aus einer genauen Vergleichung aller Stadtrechnungen würde sich vielleicht noch manches Ergebniß gewinnen lassen.

[48]) Auf einem Blatte im Staatsarchive bei R. II. A. Item dz man solich deputaten mache, die der dingen warten und die nit anhangen lassen, die sich der dinge nach gestalt erfaren an den gemeynen meistern und schülern und nit in den wynkelen von einczigen personen, unverhört deren die gemeynen nutz der Schule und der Stat on vorteil gern seent. — Das Schreiben selbst ist ohne Datum, aber auf der letzten Seite steht eine Uebersicht der Kosten von Johannestag 1465 an und mit dieser Zeitbestimmung ist auch der ganze Inhalt durchaus im Einklang.

Amt vom 1. Mai bis 18. October bekleidete, wurde deshalb ein eigenthümliches Verkommniß zwischen der Stadt und der Universität abgeschlossen. Der Stadt waren schon seit einiger Zeit die Immunitäten der Universität, namentlich die von dem Umgelde unbequem. Nun verzichtete diese „angesehen der großen und merklichen Kosten und Schaden, so die Stadt mit der Schule und in anderen Wegen gehabt habe“, auf die ihr im Anfang verliehene Befreiung vom Mühlumgeld (Mahlsteuer), welches hinfort ihre Angehörigen gleich andern Stadtbewohnern zahlen sollten, doch so daß es den Betrag von vier Schillingen Pfennige nicht übersteigen dürfe. Nur der jeweilige Rector, die vier Decane, der Universitätsnotar und die Pedelle sollten für ein gewisses Quantum auch ferner befreit bleiben. Dagegen aber verpflichtet sich die Stadt auf alle Zeiten, die folgenden Lehrstellen jeweilen mit Rath und Willen der betreffenden Facultäten mit tüchtigen Gelehrten zu besetzen: in der theologischen Facultät eine ordentliche Professur; in der juridischen eine ordentliche Professur der geistlichen alten Rechte, eine der neuen Rechte und eine des Decrets, so wie eine außerordentliche für die Decretalen; dann zwei Professuren der kaiserlichen Rechte; in der medicinischen Facultät eine ordentliche Professur; endlich in der Facultät der freien Künste vier Professuren oder sogenannte Collegiaturen, und zwar zwei davon in dem neuen Wege und zwei im alten, das heißt je zwei von den philosophischen Parteien der Nominalisten und der Realisten. Sollten diese und einige andere in dem Vertrage enthaltene minder wichtige Verpflichtungen vom Rathe nicht erfüllt werden, so sollte auch die Befreiung vom Mühlumgeld wieder für die Universität, wie vorher in Kraft bestehen.[49])

---

[49]) Von diesem Vertrage habe ich nur eine gleichzeitige Copie der vom Rector Johannes von Berwangen und der Universität ausgestellten Erklärung, ohne Datum im Staatsarchiv X gefunden, nicht das officiell ausgefertigte, mit den nöthigen Siegeln versehene Exemplar und ebensowenig den vom Rath der Universität übergebenen Brief. Aber es muß derselbe dennoch nach der Form der Erklärung als

Das sind also eilf ordentliche Lehrstellen und eine außerordentliche, was so ziemlich mit der in den Berathungen von 1459 und 1460 in Aussicht gestellten und in den ersten Jahren wirklich vorhandenen Zahl übereinstimmt. Auffallend ist dabei die sehr starke Besetzung der juridischen Facultät gegenüber der dürftigen Ausstattung der theologischen und medicinischen, in deren ersterer freilich wohl

---

wirklich abgeschlossen betrachtet werden. Denn es wird darin bestimmt angeführt, daß der Rath der Universität einen Brief eingehändigt habe. Die betreffende Stelle, welche der Verzichtleistung auf die Befreiung vom Mühlumgeld folgt, lautet: Doch der obgenannten Fryheit in allen anderen Jren puncten, stucken und artiklen gar und genzlich unschedlich und unvergriffen, die ouch die obgenannten Rät, nach eins brieffs sag, so sy uns gegeben, bekrefftiget und bestetiget habend, dargegen uns die vilgenannten Burgermeister und Rät in danckperlicher Wise, uns des Mülumgeltz etlicher maßen zu ergetzen, und zu vergelten, für sich und alle Jr nachkomen zugeseit geredt und versprochen habend, hinnanthin zu ewigen tagen all ordentlich lectiones, wie die hienach gemeldet, und geschriben standent, So dick die onsetz werdent, Mit verfengklichen Doctoribus und meistern mit Rat und Willen der facultet, darin einer abgangen ist, in Jren costen zu versehen und zu versorgen u. s. w. Eine weitere Bestätigung dafür, daß der Vertrag wirklich abgeschlossen worden sei, giebt ein ebenfalls im Staatsarchiv R. II. P. vorhandenes Blatt, das die dem Abschluß vorangehenden Begehren der Universität enthält. Diese stellte nämlich zuerst für die Abtretung der Mühlumgeldsfreiheit höhere Forderungen als in obigem Vertrag enthalten sind. Die Zahl der Professuren beträgt zwar nur eilf, die außerordentliche juridische fehlt und die übrigen sind etwas anders vertheilt, namentlich sind zwei Theologen und nur ein Lehrer in den kaiserlichen Rechten genannt, daneben wurden aber auch die der Universität anfangs incorporierten Pfründen verlangt. (Vgl. oben S. 61 Anm. 29.) Diese werden in der Erklärung des Rectors J. von Berwangen und der Universität gar nicht erwähnt. Es waren also offenbar dem Vertrage Unterhandlungen vorangegangen, in denen die Universität den Anspruch auf eigene Verfügung über die Pfründen aufgegeben hatte. Endlich spricht für den wirklichen Abschluß des Vertrages eine Notiz im Oeffnungsbuch von 1468—1478 fol. 193 b., wonach die Universität den Rath 1478 an seine Verpflichtungen erinnerte. Sie lautet: 1478 Mittwoch nach St. Hilarientag. Als die Doctores und Magister der Universität des Conservatoriums ouch des Ungelts und Brust halb der bestimmten Lecturen anbracht haut. Vgl. auch das Oeffnungsbuch fol. 170 b. vom Jahre 1476. — Uebrigens erklärt die Universität ausdrücklich, sie gebe die Umgeldsbefreiung nur dem Rathe zu Liebe und Ehre auf, da dieser ohnedieß verpflichtet wäre, für die genannten Lehrstellen zu sorgen.

darauf gerechnet wurde, daß neben dem einen von der Stadt besoldeten Ordinarius, andere Stellen durch Inhaber von Pfründen versehen werden sollten. Wohl zu beachten ist die Bestimmung, daß die Professuren jeweilen mit Rath und Willen der Facultäten besetzt werden sollten, wonach diese also gesetzlich befugt waren, ihnen nicht genehme Personen abzulehnen.

Wie weit nun dieser Vertrag beobachtet wurde, ist schwer zu sagen, da für eine längere Zeit wenige genauere Nachrichten über die Anstellungen vorliegen. Die Zahl der Lehrer entspricht im Ganzen der angegebenen ziemlich; doch läßt sich nicht sicher nachweisen, wie viele eigentlich von der Stadt angestellt waren, ja nicht einmal, welche von den einer Facultät angehörigen Gelehrten auch wirklich lasen, und in den kaiserlichen Rechten sind die zwei ordentlichen Lehrer keineswegs immer da gewesen. Wir stoßen daher bald wieder auf Klagen über mangelhafte Besetzung der Stellen, und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts wird die Lückenhaftigkeit in den Lehrstellen aller Facultäten officiell anerkannt. Außerdem aber sind die Besoldungen, über die freilich die Nachrichten sehr dürftig sind, weit geringer als in den ersten Jahren. Die finanziellen Verhältnisse der Stadt waren damals nichts weniger als glänzend. Die Burgunderkriege nahmen ihre Hülfsmittel stark in Anspruch. Die Steuern mußten erhöht, neue auferlegt werden; bei Besoldungen nahm allmälig die Tendenz überhand, Ersparnisse zu machen und auch die Universität blieb davon nicht unberührt.[30]) Es erscheint

[30]) In dem Oeffnungsbuch 1478—1490 findet sich im Jahre 1486 fol. 93 a die kurze Notiz: XIII. Jarrechnung Abzebrechen an der doctores Sold und Emptern. — Ich glaubte anfänglich, der Sinn derselben sei, daß die Zahl der Lehrstellen beschränkt und die Besoldungen vermindert werden sollten, habe aber nachher diese Auffassung als irrig erkannt. In eben diesem Jahre wurde nämlich die Stellung der beiden Doctoren Johannes Durlach und Andreas Helmut verändert. Beide waren vorher im Dienste der Stadt für Rechtsgeschäfte, diplomatische Sendungen u. dgl. jeder mit einem Gehalte von fl. 120 angestellt gewesen. 1486 wurde beiden der Vertrag gekündet und beschlossen, ihnen nur noch ein Wartgeld

als eine besondere Kraftanstrengung, als der Rath 1495 beschloß, den berühmten Dr. Ulrich Krafft, damals Ordinarius in Freiburg, mit einem Gehalt von fünfzig oder sechzig Gulden als Legisten für zwei Jahre an die Universität zu berufen.[51])

Es ist natürlich, daß unter solchen Verhältnissen die Anstalt nicht besonders gedeihen konnte. Dazu kam dann noch der Schwabenkrieg und die mit demselben verbundenen Zerwürfnisse, in Folge deren viele Adelige die Stadt verließen. Der 1501 erfolgte Eintritt in den Bund der Eidgenossen, so wohlthätig und erfolgreich er in politischer Beziehung für Basel war, entfremdete es doch mehr und mehr dem deutschen Reiche und wirkte auf den Besuch der Universität von dorther nachtheilig. Wiederholte pestartige Seuchen trieben die Studierenden fort, und die Besetzung der Stellen war keineswegs geeignet, die wißbegierige Jugend trotz Krieg und Pest anzulocken. Als nach einer sogenannten Pest am 18. März 1504 der Rector Adam von Mülberg wieder zum Besuche der Universität einlud, führte er in seinem Programme als öffentliche besoldete Lehrer nur einen Theologen, zwei Juristen und einen Mediciner an, wozu noch die Artisten kommen, deren Namen und Zahl nicht angegeben sind.[52])

Schon seit dem Jahre 1494 hatte der Rath verschiedenemale über den Zustand der Universität und die Mittel, ihr wieder mehr aufzuhelfen, verhandelt.[53]) Selbst die gänzliche Aufgebung derselben

---

von je fl. 20 und Reiseentschädigungen zu geben. Der Beschluß darüber ist im Erkanntnißbuch 1486 fol. 62 b. überschrieben: Von der (sic) doctoribus wegen. Auf diese Veränderung in Sold und Amt der beiden Doctoren geht denn auch die Notiz im Oeffnungsbuch. Uebrigens sah sich der Rath schon 1487 genöthigt, das Wartgeld wieder auf je fl. 40 zu erhöhen.

[51]) Vgl. das Erkanntnißbuch 1481—1504 fol. 144 a.

[52]) Programma quo revocantur studiosi qui ob pestem et bellum academiam reliquerunt. im Archiv. Academ. V. I fol. 55, auch gedruckt in den Urkunden betreffend die Stiftung und Freiheiten der Univers. z. B. 1801 S. 57.

[53]) Oeffnungsbuch 1490—1530 fol. 29 b. 38 b. 54 a. 59 b. Erkanntnißbuch 1481—1504 fol. 144 a. 160 a. Decretorium oder Liber Conclusionum der Universität Vol. I. fol. 12 a.

war zur Sprache gekommen. Diese war nun freilich im Jahre 1501 entschieden abgelehnt worden, aber der Rath traf nicht zugleich die sehr nahe liegenden Maßregeln, um sie zu heben, sondern war nur darauf bedacht, einerseits so wenig als möglich dafür auszugeben und andrerseits die Befreiung von Steuern zu beschränken, die er ihr einst in freundlicherer Stimmung gegeben hatte. So wurde denn in dem gleichen Beschlusse, der die fernere Beibehaltung der Universität aussprach, auch erkannt, darauf hinzuarbeiten, daß die Lehrstellen nicht mehr aus der Stadtcasse besoldet, sondern nur durch die Pfründen und andere der Universität zu Gebote stehende Mittel erhalten und die für die Stadt lästigen Freiheiten verkürzt werden sollten.[54]) Wäre man zugleich in der vollen Verwendung der Pfründen für die Universität streng und consequent zu Werke gegangen, so ließe sich der Beschluß allenfalls rechtfertigen, aber, wie wir früher gesehen haben, war das gerade damals so wenig der Fall, daß man 1504 durch den Cardinal Raymundus nur die Entrichtung von zehn Gulden auf jede Pfründe zu St. Peter und ähnlicher Summen auf einige Kirchen legte. So ist es leicht zu begreifen, daß trotz der empfohlenen Beschleunigung die Sache nicht sobald in Ordnung gebracht wurde. Deputierte des Rathes und der Universität beschäftigten sich, den früheren Bestimmungen gemäß, gemeinsam damit. Aber erst im Jahre 1507 kam man zu einem Ende.

Die Beschlüsse, bei denen einige billige Wünsche der Universität unberücksichtigt blieben, entsprechen vollkommen dem Geiste, der sie veranlaßt hatte, und waren wie darauf berechnet, die Universität von

[54]) Erkanntnißbuch 1481—1504 fol. 206 a. — A. 1501 Uff montag nach Invocavit noch vilfeltigem Rattpflegen hannd beid Rett erkannt, dz man die Universitet nit verlossen soll, doch also das man von stund an mit den pfründen unnd andrem davon geredt ist, vlißig fürkeren soll, damit die besoldunge der Lecturen nit von dem Richthuß gannge. Darzu der Eidt unnd anders das unns in den Fryheiten merglich beswert gemildert und abgelossen werd, und fürer die Herren so vormols darüber geordnet sind, darüber sitzen und erston (?) die sach der Universitet halb zu fürdren damit es an ein end kom.

dem Range, den sie im fünfzehnten Jahrhundert eingenommen hatte, selbst im letzten Jahrzehnt, wo noch Männer wie Ulrich Krafft und Sebastian Brant daran wirkten, zur Unbedeutendheit und Kümmerlichkeit herabzudrücken.

Der Rath verpflichtete sich hinfort auf zehn Jahre für die Besoldung der Stellen aus dem Stadtseckel jährlich zweihundert Gulden zu geben und mit Hülfe dieser Beisteuer für folgende Stellen zu sorgen. In der theologischen Facultät sollte ein Ordinarius mit einer Pfründe zu St. Peter begabt werden, außerdem aber noch eine Zulage von zehn Gulden aus obiger Summe erhalten. Neben ihm sollte noch ein zweiter Lehrer der Theologie, ein sogenannter Concurrens, mit einer kleinern Besoldung von höchstens zwanzig Gulden lesen. In der juridischen Facultät wird ein Ordinarius in den geistlichen Rechten, nämlich, wie es heißt, in Decretalibus angestellt mit ungefähr vierzig Gulden Besoldung; dafür soll er auch wie die übrigen Besoldeten auf Verlangen der Stadt Rath ertheilen. In derselben Facultät soll ein Lehrer, der in Sexto liest, etwa dreißig Gulden erhalten und ein Lehrer in weltlichen Rechten etwa vierzig. Ferner sollen in der Artistenfacultät drei Lehrer angestellt und mit ungefähr zwölf Gulden jeder besoldet werden, ein vierter konnte aus einem der Universität in den ersten Jahren ihres Bestehens von einer frommen Frau, Margarethe Brand genannt Loſtörfin zugewandten Vermächtniß erhalten werden. Je zwei dieser Artisten sollten den beiden damals noch bestehenden Bursen vorstehen. Endlich „damit die Studenten dester lustiger syent harzukommen“ soll auch ein Poet bestellt werden, der täglich in der Poesie lese, und mit zwölf Gulden bezahlt werden. Die Besoldungen aller dieser Lehrer, deren angegebener Betrag nur als ein annähernder zu betrachten ist, sollten aus den genannten zweihundert Gulden genommen und von den Deputaten vertheilt, ein etwaiger Ueberschuß auch noch auf die Lecturen verwendet werden. Hingegen sollte der Rath noch außerdem einen Lehrer der Arzneikunde anstellen und aus der Stadtcasse bezahlen. Dazu verstand er sich, weil die Stelle mit der eines

Stadtarztes verbunden wurde, den man auch ohne die Universität nöthig gehabt hätte.

Bei der Besetzung der Stellen sollte die Universität zu Rathe gezogen werden. Während also der Rath die Mittel zur Besoldung dieser Stellen gab, sollten hingegen alle jene sogenannten Pensionen, mit denen seit 1504 die Pfründen zu St. Peter und einige andere, anstatt der früheren persönlichen Leistungen, zu Gunsten der Universität belastet waren, ihm zufallen, so daß er bei weitem nicht einmal die Summe von zweihundert Gulden aus der Stadtcasse aufzubringen hatte. Seine ganze wirkliche Leistung wird auf sechs und neunzig Gulden berechnet. Fast scheint es, als ob es dem damaligen Rathe lieber gewesen sei, diese Pensionen von den Pfründen zu seinen Handen zu erheben, als diese ganz für die Universität zu verwenden. Die Ernennung zu den der Universität incorporierten Pfründen soll wie bisher dem Rath verbleiben und nicht der Universität, wie diese gewünscht hatte, überlassen werden. Doch sollen Doctoren und Magister, die der Schule gedient haben Berücksichtigung finden, ohne daß aber der Rath irgend gebunden ist. Außerdem sollten noch Gelder, welche von den Zinsen der Bursen würden erübrigt werden, für die Lecturen verwendet werden. Mehrere andere Bestimmungen des Beschlusses werden an einem andern Orte noch erwähnt werden.

Für diese „Liebtatt“ des Rathes mußte nun die Universität nicht nur wie im Jahr 1474 auf die Befreiung vom Mühlumgeld, sondern auch auf die vom Fleischumgeld verzichten, was sie „mit guter Vorbetrachtung und einhelligem Rathe“ that.

Während also bei der Gründung der Universität, fast fünfzig Jahre früher, die Gesammtkosten in billigem Anschlage auf etwa sechshundert Gulden berechnet worden waren, während 1464 der einzige Graf Johannes Augustini zweihundert und fünfzehn Gulden Gehalt bezogen hatte, gab jetzt der Rath für alle Lehrstellen zusammen zweihundert Gulden, wofür er noch die Pfründengelder einzog, und dabei nahm er die Miene an, als ob er außerordentlich großmüthig wäre.

Es klingt wie bittere Ironie, wenn in der Antwort auf gewisse Begehren der Universität gesagt wird: Mit solchen Lecturen were die Universitet versechen, und ist ze verhoffen, wo dem also nachkommen, die Universitet wurd uffkommen.[56]) Die Beschlüsse sind übrigens in der Form einer gemeinsam von der Universität und dem Rathe getroffenen Vereinbarung gestellt.[57]) Bei diesen Bestimmungen

[56]) Es sind drei Documente für diese Ordnung vorhanden, die sich gegenseitig ergänzen. 1) Der Beschluß beider Räthe vom Donnerstag vor Maientag (29. April) 1507, im Rathsbuche 1504—1518 fol. 34 b., welcher ganz kurz die Hauptpunkte der vom Rath übernommenen Verpflichtungen enthält. 2) Ein vielfach corrigiertes Exemplar der Ordnung selbst, ohne Datum und Unterschrift, daher nicht einmal sicher ist, ob es die letzte Redaction giebt. 3) Ein Bericht über eine Antwort des Rathes oder der Deputaten auf einige Wünsche des Rectors und der Deputierten der Universität, mit dem Datum anno VII in Mayo, offenbar dem Abschluß der Vereinbarung vorangehend. Ochs V. S. 250 nennt dieß wunderlich den begleitenden Rathschlag. Die Vertheilung der Gehalte in n. 2 und 3 stimmt nicht ganz überein. Die beiden letzten Stücke sind nur sehr unpassend dem Erkanntnißbuch 1481—1504 unmittelbar nach den Erkanntnissen von 1504 beigebunden und das hat Ochs V. S. 240 veranlaßt irrig die Beschlüsse ins Jahr 1503 oder 1504 zu setzen, indem er das Datum am Ende von n. 3 nicht beachtete und den Rathsbeschluß von 1507 n. 1 ganz übersah. Ganz irrig ist auch seine Angabe, daß diese Beschlüsse zum Zeichen der obrigkeitlichen Bestätigung in ein Erkanntnißbuch eingetragen seien. Betrachten wir das Verhältniß der drei Documente, so kommen wir zu dem Schlusse, daß, nachdem der Rath am 29. April beschlossen hatte, auf 10 Jahre die 200 Gulden zu geben und die genannten Lehrstellen daraus zu besolden, noch Verhandlungen mit den Ausgeschossenen der Universität stattfanden, welche dann vielleicht schon im Mai, vielleicht etwas später zur endlichen Vereinbarung führten.

[57]) Der Eingang lautet: Zu wissen als denn die löblich Universitet der hochen Schul Basel uß vielerley Ursachen diß vergangen Jar in ettlichen abfall gewesen unnd damit die wider zu uffgang und fruchtbar wesen komen mög, dadurch das Lob Gottes gemeret, der heilig Gloub gesterckt unnd Gemeiner nutz geschafft werd, So haben sich die Erwirdigen hoch und wolgelerten Rector Decanen und Regenten obgenempter Schul, eins, unnd die Edlen, Strengen Burgermeister und Ratt der Statt Basel anderstheils, nachvermerckt mittel und articklen vereinbartt, angesechen unnd uff nachvolgend meynung beschlossen. — Die Bestimmung, daß sich der Rath auf 10 Jahre zur Bezahlung der zweihundert Gulden verpflichte, ist in die Vereinbarung selbst nicht aufgenommen, sondern steht nur im Rathsbeschluß vom 29. April.

blieb es, so viel wir ersehen können, bis zur Reformation. Einige Rechnungen aus den nächsten Jahren über die Ausgaben für die Universität stimmen mit den neuen Ansätzen ziemlich überein. Nach dem Ablauf der zehn Jahre, für welche der Rath die zweihundert Gulden bewilligt hatte, scheint stillschweigend die Vereinbarung, in der übrigens keine Zeitdauer genannt ist, in Kraft geblieben zu sein, wenigstens ist mir ein neuer Beschluß nicht bekannt.

Vorher ist beiläufig einer Stiftung der Frau Margaretha Brand genannt Loftörfin gedacht worden, und obwohl dieselbe das Verhältniß der Stadt zur Universität eigentlich nicht berührt, wird doch, da sie mit den Besoldungen zusammenhängt, am passendsten hier von ihr gesprochen. Im Jahre 1467 hatte die genannte Frau, weil für das Heil der Seelen nichts nützlicher sei, als das Studium der heiligen Schrift, durch testamentarische, vom Rath bestätigte Verfügung eine sogenannte Collegiatur und Lection mit einem jährlichen Einkommen von vier und zwanzig Gulden gestiftet. An diese sollte jeweilen ein Magister der freien Künste gewählt werden, der Weltpriester sei oder es ordnungsgemäß in einem Jahre werden könne. Wäre einer aus dem Geschlechte der Stifterin da, so sollte er den Vorzug haben. Der Erwählte sollte nach der Ordnung der theologischen Facultät studieren und promovieren, und wenn er Baccalaureus der Theologie geworden, ein oder zwei Vorlesungen halten, zugleich aber auch verpflichtet sein, in den freien Künsten wie ein anderer Collegiat zu lesen und an den Disputationen sich zu betheiligen. Ueberdieß war ihm auferlegt einige näher bestimmte Messen zu lesen. Keiner sollte länger als zwölf Jahre im Genuß der Stiftung bleiben, da diese Zeit genügend sei, um bei fleißigem Studium Doctor zu werden und zu einer ehrlichen Stellung zu gelangen. Die Wahl wurde den zwei ältesten Doctoren der theologischen Facultät, dem jeweiligen Oberstzunftmeister und dem Aeltesten aus dem Geschlechte der Stifterin übertragen. Würden diese innerhalb Monatsfrist nicht einig, so sollten der jeweilige neue Bürgermeister und der Decan der theologischen Fakultät als Obmänner entscheiden. Die Aufsicht

über die gewissenhafte Verwaltung der Stiftung und Beobachtung ihrer Verfügungen übertrug die Stifterin ihrem Bruder Oswald Brand, damals Schultheiß der kleinen Stadt und dessen Nachkommen. Da sie für ihre Lebzeiten sich den Genuß der vier und zwanzig Gulden vorbehalten hatte, scheint die Collegiatur zum erstenmal im Jahr 1486 vergeben worden zu sein, wo sie, nach Sage der theologischen Matrikel, der Magister Johannes Currificis von Herborn, Baccalaureus formatus der Theologie auf zwölf Jahre erhielt.[58]) Im

[58]) Der Stiftungsbrief, im Staatsarchiv Q. II. L. L., ist ein so schönes Denkmal frommen Sinns und aufrichtiger Liebe zu den Studien, daß es wohl gerechtfertigt erscheint, wenn wir hier aus dem sehr langen Documente eine Stelle hersetzen: „Nachdem wir nützit gewißers haben denn den Todt und nützit unbekantlicheres denn die Stunde des Todes, Und uns eynfaltigen cristenen menschen nützit notdürfftiger ist, denn lere und underwisunge zu der selen heyl dienende, die durch nützit baß bescheen mag, denn durch die heilige geschrifft oder die so sich darinne ze leren geübet hand, das an dheinen ennden komlicher noch fruchtbarlicher bescheen mag, denn In den hohen schulen, In denen die heilige geschrifft und andere kunst mergklich geübet und gebuwet wirt, dadurch manig einfaltig cristen mensch nach siner selen heyl wol underwiset und gelert werden mag, Herumbe als von der Gnaden gottes und durch myltikeit des heiligen stuls zu Rome, besunder unsern allerheiligsten vatter Babst Pium Seliger gedechtniße zu merunge und uffpflanzunge der heiligen kilchen und cristenlichs gloubens zu underwisunge der Einfaltigen In tugenden, und boßheit zu straffen Ein hohe schule und universitet hie gen Basel geben komen und erhebt worden ist, Daz da die obgenante frowe Margred Brandin genannt Lostörffin mit gunst wissen und willen Oswalt Brands Ires Bruders und wissenschaften vogts In testaments und Irs letzten willens meynunge wise der heiligen ungeteilten dryfaltigkeit, auch der allerkütschesten reynesten Jungfrowen und muter Marien und aller hymelgesellschaften zu lobe und zu eren, ouch umb Irs lieben gemahels ouch Ir, ouch Irer vatter und muter seligen und Irer vordern und nachkommen selen heyl willen, Ouch umb merunge und Buwunge des heiligen Cristenen gloubens und umb sunderer liebe früntschafft und nutzes willen der Statt Basel, der ettlicher maße ze danken vergangener früntschafft Ir und den Iren dicke von Inen bescheen, fundierte und stifftete eyn Collegiatur und Lection in geistlichs Almusens wise" u. s. w. — Die vorsichtige Stifterin hatte auch den Fall ins Auge gefaßt, wo die Universität etwa aufgehoben würde. Da heißt es: „Were auch sach daz die lobliche hohe schule hie zu Basel abgan würde, da gott altzyt vor sin wölle" u. s. w. Was bei der Reformation aus dieser Lostorfischen Stiftung geworden, ist mir ganz unbekannt.

Jahre 1507 besaß sie der Mgr. Nicolaus Justinger aus Ueberlingen. Es war schwerlich im Sinne der edlen Frau, wenn damals der Rath sich die Stiftung zu Nutzen machte, um eine Collegiatur weniger aus seinen Mitteln zu besetzen.

Außer den Besoldungen war die größte Ausgabe, welche der Rath für die Universität machte der Ankauf eines Gebäudes. Gleich im ersten Jahre erwarb er um neunhundert Gulden das ehemals den Schalern, damals der Wittwe des Oberzunftmeisters Ziboll gehörige Haus am Rheinsprunge,[59]) das seit jener Zeit der Universität geblieben und jetzt nach vierhundert Jahren neu eingerichtet wird. Im Gegensatz zu dem in das aufgehobene Augustinerkloster gelegten obern Collegium, dem jetzigen Museum, erhielt es seit der Reformation den Namen des untern Collegiums. In demselben wurden Wohnungen und Hörsäle eingerichtet. Die Zahl der letztern, Lectoria genannt, wird auf vier oder fünf für die Artisten und Theologen, auf zwei für die Juristen, und eins für die Mediciner angegeben.[60]) Auch die Aula war darin, die aber anfänglich etwas eng war, daher der Rath in dem Verkommniß von 1474 sie zu erweitern versprach. Bald wurde auch gegen die ursprüngliche Absicht eine Burse hineingelegt, womit anfangs der Rath nicht einverstanden war.[61]) Später aber hat er es bestätigt und in der Vereinbarung von 1507 ist es ausdrücklich dazu bestimmt. Es ist schwer zu begreifen, wie das Alles darin Platz hatte, zumal da auch noch die Bibliothek hineinkam. Doch scheint es damals noch einen größeren Vorbau gegen den Rhein gehabt zu haben. Der Rath pflegte es in Dach und Fach zu unterhalten und größere Veränderungen zu bestreiten, kleinere

---

[59]) Ochs, IV. S. 102.

[60]) Auf einem Blatte im Staatsarchiv: X. Eyn Gedechtnisse der Schule sachen fürgenomen, von der Hand K. Künlins.

[61]) Auf einem andern Blatte ebenda von demselben: Item quod domus Collegii que empta est pro habitacione doctorum et magistrorum tot quot ibi honeste stare possint versa est in bursam, quod non fuit nec est de mente Consulum.

Einrichtungen und Reparaturen die Universität aus ihren Mitteln zu besorgen.

Auch einige Kleinigkeit bestritt gelegentlich der Rath. So schenkte er gleich im Anfang der Universität ein Scepter für den Pedell, wofür er 12 Pfund 2 Schill. verwendete.[62]) Wenn dem Doctor Helmich ein silberner Becher verehrt wurde, so war das wohl weniger für seine Verdienste um die Universität als für einige andere Geschäfte, die er zur Befriedigung der Stadt besorgt hatte.[63])

Im Sommer 1462 wurden die sämmtlichen bis dahin auf die Universität verwendeten Kosten auf 2847 Pfund 12 Schill. 10 D. angegeben, worunter eben sowohl die Ausgaben für die erste Einrichtung, als die bis dahin bezahlten Besoldungen zu verstehen sind.[64])

Was die sonstige Haltung des Raths gegenüber der Universität betrifft, so hat er, wie sich weiterhin zeigen wird, sich zwar vielfach mit der Organisation und mit Statutenänderungen sowohl der Universität im Ganzen als der einzelnen Facultäten befaßt, aber dabei den in den Privilegien und Verkommnissen von 1460 vorgezeichneten Weg eines gemeinsamen Handelns mit der Universität, eingehalten; selbst 1507 war das noch der Fall. Auch hat er fortwährend die Privilegien beschworen.[65]) Aber schon früh giebt sich das Bestreben

---

[62]) In einer Rechnung von 1460 auf 1461: Item geben 12 Pfund 2 Schill. umb Silber zem Zepter und ze entwerfen. In dem vorher, Anmerkung 60, genannten Gedächtniß heißt es: Item ob man der Schule einen Zepter machen und schenken wolle. Danach mag man ermessen, mit welchem Rechte Ochs, IV. S. 97, sagt: der Stab des Pedellen, den die Gelehrten gern Scepter nennen.

[63]) Ochs, IV. S. 102.

[64]) Oeffnungsbuch fol. 137 a. Uff Sambstag post Jacobi Apostoli ist aller Kosten, so über die Schul ergangen ist, überschlagen uff II^M VIII^C XLVII Pfd. XII Sch. X D.

[65]) Ochs, IV. S. 98 sagt, unter dem zweiten Rector Caspar ze Rhin hätten sich schon Anstände zwischen Rath und Universität erhoben und seien so weit gegangen, daß der Rath 1461 die Erkanntniß habe ergehen lassen: „Soll nun zumolen die Haltung der Schulfreyheiten nicht mehr geschworen werden. Doch in

kund, diese Privilegien auf dem Wege der Uebereinkunft zu beschränken und wir haben gesehen wie das in Beziehung auf das Mühlumgeld schon 1474, auf das Fleischumgeld 1507 geschah. Schon in den ersten Jahren wurden hie und da Klagen über Mißbrauch der Privilegien laut; aber darauf darf man kein großes Gewicht legen, es lag durchaus in der Natur der Dinge und kam bei allen privilegierten Corporationen oft genug vor, wie ein Blick in die Oeffnungs- und Erkanntnißbücher zur Genüge lehrt. Es wurde geklagt, daß Magister Wein ausschenkten, oder daß Universitätsangehörige Lebensmittel auf „Mehrschatz" kauften, daß die Studenten lange Messer trügen und nach dem Glöcklein Nachts nicht zu Hause seien. Daß Studentenhändel nicht fehlten, versteht sich von selbst, wovon wir später einige Beispiele aufführen werden. Auch der besondere Gerichtsstand führte wiederholt zu Reibungen, wobei das Recht keineswegs immer auf Einer Seite war. An eine Aenderung der Privilegien ist aber deshalb, so viel wir ersehen, ausgenommen die Abschaffung der Umgeldsbefreiung, lange nicht gedacht worden. Erst im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts scheint man damit umgegangen zu sein. Es liegt nämlich ein undatiertes ununterschriebenes Actenstück vor mit der Ueberschrift: „Hienach volgen die Beswerden, So ein Statt in der fryheit der hochen Schul geben nach gestalt yetziger Leyffen ver-

---

den Zünften wird man reden lassen, die Freyheiten zu halten." Dafür führt er das Oeffnungsbuch von 1461 p. 115 an. Die Stelle ist aber falsch angegeben und lautet im Oeffnungsbuch fol. 116 a.: „Item ze schweren jye nunzemole nit not. Doch in den Zunfften lassen reden die Fryheiten ze halten." Der Unterschied springt in die Augen. Oft wird nachher das Beschwören der Freiheiten erwähnt, und wie sehr der Rath sich dazu verpflichtet fühlte, ergiebt sich unter anderem daraus, daß er 1491 der Universität anzeigte, daß er zwar die Freiheiten beschwören werde, aber wenn die Universität nicht beförderlich auf gewisse an sie gestellte Begehren eingehe, sich vom Eide wolle absolvieren lassen. Erkanntnißbuch 1481—1504 fol. 108 a. — Ich weiß nicht ob J. J. Herzog im Leben Oekolompads I. S. 221 auf die unrichtige Angabe von Ochs seine wunderliche Behauptung gründet, daß im Jahre 1523 die Mißverhältnisse zwischen dem Rath und der Universität noch fortgedauert hätten, welche im ersten Jahre der Universität ihren Anfang genommen.

meint ze haben." Es ist ein Gutachten von Verordneten des Raths und von der gleichen Hand geschrieben, wie die Vereinbarung von 1507, rührt also vermuthlich von den gleichen Verordneten her, welche, mit den Universitätsangelegenheiten beauftragt, jene zu Stande brachten. Der Freiheitsbrief vom Mittwoch vor Pfingsten 1460 wird von Artikel zu Artikel durchgegangen und bei jedem angegeben, ob er nach der Meinung der Verordneten beizubehalten, abzuändern oder ganz abzuschaffen sei. Es sind zwar ziemlich viele Veränderungen vorgeschlagen, aber im Ganzen sehr gemäßigte und zum Theil offenbar wohl begründete. So wird zum Beispiel zu dem Artikel, welcher der Universität alle Freiheiten anderer Universitäten zusicherte, gesagt, die Verordneten meinten, weil man nicht wisse, welche Freiheiten jene Universitäten hätten, so sollte dieser Artikel wegelassen werden, wofern nicht die Universität beglaubigte Abschriften jener Freiheiten vorlege, worauf dann der Rath die gebührende Antwort geben werde. Wollte aber die Universität durchaus den Artikel nicht aufgeben, so sollte der Beisatz gemacht werden: daß er nur sofern gelte, als er der Stadt nicht zur Beschwerde gereiche. Daraus sieht man zugleich, daß der Rath auch hier nicht einseitig vorgehen, sondern, den alten Freiheiten gemäß, mit der Universität eine Uebereinkunft treffen wollte. Wenn am Schlusse gesagt ist: „Und werde solich obige Meynung gebessiert, gemert und gemindert nach eines Rats gevallen", so bezieht sich das nur auf das Gutachten der Verordneten, hat aber nicht den Sinn, daß der Rath von sich aus willkürlich die Freiheit der Schule ändern sollte. In der Sache würde diese vorgeschlagene neue Fassung der Prioilegien nicht viel geändert haben. Da aber durchaus nur diese Vorschläge vorhanden sind, hingegen keine danach ausgearbeitete neue Redaction der Privilegien, da auch in keinem der Rathsbücher eines darauf bezüglichen Beschlusses Erwähnung geschieht, so ist wahrscheinlich die Sache liegen geblieben und an den Privilegien nichts verändert worden.

Werfen wir einen Rückblick auf das Verhalten des Rathes gegen die Universität, so finden wir, daß er im Anfang viel guten

Willen, Eifer und Einsicht für die Anstalt hatte und bemüht war, ihr durch eine unabhängige Stellung und tüchtige Lehrer Ansehen und Gedeihen zu verschaffen. Es ist nicht damit im Widerspruche, wenn er schon früh in Vergebung der Pfründen und Besetzung der Stellen ziemlich selbstherrlich verfuhr. Allmälig aber suchte man einige unbequeme Stücke der Privilegien wieder zu beseitigen und trat an die Stelle des frühern Eifers eine gewisse Kälte und Lässigkeit, wohl hauptsächlich darum weil die Hoffnung, die Anstalt ohne merkliche Lasten für die Stadt, durch Pfründen zu erhalten nicht in Erfüllung ging, was man bei den sonstigen Finanzverlegenheiten doppelt fühlte, vielleicht auch weil man sich größere materielle Vortheile versprochen hatte. Zum Theil war man selbst nicht ganz ohne Schuld. Denn in der Handhabung der Rechte über die incorporierten Pfründen, wenigstens die in Basel, hat der Rath schwerlich die gehörige Energie und Consequenz entwickelt. Auch Nachlässigkeiten der zum Lesen verpflichteten Personen mißstimmten den Rath. Mancherlei Umstände, Kriege, innere Zwiste und verheerende Seuchen kamen am Ende des fünfzehnten und Anfang des sechzehnten Jahrhunderts dazu, um die Lage der Universität schwierig zu machen. Die Verfassungsstreitigkeiten [66]) und Zerwürfnisse der Stadt mit dem Bischof und Kapitel mußten um so nachtheiliger auf sie einwirken, als sie ja zugleich unter dem Bischof und der Stadt stand, und da der größere Theil ihrer Angehörigen Geistliche waren, ist begreiflich, daß sie bei der Stadt in Ungunst kam und sogar ihr Fortbestand in Frage gestellt wurde. Diesem unsichern Zustande wenigstens ein

[66]) Eine Notiz im Erkanntnißbuch 1481—1504 vom Jahre 1496 fol. 160 b. sagt, man solle die Sachen der Universität so lange anstehen lassen, bis das Regiment, das man zu machen beschäftigt sei, beschlossen sei; dann könnten diese und andere Sachen betrachtet werden. Es gieng aber eben mit dem Regiment nicht so schnell. Ueber die damaligen Verfassungsbewegungen, welche eigentlich erst 1521 mit der Revolution endeten, die alle Macht an die Zünfte gab und dem Bischof, der Ritterschaft und den Achtbürgern ihre bisherigen Rechte nahm, verweise ich auf die eben im Druck begriffene Verfassungsgeschichte Basels von Dr. Andreas Heußler.

Ende gemacht zu haben, war das Verdienst der Vereinbarung von 1507, welcher der Universität wieder einen zwar kümmerlichen, doch sichern Boden gab, auf dem sie sich bis zur Reformation erhielt, um nach kurzer Unterbrechung sich dann in veränderter Gestalt mit neuen Kräften zu erheben.

Weit geringeren Einfluß als die Stadt übte der Bischof als Kanzler auf die Universität, hauptsächlich darum, weil er an die Kosten nichts beitrug. Hatte er auch bei der Eröffnungsfeier den ersten Rang eingenommen, so war doch sein Amt hauptsächlich eine Ehrenstelle ohne bedeutende wirkliche Macht, die überdieß wie in der Stadt selbst, so auch bei der Universität im Verlaufe der Zeit immer mehr abgenommen zu haben scheint. Das wesentliche Attribut der Universitätskanzler jener Zeit war, daß sie die Examina zur Erlangung der akademischen Grade und die Promotionen, welche das Recht zu lesen gaben, zu bewilligen hatten. Es scheint das aber in der Regel als eine bloße Förmlichkeit behandelt worden zu sein. In den Matrikeln der hiesigen Facultäten der Artisten und Juristen (eine medicinische jener Zeit existiert nicht) ist der Erlaubniß des Kanzlers nie Erwähnung gethan, obwohl ihre Einholung in den Statuten vorgeschrieben und die Theilnahme des Kanzlers oder seines Vertreters an den Promotionen, an dem Schmause und den Gebühren genau geregelt ist. Hingegen in der der theologischen Facultät wird jedesmal, wenn der Candidat die verschiedenen Grade des Baccalaureats erworben hatte, angeführt, daß der Kanzler oder sein Stellvertreter um die Erlaubniß zum Licentiatenexamen ersucht worden sei und sie gegeben habe, oft auch, daß einer derselben beim Examen zugegen gewesen sei. Ausnahmsweise nur kommt vor, daß der Bischof in Person bei der feierlichen Promotion die Licentia selbst ertheilte, so bei Michael Wildegk 1489.

Daß aber auch die andern Promotionen von seiner Bewilligung abhängig waren, lehrt folgender Vorfall, von dem freilich in den damals sehr dürftigen Universitätsacten nichts steht, wohl aber ein gleichzeitiger Chronist berichtet, der Caplan Knebel. Im Jahre 1476 hatte

ein Student und zwar ein Basler Bürgersohn einen dem Bischof befreundeten jungen Geistlichen bei Nacht schwer verwundet. Der Bischof, noch immer Johann von Veningen, hatte ihn deshalb einsperren lassen. Die Universität aber, besonders auf Betrieb des Mgr. Adam Kridenwyß, forderte und erhielt, auf ihre Privilegien gestützt, seine Freigebung. Der Bischof, darüber erzürnt, stellte die philosophische Facultät, in der Kridenwyß im Anfang desselben Jahres Decan war, in ihrem Rechte Magister zu creieren, still. Gerade zu der Zeit, wo die Magisterpromotionen vorgehen sollten, im Januar 1477 kam das siegreiche Heer der Eidgenossen auf der Rückkehr von Nancy nach Basel und nun machten sich schweizerische Studenten, besonders Luzerner, die promoviert werden wollten, angeblich von Kridenwyß aufgehetzt, an deren Hauptleute, bewirtheten sie mit Confect und Malvasier und brachten sie zu dem Entschluß, in die Häuser der Domherren und Domcapläne einzudringen, ja vielleicht gar, wie Knebel, selbst ein Domcaplan, voll Entsetzen meint, diese zu tödten. Das Kapitel kam aber klüglich dem gefährlichen Anschlage zuvor und bewog den Bischof die Examina und Promotionen zu erlauben. Uebrigens ist in der philosophischen Matrikel von den Studenten, welche 1477 zu Magistern promoviert wurden, nur einer, Peter Kündig, als Luzerner bezeichnet; auch andere Schweizer sind wenige dabei; die meisten sind Deutsche, unter ihnen der berühmte Johannes Reuchlin von Pforzheim. [67])

---

[67]) Vergl. die Chronik von Johannes Knebel bearbeitet von Karl Buxtorf (Abth. 1. 1851. Abth. 2. 1855). Abth. 2. S. 130, 131, in der Originalhandschrift vol. II. fol. 82. Wurstisen Baßler Chronik II. S. 491. Ochs IV. S. 339. Knebel ist bitterböse über Mgr. Kridenwyß, dem er jüdische Abstammung, Vorliebe für die Juden und Haß gegen die christlichen Priester vorwirft. Was er aber zum Beleg der jüdischen Gesinnung des Mannes vorbringt, gereicht diesem zur Ehre, nämlich daß er sich mißbilligend über die Plünderungen aussprach, die sich die Schweizer bei ihrem Zug nach Lothringen gegen die Juden im Elsaß erlaubt hatten. Uebrigens berichtet Knebel, daß Dr. Helmich aus Bercka den unwissenden Mgr. Kridenwyß um Geld zum Doctor des canonischen Rechts creiert habe. Nach der juristischen Matrikel wurde Kridenwyß 1476 unter dem Decan

Außer der Erlaubniß der Promotionen stand dem Kanzler ein allgemeines Aufsichtsrecht über die Universität zu, das aber schwer im Einzelnen zu bestimmen ist. Nach Sage der Bullen hatte er eine Mitwirkung bei der Besetzung der der Universität incorporierten Pfründen. Wir haben gesehen, wie er davon im Jahre 1461 im Widerspruch mit Rector und Rath gegen Johannes von Wesel Gebrauch machte, ohne daß aber jene seine Berechtigung anerkannten. Später übte er noch das formelle Repräsentationsrecht aus,[68]) aber die Ernennung hatte der Rath in Händen.

Ferner betheiligte er sich ähnlich wie der Rath bei Statutenänderungen, wenigstens in der früheren Zeit. So hat er namentlich bei den Verordnungen über das Rectorat 1462 und bei den neuen Statuten von 1465 mitgewirkt, wie wir unten sehen werden. Später als die Spannung zwischen der Stadt und ihm einen hohen Grad erreicht hatte, scheint der Rath sich wenig mehr um ihn bekümmert zu haben. In einem Statutenentwurf der ersten Jahre ist auch ihm oder dem Vicekanzler die Leitung der Rectoratswahl übertragen. Wenn er sie wirklich je hatte, was aber sehr zweifelhaft ist, so behielt er sie jedesfalls nicht lang.

Endlich war er für gewisse Fälle bei Meinungsverschiedenheit der Deputaten des Raths und der Universität zum Obmann bestimmt, auch finden wir, und das gerade in späterer Zeit, daß wiederholt in Rechtssachen von Sprüchen der Universität an ihn appelliert wird, wobei aber nicht klar ist, ob das ihm als Kanzler zustand, oder vielmehr ein Eingriff in die Privilegien der Universität war. Mehreremal wurde er auch zum Schiedsrichter berufen.

Gerhard In Curia von Bercka zum Licentiaten des canonischen Rechts promoviert. Wann er die insignia doctoralia annahm, ist nicht gesagt, doch wird er später als Doctor bezeichnet.

[68]) Der Bischof Christoph von Utenheim präsentierte zum Beispiel 1507 den Johannes Gebwiler. Vergl. oben S. 55.

Da übrigens schon damals der Bischof gewöhnlich nicht in Basel, sondern auf seinem Schloß zu Pruntrut residierte, übte er nur in den selteneren Fällen sein Kanzleramt persönlich aus; meistens ließ er sich durch den Vicekanzler vertreten, der sein Amt, so viel sich ersehen läßt, auf Lebenszeit bekleidete, in der Regel einer der Doctoren der juristischen Facultät. Der erste war Peter von Andlo, auf ihn scheint Dr. Bernhard Oiglin gefolgt zu sein, den ich zuerst 1481 während seines Rectorats als solchen bezeichnet finde, nach seinem Tode 1506 wurde es Doctor Arnold zem Lufft, diese drei alle Juristen. Als Arnold zem Lufft 1517 starb, kam das Amt an den Theologen Doctor Ludwig Bär, welcher der letzte Vicekanzler war.[69])

[69]) Eine kurze Nachricht im Oeffnungsbuch 1478—1490 fol. 74 b. von 1483 scheint darauf zu deuten, daß der Rath, der mit Caspar ze Rhin, dem Nachfolger des 1478 gestorbenen Bischofs Johann von Beningen, vielfältige Streitigkeiten hatte, mit dem Gedanken umgieng, der Universität einen andern Kanzler als den Bischof geben zu lassen. Es heißt dort nämlich: „Von eines Kanzlers wegen der Universität an unsern Herrn von Basel statt.“ Die Nachricht steht aber zu vereinzelt um etwas Sicheres daraus schließen zu können.

IV.

Die Organisation und die Statuten der Universität im Allgemeinen. Die vier Facultäten. Der Rector. Der Universitätsrath und das Consistorium. Die Regenz. Die Universitätsbeamten. Der Universitätsfiscus und seine Verwaltung. Die Immatriculation und die Bursen.

In dem päbstlichen Stiftungsbriefe, worin der Universität ausdrücklich und zwar auf den Wunsch des Rathes die Privilegien des Studiums von Bologna verliehen und ihr gestattet, sich nach dessen Muster Satzungen und Ordnungen zu geben, und diese Bestimmungen wurden auch bei den Verhandlungen über die Organisation öfter als maßgebend geltend gemacht. Der Rath suchte sich daher die Privilegien jener Universität zu verschaffen, scheint aber nichts Anders erhalten zu haben, als den angeblichen Freiheitsbrief des Kaisers Theodosius II. vom Jahr 423, der noch bei den Acten im Staatsarchiv liegt. Mit diesem war nicht viel anzufangen. Nützlicher waren die wahrscheinlich gleichzeitig angeschafften Statuten von Pavia und der damals in ihrer Blüthe stehenden Universität Erfurt. Sie deuten gewissermaßen den Entwicklungsgang an, den die Universität in den ersten Jahren durchmachte. Es ist ein Kampf der italienischen und deutschen Einrichtungen. Die erstern, innerhalb des geschlossenen Kreises der Corporation mehr demokratisch, die Gewalt in die Hände der Schüler legend, suchten sich anfangs wiederholt und nicht ohne Erfolg geltend zu machen, die andern,

mehr aristokratisch, die Lehrer vor den Schülern bevorzugend, gewannen allmälig mehr und mehr die Oberhand.

Aus der Zeit der Gründung besitzen wir keine endgültig abgefaßten Statuten mehr, wohl aber eine Anzahl mehr oder weniger vollständiger, zum Theil sehr von einander abweichenden Entwürfe, in denen oft Abschnitte wörtlich aus den Statuten von Pavia oder von Erfurt entlehnt sind. Was davon in Kraft erwachsen, ist nicht nachzuweisen. Daß gleich im ersten Halbjahr unter dem Rector Georg von Andlo gewisse Statuten gegeben wurden, ist zwar sicher, da in späteren Ordnungen ausdrücklich davon gesprochen wird, aber zu einer Alles umfassenden, dauernden Verfassung kam es nicht sogleich. Die verschiedenen Grundsätze bekämpften sich mit wechselndem Erfolg sowohl in der Gesammtorganisation als in den einzelnen Facultäten, und besonders war die Wahl des Rectors ein Gegenstand des Streites und verschiedener schnell wechselnder Bestimmungen. Die erste Verordnung, welche wir darüber kennen, erließen der Kanzler und der Rath im Jahre 1462. Darauf trat im Frühling 1465 unter dem Rector Arnold Truchseß von Wolhusen mit Bewilligung des Kanzlers und des Rathes eine Commission der Universität von sogenannten Statutarii zusammen, um vollständige Statuten zu machen. Sie bestand aus zwei Mitgliedern der juridischen Facultät, dem Grafen Johannes Augustini von Vicomercato und Peter von Andlo, zweien der medicinischen, Dr. Wernher Wölflin und Dr. Heinrich de Saccis, und vieren der Artistenfacultät, nämlich Mgr. Joh. Heynlin de Lapide, Mgr. Blasius Meder, Mgr. Jacobus Philippi, die alle drei auch Baccalaureen der Theologie waren, und Mgr. Rudolf Ment; vermuthlich waren zwei der letztern Realisten, zwei Nominalisten, obgleich ich mit Sicherheit nur Johannes Heynlin als Realist, Meder und Ment als Nominalisten nachweisen kann. Auffallend ist, daß die theologische Facultät gar nicht vertreten ist; denn wenn auch Joh. Heynlin, Blasius Meder und Jacobus Philippi Baccalaureen der Theologie waren, so fehlte ihnen doch der höhere Grad der Licenz, mit dem man erst in die Gemeinschaft der Facultät

aufgenommen wurde; sie waren in der Commission als Statutarii der Artistenfacultät. Die von dieser Commission verfaßten Statuten sind nicht in einer officiellen Reinschrift, sondern nur in einem vielfach corrigierten Exemplar von des Stadtschreibers K. Künlins Hand vorhanden, offenbar einem bloßen Concepte, aus dem sich nicht einmal mit Sicherheit schließen ließe, daß sie Gültigkeit erlangten. Doch geht dieß unzweifelhaft daraus hervor, daß in einem Actenstücke von 1466 ausdrücklich die Statuten des vorhergehenden Jahres erwähnt werden.[1]) Indessen blieb es auch bei diesen Statuten nicht sehr lange. Es wurde der Natur der Sache nach bald da, bald dort etwas verändert, abgeschafft, neu beschlossen, und nach zwölf Jahren fand man es angemessen, eine Gesammtrevision vorzunehmen, das Gültige zusammenzustellen, Veraltetes zu entfernen und zweckmäßige Aenderungen vorzunehmen und die auf diese Art neu redigierten Statuten in einem officiellen, auf Pergament geschriebenen Exemplar bei dem jeweiligen Rector verwahren zu lassen. Dieses Exemplar ist erhalten, hat aber merkwürdiger Weise weder ein Datum noch eine indirecte Zeitbezeichnung irgend einer Art. Während in dem Concepte von 1465 der Rector und die Statutarii genannt sind, fehlt hier jeder Name und ist nur gesagt, daß die Statuten nach reiflicher Ueberlegung durch die Decane aller Facultäten und die Statutarii von der in gesetzmäßiger Weise versammelten Universität angenommen worden seien. Auch des Kanzlers und Rathes ist keine Erwähnung gethan. Die Zeit in der sie gemacht wurden erfahren wir nur aus der 1599 unter dem Rector Caspar Bauhin angelegten Sammlung des Archivum Academicum.[2]) Der Eingang ist zum größten Theil den Statuten von Erfurt nachgebildet,

---

[1]) Es ist das eine weiter unten genauer anzuführende notarialische Schrift, die sich auf die streitige Rectorwahl vom Jahre 1466 bezieht, im Staatsarchiv X.

[2]) Außer dem Originalexemplar auf Pergament finden sich diese Statuten in dem Archivum Academicum vol. I. fol. 37—53 und in einer besondern, ziemlich fehlerhaften Abschrift, wenn ich nicht irre vom Bibliothekar Prof. Joh. Zwinger.

welche auch in der Anordnung und den einzelnen Abschnitten als Muster benützt sind.[3]) Die ganze Ordnung zerfällt in folgende achtzehn Abschnitte. 1. Ueber die Constituierung der Universität und die Befugnisse der einzelnen Facultäten. (Quo modo universitas constituatur et de singularum facultatum potestate.) 2. Ueber die Stimmgebung der Universität. (De votis per universitatem dandis.) 3. Ueber die Eigenschaften des zu wählenden Rectors. (De qualitate eligendi rectoris.) 4. Ueber die Wahl des Rectors. (De electione rectoris.) 5. Ueber den Eid des Rectors. (De iuramento rectoris.) 6. Ueber das Amt und die Gewalt des Rectors. (De officio et potestate rectoris.) 7. Ueber die Räthe und Beisitzer des Rectors. (De consiliariis et assessoribus per rectorem postulandis.) 8. Ueber die Immatriculation. (De intitulatura.) 9. Ueber die Berathungsweise der Universität. (De consiliis in universitate habendis.) 10. Ueber die Ordnung der Facultäten und den Rang der Universitätsangehörigen. (De ordine facultatum et suppositorum locacione.) 11. Ueber die Gebühren, welche bei Promotionen an die Universität zu entrichten sind. (De pecunia nomine universitatis a promovendis exigenda.) 12. Von dem Amt der Rectoren der Bursen und der Aufnahme der Schüler in diese. (De officio rectorum bursarum et recepcione scolarium ad easdem.) 13. Von dem Leben, Benehmen und der Kleidung der Universitätsglieder und Studenten. (De vita et conversacione atque vestibus membrorum universitatis et studencium.) 14. Von den Strafen für Vergehen. (De penis delinquencium.) 15. Von dem Notarius und den Pedellen der Universität. (De notariis et pedellis universitatis.) 16. Von der Universitätsmesse. (De missa universitatis.) 17. Von der Wahl der Statutarii und dem Erlaß von Statuten. (De electione statutariorum et statutis edendis.) 18. Vom Syndicus und seinem Amt. (De sindico et eius officio.)

---

[3]) Vgl. die Beilagen.

Diese Statuten blieben nun als Ganzes bis zur Reformation im Bestand. Einzelne neue Beschlüsse oder Veränderungen wurden hinter dieselben geschrieben oder auch bloß in dem Beschlüssebuch (Liber conclusionum oder Decretorium) verzeichnet. Obwohl in den Statuten ein größeres und kleineres Beschlüssebuch angeführt sind, in welche der Rector entweder selbst oder durch den Notarius die Beschlüsse eintragen sollte, so ist doch davon bis 1482 nichts mehr vorhanden, sei es daß diese Bücher nicht geführt wurden oder verloren gegangen sind. Erst mit dem genannten Jahre, und zwar mit dem Rectorate des am Lucastage gewählten Dr. Johann Ulrich Surgant, beginnt das älteste erhaltene Beschlüssebuch, in welches nach einer voranstehenden Notiz der Rector alle bedeutendern Beschlüsse und die Namen der jeweiligen Regenten einschreiben sollte. Es ist aber mit unglaublicher Nachlässigkeit geführt. Unter sehr vielen, ja den meisten Rectoren ist gar nichts aufgezeichnet, das Verzeichniß der Regenten kommt fast nie vor, und von 1521 an, also gerade für die bewegte Reformationszeit, hören alle Nachrichten auf und beginnen erst 1538 wieder. So viel dieses Buch ausweist, wurde die bedeutendste Aenderung, die noch vorkam, im Jahr 1500 gemacht, indem damals auf Verlangen des Rathes die Universitätsregierung (regimen universitatis) oder die Regenz auf eine neue Weise organisiert wurde. Die Aenderung hing zusammen mit der früher besprochenen sogenannten Reformation, die den Rath mit verschiedenen Untersuchungen von 1494 an beschäftigte und in der Vereinbarung von 1507 ihren Abschluß fand. Einige andere neue Bestimmungen wurden in dieser Vereinbarung selbst festgesetzt, die sich übrigens auf die vorhandenen Statuten, offenbar die von 1477 beruft, welche daher, soweit sie nicht durch einzelne Beschlüsse Modificationen erlitten, in Kraft geblieben zu sein scheinen.

Betrachten wir nun, wie sich die Organisation nach und nach gestaltete. Gleich im Anfang wurde festgesetzt, daß die gesammte Universität eine Einheit bilden sollte. Diese Bestimmung findet sich mehr oder weniger deutlich in den meisten Entwürfen, sehr entschieden

aber in den Statuten von 1477 ausgesprochen. „Das Studium," heißt es, „soll nur Eine Gesammtheit bilden und Einen untheilbaren Körper, und Ein Haupt, den Rector haben, der die Gewalt hat, über die Mitglieder der Universität nach den unten stehenden Statuten zu regieren." [1]) Die Bestimmung war keineswegs eine bedeutungslose Formalität, sondern von großer Wichtigkeit, weil, wie wir gleich sehen werden, Versuche gemacht wurden, die Anstalt auseinander zu reißen.

Diese eine Universität war nun in die vier Facultäten getheilt. Die erste im Rang war die theologische, ihr folgte zunächst die der beiden Rechte, dann die der Medicin und zuletzt die der freien Künste oder der Philosophie. Die drei erstern werden im Gegensatz zu den letztern als die höhern Facultäten bezeichnet, da die Studien in dieser in der Regel denen der andern vorausgiengen. Hie und da werden wohl auch die medicinische und die philosophische zusammen als die niedern den beiden ersten entgegengestellt, wie sie auch bei den Wahlen lange Zeit durch neben jenen nur als eine zusammengefaßt waren. Jede Facultät hatte an der Spitze ihren Decan, der in älteren Statuten auch Prior oder Syndicus genannt wird, theils mit jähriger, theils mit halbjähriger Amtsdauer. Mit dem Facultätsrathe vereinigt hatte er das Recht Statuten und Ordnungen für die Facultät, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kanzler und die Deputaten, zu machen und die Prüfungen und Promotionen vorzunehmen. Die Festsetzung von vier Facultäten scheint nicht ganz

---

[1]) Statuten von 1477 Rubr. 1: et illius studii sit una duntaxat Universitas et unum corpus indivisibile et caput unum scil. Rector; facultatem habens regendi membra Universitatis secundum tenorem Statutorum infra scriptorum, fast wörtlich aus den Statuten von Erfurt aufgenommen. — In einem deutschen Entwurfe von des Stadtschreibers K. Künlins Hand: Item dz dieselbe hohe schule hie zu Basel ein eynige ungeteilte samnunge und gemeynde in schyrms wise dem Regiment des Bischoffilichen stuls und der Statt Basel zugefugt und vereynbaret geheißen und sin solle.

ohne Wiederspruch angenommen worden zu sein. Denn in einigen der Statutenentwürfe finden wir fünf Facultäten angesetzt, indem die Juristen in zwei Facultäten, die des canonischen und die des bürgerlichen Rechts getheilt sind.[5]) Eine solche Scheidung lag um so näher, als an den meisten deutschen Universitäten nur das canonische Recht gelehrt wurde und die Lehrer und Schüler desselben allein die zweite Facultät ausmachten und auch da, wo beide Rechte gelehrt wurden, die Grade gesondert ertheilt werden konnten und wirklich öfter gesondert als vereinigt ertheilt wurden.

Die Einheit der Universität stellte sich nun zunächst in ihrem Haupte, dem Einen Rector dar. Der erste war, wie wir gesehen haben, vom Bischof-Kanzler ernannt worden; der zweite dagegen, der damalige Domcustos Caspar ze Rhin, wurde am St. Lucastag (18. Oct.) 1460 von der Universität erwählt. Denn gleich von Anfang an ward die Amtsdauer auf ein halbes Jahr bestimmt, was mit einer einzigen Ausnahme, bis zur Reformation blieb. Die Wahl fand in der Regel an dem Tage der Apostel Philippus und Jacobus, 1. Mai, und am Tage des Evangelisten Lucas, 18. Okt., statt. Nach Sage der Matrikel wurde Caspar ze Rhin einhellig von den sämmtlichen birretati, das heißt Doctoren und Magistern der vier Facultäten erwählt.[6]) Es scheinen also damals diese allein

---

[5]) In einem Entwurfe von Statuten heißt es: Item in universitate Basiliensi quinque sunt facultates, prima videlicet sacre pagine seu theologie, alia sacrorum canonum seu decretorum, tercia iuris civilis seu legum, quarta medicinarum, quinta liberalium arcium. Damit übereinstimmend werden in einem andern Entwurfe die Canoniste und Legiste unterschieden. Diese beiden Entwürfe sind von derselben Hand, und zwar von einer andern als die übrigen, die meist vom Stadtschreiber K. Künlin geschrieben sind. Von der gleichen Hand ist auch das Gutachten über die Einrichtung der Juristenfacultät mit Vorschlägen von Lehrern, welches oben S. 65 Anm. 36. angeführt ist.

[6]) Diese Wahl berichtet in der Matrikel des Rectors fol. 6 b. der damalige Universitätsnotarius Caplan Joh. Knebel folgendermaßen: Anno a nativitate Christi optimi dei nostri millesimo quatercentesimo sexagesimo divi luce

den Wahlkörper gebildet und durch directe Wahl den Rector bestellt zu haben. Wenn aber dieses damals der Fall war, so ist es doch nicht lange so geblieben. Schon in Statutenentwürfen ist eine andere Wahlart enthalten, eine wie wir jetzt sagen indirecte, indem die Facultäten eine beschränkte Anzahl von Kiesern oder Wahlmännern ernannten, welche dann den Rector wählten. Diese Wahlart wurde durch einen Beschluß des Kanzlers und Rathes von 1462 bestätigt, die erste gesetzliche Bestimmung, die wir zuverlässig kennen, welche bezweckte, einem sehr lebhaften Streit über die Wahl des Rectors ein Ende zu machen. Nach Caspar ze Rhin war nämlich der Lehrer in der Juristenfacultät Dr. Peter zem Lufft, dann der Professor der Theologie Johannes Crützer, nach ihm im Mai 1462 der Lehrer des canonischen Rechts Dr. Gerhard in Curia gewählt worden und zwar offenbar nur von den Graduierten, ohne daß wir übrigens die Wahlart näher kennen. Dagegen erheben sich nun die Schüler der Rechtsfacultät nebst einigen Doctoren und Magistern und verlangten, daß die Juristen ihren besondern Rector haben sollten und dieser kein Lehrer sein dürfe, sondern nur ein Student. Die andern Facultäten widersetzten sich dem Begehren und da die Universität zu keiner Verständigung kam, riefen die beiden Parteien den Kanzler

---

evangeliste festo venerabiles et clarissimi viri Georgius de Andlo prepositus ecclesie maioris et Rector universique birretati quarumcunque facultatum inclite universitatis nostre Basiliensis in unum congregati de futuri electione rectoris consilium captabant, Juvocataque almi pneumatis gracia venerabilem et ornatissimum virum dominum Casparem de reno, Ecclesie Basiliensis prefate Custodem predignum unanimiter in Rectorem predicte universitatis elegerunt, eundem itaque electum mox in aula collegii generali cunctis suppositis ibidem congregatis publice et expresse pronunciarunt. Qui postera die in manibus prefati venerabilis domini Georgii de Andlo veteris rectoris fidelitatis in forma sibi tradita ad sancta dei evangelia solempniter prestans iuramentum matriculandos in hoc almo studio studere volentes huic codici inscribi fecit. Ad laudem eius qui sine fine venit in secula seculorum Amen.

und den Rath als Schiedsrichter an. Die Juristen machten für ihre Forderung geltend, daß die päbstliche Bulle der Universität die Freiheiten von Bologna gegeben habe. Damit sei aber die bisherige Wahlart des Rectors, welche ohne Wissen und Willen der Schüler gemacht worden sei, im Widerspruch; werde dabei verharrt, so würden die sämmtlichen päbstlichen Privilegien nichtig und man habe nicht mehr das Recht Doctoren und Magister zu creieren. Neben dem Rechtsgrunde wurden aber noch eine Anzahl von Zweckmäßigkeitsgründen angeführt. Der Rector mit seinem Rathe sei nach der Ordnung der Universität von Bologna verpflichtet, die Universität zu beaufsichtigen und Mängel dem Rathe zur Abhülfe anzuzeigen, sei es daß Lehrer ihr Amt nachläßig versehen oder Lücken da seien. Dazu seien die Schüler, welche die Vorlesungen hörten, vorzugsweise geeignet. Die Doctoren könnten auch viel fleißiger lesen, wenn sie keine andern Aemter hätten. Die juridische Facultät habe mit den andern keine Gemeinschaft. Das Rectorat erfordere ferner zum Ruhm der Universität bedeutenden Aufwand; nun seien in der juridischen Facultät meist vornehme Leute, die denselben nicht scheuen, sondern gern bestreiten würden, wenn sie nur die Facultät mit guten Lehrern versehen fänden. Man müsse zum Besten der Universität Alles thun, daß Fürsten, Grafen und Freiherren und Söhne von Herren, Domherren und andere Leute von Ehre gern herkämen. Das werde aber nicht erreicht „durch unterwürfliche Statuten und Ordnungen als hie unterstanden werde fürzenehmen.“ Ueberhaupt müsse man so viel als möglich sich den italienischen Ordnungen anschließen. Wegen dieser zögen so viele Deutsche nach italienischen Universitäten; denn es sei landeskundig, daß die Wälschen in der Leitung der Schulen geachteter seien als die Deutschen. Fände man nun hier die italienischen Einrichtungen, so würden viele vorziehen hier zu studieren, anstatt über die Berge zu ziehen. Auch würden Ungebührlichkeiten, wie sie unter den Studenten vorgekommen seien, sich nicht mehr ereignen, wenn die italienische Ordnung eingeführt werde; denn von solchem groben Muthwillen höre man auf italieni-

schen Universitäten nichts. — Das Schreiben, in dem die Gründe entwickelt sind, hat einen sehr entschiedenen, fast trotzigen Ton.[7])

Trotzdem stimmten die Schiedsrichter nicht bei. In einer Urkunde vom 9. September (feria quinta post nativitatem gloriosissime virginis Marie) sprachen sich der Bischof Johannes und der Bürgermeister Hans von Flachsland und Rath, als eifrige Förderer des Friedens dahin aus, daß nur Ein Rector sein solle, dem die ganze Universität zu gehorchen habe. Die Wahlart wurde so geregelt, daß die Theologen zwei, die Juristen zwei und die Mediciner und Artisten zusammen zwei Kieser erwählen sollten, diese sechs sollten sich acht Tage vor dem Amtsablauf des alten Rectors zu diesem begeben, und, nachdem sie eidlich verpflichtet worden, nach bestem Gewissen den neuen Rector wählen und zwar das erste Mal einen Graduierten der theologischen Facultät, dann einen Graduierten oder Schüler der juridischen Facultät, darauf einen Graduierten aus

---

[7]) Das Schreiben im Staatsarchiv X., von der Hand des Stadtschreibers K. Künlin, überschrieben. Die Ursachen, warumbe die Juristen eynen sundern Rector haben sollent. Es ist in den Beilagen abgedruckt. Außerdem findet sich eben da eine wie jenes Schreiben leider undatierte Petition einer Anzahl Juristen an den Rath, worin sie, auch mit Berufung auf die in der Bulle ertheilten Rechte von Bologna, sehr entschieden eine Veränderung der Statuten und der Rectorwahl verlangen. Auch hier wird gefordert, daß der Rector ein Student und kein Lehrer sein solle und am Ende angekündigt, daß die Petenten bei der nächsten Wahl selbst einen Rector wählen wollen. Die Gründe sind mit den in dem vorigen Schreiben übereinstimmend. Da aber von einem besondern Rector der Juristen gar nichts gesagt ist, so gehört diese Petition vielleicht eher in den Frühling 1466, wo, wie wir sehen werden, die Juristen auf ihre Faust einen Studenten zum Rector wählten. Auf einem besondern Blatte stehen die Namen von 21 Studenten, ohne Zweifel solche, die 1462 das Begehren stellten, es sind, so weit ich sie ermitteln kann, lauter 1460 und 1461/2 immatriculierte, voran der Suffragan des Bischofs von Basel, Nicolaus, Bischof von Tripolis. — Ein Zettel von K. Künlin überschrieben: Ad obiecta per consulatum de occasione differencie exorte etc. ohne Zweifel von 1462 zeigt, daß der Stadtschreiber für die Juristen Partei genommen und ihnen die Petition abgefaßt hatte. Sein Sohn Georg steht auch auf dem erwähnten Blatte. Der Rath scheint ihm das übel vermerkt zu haben.

den Facultäten der Mediciner und Artisten, die in dieser Hinsicht als eine einzige gelten sollten. Diese Reihenfolge der Facultäten sollte sich immer wiederholen. Im Fall von Stimmengleichheit unter den sechs Wählern hatte der alte Rector zu entscheiden.[8]) Ueber die Berechtigung zu der Wahl ist nichts näheres gesagt, so daß wir nicht wissen, ob bei der Erwählung der Kieser durch die Facultäten die Studenten mitzuwirken hatten und ob zu Kiesern auch Studenten gewählt werden konnten oder mußten.

Auffallend ist nun, daß nach der Matrikel am nächsten St. Lucastage 1462 Wernher Wölflin, Doctor der Medicin, zum Rector gewählt wurde, was im Widerspruch mit der vorgeschriebenen Reihenfolge der Facultäten steht. Es ist vielleicht der Universität die Entscheidung der Schiedsrichter erst nach vollzogener Wahl mitgetheilt oder ihre Geltung erst auf die darauf folgende Wahl im Mai 1463 festgesetzt worden. Denn da wurde nun wirklich ein Doctor der Theologie, Wilhelm Textoris aus Aachen zum Rector gemacht, nach ihm ein Jurist, Dr. Johannes Helmich von Bercka, und nach diesem ein Artist, Mgr. Johannes Blichenrod aus Gotha. Länger aber dauerte der vorgeschriebene Wechsel der Facultäten nicht. Denn auf Joh. Blichenrod folgte nicht wieder ein Theologe, sondern Arnold Truchseß von Wolhusen, Canonicus des Domstiftes zu Basel und wie es scheint Student der geistlichen Rechte, auf jeden Fall kein graduierter Theologe.

Während seines Rectorates wurden nun von einer Commission der Universität die oben erwähnten Statuten gegeben, in denen natürlich auch von der Wahl des Rectors gehandelt ist. Die Bestimmungen weichen wesentlich von den durch Kanzler und Rath 1462 erlassenen ab. In jeder der drei obern Facultäten sollten zunächst die Doctoren, Magister und Licentiaten zwei Personen aus ihrer Mitte und zwei aus den zur Facultät gehörenden Baccalaureen

---

[8]) Die Originalurkunde im Staatsarchiv Q. II. R. R.

und Schülern wählen. Diese vier ernennen nun, unter Vorsitz des alten Decans, erst den neuen Decan und zwei Wahlmänner, den einen aus den Graduierten, den andern aus den Baccalaureen und Schülern. In der Artistenfacultät, die gerade damals eine neue Organisation erhalten hatte, war die Wahlart eine andere. Der alte Decan und der aus zehn Magistern, zur Hälfte Nominalisten, zur Hälfte Realisten, zusammengesetzte Facultätsrath wählten hier zunächst den Decan, abwechselnd einen Nominalisten und einen Realisten, ferner einen Magister aus der Zahl der Nominalisten und einen aus der Zahl der Realisten. Jede Facultät stellte also drei Wähler unter denen immer der Decan war. Die so erwählten zwölf Vertreter der vier Facultäten traten dann unter dem Präsidium des Decans der Facultät zusammen, welcher der alte Rector angehörte, und ernannten durch Stimmenmehrheit den neuen Rector. Auch hier entschied im Falle von Stimmengleichheit der alte Rector. Wichtiger als die Veränderungen im Wahlmodus waren nun aber die neuen Bestimmungen über die Qualification des Rectors. Für wählbar nämlich wurden alle an der Universität Basel immatriculierten volljährigen, dem geistlichen Stand angehörigen Personen erklärt, welche wenigstens schon drei Jahre einer privilegierten Universität angehört hätten, gleichviel ob graduiert oder nicht graduiert, ausgenommen allein alle diejenigen, welche durch Besoldung oder Pfründen zu lesen verpflichtet seien, damit diese um so ungestörter ihren Studien obliegen könnten.[9]) Zugleich wurde bestimmt, daß der Rector

[9]) Item ut electores novi Rectoris huiusmodi tanto expedicius eligere possint, quanto clarius illis innotescat qualificacio personarum in Rectores universitatis pro tempore eligendarum utque singulis facultatibus debitus honor deferatur nec non personarum earundem iuxta graduum dignitatum et generum suorum debita venerentur condiciones, vestigiis elegantissime et vetustissime universitatis Bononiensis, ad cuius instar hec nostra universitas apostolico docente privilegio est instructa inherendo, volumus statuimus et ordinamus quod persone omnes que non minorennes sed clerici universitati Basiliensi immatriculate, sive sint doctores magistri

in dem einen Halbjahr aus den Facultäten der Theologen oder Artisten, im andern aus denen der Juristen oder Mediciner genommen werden und diese unter sich jeweilen wieder abwechseln sollten, so daß also je in zwei Jahren alle vier Facultäten an die Reihe gekommen wären. Nahm der Gewählte ohne hinlängliche Ursache nicht an, so sollte er als Strafe eine Mark Silbers an den Fiscus der Universität zahlen. In dieser Ordnung war also einer der Hauptwünsche der Studenten berücksichtigt, die Ausschließung der Lehrer vom Rectorat. Der nächste Rector war nun (1. Mai 1465) Nicolaus Betzlin von Barr, der 1460 als Erfurt'scher Baccalaureus der freien Künste nach Basel gekommen und im Januar 1462 hier zum Magister promoviert worden war, ein Gelehrter der 1464 in einem Streit der jüngern Magister der Artistenfacultät gegen die ältern mit betheiligt war. Seine Wahl erscheint daher als ein Sieg der jüngern demokratischen, der Studentenpartei. Merkwürdig ist aber, daß im Widerspruch mit der bisherigen Uebung und den neuen Statuten dieser Nicolaus Betzlin ein ganzes Jahr lang Rector war, vom 1. Mai 1465 bis 1. Mai 1466; die Matrikel sagt, er sei einträchtig für ein volles Jahr gewählt worden, (concorditer per anni circulum electus). Man ist versucht, gerade in dem Beisatz „einträchtig" eine Hindeutung auf mühsam beseitigte Zwietracht zu finden, die denn beim Ablauf seines Amtes wieder auf's stärkste hervorbrach, in der Matrikel aber nicht einmal angedeutet ist.

---

seu licenciati, Baccalarii vel Scolares honorificum statum tenentes, dummodo tamen Baccalarii seu Scolares huiusmodi aut de nobilium genere aut in dignitatibus constituti, aut alias bonorum morum laudabilis vite et conversacionis qui ad minus per triennium in universitate privilegiata studuerint, aliasque pro gubernaciono ipsius universitatis habiles et ydonei per dictos electores reputati fuerint, ad officium Rectoratus universitatis nostre huiusmodi eligibiles esse debeant, Stipendiatis et beneficiatis tamen ad legendum in hac universitate, ut liberius studio intendere valeant, exceptis. In einem folgenden Paragraphen wird eine Ausnahme für den Fall zugelassen, wo in einer Facultät außer den angestellten Lehrern keine qualificirte Person sein sollte.

Die Partei der Studenten der Rechte scheint sich durch den theilweisen Erfolg zu neuen Versuchen ermuthigt gefühlt zu haben. Während nämlich im Frühling 1466 die statutenmäßig ernannten Wähler den Johannes Grütsch, Doctor in den Decreten und Custos am Stift zu St. Peter wählten, traten die Studenten der juridischen Facultät, nicht ohne Theilnahme einiger Lehrer, namentlich des italienischen Juristen Bonifacius de Gambarupta, zusammen und wählten ihrerseits den adeligen Studenten des Civilrechts Stephanus Mistralis aus Savoyen zum Rector.[10]) Die gesetzmäßige Partei war nicht stark genug um diese Auflehnung niederzuschlagen, sondern mußte sich zu Unterhandlungen bequemen, in denen der Studentenrector zwar einige Nachgiebigkeit zeigte, aber doch mit sehr entschiedenen Ansprüchen auftrat. Der Streit wurde endlich durch die Deputaten dahin entschieden, daß Dr. Johann Grütsch für das laufende Halbjahr Rector bleiben, Mistralis aber für das nächste Halbjahr durch die Universität in der statutengemäßen Form gewählt werden und die Statuten zu halten schwören sollte. Ueberdieß sollten unter dem Rector Grütsch Statuten gemacht werden, welche den folgenden Rectoren genau das Verfahren bei der Rectorwahl vorschreiben und den bisherigen Mängeln begegnen würden.[11])

---

[10]) Das Geschlecht de Mestral besteht noch jetzt in der Waadt, die damals noch zu Savoyen gehörte.

[11]) Ueber diesen Streit sind noch folgende Actenstücke im Staatsarchiv X. vorhanden: 1) ein vom Notarius der Universität, Caplan Joh. Knebel, unterzeichnetes Schreiben, welches die von Steph. Mistralis gestellten Bedingungen einer Vereinigung nebst einigen Bemerkungen von Knebel dazu enthält. Es fängt an: Anno domini MCCCCLXVI^{TO} die Jovis decima mensis Julii hora octava de sero ante domum zem swartzen pfol. Constitutus Nobilis dominus Stephanus Mystralis de Sabaudia Electus pro futura mutacione per D. Scolares Juris in rectorem universitatis obtulit infra scriptam concordie asserte cedulam huiusmodi sub tenore. Es folgt die Cedula concordie, welche die Forderungen höher stellt, als sie nachher von den Deputaten bewilligt wurden. Diese Cedula war nach Knebel vom Dr. Bonifacius de Gambarupta abgefaßt; Steph. Mistralis fügte aber noch einige weitere Forderungen bei. Eine Bemerkung von Knebel scheint anzudeuten, daß der Graf, d. h. Dr.

Im Herbst 1466 erscheint denn auch wirklich in der Matrikel Stephanus Mistralis als der am St. Lucastag erwählte Rector. Auf ihn folgte im Mai 1467 Dr. Peter zem Lufft, also jetzt zwei Juristen nach einander, so daß die in den Statuten von 1465 vorgeschriebene Wechselfolge der Facultäten nicht beobachtet ist. Ob Peter zem Lufft, der Canonicus am Münster und Lehrer der Juristenfacultät war, zu den durch das Statut von 1465 ausgeschlossenen Personen gehörte, vermag ich nicht zu entscheiden, glaube es aber eher nicht, da er nicht unter den besoldeten Lehrern genannt wird und auch an sein Canonicat die Pflicht zu lesen nicht geknüpft gewesen zu sein scheint. Ganz sicher aber ist dieß von seinem Nachfolger (Lucastag 1467), Dr. Wilhelm Textoris aus Aachen, Professor der Theologie, und damals auch Canonicus am Münster. Bei ihm finden wir nun in der Matrikel angemerkt, daß er nach den neuen damals gegebenen Statuten gewählt worden sei,[12]) von denen wir aber nichts wissen. Es scheinen die im vorhergehenden Jahre von den Deputaten anbefohlenen Bestimmungen gemeint zu sein. So viel ist klar, daß die Ausschließung der angestellten Lehrer wieder abgeschafft worden sein muß. Das demokratisch-italienische Princip war also in diesem Punkte unterlegen, womit wohl zusammen-

---

Joh. Augustini, Graf von Vicomercato, zum Schiedsrichter vorgeschlagen wurde, der dann also im Sommer 1466 noch in Basel gewesen wäre. Vgl. oben S. 69. Aus diesem Actenstück sehen wir, daß der Streit vom 1. Mai, wo Grütsch und ohne Zweifel auch Mistralis gewählt wurde, sich bis wenigstens in den Juli hinzog. — 2) Cedula arbitrii per prudentem dominum Gerardum .... oblata, ohne Datum, in der Hauptsache dem Entscheid der Deputaten gleich. Gerardus ist Dr. Gerhard in Curia. 3) Conclusiones sequentes oblate sunt universitati per dominos deputatos consulatus in materia discordie rectoratus, auch ohne Datum. Wie sich das Arbitrium des Dr. Gerhard zu dem der Deputaten verhält, ob es vielleicht ein Vorschlag für diese war, läßt sich nicht ersehen. 4) Vielleicht gehört nun auch hieher die oben S. 103 Anm. 7 angeführte Petition von Studenten der Rechte.

[12]) Alma Studii Basiliensis universitas eximium virum Magistrum Wilhelmum de Aquisgrani Sacre Theologie professorem ac eiusdem facultatis ordinarium Ecclesie beate marie virginis Basiliensis Canonicum secundum nova pro tunc data Statuta rite electum novum sui suscepit rectorem.

hängt, daß die italienischen Rechtslehrer jetzt fast ganz verschwinden. Doch sind die Rectoren der nächsten Zeit größtentheils Studenten der Rechte vornehmen Standes, besonders oft Domherren.

Die Statuten von 1477 ordneten nun über die Wahl des Rectors folgendes an. Wie in dem Entscheide des Kanzlers und des Rathes von 1462 wird die gesammte Universität wieder in die drei Abtheilungen der Theologen, der Juristen und der vereinigten Mediciner und Artisten getheilt. Am Tage der Wahl versammelt sich Mittags um 1 Uhr die Universität in der Aula des Collegiums. Jede der drei genannten Abtheilungen, Graduierte sowohl als Studenten, wählt nun aus ihrer Mitte zwei ehrenwerthe Personen, und zwar wählen die Graduierten jeder Abtheilung einen Graduierten, die Studenten einen Studenten. Diese sechs Wähler, also drei Graduierte und drei Studenten, treten nun zusammen ab, und ernennen, nachdem sie vom alten Rector beeidigt worden sind, unter dessen Leitung durch Stimmenmehrheit den neuen Rector. Bei Stimmenmehrheit entscheidet der alte Rector. Der Gewählte wird sodann der versammelten Universität feierlich verkündet und vom alten Rector beeidigt. Ist einer zur Annahme der Wahl nicht entschlossen, so muß er sich binnen drei Tagen erklären. Wer aber ablehnt hat drei rheinische Gulden an den Fiscus der Universität zu bezahlen. Abwechselnd muß ein Graduierter, welcher Facultät er auch sein mag, und ein einfacher Student, der in keiner Facultät graduiert ist, aber wenigstens fünf Jahre auf einer oder mehreren Universitäten studiert hat, gewählt werden. Er muß in der Matrikel der hiesigen Universität eingeschrieben, geistlichen Standes, nicht verheirathet und nicht Ordensbruder sein.[13])

---

[13]) Rubrica de qualitate eligendi Rectoris. Item Statuimus et ordinamus quod nullus umquam ad rectoratus officium eligatur nisi matricule universitatis nostre Inscriptus. Et talis condicionis. Qui sit clericus non coniugatus nec religiosus. Sed vita honestate et moribus commendandus. Qui eciam sit persona ydonea que universitati proficua reputetur. Die Worte qui sit clericus non coniugatus nec religiosus sind von

Hier sind also Graduierte und Ungraduierte, diese freilich durch das Quiquennium beschränkt, einander durchweg als die zwei gleichen Bestandtheile gleichgestellt. Die Bedingung des geistlichen Standes, die von Anfang, wenigstens seit 1465 da war, trifft die Einen so gut wie die Andern. Die Ausschließung der angestellten Lehrer ist ganz beseitigt. Die Rectoren der nächsten Jahre scheinen mit der vorgeschriebenen Abwechslung vollkommen übereinzustimmen.

Aber auch diese Ordnung war nicht von langer Dauer. Der zweite Beschluß, der hinter den Statuten von 1477 eingeschrieben steht, ist eine neue Verordnung über die Wahl des Rectors. Leider ist ihm kein Datum beigegeben, doch fällt er ohne Zweifel 1480 oder 1481. Er trägt Ein chronologisches Merkmal, indem darin die beiden Parteien der philosophischen Facultät, die des neuen und alten Weges, oder der Nominalisten und Realisten, als noch bestehend angeführt sind, was dann freilich von späterer Hand durchgestrichen ist. Nun hörte die Trennung der philosophischen Facultät, wie wir später sehen werden, 1492 auf. Es muß also der Beschluß vor diesem Jahre gefaßt sein. Die Vergleichung der Rectoren giebt uns aber einen noch genaueren Zeitpunkt und führt uns spätestens ins Jahr 1481. Denn bis 1480 finden wir von 1477 an den Wechsel zwischen Graduierten und Ungraduierten beobachtet, von 1481 an aber folgt eine ganze Reihe Graduierter aufeinander, so daß jene Bestimmung von 1477 aufgehoben sein muß, was durch die neue Verordnung geschah.

Diese bestimmte nämlich, daß wie früher der alte Rector die ganze Universität in die Aula berufen sollte. Dann aber sollten die sämmtlichen anwesenden Doctoren der (drei obern) Facultäten und eine gleiche Anzahl von Magistern der Artistenfacultät, unter diesen immer der Decan und die ältern Magister, Wähler des Rectors

---

späterer Hand durchgestrichen, ohne Zweifel 1507 als diese Bestimmung, wie gleich folgen wird, aufgehoben wurde. Die gleiche Art, die Aufhebung einzelner Bestimmungen in Statuten, die im Uebrigen fortbestehen, anzugeben werden wir unmittelbar nachher wieder finden.

sein. Sie treten miteinander in ein besonderes Zimmer und wählen durch Stimmenmehrheit unter Vorsitz des alten Rectors den neuen, der dann sogleich der versammelten Universität zu verkündigen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier der alte Rector. Erwählt werden kann ein Doctor, Magister oder Schüler, der die nöthigen Eigenschaften besitzt. Ursprünglich war noch beigefügt, daß die mitwählenden Magister der Artistenfacultät zu gleichen Hälften den beiden Wegen angehören sollten, was dann nach der Wiedervereinigung der Facultät durchgestrichen wurde.

So war nach zwanzigjährigem Kampfe die Wahl den Graduierten allein geblieben, die Ausschließung der angestellten Lehrer bleibend beseitigt und den Studenten nur noch die Aussicht gelassen, durch einen Wahlkörper, dem sie selbst nicht mehr angehörten, zu der höchsten Würde der Universität zu gelangen, einer Würde, auf deren Besitz sie einige Zeit hindurch ausschließlich Anspruch gemacht hatten. Es wird noch hie und da ein Student gewählt, und das bis unmittelbar vor das Ende der alten Anstalt; im Herbst 1527 wurde noch der Student Nicolaus Dumanus aus Lothringen Rector; aber es ist das doch von jetzt an eine Ausnahme, die man zu Gunsten einzelner vornehmer Herren machte, durch deren Wahl man der Universität Glanz verleihen wollte. Zum Vortheil gereichte dieser Ausgang der Sache der Universität nicht. Es ist gewiß nicht Zufall, daß mit der Zeit, in die er fällt, auch die Abnahme der Frequenz beginnt.

Die einzige Aenderung, welche ich nach dieser Zeit hinsichtlich der Wahl des Rectors noch finde, betrifft die Eigenschaft des zu wählenden. In der Vereinbarung von 1507, die sich im Uebrigen auf die bestehenden Statuten beruft, wird nämlich das Erforderniß des geistlichen Standes und der Ehelosigkeit aufgehoben.[14])

[14]) Im Anhang zum Erkanntnißbuch fol. 233 b. heißt es: Es ist ouch geordnet, daz hinfür die Doctoren oder Licenciaten so Eewib haben unnd nit in Sacris sind ouch zu Rectoren der Schul erwelt unnd genommen werden mögen

Der Rector war in jeder Beziehung das Haupt der Universität. Er hatte über ihre Rechte zu wachen, die Gesetze und Statuten zu handhaben, über die Angehörigen Recht zu sprechen. Diese Pflichten und Rechte sind nun freilich in den verschiedenen Zeiten etwas verschieden geregelt worden. Wir wollen sie hier in den Hauptpunkten angeben, wie sie in den Statuten von 1477 bestimmt sind, wo Anderes in Betracht kommt, wird es besonders gesagt werden.

Zunächst war der Rector verpflichtet nach seiner Wahl, spätestens innerhalb eines Monats die sämmtlichen der Universität Untergebenen (supposita) zu versammeln und ihnen die Statuten, soweit diese sie betrafen, zu verlesen oder verlesen zu lassen. In den ersten vierzehn Tagen hatte er mit den alten und neuen Universitätsräthen (Consiliarii) und den vier Decanen dem alten Rector die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben abzunehmen und den Ueberschuß an den Universitätsfiscus abzuliefern, und dann während seiner Amtszeit selbst die Rechnung zu führen; kleinere Ausgaben bis zum Betrag eines Guldens durfte er mit Beistimmung der Decane machen, für größere mußte er an die Universität gehen. Er hatte mit den vier Decanen in der mit fünf Schlössern versehenen Universitätskasse sowohl die Gelder als die Privilegien, Kleinodien und das Universitätssiegel im Verschlusse; die Stäbe oder Scepter, die Matrikel und das Rectoratssiegel verwahrte er bei sich. Er führte die Matrikel und beeidigte die Einzuschreibenden.

---

und so sich begeb daz ein Handel zu viel darüber derselb Coniugatus nit hette ze richten, daz dann in solichen Sachen allweg antecessor der in Sacris ist sin Statt halten unnd in solichen Hendlen Rechnung (?) tun solle. — Man hatte dabei die Juristen und Mediciner im Auge. — Bei einigen Rectoren in der Zeit nach 1481 steht in der Matrikel sie seien assistentibus omnium facultatum doctoribus et magistris, oder congregatis in unum doctoribus et magistris gewählt oder Aehnliches, zum Beispiel 1496 bei der Wahl am 1. Mai, 1504 am 18. October. Ich wage aber daraus nicht den Schluß zu ziehen, daß alle Magister der Artisten in Abänderung des frühern Statutes zu der Rectorwahl beigezogen werden mußten.

Ueber die nicht graduierten Angehörigen hatte er mit wenigstens zwei Räthen Recht zu sprechen und nöthigen Falls Strafen zu verhängen, über Graduierte und auch bei schwierigen Fällen Ungraduierter sollte er nur mit der ganzen Universität entscheiden.[15]) In den Statuten von 1465 heißt es ausdrücklich, der Rector habe mit seinen zugeordneten Beisitzern die Gerichtsbarkeit sowohl in Civil- als Criminalsachen.[16]) In denen von 1477 ist dieß zwar nicht so bestimmt ausgesprochen, aber der Sache nach doch auch enthalten. In der Rubrik über die Bestrafung der Vergehen (de penis delinquencium) sind unter den wenigen genannten Fällen solche die als criminell erscheinen, wie schwere Verwundungen mit Waffen. Die Strafen sind so ziemlich in die Willkühr (arbitrium) der Richter gelegt. Für kleinere Vergehungen sind es meist Geldstrafen; Ausschließung von den Universität und Verbannung aus der Stadt auf immer oder auf eine bestimmte Zeit (Relegation) durfte nur durch die Universität selbst ausgesprochen werden.

Der Rector kann ferner Verordnungen mit Androhung mäßiger Geldstrafen erlassen und hat die Räthe (consiliarii) und die Universität zu berufen.[17]) Doch wird sorgfältig Vorkehrung getroffen, daß dieß nicht ohne Noth geschehe, damit nicht die Vorlesungen und Schulacte dadurch gestört werden.

---

[15]) Item statuimus et ordinamus quod Rector facultatem habeat corrigendi excessus studencium universitatis cum directione suorum consiliariorum ad minus duorum rite deputatorum, Birretatos tamen et superiorum Facultatum licenciatos solus corrigere non attentet sed illos toti universitati puniendos sicuti eciam in aliorum correctionibus faciat, si notabilis emerserit difficultas. Aehnlich auch 1465.

[16]) Item volumus et ordinamus quod Rector adiunctis sibi ad minus duobus ex suis consiliariis iurisdictionem habere debeat in omnibus causis civilibus et eciam criminalibus civiliter intendendis ab omnibus non graduatis universitatis suppositis etc. Statuten von 1465.

[17]) Bei der Berufung kann er stets die clausula sub pena non contradicendi beifügen, wodurch der nicht Erscheinende, wenn er auch mit den Beschlüssen nicht einverstanden war, jedes Recht späteren Widerspruchs verlor.

Der Rector soll auch alle Beschlüsse, die während seiner Amtsdauer gefaßt werden, in das kleinere Beschlüssebuch eintragen oder durch den Notarius eintragen lassen und am Ende des Jahres mit den Decanen entscheiden, welche als wichtig in das größere Buch sollen eingeschrieben werden. Wie unregelmäßig dem nachgekommen wurde, haben wir schon früher erwähnt.

Allen academischen Acten soll der Rector beiwohnen. Ferner soll er im ersten Monat mit den Decanen oder zwei Magistern der Artistenfacultät die Bursen visitieren und etwanige Mißstände abstellen.[18])

Er soll nicht ohne Noth und gehörige Anzeige sich aus der Stadt entfernen. In seiner Abwesenheit vertritt ihn der nächste anwesende Vorgänger als Vicerector. Einen Monat nach dem Ablauf seines Amtes soll er nicht von Basel weggehen, wenn er nicht von den Consiliarii und den Decanen dazu Erlaubniß erhalten hat.

Da nun, wie die Statuten sagen, Niemand gezwungen wird in seinem eigenen Solde Kriegsdienste zu thun,[19]) und damit der Rector seine Stelle mit Ehren behaupten könne, bezog er von allen Einnahmen der Universität den dritten Theil, ausgenommen von den Promotionen, für welche ihm folgende feste Gebühren zufielen: von jedem Doctoranden in den drei obern Facultäten ein halber Gulden, ein doppeltes Baret und ein paar Handschuhe, von jedem Licentianden acht Schillinge und ein einfaches Baret, von einem Baccalaureanden in denselben Facultäten sechs Schillinge; von einem Magistranden in der Artistenfacultät vier Schillinge und von einem Baccalaureanden derselben zwei. In den Zeiten, wo die Promotionen zahlreich waren, wie in den Siebziger Jahren, in denen durchschnittlich sechs und vierzig Baccalaureen und eilf Magister in der Artistenfacultät promoviert wurden und auch in den höhern Facul-

---

[18]) In den Statuten von 1465 sind auch die Bursen der Juristen und die Häuser, wo mehr als vier Studenten der Rechte wohnten, genannt.

[19]) Quum autem nemo suis stipendiis militare cogatur.

täten immer mehrere Promotionen vorkamen, machten diese Gebühren mit dem Drittheil von allen Inscriptions- und Strafgeldern und Anderm mehr eine im Verhältniß zu den damaligen Besoldungen nicht unbeträchtliche Einnahme aus.

Bei verschiedenen Anlässen hatte der Rector Gastmäler zu geben,[20]) besonders nach einer schönen Sitte der Zeit ausgezeichnete Fremde zu bewirthen. Dazu war ihm gestattet einen Gulden aus der Universitätskasse zu nehmen. Bei der halbjährigen Abrechnung waren zwei Gulden bewilligt. Mehreres durfte er zur Ehre der Universität aus seinen eigenen Mitteln thun.

Das Amt des Rectors galt, wie schon der lange hartnäckige Kampf um dasselbe zeigt, für eine hohe Ehrenstelle, besonders in der früheren Zeit. Die Wahl war für die gesammte Universität ein Ereigniß, das mit der gehörigen Feierlichkeit begangen werden mußte. Es tritt diese Anschauung vorzugsweise in einigen der ältern, nach italienischem Muster gemachten Statutenentwürfen hervor, von denen wir freilich nicht wissen, wie weit sie je in Kraft erwachsen sind. Da ist als Ort der Wahlversammlung nicht die Aula im Collegium, sondern die Peterskirche bezeichnet. Nach der Wahl soll der ganzen Stadt unter Begleitung von Trompetern und Pfeifern zu Pferde angezeigt werden, wann der neu erwählte Rector feierlich seine Würde übernehmen wird.[21]) Die Doctoren und Schüler werden eingeladen, ihn in seiner Wohnung mit dem alten Rector abzuholen. Der ganze Zug, voran Musik und ein Diener, der auf einem Stabe das scharlachene Baret oder die Capuze als Zeichen der Rectoratswürde trägt, bewegt sich nach der Peterskirche. Dort nehmen der alte und der neue Rector auf einer Tribüne Platz; ein Magister hält eine Lobrede auf den Neuerwählten und dann setzt der alte Rector dem neuen das Baret

[20]) Der classische Ausdruck ist propinam facere vel refectionem prestare.

[21]) Notificetur scolaribus et toti civitati in equis cum tubis et fistulis etc. qualiter dominus talis Rector electus est assumpturus capucium Rectoratus sui in Sancto Petro etc.

auf das Haupt, giebt ihm den silbernen Stab als Zeichen der Macht und überreicht ihm die Statuten der Universität, damit er wisse, welche Last er übernehme. Zuletzt folgt der feierliche Eid auf die Evangelien. — In einem andern Entwurfe ist angeordnet, daß gleich nach der Wahl und Beeidigung des Rectors sich die ganze Universität unter Gesang nach der Kirche begeben und dort ein Te deum anstimmen solle. In jenem ersten Entwurfe ist auch vorgeschrieben, daß der Rector, wenn er auf gewisse Prärogativen Anspruch machen wolle, nie anders ausgehe, als in Begleitung von zwei eigenen Dienern, wenn er nicht darauf Anspruch mache, wenigstens in Begleitung eines eigenen Dieners und eines Pedellen.

Mochten nun auch diese und ähnliche Bestimmungen hier, wo man für solche Förmlichkeiten von jeher nicht viel Geschmack gehabt zu haben scheint, gar nicht oder doch nicht für längere Zeit zur Geltung gekommen sein, so geben doch auch die Statuten von 1465 dem Rector noch Auszeichnungen, die später nicht mehr genannt werden, aber doch wenigstens theilweise noch in Uebung geblieben sind. Namentlich sollte er bei allen öffentlichen Acten und in der Kirche nicht anders als in dem auf Kosten der Universität gemachten rothen Baret und Mantel erscheinen.[22]) Er hat nicht nur während seines Amtes überall den Vortritt vor den sämmtlichen übrigen Mitgliedern der Universität, was ihm auch 1477 ausdrücklich zugesprochen ist, sondern behält auch nach niedergelegter Stelle, wenn er sonst keine

---

[22]) Item ut dignitas Rectoratus universitatis in debita veneracione ab omnibus aliis ipsius universitatis membris tanto evidencius discernatur quanto fastigium officii illius ceteros omnes antecellit, volumus et ordinamus quod expensis universitatis fiat de panno rubro finissimo capucium doctorale cum vario subductu, quo quilibet pro tempore rector extra domum ad publicos actus scolasticos ecclesiam missas universitatis processiones et alibi quo tamquam Rector nomine universitatis pergere habeat cum duplo birreto rubro tectus ornetur et huiusmodi vestis differencia ab aliis cognoscatur in decus et gloriam ipsius nostre universitatis.

ihn höher stellende Würde hat, den Platz nach den Doctoren und Licentiaten der obern Facultäten vor den Magistern der Artistenfacultät.

Ferner hat er das Vorrecht, daß wenn er während seines Rectorates einen Grad annehmen will, ihm ein halbes Jahr an der sonst geforderten Studienzeit nachgelassen wird und er außer den Gebühren für die Diener seiner Facultät von allen übrigen mit der Promotion verbundenen Kosten und Lasten nur die Hälfte zu bezahlen hat; wenn er freiwillig mehr thun will, so steht ihm das frei. [22]) In den Statuten von 1477 steht dieses Vorrecht nicht mehr, ohne daß ich deswegen bestimmt folgern möchte, daß es abgeschafft worden sei; denn wiederholt promovieren noch Rectoren. So wurde Mgr. Bernhard Oiglin 1478 im Jahr seines ersten Rectorats Licentiat des canonischen Rechts und im Januar 1482 während seines zweiten Rectorats nahm er die Doctorwürde an, was doch kaum zufällig zu sein scheint. Es mochte aber das Recht jetzt, wo in der Regel die Rectoren schon Doctoren oder Magister waren, von weniger practischer Bedeutung erscheinen, und daher weggelassen sein. Doch behielt es noch immer seine Wichtigkeit für die häufigen Fälle, wo ein Magister der freien Künste in einer der höhern Facultäten promovieren wollte. Das Prädicat Magnificus hatte der Rector in jener Zeit noch nicht.

Dem Rector standen nun in seinen Geschäften verschiedene Ausschüsse und Räthe zur Seite, deren Organisation sich im Laufe der Zeit sehr veränderte.

Um von den ältern Entwürfen abzusehen, bestimmten die Statuten von 1465, daß die nämlichen Personen, welche zu Wählern

---

[22]) Zuerst war geschrieben: Ab aliis vero oneribus per alios iuxta ordinaciones cuiuslibet facultatis de consensu universitatis, Cancellarii et Consulatus Basiliensis aut illorum deputatorum factas solvendis et subeundis nisi sponte velit omnino sit immunis. Dann ist aber omnino von der gleichen Hand des Stadtschreibers durchgestrichen und dafür hingesetzt pro medietate.

des Rectors ernannt waren, in den drei obern Facultäten auch je zwei Consiliarii und zwei Statutarii ernennen sollten und zwar einen dieser vier aus den Graduierten (birretati), die drei andern aus den übrigen Mitgliedern der Facultät. Von ihnen sollten je ein Consiliarius und ein Statutarius dem Decan für die Angelegenheiten der Facultät als Räthe beigegeben sein, die beiden andern aber und der Decan dem Rector für die allgemeinen Angelegenheiten der Universität. Ueber die Wahl der von der Artistenfacultät zu stellenden Beiräthe des Rectors ist nichts gesagt.[24]) Hingegen ergiebt sich mit Sicherheit, daß auch sie drei waren, da wiederholt die Gesammtzahl der Mitglieder des Rathes auf zwölf angegeben ist. Ohne Zweifel waren es hier außer dem Decan ein Magister des neuen und einer des alten Weges, mit Ausschluß der Schüler, gewählt durch den aus fünf Nominalisten und fünf Realisten bestehenden Facultätsrath.

Aus diesem Rathe sollte der Rector einen oder zwei Rechtsverständige, wenn sich solche darunter fänden als Beisitzer für das wöchentliche Consistorium, zur Entscheidung der Rechtssachen der Studenten auswählen.[25]) Wären im Rathe keine Rechtsverständigen,

---

[24]) In den wie oben bemerkt vielfach corrigierten Statuten von 1465 sind an verschiedenen Stellen zwischen de facultatibus nachher die Worte tribus superioribus eingeschaltet oder wo nichts stand de tribus superioribus facultatibus hineingebessert, aber immer von der Hand des Stadtschreibers wie das zuerst Geschriebene. Zuerst hatte man also für alle Facultäten die gleiche Wahlart vorschreiben wollen, dann aber mit Berücksichtigung der neuen Organisation der Artistenfacultät für diese ein besonderes Verfahren zugelassen.

[25]) So heißt es ausdrücklich s. Litt. x S. 10: Item novo Rectori mox post suam assumpcionem singuli facultates de suis suppositis tres ydoneos viros pro consilio universitatis adiungant, cum quibus aut maiori eorum parte communia sibi occurencia negocia prout expedire viderit tractare nec non unum vel duos ex eisdem iurisperitos si sint, alioquin quociens opus fuerit alios ex facultate iuridica pro assessoribus Ebdomadalis Consistorii advocare possit. Dagegen s. Litt. b. S. 13: Item volumus et ordinamus quod Rector adiunctis sibi ad minus duobus ex suis consiliariis iurisdictionem habere debeat in omnibus causis civi-

so sollte er sie aus der Juristenfacultät nehmen, eine auffallende Bestimmung, da ja die Juristenfacultät durch den Decan und zwei andere Glieder im Rath vertreten war. Rechtssachen der Graduierten (birretati) und der Licentiaten der höhern Facultäten sollten, wie überhaupt alle wichtigen Geschäfte nur von dem ganzen Rathe behandelt werden. Bei Statutenveränderungen bleibt immer die Genehmigung des Kanzlers und des Rathes der Stadt vorbehalten. Dieser mit dem Rector also aus dreizehn Mitgliedern bestehende Rath repräsentierte nun die ganze Universität und scheint überall da verstanden zu sein, wo von der Universität als Behörde die Rede ist. Die Abstimmung fand nicht nach Köpfen, sondern nach Abtheilungen statt. Die ganze Versammlung zerfiel nämlich in drei Abtheilungen, die erste gebildet durch die theologische und medicinische Facultät, die zweite durch die juridische Facultät, die dritte durch die der Artisten, von denen jede eine Stimme hatte.[26]) — Ueber

---

libus et criminalibus civiliter intentendis ab omnibus non graduatis universitatis suppositis et eciam quatenus illa coram eo monendis, ut possit cohercere et emendare transgressores statutorum ac sentencias per se ferendas opportunis iuris remediis eciam usque ad invocationem brachii secularis inclusive execucioni demandare, In birretatorum tamen et superiorum facultatum licenciatorum excessibus emendandis non nisi toto consilio universitatis, vel duabus partibus eiusdem sibi assistentibus habeat potestatem. Vielleicht sind die beiden Vorschriften so zu vereinigen, daß der Rector nur einen oder zwei Rechtskundige zu nehmen brauchte aber immer wenigstens zwei Beisitzer überhaupt beiziehen mußte.

[26]) Daß unter der Universität wenigstens bisweilen eben jener Rath zu verstehen ist, zeigt folgende Stelle s. Litt. x S. 10: Maiora vero et ardua negotia statum studii seu statuta eiusdem aut alicuius facultatis concernencia ad universitatem in dictis personis representatam referre et cum consilio et consensu decanorum consiliariorum et statutariorum omnium facultatum modo supra dicto in quinto statuto concludere habeat quibus eciam nomine nostre universitatis plenam et liberam talia communia et eciam ardua negocia tractandi diffiniendi et exequendi attributam esse volumus potestatem. Die Worte: in dictis personis representatam sind erst am Rande hineingebessert, aber auch von der Hand des Stadtschreibers, wahrscheinlich um jeden Zweifel zu beseitigen. Das fünfte Statut schreibt nun eben die Ab-

den Unterschied der Consiliarii und der Statutarii ist in diesen Statuten nichts gesagt.

Außer dem Universitätsrath und den Beisitzern des Consistoriums erscheint nun noch ein besonderer Ausschuß von Deputaten. Für Geschäfte nämlich, welche die Universität und die Stadt gemeinsam betrafen, konnten der Rector und sein vorher genannter Rath vier Deputaten der Universität ernennen, welche gemeinsam mit den Deputaten des Rathes berathen und beschließen sollten. In wichtigen Sachen sollten sie jedoch vor einem endgültigen Beschluß an den Universitätsrath referieren. Wenn die beidseitigen Deputaten nicht einig werden könnten, sollte das in den von der Stadt ertheilten Privilegien vorgeschriebene Verfahren eintreten.[27])

So ungefähr ordneten die Statuten von 1465 die Räthe; sehr wesentliche Veränderungen brachten aber die in genauerer Redaction

---

stimmung nach Abtheilungen (partes) vor: Item quamquam quelibet premissarum quatuor facultatum Regencia quo ad doctrinacionem suis propriis ordinacionibus uti debeat, attamen quo ad electores Rectoris et aliorum officialium ceteraque totius universitatis regenciam concernencia volumus et statuimus quod in decisionibus agibilium per totam universitatem vel eius nomine fiendis tres dumtaxat partes (esse) debea(n)t, ita videlicet quod ex theologie et medecine facultatibus una, ex canonici et civilis Jurium facultate alia et artistarum facultate tercia constituantur (quarum) quelibet sive multa sive pauca habeat supposita unicum dumtaxat votum dare possit nullusque nisi in una facultate votare habeat quodque ea sentencia que ex omnium vel maioris partis conclusione colligitur per universitatis Rectorem illico concludatur. Wäre diese Stelle allein da, so würde es, wie auch aus noch andern, scheinen, als ob diese dreigetheilte Universität als eine größere Versammlung vom Consilium verschieden wäre, da aber gerade beim Consilium in der angeführten Stelle s. Litt. x auf diese Vorschrift verwiesen wird, scheint dieß nicht der Fall zu sein. Auch wird durchaus nirgend etwas darüber gesagt, wer in der dreigetheilten Versammlung zu stimmen habe. Volle Sicherheit läßt sich bei der sehr unklaren Redaction nicht gewinnen, und wir dürfen wohl voraussetzen, daß diese beim letzten Abschlusse noch vielfach verbessert wurde. Daß wir keine letzte Redaction haben, sieht man auch daraus, daß bei den vielfachen Correcturen Wörter ausgelassen blieben, die ich in dem letzten Citat in Klammern ergänzt habe.

[27]) Vgl. oben S. 41.

vorliegenden von 1477. Diese schreiben vor, daß der neue Rector spätestens acht Tage nach seiner Wahl die Universität berufe, um auf die gleiche Weise, wie für die Wahl des Rectors, sechs Wähler zu ernennen. Diese sechs sollen dann ebenfalls sechs Räthe (Consiliarii) des Rectors wählen, von denen zwei Doctoren, zwei Magister der freien Künste und zwei Studenten sein müssen. Diese bildeten nun den engern Rath (es kommt der Ausdruck secretum consilium vor) oder das Consistorium des Rectors. Dieser sollte wenigstens zwei von ihnen bei allen die Studenten betreffenden kleinern Rechtssachen zuziehen, während wichtigere Gegenstände und Alles, was die Graduierten betraf, vor die ganze Universität gebracht werden mußte. Unter dieser ganzen Universität, die auch als Rath der Universität (consilium universitatis) bezeichnet wird, ist jetzt die Gesammtheit der Doctoren und Magister aller Facultäten verstanden, welche nicht nach Köpfen, sondern nach Facultäten stimmten, so daß jede Facultät eine Stimme hatte. Bei Stimmengleichheit entschied der Rector.[28])

Statutarien werden in diesen Statuten nicht mehr als bleibender Ausschuß vorgeschrieben, sondern sollen nur für den Fall ernannt werden, wo die Umstände Aenderung oder Interpretation der alten oder Erlaß neuer Statuten erfordern. Ihre Wahl geschieht genau auf die gleiche Art wie die der Consiliarii auch ihrer sind sechs und zwar zwei Doctoren, zwei Magister der freien Künste und zwei einfache Studenten. Sie und der Rector haben dann mit dem Kanzler oder wen er zu seinem Stellvertreter bestimmt und mit den De-

---

[28]) Rubrica de consiliis in universitate habendis: Item statuimus et ordinamus quod tota Universitate Doctorum et Magistrorum pro consilio negociorum Universitatis Regenciam et alias pregnantes causas concernencium convocata per quatuor vota iuxta quatuor Facultatum differencias ut supra in secunda rubrica est expressum consilium dare et in casu parilitatis votorum Rector pro tempore maioritatem facere et concludere teneatur. — Vergl. Rubr. 2. de votis per univers. dandis und Rubr. 4. de officio et potestate Rectoris.

putaten des Raths zusammenzutreten und zu beschließen. — Die 1465 genannten Deputaten erscheinen nicht mehr, da ja eben die Statutarii ihre Stelle einnehmen.

Diese Bestimmungen blieben aber wie die über die Wahl des Rectors von 1477 nicht lange unverändert. Als die Mitwirkung der Studenten bei dieser beseitigt wurde, konnte sie nicht wohl für die Räthe und Ausschüsse aufrecht erhalten bleiben. So finden wir denn unmittelbar hinter dem mit Wahrscheinlichkeit in's Jahr 1480 oder 1481 gesetzten neuen Statut über die Wahl des Rectors noch zwei andere über die Assessoren und über die Statutarien, von der gleichen Hand und offenbar aus der gleichen Zeit wie jenes. Das erste setzt fest, daß die gleichen Wähler die jetzt den Rector ernannten, also die Doctoren der drei obern Facultäten und eine gleiche Anzahl Magister der Artistenfacultät, gleich nach der Wahl des Rectors vier Beisitzer (Assessores) des Rectors ohne Unterschied aus den Graduierten oder Ungraduierten aller Facultäten wählen sollten. Diese Beisitzer oder Assessoren traten jetzt also an die Stelle der sechs Consiliarii von 1477 und bildeten das Consistorium.[29]) Sie bezogen für ihre Mühe einen Antheil an den Strafgeldern, aber solche die Studenten waren, nach einem Beschluß von 1488, nur halb so viel als die Doctoren und Magister. So war also auch hier die Betheiligung der Studenten bei der Wahl beseitigt, ihre Wählbarkeit aber beibehalten. Das zweite Statut erklärte hinfort die Decane der vier Facultäten für Statutarii. Bisweilen scheinen die alten und neuen Decane vereinigt zur Berathung von Statuten

---

[29]) Im Jahr 1521 wurde ein Beschluß gefaßt, daß in arduis caussis wenigstens vier Assessoren anwesend sein sollten. Wäre diese Zahl nicht vollständig, so sollte sie vom Rector ergänzt werden. Wenn der Beschluß genau gefaßt ist, so müßte man daraus schließen, daß es damals wieder mehr als vier Assessoren gab. Ich finde aber nirgend eine derartige Bestimmung. Es scheinen vielmehr neben den eigentlichen Assessoren auch die Decane zu den Consistorien bisweilen gezogen worden zu sein. Lib. Concl. f. 11 b.

berufen worden zu sein. So geschah es wenigstens 1494 als Beschlüsse über das Amt der Pedelle gefaßt wurden.[30])

Wenn in späteren Zeiten noch einigemal Deputaten oder Verordnete der Universität genannt werden, die mit den Deputaten des Rathes verhandeln,[31]) so scheinen das nicht die als Statutarii handelnden Decane, sondern für den besondern Fall ernannte Vertreter der Universität zu sein, welche in den Statuten nicht mehr vorgegesehen waren.

Im Frühling des Jahres 1500 Mittwochs vor dem Feste der Apostel Philippus und Jacobus (29. April) wurde endlich auf den Vorschlag des Rathes der Stadt wieder eine neue Organisation der Universität oder des größern Universitätsrathes, den seit 1477, wie wir gesehen, alle Doctoren und Magister bildeten, beschlossen. Fortan sollte die Regierung der Universität (regimen universitatis) bei fünfzehn Mitgliedern, den Rector mit inbegriffen, stehen. Es waren dieß die ordentlichen besoldeten Lehrer, nämlich der ordentliche Professor der Theologie, der Ordinarius in den alten geistlichen Rechten, der in den neuen und der Ordinarius im Civilrecht, der Ordinarius in der Medicin[32]) und die vier Collegiaten in der Ar-

---

[30]) Liber Concl. f. 13 a.

[31]) So im Liber Conclusionum fol. 13 a, 1494 unter Rector Johannes Stump, im Anhang zum Erkanntnißbuch 1481—1504 f. 236 a bei den Verhandlungen von 1507.

[32]) Ich habe mir hier eine Abweichung vom Protokoll im Liber Conclusionum f. 18 a. oder vielmehr die Berichtigung eines Fehlers erlaubt. Dort ist nämlich für die medicinische Facultät außer dem Ordinarius kein Doctor genannt, so daß die Regenz nur aus 14 anstatt 15 Gliedern bestehen würde, die doch unmittelbar vorher genannt sind. In dem gleich darauf folgenden Verzeichniß der Regenten steht aber außer dem Ordinarius der medicinischen Facultät noch ein Doctor derselben: In facultate Medicine Dominus doctor Wonecker ordinarius, item alius vel pro iuridica vel medicine etc. Dominus doctor Johannes Silberberg. Silberberg war Doctor der Medicin und des canonischen Rechts. In dem Texte des neuen Status ist aus Versehen zwischen den Worten: in iuridica facultate addantur adhuc duo ex doctoribus und Item ex

tistenfacultät; ferner noch ein Doctor aus der theologischen Facultät, zwei Doctoren aus der juridischen, einer aus der medicinischen und ein Magister aus der Artistenfacultät, zusammen vierzehn und mit dem Rector fünfzehn.[33])

Am Donnerstag nach Kreuzeserfindung (7. Mai) wurden dann die Mitglieder nach dem Vorschlag des Rathes von der Universität, bezeichnet und ihnen zugleich der Auftrag gegeben, über die Reformation der Universität mit der man sich damals beschäftigte zu verhandeln.[34]) Ueber die Wahl der nicht schon als ordentliche Lehrer durch ihre Stellen berufenen Mitglieder ist nichts gesagt. Die ersten wurden, wie gesagt auf Vorschlag des Rathes der Stadt von dem damals noch bestehenden alten Universitätsrath eingesetzt. Im folgenden Jahr bezeichnet die juridische Facultät für zwei aus ihrer Mitte entstandene Lücken die Nachfolger, und danach wäre also anzunehmen, daß die Facultäten ihre Vertreter ernannt hätten. In andern Fällen scheint aber die Regenz selbst die Wahl vorgenommen zu haben.[35])

---

artistis addatur adhuc unus magistrorum ausgefallen: Item in facultate medicine addatur adhuc unus ex doctoribus.

[33]) Libr. Conclus. f. 18 a.

[34]) Ebenda: Anno suprascripto et Jovis post invencionem sancte crucis. Tota universitas congregata ad peticionem dominorum de senatu conclusit quod persone in quadam cedula nominate de cetero debeant in ipsa universitate et in ipsius negociis esse regentes et ipsi atque ipsorum successores debeant subscriptum prestare iuramentum, antequam regenciam incipiant vel ad eam recipiantur. Darauf folgt der Eid und das Verzeichniß der Regenten. Am Ende dann: Item supradicti in cedula fuerunt alias a tota universitati deputati ad tractandum de reformatione universitatis et nova regencia vel saltem pro maiori parte. Et quia illi placuerunt consulibus ut dicebant etc. eciam placuerunt universitati.

[35]) Gleich hinter der Anzeige der Wahl zweier Mitglieder der Juristenfacultät 1501 fol. 20 b. steht: Ad Regenciam. Item sub eodem rectore domini regentes ad locum vacuum deputarunt Magistrum Johannem Suter, sic tamen quod non sint ei obligati universitas seu regentes ad aliquod sa-

Wie schon früher die Mitglieder des Körpers, bei dem die Leitung oder Regierung der Universität (regimen universitatis, regencia) gewesen war, Regenten hießen, so wird jetzt für diesen neuen Rath von fünfzehn Gliedern der Name Regenz (Regencia) üblich, obgleich er auch noch bisweilen Universitätsrath (Consilium universitatis) genannt wird.

Die ganze neue Anordnung von 1500 ist übrigens nur in dem Beschlußbuch (Liber Conclusionum) verzeichnet und nicht in das Statutenbuch eingetragen. Nichts desto weniger ist sie, so viel sich ersehen läßt, bis zur Reformation in Kraft geblieben. Die Vereinbarung von 1507 hat die Universitätsräthe nicht berührt, das Einzige was darin einigen Zusammenhang mit denselben hat, ist die Einschärfung an den Rector die Consistorien regelmäßig abzuhalten. Zwei Aufnahmen in die Regenz im Jahre 1513 scheinen dagegen zu zeigen, daß man sich nicht streng an die 1500 vorgeschriebene Zahl hielt. Wir wissen aber nicht, ob das Ausnahmen waren oder ob in dieser Hinsicht etwas geändert wurde, und sind überhaupt über die damaligen Verhältnisse zu mangelhaft unterrichtet, um bestimmte Schlüsse zu ziehen.[36]) Im Jahre 1520 unter dem Rector Ludwig

larium seu stipendium sed ad beneplacitum Dominorum Consulum et ad eorum denunciacionem non diutius etc. Die Ueberschrift ad Regenciam scheint zu zeigen, daß es sich um eine Stelle in der Regenz handelt. Ueber zwei andere Fälle vgl. die folgende Anmerkung.

[36]) Am Montag nach Johannes Bapt. bewarb sich nämlich um Aufnahme in die Regenz der Doctor Albanus Fris vom Dominicanerorden. In Betracht, daß er ein hier promovierter Doctor und ehrenwerther Mann sei, wurde er, nachdem er mit Erlaubniß seines Priors auf alle Privilegien seines Ordens verzichtet und sich in Allem den Universitätsgesetzen unterworfen hatte, aufgenommen und leistete den im Jahr 1500 für die Mitglieder der Regenz vorgeschriebenen Eid. Albanus Fris war ohne Zweifel Doctor des canonischen Rechts. Er kommt zwar nicht mit seinem vollen Namen in der juridischen Matrikel vor, wohl aber ist 1515 ein Dominus Albanus als zum Doctor promoviert genannt, gewiß kein anderer. Es ist etwas auffallend, daß er erst 1515 genannt ist, aber eigentlich giebt das Matrikelbuch der juridischen Facultät damals nicht die Promotionen selbst, sondern die Einnahmen von den Promotionen an und so hat Albanus Fris

Bär wurden Geldstrafen für unentschuldigtes Wegbleiben aus der Regenz oder verspätetes Erscheinen festgesetzt.[37])

Die ganze Entwicklung der Organisation der Räthe und Ausschüsse der Universität zeigt übereinstimmend mit den Bestimmungen über das Rectorat, wie das italienisch-demokratische Princip immer mehr zurückgedrängt und die Leitung der Anstalt auf den engen Kreis der Lehrer beschränkt wurde.

Beamte für die Verwaltung hatte die Universität dreierlei, den Syndicus, den Notarius und die Pedelle.

Der Syndicus, in einem ältern Entwurfe auch generalis procurator genannt, war der Gerichts- und Polizeibeamte. Nach den Statuten von 1477 hatte er alle Vergehen dem Rector anzuzeigen, die Citation der Fehlbaren vor den Rector zu besorgen, die Anklagen gegen sie zu führen, die Geldstrafen einzuziehen, und an den Rector abzuliefern, auf Befehl des Rectors Strafbare verhaften und in den Carcer abführen zu lassen und dergleichen mehr. Er bezog als Besoldung den dritten Theil der Strafgelder. Erwählt wurde er nach denselben Statuten von den Doctoren und Magistern des Universitätsrathes, wie es scheint auf ein halbes Jahr. Nachher finde ich über die Wahl nichts vorgeschrieben, vermuthlich stand sie bei der Regenz. Ein Theil seiner Obliegenheiten wurde später dem Pedellen überbunden.

Im Anfang scheint, wenigstens nach den Statutenentwürfen zu urtheilen, das Amt des Syndicus von noch größerer Bedeutung gewesen zu sein und ihm namentlich auch die Vertretung der Rechte und Privilegien der Universität obgelegen zu haben. Daher wurde

vielleicht, nachdem er früher promoviert, erst damals gezahlt. Ganz auf die gleiche Weise wurde am Mittwoch vor Trinitatis desselben Jahres 1513 Amorathus de Houpes, Cluniacensermönch und administrator perpetuus des Klosters zu St. Alban in die Regenz aufgenommen. Er war nach Ausweisung der juridischen Matrikel 1513 Doctor des canonischen Rechts geworden. Lib. conclus. fol. 23 a und 24 a.

[37]) Lib. statut. fol. 32 b.

auch Dr. Johannes Steinmetz, der zweite Syndicus, den ich erwähnt finde, 1461 wegen der Pfründen an den Pabst geschickt. Der erste war Licentiat Johannes Grütsch, Custos zu St. Peter, als Syndicus 1460 in die Matrikel eingeschrieben.

Der Notarius war der geschworene Schreiber der Universität, der alle Verordnungen, Verhandlungen, gerichtlichen Acte und Beschlüsse der Universität (Mandata, actitata, actus iudiciarios et universitatis conclusa) genau niederzuschreiben, Zeugnisse über Studien und Promotionen auszustellen, kurz die ganze Schreiberei der Universität zu besorgen hatte. Er bezog bei der halbjährigen Ablegung der Rechnung jedesmal einen Gulden und für die einzelnen Geschäfte gewisse Taxen. Nach 1477 wurde durch ein besonderes Statut, dem kein Datum beigesetzt ist, verordnet, daß zum Notarius nur ein solcher gewählt werden könne, der vorher in der Matrikel der Universität eingeschrieben sei. Doch scheint das auch früher in der Regel der Fall gewesen zu sein. Der erste Notarius war der bekannte Domcaplan Johannes Knebel, Verfasser einer werthvollen Chronik seiner Zeit.

Eigentliche Diener der Universität und speciell des Rectors waren die Pedelle. In den Statuten von 1477 werden zwei genannt, welche täglich zweimal, am Morgen und am Abend, sich bei Rector einzustellen hatten; einer mußte wenigstens einmal im Tage zu den Decanen gehen. Obgleich in den Voranschlägen von 1459 von einer fixen Besoldung die Rede ist, so finde ich doch später nirgend eine solche erwähnt und sie scheinen ganz auf Sporteln angewiesen gewesen zu sein, die in den Statuten von 1477 genau bestimmt sind. Sämmtliche Doctoren und Magister, welche Regenten an der Universität waren, hatten ihnen ein gewisses Neujahrsgeld zu geben, adelige und andere vornehme Studenten, die auf bevorzugte Sitze Anspruch machten, bei der Immatriculation einen Gulden und später jeweilen zu Neujahr etwas zu bezahlen.[38]) Einfache Stu-

[38]) Es ist diese Gebühr im Verhältniß zum Einschreibgeld und andern Gebühren sehr bedeutend. Der betreffende Paragraph lautet: Item statuimus quod

denten und Baccalaureen gaben ihnen vierteljährlich etwas. Ferner bezogen sie von den sämmtlichen Inscriptionsgeldern einen kleinen Antheil, den ihnen der Rector bei der Abrechnung zuzuweisen hatte und gewisse Gebühren für die Citationen. In der gleichen Ordnung wird vorgeschrieben, daß der Pedell bei einfachen Studenten Citationen mündlich oder durch Anklopfen mit dem Stabe zu machen habe (per baculum aut verbo) bei Graduierten aber und bei Licentiaten und Baccalaureen der obern Facultäten, sowie bei vornehmen Studenten nur durch einen schriftlichen vom Notarius unterschriebenen Befehl des Rectors.

Trotz der Bestimmungen der Statuten scheinen übrigens keineswegs immer zwei Pedelle gewesen zu sein, denn 1494 wurde von den als Statutarii versammelten alten und neuen Decanen beschlossen, daß man in Zukunft zwei Pedelle haben sollte; also hatte man vorher nur einen gehabt. Und auch dieser Beschluß muß wieder in Vergessenheit gekommen sein, denn in einer noch späteren Verordnung, die ohne Datum in's Statutenbuch eingetragen ist, aber ohne Zweifel in das zweite Jahrzehend des sechzehnten Jahrhunderts fällt,[39]) wird bestimmt, daß wenn in Zukunft zwei oder mehr Pedelle gehalten würden, deswegen die Universitätsmitglieder nicht mehr an sie

---

quilibet Scolaris Comes Baro Nobilis prelatus vel Canonicus alicuius Kathedralis ecclesie in elevatis aut primis Banccis locum habere cupiens statum honestum teneat ad minus uno famulo comitatus et scolastice iuxta tenorem statutorum universitatis incedat atque pro Introitu suo primo unum florenum Renensem deinde singulis annis in anno novo honestam propinam iuxta exigenciam sui status et honoris Bedello ad locandum et preconisandum eundem solvat. Rubr. de Notario et Pedellis. Ich vermuthete zuerst, der Gulden sei nicht die Gebühr für den Pedell, sondern die ganze Immatriculationsgebühr. Doch ist der Wortlaut dagegen und auch der betreffende Paragraph im Abschnitt über die Immatriculation, wo die Einschreibgebühr auf wenigstens einen halben Gulden festgesetzt ist, wovon der Pedell wieder einen Schilling erhält.

[39]) Bernhard Haller, der als Notarius den Beschluß unterschrieben hat, findet sich sonst in den Jahren 1513—1517 als Universitätsnotar.

zu entrichten haben sollten, als bisher an den einen. Der damals aufgestellte Amtseid verpflichtet die Pedelle alle in Erfahrung gebrachten Vergehen dem Rector anzuzeigen.

Die nämliche Verordnung schreibt außerdem vor, daß jeder Pedell auf Befehl des Rectors verpflichtet sei, im Consistorium das Amt des Syndicats zu versehen, wofür er die sonst dem Syndicus bezahlten Gebühren beziehen soll. Er soll ferner auf Befehl des Rectors Verhaftungen und Incarcerierungen vornehmen, auch verbunden sein vor das Consistorium citierte Studenten auf ihr Begehren gratis zu vertheidigen.[40]) Die sämmtlichen Einnahmen sollen unter die Pedelle gleichmäßig vertheilt werden, ausgenommen die für die Syndicatsgeschäfte dem Betreffenden zufallenden Gebühren.[41])

Der erste Pedell, der gleich bei der Gründung der Universität das Amt erhielt, war Hugo Böwlin von Säckingen. — Außer den Universitätspedellen werden auch noch Pedelle der Facultäten erwähnt.

Aus den Ueberschüssen der Einnahmen von Einschreibgeldern, Promotionsgebühren, Strafen und Anderm mehr über die Ausgaben bildete sich allmälig ein Universitätsfiscus. In der frühern Zeit scheint der Rector mit den Decanen die Verwaltung geführt zu haben. Wenigstens wird in den Statuten von 1477 angeführt, daß die Gelder in einem Schranke mit fünf Schlössern verwahrt wurden, zu denen die vier Decane und der Rector die Schlüssel hatten. Eine andere Verwaltung wird nicht erwähnt bis ins Jahr 1501. Da wurden unter Rector Ulrich Krafft am 10. Januar zwei Mitglieder der Regenz, der Doctor der Theologie Michael Wildeck und der Doctor des canonischen Rechts Johann Ulrich Surgant, zu

---

[40]) Statuit eciam quod Pedellus sit obligatus et teneatur Scholaribus citatis, petentibus tamen, in Consistorio gratis advocare.

[41]) Man könnte versucht sein aus dem ganzen Beschlusse zu folgern, daß der Syndicus ganz abgeschafft und durch die Pedelle ersetzt worden sei. Allein daß dieß nicht der Fall war, ergiebt sich bestimmt daraus, daß er später noch erwähnt wird, so 1520 Lib. Conclus. f. 32 b.

bleibenden Verwaltern der Gelder und Zinse der Universität gewählt,[42]) und obgleich später in den vorhandenen sehr lückenhaften Büchern nichts mehr von dieser Sache zu finden ist, darf man doch annehmen, daß fortan die Verwaltung zwei Mitgliedern der Regenz überbunden blieb, denen der Rector jeweilen bei der Abrechnung den Ueberschuß abzuliefern hatte.

Der Fiscus ist übrigens nie bedeutend geworden. Als 1529 bei der vorübergehenden Schließung der Universität der Rector Oswald Ber die Gelder und Titel an die Regierung übergab, berechnete er die Gülten auf zwanzig Gulden. Dazu kommen zwei Forderungen, eine an Magister Heinrich Glareanus die andere an die philosophische Facultät, zusammen im Betrag von 40 Pf. 14 Sch. 8 D. und ein ausstehender Zins, dessen Berechnung mir nicht deutlich ist. Die Baarschaft betrug 19 Goldkronen und einen Doppeldukaten.[43])

Die Einschreibung in die Matrikel gewöhnlich Intitulatura genannt, hatte der Rector zu besorgen. Sie war an keinen Ausweis über frühere Studien oder sonstige Bedingungen geknüpft, auch finde ich nirgend ein Alter vorgeschrieben, vielmehr sehen wir neben reifen Männern auch sehr junge Schüler, wie zum Beispiel Dr. Ulrich

---

[42]) Anno 1501 die Sabati que fuit dies decima Januarii convocacione habita ipsius universitatis seu regencium de consilio universitatis hora duodecima in stuba communitatis collegii, dicti domini elegerunt duos doctores ex consilio videlicet eximios viros dominum doctorem Michaelem Wildeck theologum et dominum Johannem Ulricum Surgant decretorum doctorem curatum minoris Basilee in deputatos fixos et continuos pecuniarum universitatis et censuum collectores et superientendentes etc. Lib. Conclus. fol. 17 b.

[43]) Gmeyner Universitet überantwortung Jres fiscums Eim Ersamem Rat durch die Herrn Deputaten empfangen. Jm Universitätsarchiv mit verschiedenen Schriften zusammengebunden A. n. 2. Die Angabe über den ausstehenden Zins lautet: Ußstendige Zins der Universitet. Fridlin Mulner, An syner statt gibt yetz peter röllinger fünff Pfund. Der erst drob verloffen dryzehendhalb schillig zween pfennig.

Krafft einmal bei einem Imatriculierten angemerkt hat, er habe ihm den Eid nicht abgenommen, sondern ein bloßes Versprechen, weil er zu jung gewesen sei. Nur mußte der sich Einschreibende wirklich zu lesen oder zu studieren beabsichtigen, wovon allein bei den Dienern der Studierenden eine Ausnahme gemacht wurde. Nach den Statuten von 1477 hatte sich jeder der studieren wollte, spätestens innerhalb eines Monats einzuschreiben, sonst wurden ihm die Vorlesungen und Uebungen, wenn auch fleißig besucht, nicht bei der Zulassung zum Examen angerechnet. Er leistete in die Hände des Rectors einen Eid.[44]) Erst wenn man sich in die Matrikel des Rectors eingeschrieben hatte, mußte man sich in eine Facultät aufnehmen lassen, sonst war die Aufnahme nicht gültig.

Die Einschreibungsgebühr für den gewöhnlichen Studenten betrug von Anfang an unverändert sechs Schillinge; vornehme, welche einen ehrenvollen Rang einnehmen (statum honestum tenere), und in den Vorlesungen und bei Versammlungen auf den ersten Bänken sitzen wollten, sollten wenigstens einen halben Gulden bezahlen. Sie sollten auch wenigstens Einen Diener halten. Die Statuten von 1477 bestimmen, daß die Gebühr keinem ohne gegründete Ursache erlassen werden solle; wer wegen Armuth sie nicht entrichten konnte, sollte später, wenn er in bessere Verhältnisse gekommen, nachzahlen, wovon auch manche Fälle in der Matrikel angemerkt sind. 1488 wurde sogar beschlossen, daß der Rector jedem, reich oder arm, wenigstens die Gebühr von sechs Schillingen abzunehmen habe, widrigenfalls er sie selbst zahlen müsse. Dieser Beschluß wurde aber 1520 unter Rector Ludwig Bär wieder aufgehoben und das alte Statut hergestellt. Von der höhern Immatri-

---

[44]) Der auf die Evangelien abzulegende Eid laulete: Ego N. iuro quod ab hora inantea ero fidelis universitati Basiliensi, eius commoda promovendo et incommoda precavendo pro posse, ipsiusque universitatis Rectori pro tempore existenti vel eius vices gerenti obediens ero in licitis et honestis, statutaque et ordinaciones edita et edenda statum meum concernencia firmiter observabo. Sic me deus adiuvet.

culationsgebühr und den dadurch bedingten Rechten machten übrigens durchaus nicht alle oder auch nur die meisten dazu Berechtigten Gebrauch, sondern wir sehen eine Menge einfacher Edelleute, Ritter und Canoniker nur mit der Gebühr von sechs Schillingen eingeschrieben.

Sehr genau ist in den Statuten die Rangordnung der Universitätsangehörigen vorgeschrieben, weil wie es im Eingang des Abschnittes heißt, keine Universität (oder Corporation) bestehen könne, ohne daß eine große Abstufung sie regle.[45]) Der Rector steht allen Uebrigen voran. Dann aber haben bei allen Sitzungen und Acten (in sessionibus) die Doctoren der Theologie den ersten Platz, ihnen zunächst die Doctoren des geistlichen Rechts, darauf die des bürgerlichen, doch vorbehalten die Ordnung, welche die Canonisten und Legisten unter sich ausmachen würden, den vierten Platz die Doctoren der Medicin. Auf diese folgen die Decane der Artisten (es gab 1477 zwei), dann in gleicher Ordnung wie vorher die Licentiaten der drei obern Facultäten, nach diesen erst die Magister der freien Künste. Prälaten, wie Bischöfe, Aebte, Pröbste, Decane, oder Herzöge, Grafen, Barone, Edle, Ritter, vorausgesetzt nur, daß sie die höhere Einschreibgebühr bezahlt haben, die Baccalaureen der drei obern Facultäten und hier nicht aufgenommene Lehrer fremder Universitäten haben ihrem Range nach ihre Plätze auf erhöhten Bänken gegenüber denen der zuerst genannten Personen. Bei Zweifeln über den Platz irgend einer Person entscheidet der Rector mit den vier Decanen. Der Pedell soll sich jedes Halbjahr vom Rector und den vier Decanen ein Verzeichniß der zu setzenden Personen geben lassen, nach welchem er ihnen die Plätze anweist.

Besonders sorgfältig sind die Vorschriften für Processionen, bei denen die in Sitzungen einander gegenüber geordneten Abtheilungen in einander gereiht werden mußten. Hier war verordnet, daß zwischen

---

[45]) Rubrica de Ordine Facultatum et suppositorum locatione. Quia nulla universitas poterit alia racione subsistere, nisi magnus eam differencie regulat ordo etc.

dem Rector und dem Decan der theologischen Facultät kein anderes Glied der Universität gehen durfte, als ein Bischof, Abt, Herzog, Graf, Baron, Probst oder Decan einer Metropolitankirche und endlich der Dombecan von Basel. Pröbste und Decane anderer Kathedralen giengen erst mit den Doctoren der theologischen Facultät, vorausgesetzt, daß diese Herrn erwachsene Männer (maturi viri) wären und einen vornehmen Stand mit wenigstens zwei Dienern an der Universität behaupteten. Pröbste und Decane von größern und angesehenern Collegiatstiften, Domherrn von Metropolitankirchen und die Domherren der Kathedrale in Basel giengen nach dem Decan der Juristenfacultät mit den Doctoren derselben, Prälaten kleinerer Kirchen erst nach den Decanen der Artistenfacultät, einfache Edelleute, Ritter und Canoniker nach den Magistern der Artisten und ebenso die Baccalaureen der drei obern Facultäten.

Die Ordnung für die Studierenden, theils in der Rubrik über Leben, Benehmen und Kleidung der Universitätsangehörigen, theils in der über die Strafen für Vergehen enthalten, giebt in der Hauptsache das schon in den Compactaten vom 6 September 1460 Enthaltene wieder. Ich theile hier nur einige Vorschriften über die Kleidung und die äußere Erscheinung mit. Die sämmtlichen Universitätsglieder sollen in anständiger, geistlicher und studentischer Kleidung erscheinen, die nicht zu kurz noch sonst leichtfertig sei, namentlich werden auf der Brust oder an den Seiten offene Kleider verboten. Der Kopf soll mit einer geistlichen Capuze (capucium) bedeckt sein. Rothe Barete dürfen nur Prälaten, Doctoren der Rechte und der Medicin, Canoniker eines Domstiftes und sonst besonders vornehme Adelige tragen; nur Doctoren und die Magister der freien Künste runde Barete von welcher Farbe sie auch sein mögen. Ganz verboten sind Schwerter und Dolche und Niemand soll mit Falken und andern Vögeln einhergehen.[46]) Vergehen gegen diese Ordnung wurden

---

[46]) Item statuimus et infragabiliter volumus observari ut membra et supposita universitatis honestos clericales et scolasticos habitus de-

zuerst mit einer Geldstrafe von einem Viertelsgulden gestraft, die innerhalb zehn Tagen zu erlegen war. Zahlte der Schuldige nicht innerhalb dieser Zeit, so wurde er als Widerspenstiger aller Privilegien verlustig erklärt und sollte nicht länger für einen Studenten gelten bis er zur Einsicht gekommen (donec resipiscat). Verharrte er danach noch in seinem Ungehorsam, so sollte er dem Kanzler und dem Rathe verzeigt werden, diese Zeit für seine Examina nicht in Anschlag kommen und er die Privilegien der Universität, auch wenn er zu Einsicht gekommen wäre, nicht wieder erhalten, wenn er sich nicht zuvor mit der Universität versöhnt und die durch seine Hartnäckigkeit im Verhältniß vergrößerte durch den Rector zu bestimmende Geldstrafe erlegt hätte.

Die Studenten lebten wenigstens zum großen Theil in sogenannten Bursen zusammen. In den Statuten von 1477 ist dieß den sämmtlichen Schülern und Baccalaureen der Artistenfacultät, aber auch nur diesen vorgeschrieben; wer von ihnen dieß nicht befolgte, sollte gar nicht als Student gelten und keinen Anspruch auf den

---

ferant non nimia brevitate aut alia levitate notandos cum palliis a parte pectoralium ante sive a lateribus appertis ut corpus detectum videatur. Necnon cum habitibus zschupparum in publicum non prodeant, Calciamenta rostrata maxime habencia rostra articulum digiti excedencia, arma quoque et pugiones, ancipitres (sic für accipitres) nisos aut alias volucres non deferant. Cum capuciis clericalibus et lyripipiatis et alias modeste et honeste ut scolasticos decet incedant. Die Worte cum palliis bis excedencia, so wie et lyripipiatis sind von späterer Hand unterstrichen und eingeklammert, wohl weil sie nicht mehr gelten sollten. — Item ut prelatis ecclesiarum, superiorum facultatum doctoribus ac aliis in dignitate constitutis in hoc celebri gymnasio prestancioris honoris prerogativa deferatur, Nullus nisi prelatus, iurium aut medicine doctor, Canonicus ecclesie kathedralis, aut alias excellenter nobilis existat Birretum rubeum deferat. Nec aliqui nisi doctores et arcium liberalium magistri cuiuscunque eciam coloris fuerint Birreta rotunda deferre presumant sub pena supra in articulo primo expressa. Ist in dem Satze Nullus nisi prelatus iurium aut medicine doctor nicht nach prelatus das Wort theologie aus Versehen weggeblieben?

Schutz der Privilegien haben. Doch galt es dem Aufenthalt in Bursen gleich, wenn einer bei lehrenden Doctoren oder Magistern wohnte. Sonst durften Ausnahmen aus besondern Ursachen nur auf eine vom Notarius geschriebene Erlaubniß des Rectors gemacht werden.

Ausser den Artisten wohnten aber wenigstens bisweilen auch andere Studenten in Bursen. In älteren Statutenentwürfen finden wir, daß alle Studenten dazu verpflichtet werden, was aber kaum je in Ausführung kam. In den Statuten von 1465 wird dem Rector nicht nur auferlegt die Bursen der Artisten, sondern auch die der Juristen zu visitieren, deren es also ohne Zweifel damals gab. Höchst auffallend ist aber daß 1495 bei der Berufung des Dr. Ulrich Krafft an den Lehrstuhl des bürgerlichen Rechtes vom Rathe ihm angezeigt wurde, daß Studenten welche er mit sich bringen oder nach sich ziehen würde in Bursen wohnen müßten und diese Nachts nicht verlassen dürften.[47]) Es erscheint um so auffallender als gerade um jene Zeit die Zahl der Bursen beschränkt wurde, wie wir später sehen werden. Vielleicht hatten damals vorgekommene Studentenunruhen den Rath zu dieser Vorsichtsmaßregel veranlaßt, der aber schwerlich vollständig Folge geleistet wurde. Auf jeden Fall waren die Bursen vorzugsweise Anstalten der Artistenfacultät, bei der sie daher näher besprochen werden sollen.

Sonst führe ich aus den Statuten von 1477 nur noch an, daß die Universität wenigstens zweimal im Jahre beim Beginn des Sommer- und des Winterhalbjahres eine feierliche Messe abhalten sollte, um Gott, der heiligen Jungfrau und den himmlischen Heerschaaren (tota curia celestis) für die empfangenen Wohlthaten zu danken und ihren Segen für die Anstalt zu erflehen. Die genau vorgeschriebenen Kosten, über die hinaus aber der Rector noch etwas

---

[47]) Erkanntnißbuch von 1481 — 1504, f. 244 vom Jahre 1495: Und insunder dz Im geseit werde was Herrn und Studenten Er mit Im bringe oder nach Im harkommen, dz die in den Bursen stan, nachts darus nit kommen, noch Ir messer tags oder nachts tragen sollen, Sunder der stattuten der Universitet ze leben.

aus seinen eigenen Mitteln thun durfte, beliefen sich auf ein Pfund, sechs Schillinge und fünf Rappen.

Das Universitätsjahr zerfiel in zwei dem Rectoratswechsel entsprechende Semester. In den einzelnen Facultäten war aber in dieser Hinsicht keine Gleichförmigkeit, sondern während die Decane der theologischen, juridischen und wahrscheinlich auch der medicinischen Facultät jährlich wechselten, wählte die Artistenfacultät die ihrigen halbjährlich. Auch mit den Vorlesungen wurde es verschieden gehalten und die einzelnen Curse waren nicht alle halbjährig. Ueber alles dieses aber geben die allgemeinen Statuten keine Anleitung und selbst in denen der Facultäten sucht man über Manches umsonst Auskunft. Die Ferien scheinen durchaus ungleich in den verschiedenen Facultäten gewesen zu sein. Während in der theologischen Facultät vom Feste der Apostel Petrus und Paulus (29 Juni) bis zum Tage des h. Hieronymus (30 September), also drei Monate hintereinander, keine ordentlichen Vorlesungen statt finden sollten, hatte die Artistenfacultät nur kurze Ferien, und selbst während der Hundstagvacanzen wurde den Baccalaureen gewisse Lectionen zu halten aufgegeben.

Schließlich erwähnen wir hier noch die einzige damals bestehende akademische Sammlung, die Bibliothek. Eine solche scheint bald nach der Stiftung der Universität angelegt und in einem Zimmer des Collegiums untergebracht worden zu sein. Eine Verordnung darüber findet sich in dem Statutenbuch unmittelbar nach den Statuten von 1477, aber nicht mehr dazu gehörig, und vor dem Beschluß über die Rectorwahl vor 1480 oder 1481, woraus sich ungefähr die Zeit ergiebt.[48]) Danach gab es keinen Bibliothekar, sondern der Rector hatte die Aufsicht, aber Graduierte und Mitglieder des Universitätsraths durften Schlüssel zur Bibliothek haben, mußten sich aber eidlich verpflichten nichts daraus zu entfernen oder zu ver-

---

[48]) Die Ueberschrift ist: **Juramentum prestari solitum per Intrantes librariam universitatis.** Hinter den fünf Artikeln des Eides folgen noch zwei andere Bestimmungen.

derben, unabsichtlich Verdorbenes zu ersetzen, die Thüren stets zu schließen, und Personen, die sie mit sich genommen auch wieder herauszunehmen. Wer also selbst keinen Schlüssel hatte, mußte um die Bücher zu benutzen, sich durch einen Schlüsselbesitzer einführen lassen. Im Fall des Todes oder Abganges von Basel mußte der Schlüssel wieder dem Rector zugestellt werden. Kein Buch durfte aus der Bibliothek ausgegeben werden, was vor diesem Beschlusse geschehen war.[49])

Neben der Universitätsbibliothek wird auch eine Büchersammlung der philosophischen Facultät erwähnt, die 1492 in einem besondern Schrank aufgestellt und der Aufsicht des Decans unterstellt wurde.[50]) Von den andern Facultäten wird nichts berichtet.

Uebrigens waren diese Bibliotheken auch für die damaligen Zeiten gering, da sie keine bestimmten Einkünfte hatten, und scheinen bei der Reformation nicht mehr als etwa zweihundert und fünfzig Bände umfaßt zu haben.[51])

---

[49]) Item nullus liber amplius extra librariam alicui accomodetur.

[50]) Liber decretor. Facult. phil. p. 31.

[51]) Vgl. Peter Merian in der Festschrift zur Einweihung des Museums in Basel S. 5.



V.

Die philosophische oder Artisten-Facultät. Kampf des Nominalismus und Realismus. Johannes Heynlin von Stein. Trennung und Wiedervereinigung der Facultät. — Der Humanismus.

Obwohl die philosophische Facultät oder, wie sie damals gewöhnlich hieß, die der Artisten dem Range nach die letzte war, sprechen wir doch zuerst von ihr, weil sie die Grundlage aller übrigen bildete, und das in viel höherem Grade als heutzutage, da zu jener Zeit keine oder doch wenige unsern Gymnasien entsprechende Vorbereitungsanstalten für die Universitätsstudien bestanden, sondern eben die Artistenfacultäten wenigstens die obern Classen dieser vertraten.

Den Mittelpunkt der Studien der Artisten, ja fast ihren ausschließlichen Inhalt bildete bis in das sechzehnte Jahrhundert die scholastische Philosophie, an die mittelalterlichen Erklärungen des Aristoteles geknüpft, und die damit zusammenhängenden grammatischen Vorlesungen. Die Scholastik hatte zwar ihre Blüthe, welche Albertus Magnus, Thomas von Aquino, Duns Scotus und andere berühmte Meister vertraten, längst hinter sich und gieng seit geraumer Zeit ihrer Auflösung entgegen. Aber gerade in dieser späten Periode, in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, raffte sie sich noch ein letztes mal zusammen, um nach heftigen Kämpfen ihrer beiden Parteien, den neu aufkommenden Richtungen, zunächst dem Humanismus, dann einer daraus hervorgehenden auf gesunde Bibeler-

klärung begründeten Theologie und den Erfahrungswissenschaften das Feld zu räumen. Schon früh hatten sich in der scholastischen Philosophie zwei Hauptrichtungen, die der Realisten und die der Nominalisten geltend gemacht, von denen die erstere den allgemeinen Begriffen das wahre Wesen der Dinge beschrieb, ihnen Realität gab, die andere dagegen, der Nominalismus, die Einzeldinge für das wirklich bestehende nahm, und die allgemeinen Begriffe für bloße Abstractionen des menschlichen Verstandes, für Namen, nomina, erklärte. Zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts hatte der Engländer Wilhelm von Occam diesem Nominalismus eine neue Gestalt gegeben und seine Lehre war von jetzt an die eigentlich maßgebende für diese Richtung. Sie blieb aber, wie ja längst die Scholastik die ganze Theologie in ihren Bereich gezogen hatte, keineswegs auf das Gebiet der Schule beschränkt, sondern griff keck in das gesammte kirchliche und politische Leben der Zeit ein. Wilhelm von Occam trat in entschiedene Opposition zu der römischen Hierarchie, so günstig auch seine theologischen Grundsätze dem geistlichen Ansehen waren. Der Nominalismus vereinigt jetzt um sich die ganze gegen die kirchlichen Mißbräuche ankämpfende, neuernde Partei, welche in den Concilien einen Weg zur Verbesserung der Kirche sucht, und, so auffallend es auch auf den ersten Blick ist, erscheint er in bedeutenden Vertretern sogar mit dem Mysticismus verbunden. Er fand trotz dem Widerstande des mit der römischen Kirche verbundenen Realismus immer mehr Verbreitung auf den Universitäten, und wurde am Ende des vierzehnten und im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts vorherrschend, selbst auf der Pariser Universität. Aber seinem ganzen Wesen nach hatte er doch einen mehr negativen, zersetzenden und auflösenden als positiven, Neues schaffenden und aufbauenden Charakter. Der Realismus war die positivere gehaltvollere Lehre. Kein Wunder also, daß er, beim letzten Aufraffen der Scholastik, von weltlichen und geistlichen Autoritäten unterstützt, noch einmal sein Haupt mächtig erhob, viele tiefere und ernstere Geister anzog und unter seinen Vorkämpfern fand, Männer die keineswegs die Bedürfnisse und Be-

wegungen der Zeit mißkannten, sondern vielmehr ihnen zu genügen, sie zu leiten und fördern trachteten. An diesem letzten heftigen Kampfe der beiden philosophischen Parteien hat auch die junge Universität Basel sich sehr stark betheiligt, so daß sie während etwa dreißig Jahren ein höchst lebendiges Bild darbietet. Es ist dieser Kampf, wie er sich in Basel gestaltete, zwar wiederholt erwähnt, aber dabei versäumt worden auf die Hauptquellen, namentlich die Statuten der Artistenfacultät von 1465 und das Verzeichniß ihrer Promotionen zurückzugehen, daher sehr wesentliche Irrthümer untergelaufen sind.[1])

Schon bei der ersten Organisation der Universität kam die Frage über die beiden philosophischen Richtungen oder, wie man es damals nannte, den neuen Weg (via moderna oder modernorum seltener via nova) das heißt den Nominalismus, und den alten Weg (via antiqua oder antiquorum), den Realismus, zur Sprache. In dem

---

[1]) Die Statuten von 1465 und der Catalog der Baccalaureen und Magister von 1460 bis 1749 stehen in der sogenannten Matrikel der philosophischen Facultät, einem starken aus Pergamentblättern bestehenden Band in klein Folio im Universitäts-Archiv. Voran geht ein Kalender mit Bezeichnung der Tage an denen die Facultät Geschäfte, Uebungen u. s. w. vorzunehmen, oder zu unterlassen hat. Ausser dieser Matrikel findet sich verschiedenes Hierhergehöriges auf mehreren Blättern im Staatsarchiv X. und in dem Liber Conclusionum der Universität, dann besonders in den Compactata unionis Magistrorum facultatis arcium studii Basiliensis tam moderne quam antique viarum ex utraque parte suscepta et stipulata von 1492 und den darauf folgenden Statuten, ebenfalls in einem pergamentenen Kleinfoliobande mit den nach der Reformation gemachten neuen Statuten zusammen, und endlich in dem 1492 angefangenen Liber decretorum der Artistenfacultät.

Es ist vorzüglich das Verdienst Friedr. Zarnckes in seiner Einleitung zu Sebastian Brants Narrenschiff 1854, die Bedeutung dieses Kampfes in Basel hervorgehoben zu haben. Aber bei der Mangelhaftigkeit seiner Hülfsmittel waren Irrthümer unvermeidlich. Zu bedauern ist namentlich, daß unser verstorbener College Prof. Friedr. Fischer in seinem geistvollen Vortrage: Johannes Heynlin genannt a Lapide. Basel 1851. die genannten Quellen und selbst die Matrikel des Rectors zu Rathe zu ziehen versäumt hat. Auch der Artikel Joh. Heynlin a Lapide in der Adumbratio Eruditorum Basiliensium meritis apud exteros olim hodieque celebrium, dem Anhang zu den Athenæ Rauricæ von J. W. Herzog, ist sehr mangelhaft.

oben S. 15 Anm. 4 erwähnten Gutachten eines unbekannten Verfassers wird angerathen, die beiden Wege einzuführen und vier Lehrstühle jeder Partei mit berühmten Gelehrten auf Kosten der Stadt zu besetzen, neben denen dann noch außerordentliche Lehrer wirken sollten. Allein dieser Rath fand, wie überhaupt die weitgreifenden Vorschläge jenes Gutachtens, kein Gehör. Anstatt der dort vorgeschlagenen acht ordentlichen Lehrer beschränkte man sich auf vier und zwar ausschließlich vom neuen Wege. Im ersten halben Jahr 1460 unter dem noch von der ganzen Universität erwählten Decan Magister Johannes Crützer, Baccalaureus formatus der Theologie und Canonicus am Domstift zu Basel, finden wir die Facultät aus siebzehn Magistern zusammengesetzt, von denen vier als Collegiati bezeichnet sind, wie man damals die ordentlichen besoldeten Lehrer der Artistenfacultät nannte. Diese vier Collegiati sind Mgr. Konrad Jacobi aus Kempten, in Erfurt promoviert, Mgr. Johannes Blocher von Holzhusen, Baccalaureus formatus der Theologie, in Heidelberg promoviert, Mgr. Johannes Blicherod aus Gotha, Baccalaureus der Theologie und Mgr. Blasius Meder aus Basel, beide in Erfurt promoviert. Von den übrigen dreizehn waren zwei, der Decan Joh. Crützer und Fridolinus Carnificis aus Lenzburg, Erfurter Magister; sieben, nämlich Rudolf Ment aus Aarau, Peter Medici aus Ulm, Joh. Syber von Wangen,[2]) Joh. Hertach aus Kleinbasel, Joh. Betzmann oder Betz aus Durlach, Pelagius Spyser aus Bischofszell und Servatius aus Coblenz, waren Heidelberger Magister; zwei, Peter Herb von Schongau und Joh. Steger von Kaufbeuren, Leipziger; endlich von zweien, Heinrich Mengos und Urbanus Clugheimer, ist weder die Heimat noch die Universität, auf der sie promoviert hatten, angegeben. Bemerkenswerth ist die große Zahl der Magister von Heidelberg und Erfurt, damals Haupt-

---

[2]) J. Syber heißt hier von Waygngen, in der Rectoratsmatrikel aber von Wangen Const. dioc. und so auch sonst sehr oft. Es ist ohne Zweifel die damalige Reichsstadt Wangen im jetzigen württembergischen Donaukreis.

sitzen des Nominalismus. Unter den gleichzeitig aufgenommenen Baccalaureen waren acht Erfurter, vier Heidelberger, ein Leipziger und ein Wiener. Auffallend ist, daß Mgr. Adam Brun von Epfich, der im ersten Halbjahr immatriculiert ist und im zweiten Decan der Artistenfacultät wurde, in dem ersten Magisterverzeichniß nicht aufgeführt ist, während dagegen der Collegiat Joh. Blicherod erst im zweiten Semester unter Rector Caspar ze Rhin immatriculiert ist.

Diese Magister nun und andere in den ersten Jahren theils hier promovierte, theils von auswärts gekommene und in die Facultät aufgenommene, lehrten in dem neuen Wege. Die Statuten, welche gleich im ersten Halbjahre gegeben wurden, sind nicht erhalten, wir werden daher die Einrichtung der Facultät erst bei den ältesten uns erhaltenen Statuten, denen von 1465 näher besprechen, obwohl unzweifelhaft, abgesehen von den beiden Wegen, die ersten Statuten in sehr vielen, wohl den meisten Punkten mit den späteren übereinstimmten. Der Decan wurde gleich von Anfang an nur auf ein halbes Jahr gewählt; zweimal im Jahr fanden Examen und Promotionen für das Baccalaureat statt, einmal für das Magisterium. Der Facultätsrath sollte aus mindestens fünfzehn Magistern bestehen, wenn so viele tüchtige da wären, die Zahl durfte aber auch größer sein. Dieser Rath leitete die Examen.

Bis zum Jahre 1464 lebte die Facultät in Ruhe und Eintracht. Da erhoben im Monat Mai sieben jüngere Magister, nämlich die beiden letzten der obengenannten, Servatius von Coblenz und Pelagius Spyser von Bischofzell, und fünf seither in Basel promovierte, Nicolaus Weidmann von Neuenburg, Jodocus Guglinger von Bruchsal, Peter Dieringer von Kentzingen, Nicolaus Betzlin von Barr und Nicolaus Lütishofer von Basel, gegen die Statuten, als die jüngern Magister beeinträchtigend, Protest und verlangten unter Anderm Veränderung der Wahl der Examinatoren zu Gunsten der jüngern Magister. Diese Sache kam vor den Rector Mgr. Johann Blicherod von Gotha und die Universität und bis an den Kanzler. Die Facultät warf dem Rector Parteilichkeit für die Pro-

testierenden vor; in andern Punkten nachgebend, beharrte sie dabei, daß die Examina wie bisher nur bei den Magistern des Facultätsrathes stehen sollten. Der Ausgang ist nicht bekannt, scheint aber für die jüngern Doctoren günstig gewesen zu sein, da Pelagius Spyser von ihrer Partei im Herbst Decan wurde.[3]) Der Streit wurde aber durch ein anderes wichtigeres Ereigniß, das zu einer neuen Organisation der Facultät führte, in den Hintergrund gedrängt.

In dem gleichen halben Jahr nämlich unter dem Decanat des Rudolf Ment von Aarau wurden drei Magister, die aus Paris kamen, in die Facultät aufgenommen, um im alten Wege zu lehren, Johannes Heynlin von Stein (de Lapide) Magister der freien Künste und Baccalaureus der Theologie, Mgr. Johannes Künitz von Bern und Mgr. Theobald Rasoris aus Thann.[4]) Diese Aufnahme, die Epoche machend für die Artistenfacultät und die ganze Universität wurde, war nicht ohne Widerstand vor sich gegangen. Es ist noch ein am 3. Juli 1464 den Deputaten vorgelegtes Gutachten der Universität über diese Frage vorhanden. Wahrscheinlich hatten die Realisten, von der Facultät abgewiesen, sich an den Rath

---

[3]) Ueber diesen Streit sind im Staatsarchiv X vorhanden: 1) Die Protestation der jüngern Magister lateinisch abgefaßt, aber deutsch überschrieben: Der jüngern Meister wider die Statuta Widerrede. 2) Eine informacio Seniorum et de Consilio facultatis Arcium magistrorum domino Basiliensi facta. 3) Eine Protestation des Mgr. Joh. Blicherod von Gotha gegen die von Rudolf Ment angesagte Decanatswahl, bei der aber eine chronologische Schwierigkeit ist. Er tritt darin nämlich nicht als Rector, sondern vielmehr vor dem Rector auf, obwohl er doch vom 1. Mai bis 18. October Rector war.

[4]) Philos. Matrikel S. 52: Anno Domino MCCCC sexagesimo quarto XIX die mensis Augusti, sub decanatu venerabilis viri Magistri Rudolffi Ment, de Arow recepti sunt ad consortium magistrorum facultatis artium ad Doctrinandum in via antiqua venerabiles viri Johannes de Lapide, artium liberalium Magister et sacre Theologie Baccalarius, Magister Johannes Künitz de Berna, Theobaldus Rasoris de Tannis, etiam artium magister, Parisienses.

oder die Deputaten gewandt, welche dann die Universität um ihre Meinung befragten. Die Antwort lautet sehr entschieden gegen die Aufnahme beider Wege. Die Gründe sind durchaus nicht aus dem Werthe der verschiedenen Lehren hergeleitet, sondern laufen einzig darauf hinaus, daß es unmöglich sei, Eintracht und Friede, die für das Gedeihen einer Universität nothwendig seien, zu erhalten, wenn beide Wege neben einander geduldet würden. Wenn man glaube durch Statuten dem vorbeugen zu können, so irre man sich, denn sie würden nicht gehalten werden. Deswegen hätten die vorzüglichsten Universitäten Paris, Köln, Wien und Erfurt nur einen Weg zugelassen und denen müsse man billig folgen. Das Gutachten schließt daher mit der Bitte, es möchte der Rath die Einheit der Lehre erhalten und, wenn der neue Weg ihm weniger gefalle als der alte, so rathe die Universität lieber den alten Weg allein einzuführen als beide neben einander.[5])

Aber der Rath theilte diese Meinung nicht. Wiewohl nicht bekannt ist, was er zunächst that, wird doch wohl seinem Einfluß es zuzuschreiben sein, daß die drei Realisten von der nominalistischen Facultät am 19. August aufgenommen wurden. Aber damit war die Sache keineswegs beendigt. Die Realisten wollten nicht bloß geduldet sein. Fünf Deputaten des Kanzlers, der Professor der Theologie Wilhelm Textoris und die Juristen Peter zem Lufft, Johannes Helmich, Peter von Andlo und Laurencius Kron, bischöflicher Official, traten mit den Deputaten des Raths, Ritter Bern-

[5]) Das Gutachten im Staatsarchiv X hat die Ueberschrift: Motiva universitatis propter que non videtur expedire ambarum viarum coniunctio moderne scilicet et antique. Der Schluß lautet: Ex his paucis et aliis multis rescisis motivis Consulunt in omni fidelitate domini de universitate pro bono eiusdem quod procurare iuraverunt, et avisant quatenus Basiliensis Civitas in uniformitate vie contenta sit, quod si eis moderna minus quidem placeat, magis suadent solam antiquam acceptandam, quam ambas simul iungendas, salvis statutis suis privilegiis et addictis quibuscunque

hard Sürlin, Caspar von Regesheim, Johannes Bremenstein, Jakob von Senheim und dem Stadtschreiber K. Künlin zusammen und arbeiteten Statuten und eine Ordnung über die Gleichheit der beiden Wege in der Artistenfacultät aus, (super paritate regiminis ambarum viarum) welche am Freitag nach Valentini (15. Februar) 1465 von ihnen angenommen und am Sonnabend vor Lätare (23. März) in Gegenwart des Bischofs noch einmal verlesen und bestätigt, und darauf dem Decan der philosophischen Facultät mitgetheilt und vom Bischof-Kanzler zur Nachachtung und Ausführung empfohlen wurden.

Das Verfahren erscheint gegenüber den Privilegien, die jeder Facultät das Recht ertheilten sich selbst ihre Statuten zu geben, etwas auffallend. Daß der Entscheid aber zweckmäßig war, und der Universität zum Besten gereichte, läßt sich nicht läugnen. Unter den Deputaten des Bischofs waren übrigens vier der angesehensten Lehrer der Universität, was darum beachtenswerth ist, weil ja kurz zuvor die Herren der Universität sich gegen die Zulassung beider Wege ausgesprochen hatten. Vielleicht hatte aber diese Commission nicht mehr sowohl die Principienfrage der Zulassung zu erörtern, als auf den Grundsatz der Zulassung die dadurch erforderte neue Ordnung zu entwerfen.

Die neue Ordnung wird damit eingeleitet, daß nach dem päbstlichen Privilegium alle Wissenschaften in Basel gelehrt werden dürfen, daß die Stadt, an den Grenzen mehrerer Völker gelegen, keine Gelehrten abweisen solle und daß durch Vergleichung verschiedener Dinge der wahre Werth derselben um so besser erkannt, der menschliche Geist durch Verschiedenheit der Richtungen geschärft werde.*)

*) Diese Ordnung steht in der obengenannten Matrikel der Facultät S. 19 bis 24 vor den darauf hin von der Facultät selbst erlassenen Statuten. Sie umfaßt 19 Artikel und den Eid der Licenciandorum in artibus. Im Staatsarchiv X sind noch eine Anzahl Concepte und Copien davon vorhanden, in denen zum Theil Bestimmungen enthalten sind, die dann in der letzten Redaction weg-

Sie bestimmt dann, daß die beiden Richtungen neben einander stehen sollen und daß Graduierte und Schüler aller Facultäten nach Belieben in der einen oder andern lehren, studieren und promovieren dürfen. Die Facultät soll einen einzigen Decan haben, der durch den alten Decan und die Magister vom Facultätsrath erwählt wird, zuerst von dem neuen Wege, wie es neulich geschehen sei,[7]) dann von dem alten, und später immer in dieser Weise abwechselnd. Den Facultätsrath sollen fünf Magister jedes Weges bilden, welche aus den sämmtlichen Magistern der Facultät durch den alten Decan und seine Räthe gewählt werden sollen. Dieser Rath hat die Examinatoren für die Promotionen aus dem Schoße der ganzen Facultät zu wählen, immer jedoch von dem Wege, in welchem die Examina gehalten werden sollen. Er hat auch über die Zulassung zum Examen und zur Promotion und etwaige Dispense zu entscheiden, und alle übrigen Geschäfte der Facultät zu besorgen.

Die Examen der beiden Wege finden zu verschiedenen Zeiten statt, nämlich die im neuen Wege für das Baccalaureat am Tage nach Kreuzeserhöhung (15. September) und am Sonntag Invocavit die für das Magisterium am Tage nach Epiphaniä (7. Januar);

---

gelassen wurden. Die Begründung im Eingang lautet: Cum secundum apostolici privilegii et erectionis huius Basiliensis studii tenorem sit liberum et permissum omnium licitarum scienciarum hic fieri doctrinacionem, Condicio quoque et situs urbis, in confinibus plurium nacionum existens diversarum gencium capax eciam diversarum arcium eruditos ad se provocare non debet prohiberi, maxime cum ex diversis officinis coniecte monete soleant sua preciositate evidencius discerni acuarique solet humanum ingenium varietate racionum seniorum aprobatorumque prudentum gravitate elimatarum; Volumus etc.

[7]) Volumus statuimus et ordinamus quod ipsius facultatis unicus decanus esse debeat, qui sic eligi quod primo eligendus de magistris vie modernorum prout nuper actum est etc. Damit sprach man aus, daß der bereits im Herbst 1464 vor Erlaß dieser Ordnung, aber nach der Aufnahme der Realisten gewählte Decan, ein Nominalist, als der erste betrachtet werden sollte, wie es auch gehalten wurde.

im alten Wége die für das Baccalaureat am Tage nach St. Katharina (26. November) und nach Johannes des Täufers Tag (25. Juni), für das Magisterium am 2. Mai. Es war also das nur einmal im Jahr stattfindende, wichtigere Magisterexamen so gesetzt, daß es im neuen Weg jeweilen unter dem Decan vom neuen Weg, im alten unter dem Decan vom alten abgehalten wurde. Bei den Examen der Baccalauranden soll der Decan, bei denen der Magistranden der Vicekanzler oder sein Stellvertreter anwesend sein.

Zur Einführung des alten Weges wird bestimmt, daß bis auf zehn Magister desselben, die von den Deputaten des Rathes zu bezeichnen seien, ohne alle Gebühren in die Artistenfacultät aufgenommen werden sollten.[8])

Im Allgemeinen wurde der Facultät eingeschärft Friede und Ruhe zu beobachten, sich alles Streites zu enthalten und namentlich bei drei Gulden Strafe verboten, durch Umtriebe Anhänger und Schüler des einen Weges zum andern zu locken. Bei gleicher Strafe war es untersagt, Schüler die beim Examen in dem einen Wege zurückgewiesen waren, im andern zuzulassen, wenn sie nicht nach der Zurückweisung ein volles Jahr fleißig studiert hätten.

Der Inhalt dieser Ordnung war zum Theil schon vor dem förmlichen Erlaß derselben in Ausführung gebracht worden. Denn unter dem schon im Herbst 1464 erwählten Decan vom neuen Wege, Pelagius Spyser von Bischofszell, der als der erste der neuen Ordnung betrachtet wurde und für den Wechsel schon in Berechnung kam, war bereits am Ende des Jahres 1464 das erste Baccalaureatsexamen im alten Wege und davon getrennt im Anfang des Jahres 1465 das im neuen Wege abgehalten worden.

---

[8]) Item volumus quod pro principio inchoacionis vie antiquorum decem magistri eiusdem vie, qui successive applicuerint et per cedulas deputatorum civitatis Basiliensis super factis studii facultati designati fuerint, ad facultatem prefatam gratis absque quavis solucione facultati vel pedello fienda admittantur.

Im Frühling 1465 wurde dann zum ersten Decan im alten Wege Joh. Heynlin de Lapide erwählt. Unter ihm wurden zwei neue Magister des alten Weges aufgenommen, Heinrich Cultellificis (Messerschmied) von Horb, in Heidelberg promoviert, und Johannes Matthias von Gengenbach, in Paris promoviert, und damit die Zahl der Magister, welche für den Facultätsrath bestimmt war, voll gemacht. Ein Magisterexamen wurde unter ihm noch nicht vorgenommen, wohl weil es an Magistranden noch fehlte. Das erste fand im Mai 1466 unter dem Decan Johannes Matthias von Gengenbach statt.

Bei der Verordnung der Deputaten des Bischofs und Raths blieb es aber nicht, sondern unter dem Decanat des thätigen Johannes Heynlin wurden nun auf der Grundlage derselben die Statuten der Facultät revidiert, was um so angemessener war, als ja ohnedieß Streitigkeiten über dieselben obwalteten. Diese revidierten Statuten, die wie es im Eingange heißt, theils aus den alten ausgezogen, theils ganz neu waren, wurden beim Decanatswechsel im Herbst von der Facultät angenommen und bekannt gemacht und müssen als ein Werk Heynlins betrachtet werden.

Sie sind in eilf Rubriken getheilt, deren Hauptinhalt wir hier zum Theil in anderer Ordnung zusammenfassen wollen.[9])

Die Wahl des Decans sollte, nach der oben angegebenen Vorschrift, jeweilen am Tage des heiligen Georg (23. April) und des heiligen Gallus (16. October) vor sich gehen. Auf die Ablehnung ist eine Strafe von zwei Gulden gesetzt. Er verwaltet den Fiscus der Facultät in Verbindung mit zwei Mitgliedern derselben, von denen eines dem neuen, das andere dem alten Weg angehören

---

[9]) Die Rubriken sind: Rubrica prima de electione decani et eius officio. R. secunda de missa facultatis. R. tertia de magistris. R. quarta de statu baccalariorum. R. quinta de simplicium studencium statu. R. sexta de lectionibus et exerciciis formalibus. R. septima de examine pro baccalariatu. R. octava de temptamine et examine pro magisterio. R. nona de consilio falcultatis. R. decima de disputacione quodlibetica. R. undecima de Bedellis.

mußte und die zugleich mit dem Decan durch den Facultätsrath erwählt wurden. Eines von ihnen sollte jeweilen ein Collegiat sein. Im ersten Monat nach Ablauf des Halbjahres hatten die Verwalter (Clavigeri) Rechnung abzulegen. Der Decan verkündet im ersten Monat jeweilen die Statuten, beruft die Facultät und entscheidet bei Stimmengleichheit. Er wacht über den Studien und Exercitien der Baccalaureen und Studenten und hat bei Vergehen gegen die Facultätsstatuten eine gewisse Strafbefugniß. Die zweite Rubrik schreibt vor, daß der Decan jeweilen im ersten Monat seines Amtes eine Messe für die verstorbenen Wohlthäter der Facultät sollte halten lassen.

Die Studien bestanden theils in Vorlesungen, theils in Uebungen und Disputationen, die alle bis ins Einzelne vorgeschrieben und geordnet waren. Die Vorlesungen waren zum Theil ordentliche (lectiones ordinarie) zum Theil außerordentliche, sogenannte concurrierende (lectiones concurrentes). Das Lehrerpersonal war ein sehr zahlreiches, dreifach abgestuftes, zunächst die Magistri Collegiati, die besoldeten Lehrer, vier an der Zahl und zwar jetzt zwei von jedem Wege. Neben den Collegiaten sind aber in gleicher Weise thätig die wirklich lesenden Magister, magistri actu legentes oder regentes, weil sie die Studien der Schüler leiteten oder deren regencia hatten; und endlich wurden auch von den Baccalaureen gewisse Vorlesungen gehalten und Disputationen geleitet. Sie durften Vorlesungen über die Bücher halten, welche zum Grade des Baccalaureats gelesen werden mußten, jedoch mit Ausnahme des Aristoteles. Neben den, die alt herkömmlichen, scholastischen Vorlesungen und Uebungen haltenden Lehrern finden wir in Basel gleich von Anfang an auch sogenannte Poeten oder Oratores, die aber in den ganz auf dem alten System ruhenden Statuten, durchaus nicht berücksichtigt sind und ein neuerndes, aus dem sich erhebenden Humanismus entspringendes Element sind. Von ihnen wird später die Rede sein.

Die ordentlichen Vorlesungen wurden vor dem Beginn des Halbjahres unter den Magistern vertheilt und zwar in der Abthei-

lung des neuen Weges je am Tage des h. Gregors (12 März) und des h. Augustin (28. August). Für die Abtheilung des alten Weges ist hierüber nichts gesagt.[10]) Wer eine ordentliche Vorlesung für die Studenten, welche erst Baccalaureen werden wollten, übernommen hatte, mußte lesen, wenn er zehn Zuhörer hatte; wer eine für die schon zu Baccalaureen promovierten Studenten, die sich zum Magistergrad vorbereiteten, wenn er fünf Zuhörer hatte. Er sollte sie selber lesen, wenn er nicht von der Facultät Erlaubniß erhalten hatte, sie durch einen andern halten zu lassen, oder er mußte sie vor dem Decan förmlich aufkünden, der dann dafür sorgte, daß sie einem andern zugetheilt wurde. Concurrierende Vorlesungen durften erst später als die ordentlichen angefangen werden, im Winter nicht vor Epiphaniä (6. Januar) im Sommer nicht vor Kaiser Heinrichs Tag (13. Juli) und nur wenn der Magister sie vor Beginn des nächsten Curses (ante proximum novum studium) beendigen konnte.

Die ordentlichen Disputationen fanden jeden Sonnabend, im Sommer Morgens von 7—10 Uhr, im Winter von 8—11 Uhr statt. Die Magistri actu regentes waren der Reihe nach zu deren Abhaltung bei Geldstrafe verpflichtet und auch die actu non regentes, sobald sie einmal dieses Geschäft übernommen hatten. Sie mußten dabei in der magistralen Kleidung erscheinen, und genau ist vorgeschrieben wie viele Sätze, Fragen, Einwendungen dabei vorgebracht werden durften. Eine besondere Disputation war die soge-

[10]) Lectiones ordinarie in via modernorum in festis sanctorum Gregorii et Augustini distribuantur secundum sortem mittendam et si quis absens fuerit nullus pro ipso eligere poterit. Soli eciam magistralibus habitibus ornati eligant. Der Sinn ist wohl der, daß das Loos die Reihenfolge bestimmen sollte, in der die Magister die Vorlesungen wählen konnten. Warum die entsprechende Bestimmung für die via antiqua fehlt, weiß ich nicht zu sagen; es war vielleicht eine den ältern Statuten entnommene Anordnung, welche die Nominalisten beibehielten, die Realisten nicht.

nannte Disputatio quodlibetica, über deren Gegenstand die Facultät jeweilen am 2. Juli zu beschließen hatte.

Bei den Uebungen (exercicia) hatte der Magister den Schülern den Gegenstand anzugeben, diese ihn auszuführen, worauf er dann zum Schlusse sie berichtigte und die Schwierigkeiten löste. Auch Wiederholungen (resumciones) werden erwähnt, die jedoch nicht zur Zeit der ordentlichen Vorlesungen, Disputationen und Uebungen gehalten werden durften.

Für Vorlesungen und Exercitien wurden Honorare bezahlt und streng auf deren Eingehen gehalten.[11]) Vom Staat angestellten oder bepfründeten Lehrern wurde aber wohl die Bedingung auferlegt, keine Bezahlung von den Zuhörern zu nehmen, wie das oben S. 57 von J. Matth. von Gengenbach erwähnt worden ist.

Vom Heinrichstag (13. Juli) bis zum St. Bartholomäustag (24. August) sollte von Magistern nicht ordentlich disputiert werden, vom Jacobstag (25. Juli) bis Himmelfahrt Mariä (15. August) auch für Vorlesungen und Exercitien von ihnen Ferien gehalten werden, dagegen hatten in dieser Zeit die Baccalaureen gewisse Vorlesungen und Disputationen zu halten.

Die Studenten und Baccalaureen, die in Hinsicht auf die Disciplin jenen ganz gleich gestellt waren, lebten, wie bereits bemerkt, in Bursen beisammen. Den Bursen standen Rectoren oder Regenten (rectores oder regentes burse) vor. Jeder neu angekommene Student sollte sich innerhalb 14 Tagen beim Universitätsrector (in den Universitätsstatuten von 1477 ist ein Monat vorgeschrieben) einschreiben und beim Rector einer Burse aufnehmen lassen, dem

[11]) Quilibet audiens lectionem et exercicium infra tempus laboris satisfaciat magistro legenti vel disputanti per pecuniam et pignus sufficiens vel fideiussorem. Magister vero recipiens pignus non habeat facultatem restituendi nisi ipsi sufficienter satisfactum sit. Tradens eciam pignus infra spacium unius mensis illud redimat, alioquin talis actus pro forma minime computetur, Rubr. de lection. et exercic.

er eidlich Gehorsam zu geloben hatte. Die Schüler einer Burse hatten gemeinsamen Tisch, für den sie jeden Freitag zwei Schillinge bezahlen müssen. Säumige wurden mit Entziehung des Fleisches bestraft, das Mittagessen (prandium) wurde im Winter um 11 Uhr, im Sommer um 10 Uhr gehalten, an Fasttagen um 12 Uhr.

Je eine bestimmte Anzahl Schüler einer Burse standen unter einem Magister, und zwar war bestimmt, daß nicht weniger als fünfzehn zusammen einen Magister zu haben brauchten, doch konnte sich auch eine kleinere Zahl vereinigen, einen solchen zu haben. Er leitete die Studien der ihm Untergebenen und erhielt dafür eine Bezahlung, über welche die Facultät die Aufsicht hatte.

In den Bursen war eine ziemlich strenge Zucht vorgeschrieben. Sie wurden Winters um 8 Uhr, Sommers um 9 Uhr Abends geschlossen, und dann sollten Alle zu Hause sein. Liederliches Leben, namentlich Umgang mit Weibern, Spiel, überhaupt unanständiges Benehmen waren scharf verpönt, der Besitz von Waffen, alles die Nachbarn belästigende Lärmen, selbst musikalische Instrumente waren verboten.[12]) Die Schüler mußten sich der lateinischen Sprache bedienen und Einer von ihnen, der Wolf genannt, hatte, ohne von den Andern gekannt zu sein, diejenigen, welche ihre gewöhnliche Sprache redeten, dem Rector anzugeben.[13]) Der Rector der Burse mußte wöchentlich alle Zimmer besuchen und außerdem der Universitätsrector bald nach seinem Amtsantritt eine Visitation sämmtlicher Bursen vornehmen.

Vergehen gegen die Ordnung der Burse wurden mit Geldbußen, Entziehung des Fleisches, zuletzt Ausstoßung bestraft, welche der Rector verhängen durfte. Ein Ausgestoßener durfte ohne besondere

[12]) Prohibet facultas fistulas lutinas ceteraque instrumenta clamorosa levitatem inducencia. Rubr. de simplic. stud. statu.

[13]) Item rector burse diligenter provideat de signatore vulgarisancium quem lupum vocant, qui vulgarisantes fideliter signet et se nulli manifestet sub debito bone fidei suo rectori debite.

Erlaubniß der Facultät in keine andere Burse aufgenommen werden, wie überhaupt vielfache Gebote und Verbote bestanden, um das Anlocken und Abziehen der Studenten zu verhindern. Keiner durfte ohne besondere Erlaubniß von einer Burse zur andern übergehen. Auch die Universitätsstatuten von 1477 verboten namentlich den neuen Ankömmlingen entgegenzugehen und sie auf der Rheinbrücke und an andern Orten zu bearbeiten [14]). Es mochte in jener Zeit, während des heftigsten Streites beider Wege wohl genug Veranlassung zu solchem Verbote gegeben werden.

Die Rectoren der Bursen waren aber nicht nur verpflichtet über ihre Untergebenen strenge Aufsicht zu halten, sondern auch sich selbst eines sittlichen und anständigen Wandels zu befleißigen. Vernachlässigung der Pflichten zog Geldbußen und selbst Entsetzung nach sich.

Es scheint daß im Anfang von den Magistern Bursen ohne irgend eine Beschränkung in der Zahl errichtet werden durften.

Die Studien waren in zwei Hauptabtheilungen abgestuft, welche durch das Baccalaureat und das Magisterium begränzt waren. Wer Baccalaureus, oder wie die damalige Form war, Baccalarius werden wollte, mußte wenigstens anderthalb Jahre lang auf einer privilegierten Universität die vorgeschriebenen Vorlesungen gehört, die Exercitien durchgemacht [15]), und wenigstens dreißig Disputationen der

---

[14]) Statuimus et ordinamus de cetero nullos Magistros aut Scolares facultatis arcium debere per se aut alium directe vel indirecte allicere practicare vel attrahere Scolares advenientes vel qui de novo advenerint sue vie aut burse applicare, aut iisdem occurrere in ponte Reni aut quibusvis aliis locis sub pena sex florenorum fisco universitatis pro medietate et reliqua damnum passo solvendorum unde quisque gracia studii de novo adveniens suo relinquendus arbitrio transferendi se ad Bursam, Regenciam aut viam quam sibi putaverit plus proficuam. Statuten von 1477. Rubr. de offic. Rector. bursar.

[15]) Ich lasse hier das Verzeichniß der damals vorgeschriebenen Vorlesungen und Exercitien folgen:

Lectiones pro gradu baccalariatus.

Libri grammaticales pro forma non leguntur. Si tamen quis magistrorum vel baccalariorum Donatum vel secundam partem Ale-

Magister und eben so vielen der Baccalaureen zwei Stunden durch beigewohnt und so oft es ihm der Rector seiner Burs auferlegt, geantwortet haben. Charakteristisch ist die Vorschrift, daß die welche einen Grad erlangen wollten, bei den Vorlesungen über die Aristotelischen

xandri aut grecismum vel priscianum legerit scolares interesse tenentur.

Item primus tractatus petri hyspani atque quartus cum parvis logicalibus pro forma leguntur per menses (die Zahl fehlt.)

Item vetus logica per tres menses et dimidium.

Item libri priorum per quatuor menses. (Es sind die Analytika gemeint.)

Item libri posteriorum per tres menses cum dimidio. (Auch die Analytika.)

Item liber elenchorum per duos menses.

Item quatuor primi topicorum.

Item tres primi phisicorum.

Item tractatus spere (sic) materialis per mensem et dimidium.

Item tractatus in rethorica.

Exercicia pro eodem gradu.

Primus et quartus tractatus petri hyspani cum parvis logicalibus.

Item vetus logica.

Item tota nova logica.

Item tres primi libri phisicorum adminus.

Lectiones pro gradu magisterii.

Quinque ultimi libri phisicorum.

Primus secundus et quartus de celo et tertius si per legentem legatur.

Item libri de generacione et corrupcione.

Item quatuor libri metheororum.

Item tres libri de anima.

Item quatuor libri parvorum naturalium scilicet de sensu et sensato de sompno et vigilia de memoria et reminiscencia de longitudine et brevitate vite.

Item decem ethicorum.

Item septem primi metaphisice cum duodecimo.

Item primus Euclidis.

Item arismetica si legantur.

Item musica si legantur.

Exercicia pro eodem gradu.

Ultimi quinque phisicorum.

Item libri de celo et mundo et de generacione et corruptione pro uno.

Item libri de anima.

Schriften wenigstens zu dreien einen Text haben sollten, um nachzulesen. Bei der Meldung zum Examen mußte der Student einen Eid de non vindicando schwören, das heißt sich nicht rächen zu wollen, wenn er abgewiesen würde. War er im Examen angenommen, so mußte er spätestens innerhalb drei Monaten auf der hiesigen Universität determinieren (determinare) wenn er nicht Dispens davon erhielt, das heißt er mußte förmlich den Grad des Baccalaureus annehmen, wobei der Decan und die Examinatoren bewirthet wurden, aber auch andere Gäste eingeladen werden durften. Die Gebühren betrugen 1 fl. an den Fiscus der Universität, 1 Schilling für den Decan, 2 fl. (später nur wenigstens einen) an den Rector der Burs, 6 Schillinge für den Pedell, und außerdem einen Viertelsgulden an den Universitätsfiscus. Wer Baccalaureus geworden war, mußte noch ein Jahr fortstudieren und an gewissen Uebungen und Disputationen sich betheiligen, auch in den Hundstagen Vorlesungen halten.

Wollte er aber Magister werden, so mußte er noch anderthalb Jahre studieren, die vorgeschriebenen Vorlesungen und Exercitien besuchen, wieder wenigstens dreißig Disputationen der Magister von Anfang bis zu Ende beiwohnen und, wenn es gefordert wurde, antworten und eben so oft an denen der Baccalaureen sich betheiligen (arguere). Darauf hatte er sich nach abgelegtem Eid de non vindicando beim Facultätsrath für das Tentamen zum Magisterium zu melden. Dabei sollten aufs Genauste sein Leben, seine Sitten und Studien geprüft werden, so daß die Facultät die Gewißheit habe keinen Unwürdigen zuzulassen, sondern Ehre mit ihm einzulegen. War er nun zum Examen zugelassen so präsentierte ihm der Pedell Kerzen, wofür fünf Schillinge bezahlt wurden. Vornehme Studenten

---

Item septem primi methaphisice cum duodecimo.
Item quatuor primi ethicorum.

Es versteht sich, daß die Aristotelischen Bücher alle in der lateinischen Uebersetzung mit den scholastischen Commentaren gelesen wurden.

mochten mehr geben. Ein zum Examen zugelassener sollte nicht mehr von der Erlangung des Grades abgehalten werden, wenn er sich nicht ungewöhnlich vergienge (nisi enormiter post admissionem sui ad examen deliquerit), daher die Tentatoren bedacht sein sollten, daß kein Unwürdiger zum Examen zugelassen würde. Das Tentamen war also die Hauptsache. Den sämmtlichen im Examen Angenommenen wurde dann mit einander öffentlich die Erlaubniß den Grad anzunehmen (die licentia) ertheilt und an diesem Tage hatten sie den Vicekanzler und die Examinatoren anständig zu bewirthen.

Später erst erfolgte als ein besonderer Act das förmliche Annehmen der magistralen Insignien (magistralia insignia). Bei diesem Anlaße mußte der Promovierende die sämmtlichen Doctoren und Magister und die sonstigen Gönner der Facultät zum Mittagessen (prandium) einladen. Es hieß das wie beim Baccalaureat determinare, determinacio.

Die Kosten des Magisteriums beliefen sich auf 2 fl. für den Fiscus der Facultät und 2 Schillinge für den Decan, 2 fl. für den Rector der Burs, 12 Schillinge für den Pedell, außer jenen 6 Schillingen für die Kerzen, und außer dem einen halben Gulden an den Universitätsfiscus [16]).

Nach erlangtem Grade hatte der Magister, wenn er nicht Dispens erhielt, nun noch zwei Jahre zu studieren und an wenigstens dreißig ordentlichen Magisterdisputationen im Magisterkleid thätigen Theil zu nehmen (in habitu magistrali arguendo). Es hieß das das Magisterium vollenden (magisterium complere). Erst dann waren die Artistenstudien ganz beendigt.

Magister und Baccalaureen, die an fremden Universitäten promoviert waren, mußten sich gehörig darüber ausweisen, auf vorgelegte

---

[16]) Die Gebühr an den Universitätsfiscus sind in den Facultätsstatuten nicht angegeben, sondern in den Universitätsstatuten von 1477 und waren daher möglicher Weise erst später als 1465 so geregelt.

Fragen antworten und das Gleiche bezahlen wie die hiesigen, um in die Facultät aufgenommen zu werden.

Der ganze Studiengang war ein von dem heutigen sehr verschiedener und die Gesammtheit der Facultät ein großer in gewissen Abstufungen zugleich lehrender und lernender Körper, sie war das um so mehr als sehr häufig die in reifem männlichem Alter stehenden Magister, während sie hier als Lehrer wirkten, zugleich Schüler in den höhern Facultäten waren.

So etwa war nun im Jahr 1465 die Artistenfacultät organisiert; der von Paris her eingeführte Realismus hatte sich einen ebenbürtigen Platz neben dem vorher aus Deutschland gekommenen Nominalismus erkämpft. Während 1460 alle vier besoldeten Collegiaten dem neuen Wege angehört hatten, finden wir 1464 nur noch drei von dieser Richtung, zwei jener frühern, Konrad Jacobi von Kempten und Blasius Meder von Basel, ferner Adam Brun von Epfich, den zweiten Decan, neben ihnen vom alten Weg Joh. Heynlin von Stein. Joh. Blocher von Holzhusen war abgegangen, Joh. Blicherod von Gotha, seither Chorherr von St. Peter geworden, erscheint wenigstens nicht mehr als besoldeter Collegiat und verschwindet bald ganz. Blasius Meder aber scheidet im Frühling 1465 aus und wird durch Joh. Matthias von Gengenbach vom alten Wege ersetzt, so daß nun auch in den Collegiaturen volle Gleichheit eingeführt war.

Diese Umwandlung aber war nicht wie an andern Orten durch ein Machtgebot der Obrigkeit herbeigeführt worden, sondern durch einen ausgezeichneten energischen Gelehrten, der allerdings auch die Obrigkeit für sich zu gewinnen und mit ihrer Hülfe dem Realismus einen Platz zu verschaffen wußte, ohne daß deshalb die entgegengesetzte Richtung unterdrückt wurde.

Dieser ausgezeichnete Mann war der schon genannte Johannes Heynlin von Stein, lateinisch de oder a Lapide. Wahrscheinlich einem edeln Geschlechte aus Schwaben entstammend hatte er, wie er selber berichtet, seine ersten Studien in Deutschland

gemacht.[17]) Leider sind die Nachrichten über dieselben eben so dürftig und dunkel, als über seine Herkunft. Zuerst scheint er in Leipzig studiert zu haben. Denn am Ende einer Abhandlung zu den drei Büchern des Aristoteles über die Seele steht von seiner eigenen Hand angemerkt daß sie im Jahre 1452 auf der Universität zu Leipzig von ihm geschrieben sei.[18]) Wir dürfen also wohl

---

[17]) Nirgend wird die Heimat Heynlins genau und unzweifelhaft angegeben. In der Basler Matrikel im Sommersemester 1464 ist er nur eingeschrieben als **Mgr. Johannes** Heylin **(sic) de lapide sacre theologie Baccalarius.** In der Freiburger Matrikel heißt er, nach Schreiber Geschichte der Albert-Ludwigs Univers. zu Freiburg Th. I. S. 234 Dominus Johannes de Lapide nobilis Constantiensis diœcesis — wenn dieser Dominus Johannes de Lapide wirklich **Johannes Heynlin de Lapide** ist. Ich vermuthete zuerst **de Lapide**, von Stein, bezeichne die Stadt Stein am Rhein, unweit Constanz, als seine Heimat, womit wohl übereinstimmen würde, daß er auch Lapidanus genannt wird. Da ihn Wimpheling in seiner **Epistola** excusatoria als Schwaben bezeichnet (Zarncke Sebast. Brant S. XVI. Die Schrift von Wimpheling selbst ist mir nicht zur Hand) ist aber dieses Stein doch kaum anzunehmen, wenigstens weiß ich nicht, ob damals der Name Schwaben so weit ausgedehnt wurde, und Stein ist vielleicht der Familienname. Mit adeliger Herkunft würde sehr wohl übereinstimmen, daß er sehr wohlhabend oder geradezu reich war, wie seine vielen Reisen, seine für jene Zeit sehr bedeutende Bibliothek und die übrigen Sachen beweisen, die er bei seinem Eintritt ins Karthäuserkloster diesem nach dem Jahrzeitenbuch brachte. Daß **de Lapide** seine Herkunft aus der „Steinen" oder Steinenvorstadt in Basel bedeute, ist ein unglücklicher Einfall von J. Christoph Iselin in seinem historischen Lexicon, den J. W. Herzog im Anhang zu den Athenæ Rauricæ wiederholt hat. Vgl. übrigens über seine Abkunft auch die Schrift von K. Walchner, die Alamannischen Brüder oder über Ulrich Gehrung von Konstanz und Johann von Stein, Freiburg 1824. Daß er seine ersten Studien in Deutschland gemacht, sagt Heynlin selbst in seinem Briefe an Paul Senilis in der Ausgabe von **Laurentius Valla Elegant. L. L.** von **1471.**

[18]) Die Abhandlung ist handschriftlich auf der Basler Bibliothek **F. VIII. 9.** Am Ende steht: **In alma universitate studii Lypzensis in die proxima post scolastice virginis. Anno incarnacionis dominice 1452. Per me Johannes heynlin de Lapide.** J. W. Herzog im Anhang zu den Athenæ Rauricæ hatte gelesen 1472, und so scheint wirklich auf dem Titel auf dem Rücken des Buchs, in dem verschiedene Schriften zusammengebunden sind, zu stehen. Dieser Titel ist aber bedeutend später als die Abhandlung selbst geschrieben. Das Richtige hat

annehmen, daß er etwa um 1430 geboren war. Darauf aber vernehmen wir während mehr als zehn Jahren nichts von ihm. Im Jahre 1461 erst finden wir einen edeln Johannes de Lapide aus der Constanzer Diöcese auf der ein Jahr zuvor eröffneten Universität Freiburg immatriculiert, wo er im Frühling 1463 Magister wurde.[19]) Ist dieser wirklich, wie angenommen wird, Johannes Heynlin de Lapide, so muß er von Freiburg aus unmittelbar nach Paris gegangen sein, wo er den Grad eines Baccalaureus der

---

F. Fischer in der oben angeführten Abhandlung gesehen und ich kann dafür noch die Autorität meines, in der Schrift jener Zeit sehr erfahrenen Collegen, Prof. Wackernagel, anführen.

[19]) Vgl. über die Immatriculation in Freiburg die Anmerkung 17; über die Promotion führt Schreiber aus der Matrikel der Freiburger facult. artist. an: 1463: Sub decanatu secundo Kiliani Wolf de Haslach: Johannes de Lapide, primus omnium promotus cum Joanne Geiler de Keisersberg. 1463: „Feria secunda post palmarum determinavit Johannes de Lapide, nobilis.“ Nun aber entsteht die Schwierigkeit, daß Johannes de Lapide, der erst im Frühling 1463 Magister artium wurde, schon im Sommer 1464 als Theolog. Baccal. Parisiensis nach Basel kam, was mit der sonst vorgeschriebenen Zeit für die theologischen Promotionen sehr im Widerspruch ist und sich auch schwer durch einen erhaltenen Dispens erklären läßt. Ferner ist sehr auffallend, daß er, wenn er schon 1452 in Leipzig studierte und über Aristoteles schrieb, erst 1463 sollte Magister geworden sein. Dazu kommt nun, daß Trithemius Catalog. Script. Ecclesiast. Fol. 162 b. bestimmt sagt, Joh. de Lapide habe das Magisterium in artibus an der Pariser Universität erworben und daß Heynlin später regelmäßig Artium et sacre theologie oder S. S. litterarum doctor Parisiensis genannt wird, so zum Beispiel vor seiner Predigtensammlung (A. VII. 8. der Basler Bibliothek) von seinem Prior Jacob Louber. Ich erlaube mir daher einen bescheidenen Zweifel zu äußern, ob der Dominus Johannes de Lapide, der in Freiburg studierte und Magister wurde, identisch sei mit Johannes Heynlin de Lapide. Die Weglassung von Heynlin beweist natürlich nichts, er heißt in der philos. Matrikel von Basel auf der gleichen Seite, wo er Johannes Heynlin de Lapide genannt ist, auch kurzweg Johannes de Lapide, und nur so nannten ihn Trithemius und andere. Es war das damals allgemein üblich. Aber andererseits ist der Name de Lapide, von Stein, so häufig, daß sehr gut neben Johannes Heynlin de Lapide noch ein anderer Johannes de Lapide gedacht werden kann. Jedenfalls verdient die Sache noch nähere Untersuchung.

Theologie erwarb, mit dem er nach Basel kam. In Paris wahrscheinlich hat er sich den Realismus angeeignet oder wenigstens ihn entschieden ausgebildet, für den er hinfort mit aller Hingebung sein Leben lang in Schrift, Wort und That wirkte. Er war ein Mann von ebenso viel Ernst und Strenge des Lebenswandels als umfassender Gelehrsamkeit, Beredsamkeit und Thatkraft. In der mittelalterlichen Scholastik einer der letzten ausgezeichneten Meister, steht er zu gleicher Zeit in Begeisterung für die neu erweckte Kenntniß des Alterthums wenigen seiner Zeitgenossen nach, förderte auf alle Weise die glänzendste Erfindung jener Zeit, die Buchdruckerkunst und bekämpfte als Kanzelredner das Sittenverderbniß seiner Zeit. In rastloser, fast räthselhafter Thätigheit ist er abwechselnd, man möchte fast sagen oft gleichzeitig, in Basel, Paris, Tübingen und Bern mit ungewöhnlichem Erfolge aufgetreten, ohne doch eine bleibende Befriedigung zu finden, eine jener fast tragischen Erscheinungen, die noch kurz vor der Reformation einen bessern Zustand innerhalb der Schranken der römischen Kirche erstrebten, zuletzt aber resigniert sich zurückzogen, ohne deshalb umsonst gearbeitet zu haben.

Im Sommersemester 1464 kam er nach Basel und setzte hier alsbald, nachdem er unter Rector Joh. Blicherod immatriculiert worden war, die erzählte Umwandlung in der philosophischen Facultät durch. Ohne Zweifel stand er während des damaligen Aufenthaltes einer Burse vor, obwohl sicheres darüber nicht zu finden ist.[20]) Doch deutet der Name der Pariserburs, die später erwähnt wird, allerdings auf die von Paris nach Basel gezogenen Realisten und wenn auch

[20]) Eine Abhandlung von ihm bei der Ausgabe der logischen Schriften des Porphyrius und Aristoteles ist überschrieben: Tractatus de arte solvendi sophistarum argumentationum fallacias et importunitates: editus a magistro Johanne de Lapide tunc in artibus regente stipendiato in studio Basiliensi. F. Fischer hat geglaubt, damit sei er als Rector einer Burs bezeichnet. Allein regens stipendiatus in artibus heißt nichts anders als ein besoldeter Lehrer in der Artistenfacultät. Das war er nachweislich 1464 und 1465. Freilich war damit in der Regel auch die Vorsteherschaft einer Burse verbunden.

vielleicht nicht Heynlin selbst, so standen ihr gewiß seine Anhänger und Freunde vor.

Kaum hatte er aber diesen glänzenden Erfolg in Basel errungen, so trieb es ihn schon wieder weiter, um unter realistischen Lehrern seine theologischen Studien fortzusetzen. Er verließ Basel ohne Zweifel 1466 und kehrte nach Paris zurück.[21]) Dort machte er, der Deutsche, sich sogleich eben so geltend, wie in Basel; denn am 24. März 1469 wurde er zum Rector der Universität gewählt,[22]) erlangte später den hochgeschätzten Titel eines Doctors der Theologie und wurde Professor an der Sorbonne. Eines seiner größten Verdienste erwarb er sich in dieser Zeit dadurch, daß er 1470 die ersten Buchdrucker nach Paris berief, die sogenannten Alamanischen Brüder und sie in ihrem Geschäfte thätig unterstützte,[23]) wie auch Johannes Amerbach, der berühmte Basler Buchdrucker, unter ihm in Paris studiert hat und bei seinen literarischen Unternehmungen sich später seines besonderen Rathes und seiner Hülfe erfreute. Er betheiligte sich sodann thätig an dem großen Schlage den der Realismus bald darauf gegen den Nominalismus führte. Denn in dem Edicte vom 1 März 1473,

---

[21]) Nach einem Instrument der Staatskanzlei (aus dem ehemaligen Archiv der Kirchen- und Schulgutsverwaltung) ausgestellt in Paris 1467 wurde Joh. Heynlin a Lapide von Gerardus de Campo, Comes palatinus, zum Notarius publicus creiert. Er heißt dort in artibus magister, sacre theol. baccalarius und Clericus Dioecesis Spirensis. Nach einer Mittheilung von Rathsherrn P. Merian. Auch ein handschriftliches Verzeichniß der unter ihm disputierten theologischen Fragen auf der hiesigen Bibliothek (A., VI. 12.) zeigt ihn 1467 in Paris.

[22]) Bulæus historia Universit. Paris. V. p. 688. In dem Verzeichniß der Rectoren der Universität im 15. Jahrh. p. 922 ist der 1. März 1468 genannt. Es ist aber 1469 gemeint, da das Universitätsjahr immer vom 23. Juni an läuft, und so giebt Bulaeus immer die vier Rectoren vom 23. Juni, 10. October, 16. December und 24. März unter derselben Jahrszahl.

[23]) Schreiber, Gesch. d. Univers. Freiburg I. S. 234. Crevier histoire de l'université de Paris IV. p. 326. Walchner, die Alamanischen Brüder.

womit Ludwig XI. den Nominalismus in ganz Frankreich unterdrückte, ist unter den Doctoren der theologischen Facultät, welche sich zu Gunsten des Realismus gegen den Nominalismus ausgesprochen hatten, auch Johannes de Lapide genannt. Aber trotz dieses Sieges, der schwerlich mit seiner Beistimmung mit so brutaler Gewalt durchgeführt wurde, daß selbst die nominalistischen Bücher in den Bibliotheken an Ketten gelegt wurden, blieb Heynlin nicht mehr lange in Paris.[21]) Man hat früher geglaubt er habe um diese Zeit erst den Realismus nach Basel gebracht; wie irrig das ist, hat die obige Darstellung der Vorgänge von 1464 und 1465 gezeigt; wohl aber erscheint er 1474 wieder hier, jetzt aber nicht als Lehrer der Universität, sondern als ein, wie es scheint, sehr beliebter Prediger. Die hiesige Bibliothek bewahrt fünf starke Quartbände Predigten von ihm, von denen ein großer Theil in Basel gehalten ist, die erste am ersten Adventsonntag 1474 in der Kirche zu St. Leonhard. Daß er noch irgendwie an der Universität unmittelbar thätig war, läßt sich wenigstens nicht nachweisen. Sein Name, dem wir 1464 und 1465 so oft begegnen, kommt jetzt in den Universitätsacten nirgend mehr vor; Decan in der Artistenfacultät ist er nachweislich nicht mehr gewesen; denn die Verzeichnisse liegen vollständig vor. Der Doctor der Theologie paßte nicht mehr in die niedere Facultät. Aber auch die ziemlich ausführliche Matrikel der theologischen Facultät giebt nichts über ihn. Die einzige Spur dieser Art ist eine kurze Bemerkung im Oeffnungsbuch, die darauf zu

[21]) Nach dem vorhergenannten Verzeichniß seiner Disputationen, finden wir ihn am 15. Juni 1473 noch in Paris. — Walchner S. 45. läßt den Brief des Johannes a Lapide an Paul Senilis aus der Sorbonne 1476 datiert sein, Aedibus Sorbonnæ scriptum anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo septo vicesima octava die mensis septembris. Wo diese Datierung herstammt ist mir unbekannt. In dem einst Heynlin selbst angehörigen schönen Exemplare der Elegant. L. L. des Valla auf der hiesigen Bibliothek ist das Datum aber: Aedibus Sorbone scriptum anno uno et septuagesimo quadringentesimoque supra millesimum.

deuten scheint, daß er 1477 eine Lectur besorgte oder vielleicht davon die Rede war ihm eine zu übertragen.[25]) Auch den erstern Fall vorausgesetzt, kann er sie nur sehr kurze Zeit gehabt haben. Denn 1478 wurde er als Professor der Theologie an die im Jahre vorher von Graf Eberhard im Bart gestiftete Universität Tübingen berufen, wo er gleich solche Anerkennung fand, daß er im Herbst des Jahres Rector der Universität wurde, der dritte seit der Gründung der Anstalt.[26]) Aber auch in Tübingen blieb er nicht lange, vielleicht wegen des heftigen Widerstandes, den er von Seite der Nominalisten Gabriel Biel und Paul Scriptoris fand. Er nahm die Stelle eines Rectors des Stiftes in Baden-Baden an. Um die gleiche Zeit, nach dem Chronisten Valerius Anshelm in den Jahren 1477 und 1480, wirkte er ab und zugehend in Bern, wo er mit einem bedeutenden Gehalt als Prediger angestellt wurde, und einen gewaltigen Einfluß ausübte.[27]) Er trat als strenger Sittenreformator auf, stellte manche Mißbräuche ab, wie „das Werfen der Jungfrouwen in die Bäch,

---

[25]) Oeffnungsbuch 1477 fol. 180. XIII. Von Doctor Adam Kridenwyß ouch Meister Hannsen von Durchlachs und Meister Hannsen von Stein wegen Ir Lectur halb.

[26]) Vgl. das Rectorenverzeichniß in der Eberhardina altero Jubilæo felix. S. 221, A. Ch. Zeller, Ausführliche Merkwürdigkeiten der Universität und Stadt Tübingen 1749. S. 376. Jac. Moser, vitae prof. Tübingen. Decad. I Tübingen 1718. S. 20.

[27]) Valerius Anshelms Bernerchronik herausgeg. von E. Stierlin und J. R. Wyß. I. S. 163. 223. 227. 261. 262. S. 163 heißt es der Rath habe „den hochgelehrten und verrühmten der heil'gen Gschrift Doctor und Predikanten, Herrn Johannsen vom Stein, Pfarrherrn zu Marggrafen-Baden von seinem Fürsten erworben haruf und harzu ehrlich versoldet und bestellt." Das steht unter dem Jahr 1477. Dann wird S. 227 im Jahre 1480 seine Besoldung angegeben. Nach einer brieflichen Mittheilung meines Freundes, Staatsschreibers Moritz v. Stürler, steht im Missivenbuch vom 8. Januar 1480 daß er von Marggrafenbaden wo er Pfarrherr gewesen, berufen worden sei. Da er nun kaum 1477 schon in Baden angestellt war, scheint es, daß Anshelm aus Anlaß der in mehreren Jahren wiederholten Ablaßfeier Früheres und Späteres mit einander verwechselt habe und Joh. von Stein nicht vor 1480 nach Bern gekommen sei.

der Metzger unsinnig Umbloufen und all Tänz in der ganzen Fasten", und setzte sogar durch, daß die Regierung nicht mehr, wie bis dahin am hohen Donnerstag in der Charwoche, sondern am Montag und Dienstag nach Ostern besetzt wurde. Auch die Errichtung einer neuen Schule war sein Werk. Aber auch in Bern fand er keine Befriedigung, weil er, wie es heißt, dem Verderben nicht zu steuern vermochte, wie er es wünschte. Er zog sich zuerst wieder nach Baden, dann 1484 bleibend nach Basel zurück, wo er ein Canonicat und die Predigerstelle am Münster erhielt, und trat daselbst am Tage der Himmelfahrt Mariä 1487, des weltlichen Treibens müde in die stillen Zellen der Karthause von St. Margarethenthal in Kleinbasel, um seine letzten Lebensjahre im Gebete und einsamer litterarischer Thätigkeit zuzubringen.[28]) Manchmal mag der treffliche Mann unter der strengen Zucht des gelehrten Priors, Jacob Louber, Licentiat des canonischen Rechtes, der dem berühmten Untergebenen nichts von der vollen Schärfe der klösterlichen Regeln erließ,[29]) seiner frühern rastlosen Thätigkeit gedacht haben, manchmal wohl auch des Wortes

---

[28]) Da die von der Hand des Priors der Karthause Jacob Louber geschriebenen Titel der fünf Bände Predigten (A. VII. 8 — 12) für die Chronologie der Schicksale Heynlins seit 1474 wichtig sind, lasse ich sie hier in etwas verkürzter Form folgen.

Sermonum propria manu ab ipso scriptorum

Vol. I. a Dom. 1 Advent. a. 1474 usque ad 1476 Basilee in diversis ecclesiis, maxime tamen ad S. Leonardum vice plebani.

Vol. II. ab a. 1476 usque ad a. 1480 Basilee ad S. Leonardum atque in maiori ecclesia vice Dris Wilhelmi in terram sanctam peregrinantis, similiter et in Tubingen et in Baden et aliis diversis locis.

Vol. III ab a. 1476 usque ad a. 1479 in diversis.

Vol. IV ab a. 1480 usque ad adventum 1484 in Baden ubi Rector ecclesie extiterat.

Vol. V. ab a. 1484 usque ad a. 1496 Basilee in maiori ecclesia, ubi canonicus et predicans extiterat atque in Cartusia Basiliensi, cuius habitum 1487 assumpserat.

[29]) Vgl. die Chronik von der Stiftung der Karthause im Mindern Basel, übersetzt von Dr. Carl Buxtorf besonders S. 107 u. ff. Das Original auf der hiesigen Bibliothek; Cronica fundationis Carthusiæ in Basilea.

sich erinnert, das der Junker Brandolf von Stein in Bern, unwillig über seinen Eintritt ins Kloster an ihn gerichtet hatte: „er hätte nützer mit Predigen mögen syn." Damals hatte Heynlin geantwortet: „wenn er zwo Seelen hätte, wollte er g'nug die eine an gut Gesellen gewagt han." Er meinte für sein Seelenheil auf diese Weise am besten zu sorgen. Am St. Gregorientag (12. März) 1496 endete er allgemein betrauert sein vielbewegtes Leben. Dem verdienten Manne ein Denkmal zu errichten, was Dr. Sebastian Brant eifrig betrieb, erlaubte der strenge Prior nicht, so wenig als er früher gestattet hatte, dem beliebten Prediger vom Pabst oder seinem Orden Dispens zum öffentlichen Predigen zu verschaffen. Jacob Louber hatte als Student und Magister der nominalistischen Partei angehört.

Wenn also Heynlin seit seiner Rückkehr aus Paris nicht mehr bleibend der Universität seine Thätigkeit widmete, so ist er nichts desto weniger der geistige Mittelpunkt eines Kreises trefflicher Männer gewesen, die an der Universität oder sonst in litterarischer Weise wirkten. Dahin gehörte Joh. Matthias von Gengenbach, der bald nach ihm von Paris gekommen war und in den freien Künsten, der Poesie und zuletzt dem canonischen Rechte lehrte; Dr. Joh. Ulrich Surgant, auch zuerst Lehrer in der philosophischen, später der juridischen Facultät und Pfarrer in Kleinbasel, Joh. Geiler von Keysersberg, Sebastian Brant, Christoph von Utenheim, der spätere Bischof von Basel, Joh. Amerbach der Buchdrucker und Andere mehr. Es war ein Kreis, auf den Basel stolz sein durfte, wie er kaum auf einer andern deutschen Universität damals zu finden war. Bemerkenswerth ist, daß Christoph von Utenheim, aus Erfurt nach Basel gekommen, als Magister im neuen Wege aufgenommen wurde, aber nichts desto weniger seiner ganzen Richtung nach dem genannten Kreis angehörte, sei es, daß er eben durch diesen auf die andere Seite gezogen wurde, oder daß allmälig bei den tiefern und ernstern Männern, die in Anderem einig waren, der Schulunterschied in den Hintergrund trat.

Doch wir haben uns schon fast zu lange bei Johannes Heynlin von Stein aufgehalten, was in der Bedeutung des Mannes und den Irrthümern der bisherigen Darstellungen seine Entschuldigung finden mag. Eine gründliche Monographie über ihn wäre eine sehr wünschenswerthe und belohnende Arbeit.

Kehren wir zur Artistenfacultät im Jahr 1465 zurück. In den nächsten Jahren wurde der Decan den Statuten gemäß abwechselnd aus den beiden Wegen erwählt, die Examen auf die vorgeschriebene Weise gehalten. Die Decane, die bis 1469 im Amte waren, sind im neuen Wege Jodocus Guglinger von Bruchsal, Konrad Wölflin von Rotenburg, Rudolf Ment von Aarau und Adam Brun von Epfich, im alten Wege Joh. Matthias von Gengenbach und Theobald von Thann. Der Realismus faßte nach Heynlins Abgang nicht so Fuß, wie wohl seine Träger gehofft hatten. Aber auch im neuen Wege tritt 1468 und 1469 eine auffallende Abnahme der Promotionen ein. In diesen Jahren wurde im alten Wege gar kein, im neuen Wege nur je ein Magister creiert, und im Sommersemester 1469 im alten Wege auch kein Baccalaureus. Ja in diesem Semester finden wir nun gegen die Ordnung keinen Decan vom alten Wege, sondern mit Vernachlässigung des Wechsels einen vom neuen, Adam Brun. Offenbar haben die Nominalisten den Versuch gemacht, die Gegner wieder ganz zu verdrängen. Allein diese waren nicht gesonnen, sich das gefallen zu lassen, und es entstand ein Streit über dessen Einzelheiten wir durchaus nicht unterrichtet sind, und selbst in dem Katalog der Magister und Baccalaureen finden sich hier schwer zu lösende Widersprüche.[30])

So viel ist klar, daß die Bestimmung der Statuten, wonach die Facultät nur Einen Decan haben sollte, nicht mehr gehalten wurde. Die Facultät trennte sich und jede Abtheilung wählte sich ihren besondern Decan nud ihren besondern Facultätsrath, wir wissen nicht,

[30]) Ein Mgr. Jacobus Philippi steht im Magisterverzeichniß als Decan, der bei den Baccalaureen fehlt und auch sonst herrscht Unklarheit.

von wie viel Gliedern. Die Matrikel bezeichnet das im Katalog der Baccalaureen als die Divisio facultatis quantum ad decanos et consilium. Die Meinung der Herrn der Universität, welche aus der Einführung beider Wege Streit und Hader vorher gesagt hatten, bestätigte sich, aber offenbar zum Vortheil und nicht zum Nachtheil der Universität, in die sie Leben und Bewegung brachte.

Die Trennung der Facultät scheint von der Universität nie förmlich anerkannt worden zu sein, da in den Statuten von 1477 mit einziger Ausnahme der Rubrik vom Range der Angehörigen, immer nur von einem Decan die Rede ist. Aber in der Facultät hat sich ein gewisser modus vivendi gebildet, der auch von der Universität geduldet wurde. Jede der beiden Abtheilungen hatte einen Schlüssel zu dem gemeinsamen Fiscus, in dem in der Regel auch das Siegel aufbewahrt wurde. Wenn es zur Zeit der Examina herausgenommen wurde, führte es der ältere Decan und gab es auf Verlangen dem jüngern zum Gebrauch, und ähnlich wurde es mit dem Facultätsbuch gehalten. Die Examen wurden jetzt zur gleichen Zeit gehalten und zwar zu der in den Statuten für den neuen Weg bestimmten.

Der erste Decan vom neuen Weg nach der Unterbrechung des regelmäßigen Wechsels durch die Wahl von Adam Brun war Johannes Institoris von Ettenheim, der gleichzeitige erste vom alten Wege wieder Joh. Matthias von Gengenbach. Die Trennung dauerte bis 1492, ohne daß von einem Versuch berichtet wird, sie zu beseitigen. Man lebte so ohne Zweifel friedlicher neben einander, als bei einer zwar in den Statuten aber nicht in dem Geiste vorhandenen Vereinigung. Die Zahl der als Decane erscheinenden Lehrer, (diese allein lassen sich sicher nachweisen) ist während der Zeit auf beiden Parteien ziemlich dieselbe, indem die Realisten gerade jetzt mit tüchtigen Kräften verstärkt wurden.

Auf Seite der Nominalisten finden wir nämlich Adam Brun, Rudolf Ment, Jodocus Guglinger von Bruchsal, Konrad Wölflin von Rotenburg, Johannes Institoris von Ettenheim, die wir bereits kennen gelernt haben, sodann Adam Kridenwyß von Basel, Anton

Ferragut von Heinzenberg aus Chur, Johannes Martolff aus Rotenburg, Johannes Alantsee aus Füßen, Melchior Pistor von Künsbach, Jacob Louber von Lindau, Johannes Sporer von Isny, Jakob Hugonis von Mauersmünster, Johannes Löw von Schaffhausen, Johannes Currificis von Herborn, Johannes Heberling von Gemünd, Theodor Rinow von Schlettstatt, Georg Jünteler von Schaffhausen, im Ganzen achtzehn.

Auf Seite der Realisten erscheinen Johannes Matthias von Gengenbach und Johannes Syber von Wangen, der schon unter den ersten Magistern der Facultät war und zu dem alten Weg übergetreten sein muß, dann Konrad Fäßler, (Vässler, Vesseler) von Mindelheim, Johannes Dieck von Reutlingen, Andreas Helmut von Basel, Johannes Geiler von Keysersberg, Johannes Ulrich Surgant (Surgiant, Suriant) von Altkirch, Heinrich Vischer (Fischer), genannt Currificis (des Wagners Sohn), aus Basel, Michael Wildeck von Mülhausen, Bernhard Oiglin (Oeglin, Oeuglin auch Egelin) von Altkirch, Hieronymus von Weiblingen aus Nördlingen, Theobald Bürck von Thann, Johannis Textoris von Mörnach, Macharius Leopardi, Christian Hemerlin von Günzburg, Jakob Carpentarius von St. Hippolyt, Wernher Schlierbach aus Mülhausen, im Ganzen siebzehn.

Wissenschaftlich unzweifelhaft höher stehen wohl die Lehrer vom alten Wege, unter denen J. Matthias von Gengenbach und Joh. Ulrich Surgant ausgezeichnete Männer waren, Geiler von Keysersberg bald eine Berühmtheit ersten Ranges wurde. Auch Bernhard Oiglin, später Lehrer der Juristenfacultät und Vicekanzler, muß gewandt und tüchtig gewesen sein, und Konrad Fäßler erwarb sich später in Tübingen, wo er bei der Gründung der Universität zuerst eine Collegiatur erhielt, zweiter Rector wurde und dann zur juridischen Facultät übergieng, großes Ansehen.[31])

Unter den Nominalisten hebe ich besonders den schon bei Joh. Heynlin genannten Jakob Louber hervor, einen Mann von adeligem

---

[31]) Vgl. Eisenbach, Geschichte der Univers. und Stadt Tübingen S. 241.

Geschlechte, der sich weniger durch Geist, als durch Ernst und Fleiß ausgezeichnet zu haben scheint. Die Basler Bibliothek bewahrt von ihm mehrere theologische erbauliche Schriften im Manuscript und außerdem einige Bände von ihm nachgeschriebener Vorlesungen der Juristen Peter von Andlo und Johannes Helmich. Von allen einzelnen Lehrern zu handeln kann unsere Absicht nicht sein, zumal wir auf mehrere und gerade die bedeutenderen bei der theologischen und juridischen Facultät noch einmal zurückkommen werden. Denn bei vielen war das artistische Lehramt nur der Durchgangspunkt zu den Graden und Stellen in den höhern Facultäten.

Die Trennung der Facultät, weit entfernt die Studien in's Stocken zu bringen und Schüler zu vertreiben, brachte vielmehr ein lebendiges Treiben hervor und mit ihr beginnt die eigentliche Blüthezeit der Artistenfacultät und eine der schönsten Perioden der Universität. Vom Gründungsjahr 1460 bis 1470 waren im Ganzen 240 Baccalaureen promoviert worden, 189 im neuen und 51 im alten Weg, in dem erst 1464 die Promotionen begannen, und 37 von fremden Universitäten gekommene, diese alle vom neuen Wege, aufgenommen. Magister waren im gleichen Zeitraum 49 promoviert worden, 39 im neuen und 10 im alten Wege, aufgenommen 27, wovon 21 dem neuen Weg, 6 dem alten angehörten.

Im zweiten Jahrzehnd, das mit der Trennung beginnt, werden hingegen über 463 Baccalaureen promoviert, 345 im neuen und über 118 im alten Wege,[32]) fremde nur 5 aufgenommen, alle im neuen Weg; Magister werden in der gleichen Zeit 113 gemacht, 78 im neuen und 35 im alten Wege, aufgenommen vier im neuen und drei im alten Wege.

Von 1480 bis 1490 sinkt dann die Zahl wieder sehr merklich, indem nur 220 Baccalaureen promoviert werden, 128 im neuen und 92 im alten Wege, aufgenommen 6 im neuen und 10 im alten

---

[32]) Es fehlen unter dem Decan J. M. von Gengenbach 1472 Zahl und Namen der realistischen Baccalaureen.

Wege. Magister werden in diesem Decennium 76 creiert, nämlich 48 im neuen und 28 im alten Wege, und aufgenommen 3 im neuen und 2 im alten Wege. Im letzten Jahre der Trennung 1491 wurden noch 3 Baccalaureen im neuen Wege und 16 im alten Wege promoviert und in jedem einer aufgenommen, Magister 2 im neuen und 6 im alten Wege promoviert, aufgenommen aber keiner.

Im ganzen Zeitraum von 1460 bis 1491 sind 942 Baccalaureen promoviert 678 vom neuen und 264 vom alten Wege, 60 aufgenommen, 49 vom neuen und 11 vom alten Wege, Magister 246 promoviert, 167 vom neuen und 79 vom alten Weg, aufgenommen 39, 28 vom neuen und 11 vom alten Wege.

Rechnen wir auch die in dem ersten Jahre, wo ausschließlich der Nominalismus gelehrt wurde, fallenden Promotionen und Aufnahmen ab, so bleibt doch auch für die Zeit der Gleichstellung die überwiegende Zahl der Nominalisten sehr beachtenswerth. Sie zeigt uns, wohin die Strömung der Zeit gieng und wie auch ausgezeichnete Geister dieser keine andere Richtung zu geben vermochten. Denn im Ganzen haben die Realisten die wissenschaftlicheren Köpfe unter die Ihrigen gezählt und vorzugsweise das erwachende Studium der Alten gepflegt, aber auch nur vorzugsweise; denn daß auch aus der Zahl der Nominalisten ausgezeichnete Humanisten hervorgiengen, beweist gerade in Basel ein glänzendes Beispiel. Der hervorragendste Kenner und Förderer der classischen Studien in den nächstfolgenden Decennien, Johannes Reuchlin von Pforzheim, im Sommersemester 1474 unter Rector Johannes von Berwangen in die Matrikel eingeschrieben, wurde im Frühling 1475 unter dem Decan Johannes Institoris von Ettenheim Baccalaureus, und 1477 unter dem Magister Konrad Wölflin von Rotenburg Magister der freien Künste im neuen Wege.[33]) Es erscheint das um so auffallender,

[33]) Im Baccalaureatsregister ist er nur als Johannes de Pforzheim eingeschrieben, aber in der Matrikel des Rectors und im Magisterverzeichniß mit vollem Namen als Johannes Röuchlin, in der Matrikel mit dem Beisatz de Pfortzen, so daß auch für das Baccalaureat kein Zweifel bleibt.

als Reuchlin mit Johannes Heynlin de Lapide in enger Verbindung stand und beweist, daß bedeutende Geister trotz der verschiedenen Wege der Schule sich doch in freundlichem Verkehre begegnen und fördern konnten.

Sonst erfahren wir über das äußere Verhältniß der Parteien in Basel nicht viel, während von anderen Universitäten bekannt ist, daß der Wortkampf nicht selten in Thätlichkeiten übergieng. Doch deutet Manches darauf hin, daß es auch hier nicht ohne heftige Streitigkeiten blieb, die zu verhüten den Statuten keineswegs immer gelang, so wenig als sie der Trennung hatten vorbeugen können. Wenn die Statuten von 1465 streng alle Beleidigung in Wort und That untersagten, so wird in Entwürfen die denselben vorangiengen verlangt, daß die Auditorien der beiden Parteien von einander getrennt eingerichtet werden sollten, ja in einem sogar, daß die des neuen Weges in das Collegium, die des alten in das damalige Augustinerkloster, das spätere obere Collegium, gelegt werden sollten. Der Trennung von 1470 gieng sicherlich heftiger Hader voran, 1487 werden wir einem sehr ärgerlichen Streit der Magister begegnen und in dem Wiedervereinigungsbeschluß von 1492 wird über Zügellosigkeit der Studenten geklagt.

Den eigentlichen Sitz der Parteien bildeten die Bursen, über die wir aber nicht eben genau unterrichtet sind. Es ist schon vorher bemerkt worden, daß anfangs die Zahl derselben nicht beschränkt gewesen zu sein scheint, vielmehr jeder in die Facultät aufgenommene Magister eine solche errichten durfte. Denn erst 1496 finden wir eine Beschränkung auf vier. Die bekannten Bursen der ältern Zeit sind die im Collegium, die gleich in den ersten Jahren erwähnt wird, sodann die Leuenburs, bursa leonis, im jetzigen Seidenhof am St. Johannschwibbogen und die Pariserburs am Egenolfthor, auf der Lyß. Von diesen gehörte ohne Zweifel die im Collegium dem neuen Wege an. Dagegen war die Pariserburs der Hauptsitz des von Paris hierher verpflanzten Realismus, vermuthlich von Johann Heynlin gestiftet und von seinen Freunden fort-

geführt. Außer diesen drei Bursen werden aber gelegentlich noch andere erwähnt. In einer Staatsrechnung von 1461 auf 1462 werden 4 Pfund 12 Schillinge verrechnet,[34]) „Peterlin dem Artzat an sin Burs ze stüren.“ Dieser Peterlin der Artzat ist ohne Zweifel der früher unter den ersten Magistern erwähnte Peter Medici aus Ulm, der im ersten Halbjahre unter Georg von Andlo eingeschrieben ist als arcium liberalium magister et utriusque medicine practicus. Ob seine Burs längeren Bestand hatte, ist unbekannt. Ferner finden wir im Sommersemester 1461 in der Matrikel des Rectors einen Balthasar Besthorn eingeschrieben mit dem Beisatz in Bursa Heidelbergensi, möglicher Weise eben der des Peter Medici, der ein Heidelberger Magister war. Ohne Zweifel wohnten darin vorzugsweise die zahlreich von Heidelberg hergekommenen Universitätsangehörigen. Im Jahre 1471 empfahl Magister Andreas Helmut zu Basel, in der Katharinenburs wohnhaft, den Winterthurern den Baccalaureus Johannes Judenbreter zum Schulmeister.[35]) Da A. Helmut dem alten Wege angehörte, dürfen wir schließen, daß die Katharinenburs eine realistische war. Endlich im Jahre 1480 wohnte Sebastian Brant, damals Baccalaureus der Rechte, in der Bursa Hieronymi, wie ein an ihn gerichteter und ein von ihm geschriebener Brief beweisen.[36]) Seb. Brant war der vertrauteste Freund Joh. Heynlins, was wahrscheinlich macht, daß auch die Bursa Hieronymi von Realisten bewohnt war.

Andere finde ich vor der Wiedervereinigung der Facultät 1492 nicht erwähnt.

---

[34]) Nach einer mir von Conrector Dr. Fechter mitgetheilten Rechnung.

[35]) Nach einer Mittheilung desselben.

[36]) Vgl. Strobel, Seb. Brants Narrenschiff S. 3 ff. und Zarncke, Seb. Brants Narrenschiff. S. XXI. Der erste Brief ist adressiert: Eleganti atque disertissimo oppinato a sese poetæ in bursa hieronymi degenti Sebastiano de Argentina qui minime diligit stare domi seque eis anteponit, qui sibi ex condigno sunt prelati. Der zweite schließt: Ex bursa hieronymi XII. Kalendas Augusti anno a natali christiano MCCCCLXXX. Sebastianus Brant Argentinensis.

Bis gegen 1487 scheint nun das Verhältniß der beiden Wege erträglich geblieben zu sein und wenigstens zu keinem Einschreiten der Universität oder des Raths Anlaß gegeben zu haben. In diesem Jahre aber brach die Feindschaft in helle Flammen aus. Im Sommersemester, als Joh. Ulrich Surgant, der früher als Realist in der Artistenfacultät gelehrt hatte, damals aber als Doctor des canonischen Rechts der juridischen Facultät angehörte, das Rectorat bekleidete, meldete ihm der Pedell, daß unter den Artisten ein böser Streit ausgebrochen sei. Der Decan des neuen Weges vom Sommerhalbjahr 1486, Johannes Currificis von Herborn, hatte das gewöhnlich in dem beiden Theilen angehörigen Fiscus verwahrte Siegel gebraucht, und darauf weigerten sich die Magister dieses Weges es wieder an den gewohnten Ort zurückzustellen. Dagegen behielt nun der Decan des alten Weges, Hieronymus von Weiblingen, das Matrikelbuch der Facultät, das er in Händen hatte, zurück. Der Streit zog sich längere Zeit fort und kam so im Sommer 1487 vor den Rector. Dieser, in Verbindung mit Dr. Georg Bernolt als Vicerector, suchte freundschaftlich zu vermitteln. Er forderte also den damaligen nominalistischen Decan, Johannes Sporer von Isny, auf, das Siegel an seinen alten Ort zurückzuschaffen, dann sollte dafür gesorgt werden, daß auch das Buch wieder dem gemeinsamen Gebrauch übergeben werde. Johannes Sporer ließ nun erst nach längerem Hinziehen den Rector wissen, die Magister wollten das Siegel nicht zurückgeben, erst wenn sie das Buch wieder hätten, würden sie sich wegen des Siegels berathen. So nahte die Zeit der Examina, zu denen gesiegelte Einladungen ergehen sollten. Umsonst bat der Decan des alten Weges, Michael Wildeck, um das Siegel, es wurde ihm nicht gegeben. Da wandte er sich an den Rector, damit dieser dem Decan des neuen Wegs wenigstens den einseitigen Gebrauch des Siegels bei seiner Eidespflicht (sub debito prestiti iuramenti) bis zu einem Entscheide untersage. Die vom Rector zu Rathe gezogenen Decane der obern Facultäten fanden aber diese Form der Aufforderung zu stark und nun erließ sie

J. U. Surgant nur bei der Pflicht des Gehorsams (sub obediencie debito). Dieß geschah am 7. September. Am folgenden Tag, einem Sonnabend, kam der Decan Joh. Sporer mit mehrern Magistern seiner Partei, spät Abends zum Rector und erklärte in Gegenwart des Universitätsnotars, es scheine ihnen das Mandat über die Befugnisse des Rectors zu gehen und sie appellirten an die Universität. Sofort erließ er auch die Einladungen zum Examen im neuen Wege mit beigedrucktem Siegel, das er der andern Partei vorenthielt. Der Rector fürchtete nun, es möchte ein Theil der Studenten Basel verlassen und berief die Universität sogleich auf Montag 10. September. Da aber die Versammlung nicht stark genug besucht war, erließ er eine zweite Einladung auf den folgenden Freitag, den Tag der Kreuzeserhöhung (14. September) bei Eidespflicht. Die jetzt vollzählig versammelte Universität faßte nach Anhörung der Sache den Beschluß, es sollte der Decan des neuen Wegs das größere Siegel in den Fiscus der Facultät zurückstellen, das kleinere aber und das Buch sollten dem Rector übergeben und von diesem zum Gebrauch beider Wege verwahrt werden bis zum St. Gallustage, an dem die Wahl der neuen Decane stattfand. Dann sollten sie durch das Loos der einen Partei übergeben werden, die sie aber zum Gebrauche jeweilen der andern unweigerlich gewähren müsse. Nach einem halben Jahre sollte gewechselt werden und so fort. Der Decan und die Magister des neuen Weges sollten bei Strafe wegen Verletzung des geleisteten Eides (sub pena prestiti iuramenti) aufgefordert werden, diesem Beschluß nachzukommen. Würden sie protestieren, so sollte der Rector die Protestation verwerfen und gegen sie einschreiten. Würden sie aber doch nicht gehorchen, so sollte er einstweilen die Einladungen zum Examen im alten Wege mit dem Rectoratssiegel siegeln.

Als am folgendem Tage der Pedell dem Decan des neuen Wegs den Beschluß mittheilte, erklärte dieser, er wage es nicht, ihm Folge zu leisten, und nun versah der Rector die Einladungen zum Examen im alten Wege mit seinem Siegel. Am 20. September

erschien aber der Decan Joh. Sporer nochmals mit einer Anzahl von Magistern vor dem Rector und erklärte, sie appellierten von dem Spruche der Universität an den apostolischen Stuhl, worauf der Rector erwiderte, er werde die Sache mit der Universität in Ueberlegung ziehen[37]).

Hier bricht leider das Protokoll über diese Vorgänge ab, die ich mit Absicht ausführlich erzählt habe, weil sie uns ganz ausnahmsweise einen Blick in die Verhandlungen eröffnen, die schwerfällig genug sind und namentlich die Energie und Gewalt des Rectors nicht in sehr glänzendem Lichte zeigen, während die Magister des neuen Weges mit einer an Unverschämtheit grenzenden Dreistigkeit auftreten. Sie sind auch hier wie 1469 und 1470 die angreifenden, handeln entschieden gegen Statuten und Uebung und appellieren zuletzt ohne irgend eine Aussicht auf Erfolg, offenbar nur der Verschleppung wegen, an den apostolischen Stuhl, der den Realismus zu allen Zeiten geschützt und gepflegt hatte; daß der Decan sich entschuldigt, er wage den Beschlüssen der Universität nicht zu folgen, deutet darauf hin, daß er von andern Magistern der Partei gedrängt wurde. Der Rector Surgant war vielleicht, gerade weil er ein Realist war, befangen.

Vermuthlich kam unter dem Rectorat desselben, das eben zu Ende gieng, kein Beschluß der Universität mehr zu Stande. Unter seinem Nachfolger Joh. Syber ist durchaus nichts im Decretorium verzeichnet. Da aber der nächste Decan im neuen Wege, der bereits bejahrte und, wie es scheint, besonnene Adam Brun war, dürfen wir voraussetzen, daß der Streit in Minne geschlichtet wurde.

Ohne Zweifel trug dieser Vorfall wesentlich dazu bei, den gewiß längst von den Gemäßigten beider Parteien gehegten Wunsch einer Wiedervereinigung der Facultät zur Reife zu bringen. Wir haben schon früher bemerkt, daß verständige Männer beider Wege sich nahe standen; andere Fragen fiengen an, die Geister mehr zu

[37]) Ueber das Ganze vgl. Lib. Conclus. fol. 10 und 11.

beschäftigen, als die Spitzfindigkeiten der Scholastik. Humanisten aus beiden Parteien wirkten für einen Zweck zusammen und den außerhalb der Parteien stehenden Freunden der Universität mochte die Beilegung eines Streites, der sich in so ärgerlicher Weise äußerte, im Interesse der Anstalt dringend geboten scheinen. Die bedeutendern Lehrer beider Wege, die dem Zwiste ein höheres, geistiges Interesse verliehen hatten, waren theils abgegangen oder gestorben, theils in die höheren Facultäten übergetreten, so Geiler von Keysersberg, J. Matth. von Gengenbach, Jacob Louber, J. Ulr. Surgant, Bernhard Oiglin; die bleibenden suchten nach mehreren Andeutungen durch Nachsicht bei den Prüfungen und Promotionen ihrer Partei einen Anhang zu erhalten, vielleicht auch durch Streitsucht zu ersetzen, was ihnen an Wissenschaftlichkeit abgieng, was nur nachtheilig wirken konnte. Die Frequenz der Facultät hatte in den letzten Jahren auffallend abgenommen, Zügellosigkeit und Nachlässigkeit waren unter den Studenten eingerissen.

So fand sich denn die Facultät veranlaßt, in Verbindung mit der Universität und dem Rathe die Sachen einer neuen Berathung zu unterziehen. Zwei Verordnete der Universität, Johannes Syber, Decan der theologischen Facultät, und Wernher Wölflin, Decan der medicinischen Facultät, und zwei Verordnete des Rathes, der Altoberzunftmeister Thomas Sürlin und der Stadtschreiber Nikolaus Rusch, traten zusammen und brachten mit den Magistern der Artistenfacultät eine Vereinbarung zu Stande, welche von der ganzen Universität gutgeheißen und am 3. Januar 1492 in Kraft gesetzt wurde.[38]) Sie setzte fest, daß hinfort die Trennung der Artistenfacultät für immer aufgehoben sein sollte, daß nur noch Eine Facultät mit Einem Decan und Einem Facultätsrathe bestehen sollte. In diesen sollten die bisherigen Mitglieder der beiden Räthe, sofern sie nur actu legentes et regentes wären, alle eintreten, so lange aber keine neuen

[38]) Sie steht in dem früher erwähnten Statutenbuch von 1492, an der Spitze der Statuten selbst und ist in den Beilagen abgedruckt.

aufgenommen werden, bis durch den Abgang alter die Zahl auf zehn reduziert sein würde, welche dann beibehalten werden sollte. Die Namen des alten und des neuen Weges sollten gänzlich verschwinden, übrigens jedem Lehrer erlaubt sein, nach seiner Ueberzeugung zu lehren und zwar ohne Rücksicht darauf, welchem Wege er früher zu folgen geschworen hätte. Im Uebrigen sollten die Statuten in der Hauptsache ihre Gültigkeit behalten. Würde etwa Streit zwischen den Magistern darüber entstehen, so sollten je zwei Deputierte der Universität und zwei des Rathes entscheiden und deren Spruch unbedingt befolgt werden.

Der Bischof-Kanzler wird in dem ganzen Beschlusse gar nicht mehr erwähnt.

Mit dieser Vereinbarung gleichzeitig wurden nun die Statuten revidiert und Alles auf die beiden Wege bezügliche gänzlich daraus entfernt; im Uebrigen aber blieb es ziemlich beim Alten.[39]) Unter den Veränderungen hebe ich die Wahl des Decans hervor, die so angeordnet ist, daß von den zehn Mitgliedern des Rathes fünf durch das Loos als Wähler bezeichnet wurden, welche dann durch Stimmenmehrheit aus der Mitte des Rathes den Decan ernannten. Er erhielt aus dem Fiscus der Facultät für seine Mühwaltung zwei Gulden. In Beziehung auf die Vorlesungen wurde festgesetzt, daß ein Magister nicht mehr als eine Vorlesung in einem Halbjahre (mutatio) halten sollte; wenn es nicht etwa so kleine wären, daß er sie nach einander beendigen könnte, auch nicht mehr als ein Exercicium. Für die Examina wird größere Strenge vorgeschrieben und

[39]) Die Statuten haben folgende Rubriken: 1) R. de electione decani et eius officio. 2) R. de consilio facultatis. 3) R. de Magistris. 4) R. de Rectoribus Bursarum. 5) Rubrica de modo Taxandi. 6) R. de Baccalariis. 7) R. de simplicium studencium statu. 8) R. de modo dispensandi. 9) R. de examinatoribus et examinibus in generali. 10) R. de examine pro Baccalariatu in speciali. 11) R. de temptamine et examine pro magisterio. 12) De lectionibus et exerciciis pro Baccalariatu. 13) De lectionibus et exerciciis pro Magisterio.

das Magisterexamen auf den 2. Januar verlegt. Zu Examinatoren werden aus den zehn Mitgliedern des Falcultätsraths vier durchs Loos bezeichnet, zu denen als fünfter der Decan kommt.

Mit besonderer Genauigkeit wurden Vorschriften über die mit den Examen und Promotionen verbundenen Bewirthungen (refectiones) und Gastmähler (prandia, cœnæ) gegeben, woraus ich anführe, daß die zum Magisterium Zugelassenen am Tage, wo sie die Licenz erhielten, außer den sämmtlichen Doctoren und Magistern der Universität, auch den Kanzler, den Suffragan, die beiden Bürgermeister, die beiden Oberstzunftmeister, die Deputaten, den Vicarius, Official und Kanzler des Bischofs einladen sollten. Diese Refectio konnte aber vier miteinander geben. Verschieden davon bleibt auch jetzt das Gastmahl (prandium) am Tage der Determination. Die Wirthe, bei denen die Gastmähler gehalten werden sollten, behielt sich die Facultät selbst zu bestimmen vor.

Man könnte nun vielleicht erwarten, daß in diesen Statuten eine Beschränkung des scholastischen Formalismus und Berücksichtigung der humanistischen Studien eingetreten wäre. Aber das ist nur in geringem Maße der Fall, wie die vorgeschriebenen Vorlesungen und Exercitien ausweisen[40]) vielmehr spricht sich sogar eine Opposition gegen

---

[40]) Ich lasse hier zur Vergleichung mit den Vorlesungen und Uebungen von 1465 die von 1492 folgen, wie sie in den Statuten stehen, mit den jedesmal beigesetzten Honoraren.

De lectionibus et exercitiis pro Baccalariatu.

Lectiones in Grammatica.

Donatus	I	Solid.
Secunda pars Alexandri	II	„
Priscianus	III	„
Tercia pars Alexandri	III	„
In Rhethorica.		
Quartus liber Tullii ad herennium aut laberintus	II	„
In Logica.		
Quinque tractatus primi petri hispani	IIII	„
Vetus ars	IIII	„
Priorum	IIII	„

den Humanismus aus, indem in der Rubrik über die Rectoren der Bursen verboten wird, bei den Disputationen der Bursen poetische

Posteriorum	IIII	Solid.
Elencorum	II	„
Pro lectione parvorum logicalium Magister qui eam elegerit, potest aut Marsilium, aut septimum tractatum petri hispani, legere, ad quam omnes presertim complere volentes astrictos esse volumus audiendam pro qua datur	IIII	„
In physica.		
Physicorum octo libros	VIII	„
De anima	III	„
In astronomia.		
Tractatus Spere materialis	III	„
Item legens lectionem aliquam tenetur eam continuare per tot menses ad quot solidos lectio talis est taxata.		
Exercicia.		
Petri hispani in quinque tractatibus	I	fl.
Nove logice	I	„
Veteris artis	I	„
Parvorum logicalium	I	„
Phisicorum	I	„
De anima	I	„
De lectionibus et exerciciis pro Magisterio.		
Lectiones.		
De celo et mundo	IIII	Solid.
De generacione et corruptione	II	„
Metheororum	IIII	„
Parva natuaralia	II	„
Metaphysice	VIII	„
Ethicorum	X	„
Politicorum	VI	„
Economicorum	I	„
Euclides VI sol. aut perspectiva	III	„
Arismetica	I	„
Theorica	II	„
Musica	I	„
Topicorum	IIII	„
Exercicia pro magisterio.		
Nove logice	I	fl.
Physicorum	I	„
De anima	I	„
De generatione et celo	I	„

Vorlesungen zu halten, damit die Schüler nicht von nothwendigern Acten abgezogen würden[41]).

Die Scholastik hatte sich überlebt und gab darum die alten Kämpfe auf, die ihr auch zuletzt noch ein geistiges Interesse verliehen hatten, aber sie wollte doch noch nicht dem neu einbrechenden Geiste freien Raum gewähren, sondern betrachtete seine Bestrebungen mit Geringschätzung als ein müßiges Spiel, wie das bald nachher in den Briefen der Dunkelmänner so unübertrefflich geschildert ist.

Zum Decan wurde nach der Wiedervereinigung am 3. Januar 1492 der Nominalist Adam Brun gewählt, der älteste Magister, der alle Phasen der Facultät von Anfang an mit durchgemacht hatte und nun zum zwölftenmal das Amt versah. Sein Nachfolger wurde dann am nächsten St. Georgstage Heinrich Vischer, ehemals Lehrer vom alten Wege, indem man offenbar gleich im Anfang die ehemals einander gegenüber stehenden Parteien gleichmäßig berücksichtigen wollte. Einige der heftigsten Parteimänner sind vermuthlich abgegangen; wenigstens erscheinen die meisten der in dem Siegelstreit von 1487 genannten Magister nicht mehr.

Wahrscheinlich um jede Erinnerung an die alten Parteien zu tilgen, wurde unter dem Decanate Heinrich Vischers beschlossen, daß die Pariserburse einen andern Namen erhalten sollte und dem Mgr. Joh. Textoris von Mörnach die Wahl desselben unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Facultät aufgetragen.[42]) Daß man Mörnach

---

Ethicorum	I	fl.
Methaphysice	I	"

[41]) Item nullus in disputatione bursali lectiones poeticas sumat, ut eo minus scolares ab actibus necessarioribus distrahantur. Damit stimmt ganz überein ein 1495 unter dem Decan Joh. Currificis von Herborn gefaßter Beschluß der Facultät: Eadem die (2. Novemb.) conclusum est ut de cetero in bursis qualibet septimana per rectores eiusdem fiant computationes de expensis bursalium nec non disputationes et insuper conciones bursales in logica et grammatica iuxta statuta et non in poesi.

[42]) Vgl. den Liber Decretorum Facult. phil. ab anno 1494 usque ad 1775. p. 30. Dies nach der unio 1492 begonnene Buch ist sehr ungleich geführt.

den Auftrag gab, war ohne Zweifel mit Rücksicht darauf geschehen, daß er früher dem alten Wege angehört hatte. Welchen Namen er wählte wird nicht berichtet. Da aber 1499 eine, so viel mir bekannt, früher nicht vorkommende Bursa angelica, Engelsburs, erwähnt wird,[43]) so ist das vielleicht der neue Name für die ehemalige Pariserburs.

Mochte nun die Wiedervereinigung auch der Facultät wieder Frieden gebracht haben, einen neuen Aufschwung gab sie ihr nicht, vielmehr nahm umgekehrt die Zahl der Studierenden in auffallender Weise mehr und mehr ab. Während im vorigen Jahrzehend 1481 bis 1490 noch 220 Baccalaureen und 76 Magister promoviert worden waren, sind es von 1491—1500 nur 159 Baccalaureen und 55 Magister. Auch die Errichtung sogenannter Pädagogien, die zuerst im Jahre 1493, nachher aber öfter erwähnt werden, half nicht.[44]) Ueber die Einrichtung dieser Pädagogien ist nichts genaueres gesagt, aber wir haben uns darunter nach der Analogie späterer Zeit und anderer Universitäten Vorbereitungsclassen für die eigentlichen philosophischen Studien zu denken. Im Anfang waren es mehrere, wahrscheinlich mit jeder Burse verbunden, aber 1513 wurden sie auf eines reduziert.

---

[43]) Lib. conclus. der Universität fol. 12 b.

[44]) Lib. decret. Facult. phil. p. 32. Conclusum est feria tertia post Johannis (1493) quod appellatione lectionum venirent etiam intelligenda pedagogia in quodam statuto ne sub horis lectionum alius fiat actus disponente. Hinter den Statuten von 1492 findet sich ein Beschluß über das Pädagogium, ohne Datum, aber aus dieser Zeit, woraus wir sehen, daß die alten Decane jeweilen vor der Wahl des neuen mit den Magistern des Facultätsrathes über den Unterricht im Pädagogium oder vielmehr den Pädagogien berathen und die Magister bestimmen sollten, die ihnen vorzustehen hätten. Die Stunden sollten spätestens um 8 Uhr beginnen und regelmäßig abgehalten werden. Unter den spätern sie betreffenden Beschlüssen ist der wichtigste der vom St. Gallustag 1513, der bestimmte, daß nur noch ein Pädagogium bestehen sollte und zwar abwechselnd unter einem Magister non collegatus der Bursa Leonis und der Burse im Collegium.

Mit der Abnahme der Schüler hängt nun der im Winterhalbjahr 1496 auf 1497 unter dem Decan Caspar Küng von Thun gefaßte Beschluß zusammen, daß in Zukunft es nur noch vier Bursen geben sollte, und wenn eine von diesen einginge, es bei dreien bleiben und keine neue mehr errichtet werden sollte. Würde die im Collegium zuerst aufhören, so sollte eine der andern in dieses verlegt werden.[45]) Diesem Beschlusse lag offenbar die engherzige von beschränktem Zunftgeiste eingegebene Absicht zu Grunde, die Studierenden alle in die Bursen zu ziehen, denen die Magister vom Facultätsrathe vorstanden und die Concurrenz jüngerer und vielleicht beliebterer Magister zu beseitigen. Es war eine Maßregel mehr, die Frequenz zu vermindern. Auch finden wir wirklich, daß hinfort wiederholt Magistern die Errichtung eigentlicher Bursen abgeschlagen wurde, wenn ihnen auch bewilligt wurde, Schüler bei sich aufzunehmen. In der früher besprochenen Vereinbarung des Rathes und der Universität vom Jahre 1507 wurde nun sogar die Zahl noch um eine vermindert, so daß bloß noch zwei beibehalten wurden. Es waren das die Leuenburs und die Burs im Collegium. Je zwei der vier Collegaten standen ihnen vor, neben denen aber auch Magistri non collegati[46]) darin lehrten. Zugleich wurde auch die Erlaubniß bei andern Magistern zu wohnen sehr beschränkt, und durch einen Beschluß der Facultät im Jahre 1512 ferner bestimmt, daß kein nicht zum Facultätsrath gehöriger Magister Studenten bei sich haben dürfe, mit Ausnahme eines Famulus, wenigstens sollte den Studenten die Zeit nicht angerechnet werden, wie denen in den Bursen; und dieser Beschluß wurde

---

[45]) Lib. decret. Facult. phil. Quod tantum quatuor sint burse. Si autem bursa una ex illis quatuor per exitum suorum regencium qualemcumque finem sit nacta, ex tunc in locum eius nulla alia sit erigenda sed sint tantum tres residue permittende. Si vero bursa Collegii evanuerit, una ex aliis tribus in eius locum sit infferenda, nullaque de novo assumenda.

[46]) Während früher die gewöhnliche Form Collegiati ist, werden sie jetzt in der Regel Collegati genannt.

mit Berufung auf jene Vereinbarung und das allgemeine Beste begründet.[47]) Doch kamen Ausnahmen davon vor. Im Jahre 1522 kaufte endlich die Facultät den Hof des Markgrafen Philipp von Baden-Rötelen in der kleinen Stadt und ließ ihn bauen, um die bisherige Leuenburs dahin zu verlegen, die nun den Namen der neuen Burse (bursa nova) erhielt.

So waren allmälig die Bursen aus ursprünglichen Privatanstalten unter Aufsicht der Facultät, aber mit sehr wohlthätiger freier Concurrenz zu eigentlichen Facultätsanstalten geworden, neben denen nur noch ausnahmsweise Privatpensionate vorkamen, wie der im Sommersemester 1514 in die Facultät aufgenommene Heinrich Glareanus eines längere Zeit hindurch hatte.

Was die Lehrer seit der Wiedervereinigung der Facultät anbetrifft, so fehlen berühmte Namen, wie sie in den ersten Jahrzehnden die Facultät zierten, längere Zeit ganz. Von den aus der Zeit der Trennung herübergekommenen Magistern finden wir noch eine Zeit lang Adam Brun, der am St. Gregoriustag 1500 starb, ferner Heinrich Vischer, Joh. Currificis von Herborn, Joh. Textoris von Mörnach und Wernher Schlierbach. Neu eingetreten erscheinen als Decane bis zur Reformationszeit Joh. Tobler von Bargen, Caspar Küng von Thun, Joh. Crützer von Göppingen, Caspar Raist, Heinrich Rinck von Basel, Mathias Hölderlin oder Sambucellus von Sulgen, Joh. Sattler oder Sellatoris von Gebwiler, nicht zu verwechseln mit dem Professor der Theologie Joh. Gebwiler von Colmar, Jeremias Rummel von Nürtingen, Nicolaus Briefer von Basel,

[47]) Lib. decret. Facult. phil. 62. In convocatione habita sub iuramento in feria 2 post corporis Christi conclusum est omnium dominorum de facultate artium decreto, quod nullus magistrorum extra concilium debeat secum fovere studentes nisi unum famulum, aut si foveat: non compleant: ac si starent in bursa: nec cathedralia (die sogenannten Kathedergebühren, die der Rector einer Burs bei den Promotionen erhielt) obtinebit: ad ista conclusa coegerunt compactata noviter erecta: et communis reipublice utilitas.

Peter Wenck von Lor, Hermann Reuching von Maßmünster, Jacob Ymmeli von Pfaffenwiler und Heinrich Glareanus, der am St. Gallustage 1525 gewählt, der letzte Decan ist, den die Bücher anführen. Denn von 1526 an bis nach der Reformation ist in der philosophischen Matrikel sowohl, als in dem Decretenbuch gar nichts mehr aufgezeichnet.

Außer den zum Decanat gelangten Magistern werden in dem Decretenbuch noch andere bei ihrer Aufnahme in den Facultätsrath oder auch in den leider nur sehr ausnahmsweise in das Buch eingetragenen Verzeichnissen der Mitglieder des Facutlätsraths genannt. Im Ganzen können wir annehmen, daß diese nur kurze Zeit der Facultät angehörten, da sie sonst auch zu Decanen gewählt worden wären. So finden wir 1500 im Facultätsrathe Johannes Geppinger und Urban Moser von Appenzell, 1505 wurde Thomas Wyttenbach von Biel aufgenommen, der nach einer längern Abwesenheit 1510 wieder im Rathe war, im gleichen Jahre aber ganz ausschied, 1506 ein Pariser Magister Leonhardus Camerellus, der mit Basilius und Bruno Amerbach in Paris studiert hatte, im Winter 1512 auf 1513 Lucas Paliurus aus Ruffach, dieser auf besondere Empfehlung des Rathes und der Deputaten hin. 1510 wird im Frühling als Mitglied des Facultätsrathes neben Wyttenbach noch Nicolaus Justinger von Ueberlingen genannt, im Herbste Berchtold Barter von Ehingen, der an Wyttenbachs Stelle trat, 1524 endlich Christian Herbort von Hildsbach in der Wormser Diöcese und Albanus Thorer von Winterthur. Andere übergehe ich hier. Von denjenigen, welche nie in den Facultätsrath gekommen zu sein scheinen, erwähne ich Wolfgang Wissenburger aus Basel und Bonifacius Wolfhart von Buchen in der Würzburger Diöcese, die nachweislich im Anfang der Zwanziger Jahre gelesen haben, und Joh. Sichardus aus Bischofsheim, der um jene Zeit für die Humaniora angestellt wurde aber in keiner Universitätsschrift genannt ist.

Der bedeutendste unter allen diesen Lehrern war unzweifelhaft Heinrich Glareanus, eine wissenschaftliche Größe ersten Ranges, der

aber mit mannigfachen Hindernissen zu kämpfen hatte und, obgleich er schon 1514 unter die Magister der Facultät aufgenommen ward und die Erlaubniß eine Burse zu leiten erhielt, doch erst bei seinem zweiten Aufenthalte 1524 in den Rath der Facultät gewählt wurde.

Es führt uns zu der von ihm am glänzendsten vertretenen neuen Richtung, dem Humanismus. Ehe wir aber von diesem sprechen, wollen wir zum Vergleiche mit der früheren Zeit die Promotionen seit dem Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts anführen. Von 1501 bis 1510 wurden 137 Baccalaureen und 35 Magister promoviert, von 1511 bis 1520 betrug die Zahl 113 Bacalaureen und 61 Magister; von 1521 bis 1526, wo die Verzeichnisse aufhören, 33 Baccalaureen und 22 Magister. Im Ganzen sind seit der Gründung der Universität bis zur Reformation 1365 Baccalaureen promoviert worden, wovon 1082 auf das fünfzehnte, und 283 auf das sechzehnte Jahrhundert fallen, und 411 Magister, 293 im fünfzehnten und 118 im sechzehnten Jahrhundert.[48]) Diese Zahlen sprechen deutlich.

Während nun also nach mittelalterlicher Ueberlieferung die Statuten der Facultät fast nur die scholastischen Studien kannten und ordneten, nur diese bei den Examen und Promotionen in Betracht kamen, machte sich vom Beginn der Universität an schon eine neue Richtung geltend, der sogenannte Humanismus, welcher, schon seit einiger Zeit in Italien erwacht, durch die nach der Eroberung Konstantinopels ins Abendland geflüchteten griechischen Gelehrten einen mächtigen Aufschwung erhielt und, gegenüber der in mittelalterlichem Wuste fast unkenntlich gewordenen aristotelischen Philosophie, auf die Meisterwerke des Alterthums, zuerst der Römer, jetzt auch der Griechen zurückgieng. Nicht nur die Zeit der Gründung der Basler

[48]) Daß das Verzeichniß nicht ganz vollständig ist, habe ich schon früher bemerkt. Auch im sechzehnten Jahrhundert scheint es hie und da etwas nachlässig geführt zu sein, namentlich fehlen öfter die von anderen Universitäten gekommenen und hier recipierten Baccalaureen und Magister, wie eine Vergleichung mit dem Decretenbuch ausweist. Ich habe diese darum ganz unberücksichtigt gelassen.

Universität, wenige Jahre nach dem Falle Konstantinopels und dem für die Wissenschaften ruhmreichen Pontificate Nicolaus des Fünften, sondern ganz besonders auch der Name ihres Stifters wies diese auf die neue Richtung an. Denn Aeneas Sylvius Piccolomini, mit scharfem Geiste und feinem Geschmacke von der Natur begabt, hatte sich früh den neuen Studien zugewandt und einen hervorragenden Platz unter den Schriftstellern der Zeit errungen, er selbst nannte sich nach der Sitte der Zeit in seinen Schriften poeta. Dazu kam, daß Basel die Privilegien der Universitäten Italiens erhielt, des eigentlichen Landes des Humanismus. So lockte der neugegründete Sitz der Wissenschaft bald Männer an, welche als Sendboten der neuen Weisheit dieser, von einer Universität zur andern wandernd, Jünger zu gewinnen trachteten und im Gegensatz zu den Magistern der Scholastik sich bald Dichter (poetæ), bald Redner (oratores) nannten.

Dahin gehört der im Wintersemester 1463 auf 1464 eingeschriebene Petrus Antonius Finariensis, von dem in der Matrikel bemerkt ist, daß er nichts bezahlt habe, weil er Redner sei.[49]) Er erscheint von 1564 auf 1565 unter den vom Rathe besoldeten Lehrern.[50]) Ihm folgte im Sommerhalbjahre 1464 Peter Luder, Doctor der Medicin und Poet,[51]) ebenfalls ohne Gebühr immatriculiert, der seit 1460 in Erfurt gewesen war.[52]) Er war vom Rathe hier

---

[49]) Dominus Petrus Anthonius Finariensis (solvit) nichil quia orator.

[50]) Ochs V. S. 156 Doctori Petro Antonii Pf. 23 Schill. 3.

[51]) Dominus Petrus Luder poeta medicine doctor.

[52]) Vgl. Kampschulte, die Universität Erfurt I. S. 32. Im Katalog der Manuscripte der Basler Bibliothek (vgl. Hänel Catalogus libror. manuscr. qui in bibl. Galliæ Helvetiæ etc. asservantur) wird von ihm eine in Basel gehaltene Rede aufgeführt. Allein in dem angeführten Bande F. IV. 14 ist mit verschiedenen anderen Schriften von ihm nichts als eine 1464 in Erfurt gehaltene Rede, wie die folgenden am Schlusse beigefügten Worte zeigen: anno domini 1464 acta sunt suscripta: scripta vero LXXVII. Collatio per *μαγηστρουμ πετουμ* (sic.) *λουδερ* coram doctoribus et magistris in *αλμα ουνηβερσιτατε ερφωρδενση*. — Die ars punctuandi, die von demselben angeführt wird, ist eine einzige Quartseite in dem Bande F. III. 2 mit der Ueberschrift: Iste est modus

angestellt und bezog 1465 einen Jahresgehalt von 25 Gulden, wie ein Collegiat.[53]) Wie lange er blieb ist unbekannt. Im Winterhalbjahr 1470 begegnen wir dann dem Jacobus Jacobi Publicius aus Florenz, der wie Luder früher in Erfurt gewesen und dort, wo er 1466 eingeschrieben worden war, mit großem Beifall gelehrt hatte.[54]) Aber auch über ihn wissen wir weiter nichts. Ob seine Schüler von Erfurt, Mgr. Johannes Knäs von Bercka in der Kölner Diöcese, der im Sommer 1489 hier immatriculiert wurde und eine Chorherrnstelle zu St. Peter mit der Verpflichtung erhielt zu lesen oder lesen zu lassen, wirklich je selber gelesen hat, vermag ich nicht nachzuweisen. Unter den Decanen der Artistenfacultät erscheint er nicht.

Hingegen hatte sich indessen die Poesie, die von Petrus Antonius, Luder und vielleicht Publicius nur vorübergehend gelehrt worden war, einen festern Platz errungen. Joh. Matthias von Gengenbach, der 1465 als Pariser Magister hieher gekommen war und als einer der ersten nach J. Heynlin im alten Wege lehrte, erhielt 1474 eine Chorherrenstelle zu St. Peter mit der Verpflichtung täglich eine Stunde in den freien Künsten und eine in der Poesie zu lesen und zwar mit ausdrücklicher Berufung auf seine durch mehrjähriges Lesen erprobte Tüchtigkeit, woraus wir also schließen dürfen, daß er gleich bei seinem Eintritt in die Facultät poetische Vorlesungen gehalten hatte.[55]) Mit solcher officiellen Anerkennung der Poesie als eines regelmäßigen Lehrfaches stellte sich Basel recht eigentlich an die Spitze

---

punctandi quem dedit pe. ludrer poesis professor eloquentissimus et est modus egregii oratoris francisci petrarche paduani poete laureati ad salutatum oratorem insignem.

[53]) Vgl. Ein Blatt im Staatsarchiv R. I. A. überschrieben: Der Schule kost Anno LXVto Jo. bapte hinfür ist „Doctor Peter Luderer XXV. fl." Auf ihn folgen drei Collegiaten der freien Künste mit je zu 25 fl. Vgl. auch Ochs V. S. 156,

[54]) Kampschulte a. a. O. Sein vollständiger Name war Jacobus Publicius Rufus.

[55]) Urkunde im Staatsarchiv Q. II. Q.

der geistigen Bewegung der Zeit. 1480 trat Gengenbach als Doctor des canonischen Rechtes in die juridische Facultät, und ich weiß nicht, ob er als solcher auch noch in der Poesie gelesen hat, was aber wohl möglich ist. Er starb 1486. Erst 1489 finde ich aber einen neuen Lehrer der Poesie bestellt. In diesem Jahre wurde nämlich Mgr. Jacob Carpentarius von St. Hippolyt, wie Gengenbach dem alten Wege angehörig, beim Empfang einer Chorherrenstelle zu St. Peter verpflichtet, über Poesie persönlich zu lesen, oder, wenn er aus guten Gründen verhindert würde, durch einen andern tüchtigen von den Deputaten gebilligten Mann lesen zu lassen.[56]) Er versah aber die Stelle nicht lange, sondern vertauschte seine Pfründe schon im Februar 1492, also unmittelbar nach der Wiedervereinigung der Facultät, mit Bewilligung des Rathes an Theobald Westhofer, damals Rector der Parochialkirche in Beinwyl, der noch nicht die nöthigen Kenntnisse besaß, um selbst in der Poesie zu lesen. Denn er wurde verpflichtet, durch einen von den Deputaten gutgeheißenen Mann lesen zu lassen und unterdessen sich an der Universität auszubilden. Würde er nach drei Jahren sich als tüchtig erweisen, so sollte er dann die Lectur selbst übernehmen, wo nicht, durch einen andern versehen lassen.[57]) Wer für ihn gelesen und ob er es später selbst gethan, erfahren wir nicht. Er wandte sich aber dem Rechtsstudium zu, trat, nachdem er 1501 decretorum doctor geworden war, 1504 in den Facultätsrath der Juristen und starb 1506 während seines zweiten Rectorates. Ich vermuthe aber, daß er nicht selbst gelesen, sondern daß ein Mann ihn vertreten habe, der vorzugsweise dazu berufen war und von allen Basler Gelehrten als Dichter den größten Ruf gewonnen hat, Sebastian Brant. Dieser war, 1458 in Straßburg geboren, im Wintersemester 1475 auf 1476 als siebzehnjähriger Jüngling in Basel immatriculiert wor-

---

[56]) Urkunde im Staatsarchiv R. II. D.
[57]) Urkunden ebenda R. II. C. und E.

den [58]) und hatte sich, neben seiner Fachwissenschaft, der Jurisprudenz, mit großem Eifer den humanistischen Studien zugewandt. Da er als treuer Freund dem Kreise Heynlins angehörte, dürfen wir wohl voraussetzen, daß er ein Schüler von Joh. von Gengenbach war. Wiewohl er 1483 Licentiat der Rechte wurde und dann 1489 den Doctorgrad annahm und in die juridische Facultät eintrat, hat er doch zugleich öffentlich als Lehrer in der Poesie gewirkt, wie aus dem Briefe ersichtlich ist, den Jacob Locher von Ehingen, genannt Philomusus, der lateinischen Uebersetzung von Brants Narrenschiff vorausschickte. Mit begeisterten Worten schildert der dankbare Schüler, einer der namhaftesten Humanisten seiner Zeit, den anregenden Umgang und Unterricht des beredten Lehrers, der also während Lochers Aufenthalt in voller, anerkannter Lehrthätigkeit war. Locher studierte aber in Basel vom Frühling 1487 bis 1488, wo er nach Freiburg gieng. Im Jahre 1496 finden wir nun den Rath in Unterhandlungen mit Brant, nicht allein wegen Uebernahme einer juridischen Professur, sondern auch wegen Vorlesungen in der Poesie, deren Ausgang wir freilich nicht kennen.[59]) Mag es sich aber damit verhalten haben wie es will, jedenfalls hat Sebastian Brant durch eine lange Reihe von Jahren, zwischen 1480 und 1500, hier als humanistischer Lehrer

---

[58]) Brant scheint als Diener des Mgr. Jacobus Hugonis aus Mauersmünster nach Basel gekommen zu sein. Denn in der Matrikel, in der er im gleichen Semester mit jenem unter Wilhelm Dremborn von Aachen eingeschrieben ist, steht hinter seinem Namen nihil (solvit) quia servitor, mit dem spätern Beisatz solvit postea. In der juridischen Matrikel von 1477 aber steht nun: a quodam commoranti cum Mgr. Jacobo Hugonis in baccalarium promoto 1 fl. und erst eine spätere Hand hat dazu an dem Rande bemerkt: Sebastiano Brant.

[59]) Erkanntnißbuch 1496 fol. 153 b. Freitag vor Oswald. Ist erkannt dz Doctor Sebastianus Brand an sin (Dr. Durlachs) stat empfangen und angenommen werden solle und im von stund an durch die Deputaten das zugesagt werden, doch sollen sy lugen und besuchen wie sy mit im vorkommen mögen, dz er dieselb Lectur volbracht und er dazu in poesi auch lesen wolle, als er sich deß begeben hat ꝛc.

gelesen und sich eines außerordentlichen Beifalls der Studierenden erfreut, zugleich durch seine umfassende literarische Thätigkeit, besonders als Herausgeber verschiedener Schriftsteller und als Dichter in lateinischer und deutscher Sprache für die Verbreitung des Humanismus fördernd und anregend gewirkt, wie wenige seiner Zeitgenossen. Ohne Widerstand blieb freilich sein Streben nicht. Es erregte früh den Haß und Neid der dem alten absterbenden Formalismus ergebenen Feinde des Humanismus. Ein anonymer nur N. N. N. unterzeichneter Brief, den er 1480 erhielt,[60]) legt sprechendes Zeugniß für die bittere, verbissene Stimmung der Gegner ab, zugleich auch für ihre Geschmacklosigkeit. Brant blieb die Antwort nicht schuldig und begnügte sich nicht „dem ußbundigen in allen künsten gelerten mann Herren one nam Sinem Slehten guten Fründ" in einer lateinischen Epistel seine Erbärmlichkeit in kräftigsten Zügen vorzuhalten, sondern zeichnete ihn mit treffendem Spotte, indem er an jedes der drei N ein ar anhieng. Es ist wohl kaum zu zweifeln, daß die Feinde Brants in dem Lager der Nominalisten zu suchen sind, da die Basler Realisten gerade die eifrigen Förderer der humanistischen Studien waren.

Daß aber nicht alle Nominalisten so dachten, sondern auch in Basel in ihrer Partei, die ja in mancher andern Beziehung dem geistigen Fortschritte huldigte, der Humanismus feurige Anhänger fand, beweist die in dieselbe Zeit fallende segensreiche Wirksamkeit Johannes Reuchlins. Anderthalb Jahre vor Sebastian Brant, im Sommersemester 1474 war er in Basel immatriculiert worden und machte hier im neuen Wege seine Artistenstudien, indem er 1475 Baccalaureus und 1477 Magister wurde und nach damaliger Sitte zugleich als Lehrer auftrat. Er war also eine Zeitlang Studiengenosse Sebastian Brants, mit dem er auch später in brieflichem Verkehr blieb. Reuchlin ist für die Wissenschaften besonders dadurch Epoche machend

---

[60]) Vgl. oben S. 172. Anm. 36.

geworden, daß er zuerst unter den deutschen Gelehrten sich eine gründliche Kenntniß der griechischen Sprache und Litteratur aneignete und sie weiter verbreitete, wie er später Aehnliches für das Hebräische that. Nachdem er in Paris bei Hermonymus von Sparta sich die ersten Kenntnisse in jener Sprache erworben hatte, fand er in Basel willkommene Gelegenheit sich weiter auszubilden; denn dahin war um dieselbe Zeit einer von jenen in das Abendland geflohenen Griechen, Andronikos Kontoblakas, gekommen und als öffentlicher Lehrer aufgetreten, ein Vorzug, dessen sich Basel, wenn ich nicht irre, allein von allen deutschen Universitäten erfreute. Bei ihm vervollkommnete sich Reuchlin so weit im Griechischen, daß er bald nach seinem Abgange von Basel, das er 1477 oder 1478 verließ, sich mit der Ausarbeitung einer griechischen Grammatik befassen konnte. Von Andronikos Kontoblakas findet sich in den Schriften der Universität nirgend eine Spur und ohne Reuchlin wüßten wir von seinem hiesigen Aufenthalte nichts[60]). Das Gleiche ist der Fall mit dem berühmten Theologen Johannes Wessel, der schon früher mit Reuchlin in Paris bekannt, ihn besonders zum Studium des Griechischen aufmunterte. Er soll zu jener Zeit in Basel Studierenden Unterricht im Griechischen und Hebräischen gegeben haben, scheint aber nicht als öffentlicher Lehrer aufgetreten[61]) zu sein.

Sebastian Brant verließ Basel im Jahre 1500, indem er die Stelle eines Stadtschreibers in seiner Vaterstadt Straßburg annahm, zu der ihn der Rath daselbst auf Betrieb Geilers von Keysersberg berufen hatte. Schon in den letzten Jahren des Jahrhunderts hatte das rege Leben an der Universität Basel, wie wir oben gesehen, merklich abgenommen und Brant war fast der einzige namhafte Vertreter des Humanismus geblieben. Doch zeigen die Namen mancher später zu Auszeichnung gekommener Gelehrten, denen wir auch in

---

60) Vgl. E. Th. Mayerhoff J. Reuchlin und seine Zeit S. 10, 11.
61) Ullmann, Reformatoren vor der Reformation. Zweiter Band, Joh. Wessel u. s. w. S. 359. Anm. 2.

dieser Zeit in der Matrikel begegnen, daß die Universität sich noch immer eines guten Rufes erfreute. 1488, eben als Jakob Locher Philomusus abgieng, war Johannes Reuchlins jüngerer Bruder Dionysius hergekommen und im Sommer 1490 im neuen Wege zum Baccalaureus promoviert worden. Er wurde 1498 Professor der griechischen Sprache in Heidelberg. Im Sommersemester 1492, zugleich mit Seb. Brants Sohne Onofrio, wurde Hieronymus Gebwiler immatriculiert, der einen rühmlichen Namen unter den Elsässer Humanisten gewann und 1501 Rector der blühenden Schule von Schlettstadt wurde, und im Sommersemester 1495 der später als Philologe ausgezeichnete Heinrich Bebel von Justingen. Leicht ließen sich noch manche bekannte Männer hervorheben.

Mit Brants Abgange aber endigte die Periode des Humanismus, die wir als die erste bezeichnen können und die sich sehr wesentlich von der zweiten unterscheidet. In Basel, einem seiner Hauptsitze, eng mit dem Realismus verbunden, hat dieser ältere Humanismus sich in keinen Gegensatz zur Kirche gesetzt, sondern vielmehr in engem Anschlusse an diese, bessere Zustände in der Wissenschaft und im Leben erstrebt, und zeichnet sich, besonders gegenüber den spätern humanistischen und kirchlich-reformatorischen Richtung durch einen schwärmerischen Mariencultus aus, der vor allen bei seinen zwei Hauptführern, bei Johannes Heynlin a Lapide und bei Sebastian Brant hervortritt. Dabei hat er einen entschieden moralisierenden Charakter, der eben so wohl in den Poesien Sebastian Brants, wie in dem praktischen Wirken Heynlins in Bern sichtbar ist, und in den Predigten Geilers von Keysersberg den Grundton bildet, wenn auch bei diesem sich schon die Hinweisung auf die Gnade stärker geltend macht und so auf den Angelpunkt der Reformation hinweist. Es hat diese moralisierende Richtung etwas Peinliches, Selbstquälerisches, das Heynlin nach rastloser Thätigkeit zuletzt in die Stille des Karthäuserklosters trieb und auch bei andern Gleichgesinnten ähnliche Gedanken weckte; Sebastian Brants dichterisches Genie hat darunter sichtlich gelitten. Der Grund lag eben darin, daß es unmöglich war,

innerhalb der Schranken der bestehenden Hierarchie und Dogmatik ein neues, ersprießliches Leben zu schaffen.

Aus diesem strengen, höchst ehrenwerthen moralisierenden Humanismus, der aber auf die Dauer unhaltbar war, geht nun ein neuer, von ihm sehr verschiedener hervor. Unbekümmert um das System des Realismus und die damit verbundene Theologie, nahm die jüngere Schule aus dem, was die älteren Lehrer ihr darboten, nur das Studium der Alten, nur den Humanismus im engern Sinne auf, den sie daher in den schärfsten Gegensatz zu der ganzen Scholastik, oder wie man sie jetzt nicht mit Unrecht nannte, der Sophistik brachte und zugleich zu den bestehenden kirchlichen Einrichtungen und Anstalten, in denen sie die Hauptstütze der scholastischen Unfreiheit, den Hauptsitz der Unwissenschaftlichkeit und Geschmacklosigkeit sah; weit weniger bekämpft sie sie wegen ihrer unchristlichen Elemente. Es hat zwar der deutsche Humanismus nie den geradezu heidnischen Charakter des italienischen gehabt, welcher an die Stelle des Christenthums den Cultus der platonischen Philosophie brachte, dabei aber die Erhaltung der kirchlichen Lehre und Verfassung sich ganz wohl gefallen ließ, indem er über die erstere sich mit Spott hinwegsetzte, die letztere aber als ein Mittel betrachtete, Macht und Ehre zu gewinnen und in Italiens Hauptstadt, in Rom, zu concentrieren; vielmehr hat der deutsche Humanismus, im Ganzen offener und ehrlicher, das was ihm verderblich schien, auf Universitäten, in Staat und Kirche bekämpft; aber die Kirche war ihm nicht die Hauptsache, sondern die Herstellung des Studiums der Alten und eines darauf begründeten bessern Geschmackes und reinerer Wissenschaft. Dabei hat er eine jugendliche Frische und Keckheit entwickelt, die oft geradezu in Maßlosigkeit ausartete und den sittlichen Halt verlor. Es ist bezeichnend, daß mehr als Einer dieser kecken, aggressiven Humanisten, der Jahre lang seinen Spott nicht nur über die Sophisten, sondern auch über Kirche und Pfaffen ergossen hatte, bei dem endlichen Bruche auf die früher bekämpfte Seite trat. Aber nichts desto weniger hat dieser Humanismus die größten Verdienste um die gesammte freiere Geistes-

entwicklung gehabt, die in der Reformation ihren Ausgangspunkt fand. Er hat nicht nur das Alte zersetzend und zerstörend gewirkt, aus seinem Schoße sind auch die Männer hervorgegangen, welche an die Stelle des morschen alten, einen neuen festen Bau auf dem Grunde der ewigen Wahrheit aufführten, aus ihm haben diese die Werkzeuge hergenommen, ihn zu errichten, aus ihm die Waffen, ihn zu schützen. Sein Fehler war nur, daß er das als letzten Zweck ansah, was vielmehr Mittel und Bedingung einer tiefern weitern Entwicklung war.

Auch für diese zweite Periode des Humanismus ist Basel, wenn auch in anderer Weise als für die erste, immerhin eine sehr bedeutende Stätte gewesen, freilich zum Theil außer und neben der Universität. Aber wenn auch diese in manchen ihrer Lehrer sich oft feindlich gegen denselben verhielt, so war sie es doch, durch welche die Stadt ein Centralpunkt geistigen Lebens geworden war, sie hatte jene Humanisten meist gebildet oder angezogen, und es ist durchaus unbillig, zu verlangen, daß das Alte ohne Kampf und Widerstand sich selbst hätte aufgeben sollen.

Unter den Vertretern des Humanismus, die wir in der ersten Zeit des sechzehnten Jahrhunderts in den Reihen der Lehrer der Artistenfacultät finden, muß zuerst der oben genannte Thomas Wyttenbach aus Biel angeführt werden, der 1505 als Tübinger Magister nach Basel kam und höchst anregende Vorträge in den Fächern der Philologie und Theologie hielt. Seine Schüler Leo Jud und Ulrich Zwingli preisen ihn mit begeisterten Worten und ersterer nennt ihn ein wahres Wunder von Gelehrsamkeit[62]). Doch hat er vorzugsweise als Theologe gewirkt.

Ohne Vergleich der bedeutendste aller jüngern Humanisten der Universität war Heinrich Loriti, gewöhnlich von seiner Heimat, nach

[62]) Leo Judæ in præf. ad Adnotatt. Zwinglii in N. T. 1539, vgl. Rud. Gualterus in præfat. ad priorem partem homiliar. in Matthæum in Miscell. Tig. III. 102.

damaliger latinisierender Weise, Glareanus genannt.[63]) 1488 in Mollis geboren, hatte er in Köln studiert und 1512, in Folge eines Lobgedichtes auf Kaiser Maximilian, von diesem die Auszeichnung des Lorbeerkranzes, als gekrönter Dichter, Poeta laureatus, erhalten. Ebenso hervorragend in der Kenntniß der alten Sprachen, als in der Mathematik und Musik, dabei voll von Geist und originellem Witz, freilich auch oft wunderlicher Laune, wurde er bald ein entschiedener Feind der in Köln allmächtigen Scholastik. Nachdem daher die Kölner Ketzerrichter in dem schmählichen Streit gegen Reuchlin dessen Augenspiegel (speculum oculare) verbrannt hatten, verließ er die Stadt und zog nach Basel, wo er unter dem am 1. Mai 1514 erwählten Rector Ludwig Bär in die Matrikel eingeschrieben wurde. Bald darauf wurde er in die Artistenfacultät aufgenommen und erhielt die Erlaubniß, eine Burse zu leiten.[64]) Daß dieß und zwar ohne beschränkende Bedingungen geschah, war nach den oben angeführten Beschlüssen von 1507 und besonders von 1512 etwas Außerordentliches und wohl nur durch die Verwendung einflußreicher Gönner erreicht worden. Als solche dürfen wir wohl jetzt schon den dama-

[63]) Ueber ihn vgl. die verdienstliche Monographie von Heinrich Schreiber: Heinrich Loriti, Glareanus. Freiburg 1837. — Es ist unbegreiflich, wie mehrere Neuere den Namen Glareanus nicht im Sinne der Bezeichnung seiner Heimat Glarus nehmen, sondern ihn vom Hause seiner Aeltern „im Steinacker“ glarea, ableiten wollten. Diese falsch angewandte etymologische Gelehrsamkeit hat Schreiber S. 2, Anm. 4 genügend widerlegt. Zum Ueberfluß führe ich an, daß in der hiesigen Matrikel im Sommersemester 1514 mit Heinr. Loritus Glareanus, noch Petrus Tschudy und Fridolinus Egly und im Wintersemester 1520/1 Henricus Schuler als Glareani bezeichnet sind.

[64]) Vgl. das Decretenbuch der philos. Facultät p. 71, 1514. Sexta ante festum penthecostes magistris sub non contradicendi et carencie penis convocatis assumptus est ad consortium magistrorum magister henricus glareanus poeta laureatus et ad regenciam bursalem admissus. Philos. Matrikel p. 80. Anno prescripto sub decanatu venerabilis et periti Magistri Petri Wenck sacre pagine Baccalaurei formati Magister Heinricus Glareanus Coloniensis poeta Laureatus ad consortium Magistrorum est receptus.

ligen Rector und Doctor der Theologie, Ludwig Bär, und den eben in Basel anwesenden Erasmus ansehen.

In seiner Burse versammelte nun Glareanus eine Anzahl aufstrebender Jünglinge um sich, die er vorzüglich in die Kenntniß der alten Classiker einzuführen bemüht war. Nicht nur lateinische Schriftsteller, wie Livius und Aulus Gellius erklärte er, sondern auch das Griechische wurde gelehrt. Sein Unterricht war so geschätzt, daß er in seinem Hause dreißig Schüler zählte, eine für jene Zeit sehr ansehnliche Zahl. Darunter waren namentlich mehrere seiner Landsleute aus Glarus. Aber wenn ihm auch die Bewilligung, eine Burse zu halten, wie es scheint, ohne bedeutenden Widerstand gegeben worden war, so gestaltete sich sein Verhältniß zu den übrigen Universitätslehrern bald sehr unfreundlich. In den Facultätsrath scheint er bei seinem damaligen Aufenthalt nicht aufgenommen worden zu sein, wenigstens enthält das Decretenbuch nichts darüber. Ueberdieß säumte die Universität, ihm den Platz anzuweisen, den er bei Disputationen und ähnlichen Anläßen einzunehmen hatte, eine Sache, die man, wie wir früher gesehen haben, mit großer Wichtigkeit behandelte. Für einen Poeta laureatus, der doch mehr als ein gewöhnlicher Magister war, hatten nämlich die Statuten nichts vorgesehen. Daher denn Glareanus einmal zu einer Disputation auf einem Pferde, oder nach Andern gar einem Esel, in die Aula einritt, weil er keinen andern Platz zum Sitzen habe. Ohne Zweifel ist dabei Glareanus Eitelkeit gerade so viel Schuld gewesen, als die Pedanterei der andern Lehrer. Denn hätte er sich mit dem Platz eines Magisters begnügt, so wären keine Schwierigkeiten entstanden. Auch andere Anecdoten beweisen, daß er gern einem oft durchaus nicht feinen Humor ungezügelten Lauf ließ, und auch in dieser Maßlosigkeit ein ächter Repräsentant des damaligen Humanismus war. Es entstand ein sehr gereiztes Verhältniß, das uns begreiflich macht, wie er sich nach einer andern Stellung sehnte, um so mehr, als er in Basel keinen Gehalt bezog und bei seiner Burse nicht glänzend bestand. So war es ihm willkommen, daß ihm die Tagsatzung, deren

Gunst er durch ein Lobgedicht auf die Schweiz gewonnen hatte, vom Herzog von Mailand die Zusicherung einer Stelle an der Universität Pavia mit einer Besoldung von hundert Gulden verschaffte, und er gieng im Frühling 1515 dorthin ab. Allein das Versprochene scheint ihm nicht gehalten worden zu sein, weshalb er bald wieder nach Basel in seine frühere Stellung zurückkehrte, ohne daß aber die Verhältnisse sich besserten. Sein Schüler, Peter Tschudy, der sich zum Baccalaureatenexamen gemeldet hatte, wurde von der Promotion ausgeschlossen, weil er sich gegen die Examinatoren frech benommen habe.[65])

Im Jahre 1516 war das Mißverhältniß zu den andern Professoren, die er Sophisten nennt, so groß, daß sie seine Anschläge von den Kirchthüren herunterrissen und ihm über Seneca öffentlich zu lesen untersagten, was er aber nichtsdestoweniger that. Aus dieser unerquicklichen Stellung schied er im Frühling 1517. Wieder durch Verwendung der Tagsatzung war ihm in Paris ein königliches Stipendium zugesagt worden. Dorthin begab er sich nun und errichtete in ähnlicher Weise, wie in Basel, eine Burse für Schweizer, die er einige Jahre lang mit Erfolg leitete. Aber es zog ihn wieder in die Schweiz zurück.

Schon 1520 schickte er Vorschläge über eine Burse nach Basel, die er ganz unabhängig von der Universität, nur unter Aufsicht des Rathes nach einem eigenen, auf den Humanismus begründeten Plan einrichten wollte. Die Vorschläge, die der Facultät offenbar sehr ungelegen waren, hatten wenigstens eine gute Folge. Schon früher war die Frage, ob die sogenannten Logicalien, die bisher eine sehr wichtige Stelle in dem scholastischen Lehrcurs eingenommen hatten, abgeschafft oder beibehalten werden sollten, von der Facultät behandelt. Jene Disputation, in welche Glarean so unmanierlich einritt, hatte diesen Gegenstand betreffen sollen; die scholastische Ansicht, sie

[65]) Lib. Decret. Facult. phil. p. 68.

beizubehalten, muß aber gesiegt haben, denn jetzt erst beschlossen die Artisten, sie aus dem Lehrplan zu entfernen und dafür den Geschichtsunterricht einzuführen. So berichtet wenigstens Glareanus in einem Brief vom 12. December 1520 an einen ehemaligen Schüler Jakob Amann.[66]) In dem Facultätsbuch steht kein Wort über die ganze Sache.

Von seinen Gönnern Ludwig Bär und dem humanistisch gebildeten Juristen Claudius Cantiuncula aufgemuntert, kam nun Glarean, den die Freunde der freieren Wissenschaft mit Sehnsucht erwarteten, im Frühling 1522 wirklich wieder nach Basel und richtete, um Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten zu vermeiden, wieder eine Anstalt auf den gleichen Fuß wie früher ein, die sich auch bald starken Zuspruchs erfreute. Im Anfang war das Verhältniß zu der Mehrzahl der Collegen wieder ungefähr das gleiche wie früher. Es wurde um so feindlicher, als die Reformation indessen reißende Fortschritte in der Schweiz gemacht hatte, und die meisten Lehrer der Universität gegen sie Partei ergriffen, Glarean aber im Anfang sich sehr lebhaft für seinen Freund Zwingli und für Oekolampad aussprach. In unedler Weise scheute er sich sogar nicht, den Professor der Theologie Johannes Gebwiler, einen leidenschaftlichen Anhänger der alten Lehre, wegen einer injuriösen Aeußerung gegen Zwingli bei diesem förmlich zu denuncieren, damit die Regierung von Zürich einen Proceß gegen ihn anhebe.

Aber nach einiger Zeit änderte sich das Verhältniß. Am 10. März 1524 wurde Glarean in den Rath der Artistenfacultät aufgenommen und ihm jetzt auch sein Platz bei den öffentlichen Acten angewiesen, nämlich nach den Doctoren der obern Facultäten und dem Decan der Artisten, aber vor den übrigen Magistern. Diese Aufnahme hängt ohne Zweifel mit der veränderten Stellung des Glareanus zur Reformation zusammen. Am 4. Februar 1523 hatte dieser noch Zwingli über den Ausgang des Religionsgespräches in Zürich beglückwünscht. Aber schon am 12. Februar schrieb er ihm einen

[66]) Bei Schreiber S. 52.

in ziemlich verändertem Ton gehaltenen Brief, worin er in seinem und seiner Freunde Namen bat, die Sache wegen Gebwiler auf sich beruhen zu lassen, und dieser Brief war der letzte an den zürcherischen Reformator. Auch mit dem Jugendfreunde Oswald Myconius, mit welchem er lange im vertrautesten Verkehr gestanden hatte, endigte der Briefwechsel im Herbste 1524. Glareanus wandte sich hinfort, wie Erasmus und Ludwig Bär, von der Reformation ab; der oft gewaltthätige Gang, den sie nahm, der gänzliche Bruch mit dem Bestehenden, vor allem aber das Zurücktreten der classischen Studien vor den religiösen und kirchlichen Fragen sagten ihm nicht zu. Und diese Wendung mag wohl seine Annäherung an die viel geschmähten Sophisten und seine Aufnahme in den Facultätsrath veranlaßt haben. Doch dürfen wir nicht verschweigen, daß nicht lange nachher, im Herbste 1524, wo wir zufälliger Weise die Zusammensetzung des Facultätsrathes erfahren, dieser eine Anzahl Männer enthielt, welche sich früher oder später für die Reformation erklärten. Er bestand nämlich damals aus Wernher Schlierbach, dem einzigen noch aus der Zeit der scholastischen Trennung übrigen Magister, der am Ende des Jahres 1526 starb, aus Peter Wenck, Heinrich Glarean, Heinrich Rinck, Hermann Reuching, Joh. Sellatoris, Nicolaus Briefer, Jakob Ymelin, Christian Herbort und Albanus Thorer, von denen Jakob Ymelin sich schon bei einer öffentlichen Disputation für die Priesterehe ausgesprochen hatte, Joh. Sellatoris, Nicolaus Briefer und Albanus Thorer aber nachweislich sich später der Reformation anschlossen. Mag nun dem sein, wie es will, klar ist, daß der Gegensatz zwischen Humanismus und Scholastik in den Hintergrund trat und dem der beiden kirchlichen Parteien Platz machte, und hier stand Glarean nun auf Seite der Anhänger des Alten. Am Gallustag 1525 wurde er Decan, der letzte, der vor der Reformation genannt ist und unter ihm ward der letzte aufgezeichnete Magister, Hieronymus Gemusäus promoviert.

Während aber Glareanus selbst ein recht schlagendes Beispiel jener oben gezeichneten Humanisten, denen die Herstellung der Alter-

thumsstudien der einzige und letzte Zweck war, verdrießlich der neuen Entwicklung den Rücken kehrte, schlugen andere Männer, die früher mit ihm vereinigt gewirkt hatten oder von ihm gebildet waren, den entgegengesetzten Weg ein. So vor allen sein Landsmann Ulrich Zwingli, ein Schüler der Basler Universität und lange durch enge Freundschaft mit ihm verbunden, so sein ehemaliger Schulgenosse Oswald Myconius, der bei Glareanus erster Uebersiedlung nach Basel hier eben Baccalaureus und Schullehrer geworden war und mit dem geistreichen Kreise der Humanisten im lebendigsten Verkehre stand. Zwinglis Wirksamkeit fällt aber nicht nach Basel und Myconius auch ging schon 1516 ab, um erst 1532 wieder zurückzukehren.

Dagegen lehrte an der Universität Wolfgang Wissenburger von Basel, der bei Glareans erstem Aufenthalte sein Schüler gewesen war, und sich unter ihm namentlich in der Mathematik ausgebildet hatte, als deren Lehrer er 1520 mit einer Besoldung angestellt wurde.[67]) Mit Magister Bonifacius Wolfhart aus Buchen in der Würzburger Diöcese, der 1517 nach Basel gekommen und Caplan zu St. Martin geworden war, zugleich aber in der Artistenfacultät las, hat er 1522 einen kecken Streich versucht, der recht den herausfordernden Charakter des damaligen Humanismus trägt und an das Auftreten der jüngeren Lehrer und Studenten in den ersten Jahren der Universität erinnert, zugleich aber auch mit den eigentlich reformatorischen Tendenzen der Zeit zusammenhieng. Am Palmsonntag des genannten Jahres hatten sich die beiden Magister an dem bekannten Spanferkelschmaus betheiligt, den der damals in Basel weilende Humanist Hermann von dem Busche mit einer Anzahl lustiger junger Gelehrter, zum großen Aergerniß aller altkirchlich gesinnten Leute veranstaltet

---

[67]) Nach den Athenæ Rauricæ S. 73. Sonst habe ich über seine Anstellung nichts gefunden, als eine kurze Notiz im Lib. Decret. Facult. phil., die bestätigt, daß er 1524 in margarita phisica und in mathematica zu lesen verpflichtet war und eine Besoldung dafür bezog.

hatte, und dadurch schon den Zorn ihrer Vorgesetzten in hohem Grade erregt. Aber damit begnügten sie sich nicht. Sie hielten vielmehr von Ostern an, im Laufe des Sommers, wiederholte geheime Zusammenkünfte mit einigen andern jungen Magistern und einer Anzahl Studenten. Zunächst scheinen sie nur das ächt humanistische Begehren in den Vordergrund gestellt zu haben, daß zum Nutzen der Studenten in griechischer und hebräischer Sprache Vorlesungen gehalten würden. Daran aber knüpften sie dann noch drei Vorschläge ganz anderer Art, nämlich anstatt des gesetzlich ernannten Rectors Joh. Gebwiler von Colmar, einen andern, den Juristen Claudius Cantiuncula zu wählen, sodann die gesammte Regenz neu nach andern Grundsätzen zu bestellen und mindestens zwei Studenten zu Mitgliedern derselben zu machen, endlich noch die Vorlesungen über das canonische Recht gänzlich abzuschaffen. Diese Begehren sollten in einer Supplication dem Rathe vorgelegt werden. Als indessen diese unterschrieben werden sollte, scheint der größere Theil der Studenten zurückgetreten zu sein. Die Regenz erfuhr diese Sache und entzog dem Magister Bonifacius Wolfhart, der als der Hauptanstifter betrachtet wurde, die Erlaubniß zu lesen, woran dieser sich jedoch nicht kehrte. Der Rath, der Reformation geneigt und bereits mit der Universität auf gespanntem Fuße, nahm sich der beiden Magister an, worauf die Universität im Herbste 1522 ihr Verfahren in einem sehr langen Schreiben, mit Berufung auf ihre Rechte und Privilegien, vertheidigte. Den Ausgang der Sache kann ich nicht berichten, aber ohne Zweifel mußte die Universität, obwohl formell ganz in ihrem Rechte, nachgeben. W. Wissenburger wird 1524 als lesend erwähnt, aber ihm war es auch nicht verboten worden; ob Bonif. Wolfhart fortfuhr ist mir unbekannt. Als kurz darauf Oekolampad an die Pfarrei zu St. Martin kam, stand er ihm als sein Caplan eifrig zur Seite.[68])

[68]) Den ganzen Vorfall entnehme ich dem Rechtfertigungsschreiben der Universität, das im Staatsarchiv, bezeichnet St. 73 A. 2 vorhanden ist. Sonst habe ich darüber

Außer diesen Humanisten, die dem Kreise des Glareanus angehörten, ist im Sommersemester der berühmte Magister Urbanus Regius aus Lindau, wie Glarean gekrönter Poet, hier immatriculiert worden.[69]) Er wandte sich aber gleich dem Studium der Theologie zu und wurde im Herbst desselben Jahres zum Lesen der Sentenzen zugelassen. Von einer Thätigkeit desselben in der Artistenfacultät wird nichts berichtet. Ueberdieß hat er wahrscheinlich schon im folgenden Jahre Basel wieder verlassen.

Dieß sind nun die bekannteren Männer, die an der Universität selbst als Lehrer des Humanismus gewirkt haben, die zahlreichen ausgezeichneten Schüler, welche hier gebildet wurden zu nennen, würde uns zu weit führen. Aber auf die Universität beschränkte sich der humanistische Kreis nicht, vielmehr hatte derselbe während längerer Zeit sogar seinen Mittelpunkt außerhalb dieser in dem berühmtesten Gelehrten der Zeit, in Erasmus von Rotterdam. Es würde weit über die Gränzen dieser Arbeit hinausgehen, auch nur eine kurze Darstellung der Bedeutung des Erasmus zu versuchen. Er war nie ein Glied der Universität; aber er war lange eine Zierde von Basel und ein sprechendes Zeugniß für das geistige Leben, das hier herrschte. Was ihn zunächst hieher brachte, war die Sorge für den Druck seiner eigenen Werke und der Schriftsteller, die er herausgab. Aber die Buchdruckerei in Basel hat ihre in den deutschen Landen einzige Blüthe eben der Universität verdankt und von dieser wieder vorzüglich den Männern des ältern Humanismus, einem Heynlin und Brant. Sie zog nun am Ende des fünfzehnten und Anfang des sechzehnten Jahrhunderts eine ganze Reihe Gelehrter hieher, welche auf ver-

---

nichts gefunden. Die Regenz macht von den beiden Magistern keine sehr liebenswürdige Schilderung und wirft ihnen vor im Collegium die Studenten schlecht gehalten und überfordert zu haben, und überdieß früher immer unter sich in Streit und Hader gewesen zu sein.

[69]) Dns Urbanus Regius arcium liberalium mgr. orator et poeta laureatus ex Lindow dioc. Constan.

schiedene Weise bei den Druckereien, besonders den beiden bedeutendsten der Amerbach'schen und Froben'schen, beschäftigt waren.[70]) Joh. Amerbach und Joh. Froben selbst waren gründlich gebildete Männer, auf dem Höhenpunkte ihrer Zeit stehend, die dem Humanismus mit reichen Zinsen zurückerstatteten, was sie von ihm empfangen hatten, und Amerbachs drei Söhne, Bruno, Basilius und Bonifacius nicht weniger durch Gelehrsamkeit als Liebenswürdigkeit ausgezeichnet. Um sie sammelten sich nun zahlreiche Gelehrte, wie der Friesländer Augustinus Dodo, Canonicus zu St. Leonhard, Johannes Cono von Nürnberg, in der griechischen Sprache wohl bewandert, Gerardus Lystrius, Konrad Pellicanus (Kürschner) von Ruffach, später Professor in Basel und Zürich, Beatus Rhenanus von Schlettstat, der ausgezeichnete Philologe, vor Allen aber Desiderius Erasmus, der 1514 zum ersten Mal in Basel einen vorübergehenden Besuch machte. Das Leben daselbst, der Kreis der Gelehrten, die er fand, die Verehrung, mit der man ihm entgegen kam, gefielen ihm so, daß er bald wiederkehrte und von 1521 an bis zu seinem Abgange nach Freiburg in Folge der Reformation 1529 nun ununterbrochen daselbst im Froben'schen Hause lebte, den Mittelpunkt des humanistischen Lebens in der Stadt bildend und von Gelehrten und Ungelehrten, von der Universität und der Regierung gleich geehrt und gefeiert. Obgleich seine Thätigkeit sich nie unmittelbar auf die Universität erstreckte, so hat er doch einen großen Einfluß auf sie und ihre bedeutendsten Lehrer geübt. Neben dem Theologen Ludwig Bär und dem ihm kindlich anhängenden Juristen Bonifacius Amerbach war es eben der Hauptvertreter des Humanismus an derselben, Glareanus, der mit ausschweifender Verehrung dem Meister sich anschloß und unterordnete. Freilich wurde, während der Zeit wo Glareanus in Paris lebte, nach einem Besuch, den er dem eben in Löwen weilenden Erasmus gemacht hatte, das Verhältniß wesentlich gestört, und wenn auch Erasmus

---

70) Vgl. Stockmeyer und Reber, Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte 1840.

den jungen Freund bei seiner Rückkehr nach Basel sehr freundlich aufnahm, so ward doch bei diesem die frühere unbefangene, ungetrübte Liebe nicht mehr hergestellt. Aber dennoch hat, bei aller Verschiedenheit der beiden Naturen, des Erasmus Einfluß und Beispiel des Glarean Verhalten zur Reformation wesentlich bestimmt und auf das Benehmen der ganzen Universität eingewirkt. Dem Erasmus war eben, wenn irgend Jemanden, der Humanismus, das rein litterarische Leben das Höchste, und so unschätzbar seine Verdienste gewesen sind, so sehr er durch Bekämpfung der Mißbräuche in Wissenschaft und Kirche, in Schule und Leben und durch seine philologischen und theologischen Arbeiten der Reformation vorgearbeitet hat, sie durchzuführen fehlte ihm nicht nur die Energie des Charakters, sondern auch die Tiefe des Gemüthes, der sittliche Ernst, und der unerschütterliche Glaube. Aber schrack er auch vor den Consequenzen seines frühern Wirkens zurück, die er nicht geahnt und nicht gewollt hatte, so darf die Nachwelt darüber nicht vergessen, was er Unvergängliches geleistet hat, und vor allem gebührt es der Stadt, die er aufrichtig und warm geliebt und gepriesen, der er glänzenden litterarischen Ruhm gebracht hat, seiner in Dankbarkeit zu gedenken.

Wir haben die philosophische Facultät in ihrer Einrichtung und ihrem wissenschaftlichen Entwicklungsgang von der Gründung bis zur Reformation darzustellen versucht, haben die Kämpfe der Scholastik bei ihrem letzten Aufflammen und ihr endliches Ersterben betrachtet, dann den Humanismus von den ersten vereinzelten Spuren durch die erste und zweite Periode seiner Blüthe bis dahin verfolgt, wo auch er in seiner Einseitigkeit einem andern Prinzipe weichen mußte, und sind überall einem überaus reichen Leben begegnet; in dieser Facultät hat sich am kräftigsten die ganze geistige Bewegung der Zeit geäußert und wenn auch dem Range nach die niederste ist sie doch an Bedeutung die erste gewesen, denn auch das größte Ereigniß der Zeit, die Reformation ist zum größten Theil durch die Studien vorbereitet worden, die ihr angehören. Wir gehen jetzt zu den sogenannten höhern Facultäten über, bei denen wir uns kürzer fassen können.



VI.

Die theologische Facultät.

Ueber die ersten Anfänge der theologischen Facultät sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Die sogenannte theologische Matrikel, eine Art Protocoll, worin besonders die Promotionen und was dazu gehörte, meist genau verzeichnet sind, fängt erst mit dem Herbst 1462 an, also zwei und ein halbes Jahr nach der Eröffnung der Universität[1]). Am Lucastag (18. October) jenes Jahres wurde zum Decan erwählt der Professor Caspar Maner vom Predigerorden, der gewöhnlich als der erste theologische Decan angeführt wird. Mit ihm bildeten die Facultät die Doctoren Mgr. Johannes Crützer, den wir als den ersten Decan der Artistenfacultät haben kennen lernen, und Mgr. Wilhelm Textoris aus Aachen. Aber man darf darum nicht glauben, daß die Facultät erst jetzt besetzt und eröffnet worden sei, da ja schon im Briefe des Rathes an den Pabst vom 7. April 1460 und dem Einladungsschreiben des Rectors Georg von Andlo gesagt ist, daß die Vorlesungen in allen vier Facultäten begonnen worden seien.[2]) Durch wen das in der theologischen geschah, wissen wir freilich nicht und ebenso wenig, ob schon damals ein Decan bestellt

---

[1]) Die Theologicee Facultatis Matricula, ein Kleinfoliobånd auf Papier geschrieben, enthält die Promotionen bis 1674, am Ende die Statuten verschiedener Zeiten und ein Verzeichniß von Legaten für die Facultät. Auf der ersten Seite ist der heilige Augustinus als Schutzpatron der Theologie gemalt.

[2]) Vergleiche oben S. 36.

wurde. Aber im zweiten Halbjahr der Universität, unter Rector Caspar ze Rhin, erscheint Caspar Maner in der Matrikel als ordentlicher Professor der Theologie eingeschrieben,[3]) und gleichzeitig und zum Theil schon früher finden wir den Rath beschäftigt tüchtige Männer für die Facultät zu gewinnen.[4]) Es legt ein günstiges Zeugniß für die Behörde und ihre Rathgeber ab, daß sie ihr Auge auf Dr. Johannes Rücherad von Wesel warfen, der nach längerer erfolgreicher Wirksamkeit an der Universität Erfurt, damals als Domherr in Worms lebte. Wir haben bereits erwähnt, wie es nach längeren Unterhandlungen, vermuthlich im Frühjahr 1461, gelang, ihn nach Basel zu ziehen. Johannes von Wesel war also im Sommerhalbjahr 1461 mit Caspar Maner und wahrscheinlich auch schon mit Joh. Crützer, der im Herbste als Professor der Theologie angeführt wird, Ordinarius. Wie der Versuch des Rathes und Rectors ihm ein Canonicat zu St. Peter zu verschaffen, beim Bischof auf Widerstand stieß, ist auch bereits oben erzählt. Dieser Widerstand scheint übrigens nur in der Absicht des Bischofs, seinem Official Laurencius Kron die Präbende zu geben, begründet und nicht etwa mit Wesels kirchlicher Richtung im Zusammenhang zu stehen. Was diesen bewog, nachdem er kaum in Basel angestellt war, es wieder zu verlassen, erfahren wir nicht; wahrscheinlich war es die Berufung zum Domprediger nach Worms. Denn dahin kehrte er im Jahre 1462 zurück.[5]) So wenig wir von seiner kurzen hiesigen Wirksamkeit

[3]) Caspar Man (sic) sacre theologie professor ordinarius predicatorum.

[4]) Vergleiche oben S. 65 und 69.

[5]) Vgl. über Wesel Ullmann, Reformatoren vor der Reformation. Erster Band. Johann von Goch und Johann von Wesel. Der Aufenthalt in Basel ist ihm, wie allen Kirchenhistorikern, die sich mit Wesel beschäftigt haben, unbekannt geblieben. Da Wesel im Herbst 1462 nicht mehr in der Facultät in Basel war und da er bei seinem Proceß 1479 siebzehn Jahre als Domprediger in Worms gewesen war, kann man seinen Abgang von Basel mit Sicherheit in das Jahr 1462 vor dem Herbste setzen. — In der Rectoratsmatrikel unter Peter zem Lufft, Sommersemester 1461 ist er eingeschrieben: Johannes Rücherad de Wesalia sacre scripture professor.

wissen, ist doch die Thatsache seiner Anstellung höchst wichtig, als ein Beweis für die freiere theologische Anschauung, die sich bei der ersten Besetzung der Facultät geltend machte. Johannes von Wesel war einer von den ersten deutschen Theologen, die der Entartung der Kirche auf dem Wege der Wissenschaft und der Lehre entgegenarbeiteten. Er hatte gegen das Unwesen des Ablasses und gegen die Verdienstlichkeit der Werke sich schon in Erfurt mit Entschiedenheit ausgesprochen und auf die heilige Schrift als die Quelle der christlichen Lehre und auf die Gerechtigkeit Christi als deren Kern hingewiesen. Er bildet so ein Glied in der langen Kette antirömischer Bestrebungen, die sich in Basel von dem Ketzer Nicolaus an bis zur Reformation verfolgen läßt. Wesel hat im Jahre 1479 seine Streben durch Verurtheilung vor einem Ketzergerichte in Mainz büßen müssen und kaum entging er dem Scheiterhaufen, indem er, von Alter und Krankheit gebeugt, widerrief, was er gegen die römische Kirche gelehrt hatte.

Bei den Unterhandlungen mit Wesel scheint noch kein Doctor der Theologie in Basel gewesen zu sein, da nach dem oben S. 71 angeführten Briefe, seine Anwesenheit auch darum gewünscht wurde, damit er die beiden Baccalaurei formati der Theologie Mgr. Joh. Crützer und Joh. Blocher von Holzhusen zu Doctoren mache. Da nun Crützer als Rector im Herbst 1461 bereits als Doctor bezeichnet wird, muß er es seither geworden sein, wenn aber die theologische Matrikel genau berichtet, nicht in Basel. Denn in dieser heißt es, Wilhelm Textoris habe zuerst an der Universität Basel den Doctorgrad erhalten am Tage des h. Hieronymus 1462.

Blocher läßt sich nicht mit Sicherheit als Lehrer der Theologie nachweisen und hat Basel bald wieder verlassen. An die Stelle von Wesel ohne Zweifel aber wurde Wilhelm Textoris von Aachen berufen, der im Sommer 1462 unter dem Rector Gerhard in Curia als professor ordinarius eingeschrieben ist.

Mit dem Herbste dieses Jahres beginnt nun eben erst die theologische Matrikel und aus der gleichen Zeit scheinen, wenigstens in

der Hauptsache, die am Ende derselben stehenden theologischen Statuten zu sein, obgleich sie kein Datum tragen und später niedergeschrieben sein müssen. Denn es sind Beschlüsse späterer Zeit mit dem Datum in die Rubriken eingeordnet. Daß sie im Ganzen nicht jünger sind, ergiebt sich daraus, daß bei einem Artikel sich ein Zusatz mit dem Datum 1463 findet. Diese Statuten sind als Ganzes bis zur Reformation in Kraft geblieben und einzelne Veränderungen und Zusätze den betreffenden Abschnitten angehängt. Sie zerfallen in fünfzehn Abschnitte, deren Hauptinhalt folgender ist.[6]) Nachdem in den ersten Abschnitten allen Facultätsangehörigen die Pflicht auferlegt wird, den Gottesdienst fleißig zu besuchen, bei den Universitätsmessen zum Predigen bereit zu sein und die Rede frei, klar und deutlich vorzutragen und sich vorzugsweise eines sittlichen Lebens-

---

[6]) Die Rubriken heißen: 1) R. prima de his que ad cultum divinum pertinent. 2) R. secunda de disciplina et honestate morum in generali suppositorum facultatis nostre. 3) R. tertia de Institucione decani et eius officio. 4) R. quarta de forma et modo recipiendi in aliis universitatibus rigorose magistratos. 5) R. quinta de non recipiendo magistros alibi de bulla domini pape magistratos. 6) R. sexta de actibus scolasticis magistrorum regencium in Basilea. 7) R. septima de etate qualitate disposicione et condicione promovendorum in generali. 8) R. octava de modo et forma admittendi cursores seu biblicos in speciali et quo tempore cursus facere debeant. 9) R. nona de modo et forma admittendi aliquem ad lecturam Sentenciarum et quid talis facere debeat. 10) R. decima de iuramentis biblicorum et intrare volentium lecturam sentenciarum. 11) R. undecima de Baccalariis formatis et quid facere debeant. 12) R. duodecima de modo observando in examine alicuius presentandi ad licenciam magistralem et qualiter fieri debeat examen. 13) R. tredecima de forma et modo presentandi examinatum et approbatum baccalarium domino viceecancellario vel vices gerenti ad licenciam magistralem et de iuramentis que huius modi licenciandus facere debeat. 14) R. decima quarta de modo et forma peragendi vesperias et que fieri debeant in eisdem. 15) R. decima quinta de forma et modo aule et que fieri debeant in eadem. — Ausser diesen Statuten befindet sich in demselben Buch fol. 63. bis 65 ein Auszug von Statuten, hauptsächlich die Verpflichtung der Promovierenden betreffend. Er ist, wie am Schlusse steht, 1508 aus ältern und neuen Beschlüssen der Facultät zusammengestellt und bei der obigen Darstellung mit benutzt worden.

wandels zu befleißigen, folgen die Bestimmungen über den Decan. Er soll jährlich an St. Hieronymustag (30. September) gewählt werden und seinem Vorgänger den Eid leisten. Er bewahrt die Statuten und das Facultätsbuch und führt die Facultätscasse, zu der er den einen, der älteste Magister[7]) den andern Schlüssel hat. Ein späterer Zusatz setzt fest, wie es gehalten werden sollte, wenn außer dem Decan kein anderer Doctor in der Facultät wäre, ein Fall an den man bei der Aufstellung der Statuten gar nicht gedacht hatte, der aber in späterer Zeit wiederholt vorkam. Am Ende des Jahres legt der Decan vor dem Facultätsrathe Rechenschaft ab und erhält einen Gulden für seine Mühe, die anwesenden Facultätsräthe aber nur eine anständige Erfrischung aus dem Gelde der Facultät. Zu Facultätssitzungen ladet der Decan schriftlich ein, und zwar nur die Magister, nicht die Schüler und Baccalaureen, außer in Fällen wo Magister fehlen oder den Baccalaureen und Schülern Mittheilungen zu machen sind. Für Statutenänderungen müssen wenigstens drei Magister anwesend sein und beistimmen, vorausgesetzt, daß es so viele giebt, die wenigstens schon zwei Monate lang in Basel sind.

Am Tage nach der Wahl des Decans, also am 1. October, beginnt der Curs (studium). Die Lehrer welche die ordentlichen Vorlesungen halten, zeigen sie durch den Pedell öffentlich an. Sie sollen zu der vom Decan ihnen angewiesenen Zeit lesen, so daß nicht verschiedene Vorlesungen auf dieselbe Stunde fallen, und keiner soll eine Vorlesung halten, die ein anderer schon liest, außer mit dessen Bewilligung. Kein Magister soll mehr als zwei oder höchstens drei Stunden wöchentlich lesen. Vom Tage von Peter und Paul (29. Juni) an bis zum St. Hieronymustag (30. September) wird in der Regel nicht ordinarie gelesen; doch dürfen Disputationen

[7]) In diesen Statuten heißt der Doctor der Theologie meistens Magister, da ursprünglich die beiden Ausdrücke synonym gebraucht wurden, doch scheint Magister bisweilen auch in weiterem Sinn die Licentiaten mit zu begreifen, da wiederholt magistri et doctores neben einander genannt werden.

und kurze Reden (collationes) gehalten werden, auch dürfen Vorlesungen bis zum Tage von Petri Kettenfeier (1. August) fortgesetzt werden, und dieselben nach Kreuzeserhöhung (14. September) wieder begonnen werden. Welche Vorlesungen die ordentlichen Professoren zu halten hatten finde ich nirgend angegeben.

Streng verboten ist eine geringschätzige und persönliche Polemik in den Vorlesungen; nur wenn einer ketzerische Meinungen vorträgt, sind alle verpflichtet sie zu bekämpfen.

Nach diesen Vorschriften über die Zahl der Stunden und die Ferien könnte man glauben, daß sehr wenig gelesen worden wäre, besonders wenn, wie das öfter der Fall war, nur ein Ordinarius da war. Allein die ordentlichen Professoren waren keineswegs die einzigen Docenten, sondern die größere Zahl dieser bestand in den Theologen, welche sich um die Grade bewarben. Der Gang, der bis zur Erlangung der Doktorwürde durchgemacht werden mußte, war ein sehr weitläufiger und lange dauernder.

Wer nämlich einen Grad erwerben wollte, mußte sich beim Decan melden und nachweisen daß er ehelicher Geburt und ohne körperliche Gebrechen sei, die niedern Weihen habe, Magister artium sei und, seitdem er es geworden, wenigstens fünf Jahre an einer theologischen Facultät studiert, und wenigstens die Sentenzen des Petrus Lombardus ganz gehört habe. Findet die Facultät alle Bedingungen erfüllt oder giebt sie für einzelne Mängel Dispens, so weist sie dem Petenten einen Magister zu, der seine Studien zu leiten hat. Er muß nun zuerst in einer Disputation einem Magister antworten und dann innerhalb eines Monates seinen Cursus beginnen. Es wird ihm nämlich zur Erklärung ein Buch des alten, dann eines des neuen Testamentes aufgegeben, natürlich in der lateinischen Uebersetzung. Der Anfang geschieht mit einer feierlichen Rede, worin der Candidat die Bücher empfiehlt, die er erklären soll, auch versichert, daß er nichts gegen den Glauben, gegen die guten Sitten oder zu Gunsten von Artikeln sagen wolle, die in Paris oder Basel verurtheilt seien. Sollte ihm aus Unachtsamkeit etwas dieser Art entfallen,

so nimmt er es im Voraus zurück. Obgleich die Erklärung eine cursorische sein sollte, durfte doch nicht mehr als ein Capitel in einer Lection erklärt werden, wohl aber wenn der Lesende wollte, weniger. Während dieses Curses heißt der Studierende Baccalaureus biblicus oder Cursor. Die Vorlesungen dieser Biblici, wie sie auch kurzweg genannt werden, mußten Nachmittags (post prandium) gehalten werden. Bei der Zulassung zum Lesen mußte der Baccalaureus biblicus den Doctoren, Licentiaten und Baccalaureen der Facultät ein Gastmahl (prandium) geben. Zwei Jahre nach der Zulassung zur Bibelerklärung wurde dann dem Baccalaureus die Erklärung der Sentenzen erlaubt und er hieß jetzt Baccalaureus sententiarius, doch wurde häufig von dieser Zeit Dispens ertheilt. Die Sentenzen des Petrus Lombardus waren das allgemein angenommene Lehrbuch der Dogmatik, in welchem die Lehren der Kirche und die Meinungen der bedeutendsten Theologen zusammengestellt waren.

Auch hier gieng dem Lesen eine Disputation mit einem Magister voraus. Wenn der Baccalaureus die Sentenzen in zwei Jahren beendigen wollte, so mußte er wenigstens dreimal wöchentlich lesen, wenn aber in einem Jahre, an allen Tagen wo gelesen wurde, (dies legibiles). Der Text mußte vollständig von Wort zu Wort gelesen und, wo er Schwierigkeiten darbot, erklärt werden. Die Vorlesungen über die Sentenzen fanden am Vormittag statt.

Nach Vollendung eines jeden Buches mußte wieder die Erlaubniß der Facultät für das folgende eingeholt werden. Der Anfang geschah jeweilen mit einer feierlichen Rede und ebenso der Schluß. Beim Anfang des ersten Buches mußte ein Gastmahl (prandium), bei dem der andern nur jedesmal eine mäßige Erfrischung nach dem Mittagessen gegeben werden. Wenn der Baccalaureus das dritte Buch begonnen hatte, so war er Baccalaureus formatus.

Außer den Vorlesungen war der Sententiarius aber auch noch zu Disputationen verpflichtet. Bis er das Magisterium erhielt, mußte er jährlich vier Magistern, wenn so viele in der Facultät waren, ordentlicher Weise antworten und überdieß so oft es ein Ma-

gister verlangte, dabei durfte nicht abgelesen, sondern nur frei gesprochen werden, wie in Paris und Bologna, nur die lange Disputation beim Vesperieren, wovon nachher, war ausgenommen. Nach Beendigung der Sentenzen mußte der Baccalaureus formatus noch zwei Jahre in Basel bleiben und sich fleißig üben im Opponieren und Antworten bei Disputationen und im Predigen, auch die Disputationen der Magister und die Eröffnungsreden (principia) der Baccalaurei biblici und sententiarii regelmäßig besuchen.

Dann erst, wenn nicht früher Dispens gegeben wurde, meldete er sich für das Examen zur Licenz bei der Facultät. Diese präsentierte ihn dem Kanzler oder Vicekanzler mit der Bitte das Examen zu eröffnen. War das geschehen, so wurde ein Tag für das Examen festgesetzt. Für dieses hatte ihm der Kanzler oder sein Stellvertreter ein Thema aus dem alten Testament vorzulegen und ebenso der Decan; zwei andere Doctoren der Facultät, wenn solche da waren, gaben Stellen aus dem neuen Testament auf. Diese wurden ihm drei Tage vor dem Examen zugestellt, in welchem er sie dann erklären mußte. Waren noch mehr Doctores actu legentes in der Facultät, so durften auch sie ihn über die vorgelegten Themata examinieren. War die Facultät durch das Examen befriedigt, so wurde der Examinierte dem Kanzler oder seinem Stellvertreter empfohlen und erhielt nun von diesem die licentia magistralis, er wurde Licentiatus. Ehe sie ihm ertheilt wurde, mußte er einen Eid leisten, in dem er versicherte wenigstens dreißig Jahre alt zu sein und versprach keine Ketzereien und Irrthümer zu lehren, Eintracht und Friede zu halten, die Licenz an keinem andern Orte mehr sich geben zu lassen, innerhalb eines Jahres den Doctorgrad anzunehmen, wenn er nicht davon von der Facultät dispensiert würde, und endlich nach Vorschrift der Constitutio Clementina, nicht über 3000 Livres tournois (Turonensia) beim Magisterfest ausgeben zu wollen.

Den eigentlichen Schluß der durch viele Jahre laufenden Stufenleiter bildete aber nicht die Licenz, die nur die Erlaubniß dazu war, sondern das, was wir die Promotion nennen, das Annehmen der

Doctorinsignien (doctoralia insignia) oder wie es in den Statuten heißt, die Aula (Aulam tenere). Es war das ein mit großer Feierlichkeit begangener Act.

Eingeleitet wurde er durch das höchstens drei Tage vorhergehende Vesperieren, eine feierliche Disputation, die mit einer Lobrede des präsidierenden Doctors auf den Licentiaten und dem Danke an alle Anwesenden endete.[8]) Ein Schmaus, zu dem alle Doctoren, Licentiaten und Baccalaureen der theologischen Facultät eingeladen wurden, folgte. Zu der Hauptfeier aber, die öfter im Münster statt fand[9]), mußte der Doctorande außer der Universität die beiden Bürgermeister, die beiden Oberstzunftmeister, die Dreizehner und die Deputaten einladen und dabei allen Handschuhe, den vier erstern aber, den sogenannten Häuptern auch Barete geben. Ebenso mußte er seinem Promotor (promotori suo patri) und den Compromotoren, das heißt den andern Doctoren der theologischen Facultät, den Doctoren der andern Facultäten und dem Decan der Artistenfacultät, dem Kanzler und dem Vicekanzler Barete geben, den Magistern der Artistenfacultät aber nur Handschuhe. Endlich erhielt der Pedell vom Licentiaten Stoff zu einem neuen Kleide, wofür aber nicht mehr als 12 Gulden verwendet zu werden brauchten. Der Promotor übergab dann mit feierlicher wohlgesetzter Rede (cum multa verborum venustate) dem Doctoranden die Insignien seiner Würde, nämlich

[8]) Es scheinen bei diesem Acte gewisse Späße und Schnurren vorgekommen zu sein, da es heißt: In qua quidem collacione secundum morem illius actus si qua curiosa occurerint, proponenda talia sunt, que scandalum non generent nec vitia carnis recitent, que pias aures offendant.

[9]) In der Rubr. XIV. ist ein Beschluß vom 22. September 1470: conclusum ex multis causis et motivis quod deinceps actus solennes nostre facultatis omnes et singuli a primo actu introitus ad bibliam usque ad ultimum inclusive insigniorum doctoralium fieri habeant in scolis nostre facultatis. Es scheint der Beschluß aber nicht gegen eine Feier im Münster, sondern gegen eine in einem nicht öffentlichen Local gerichtet zu sein. Promotionen im Münster werden nach diesem Beschluß mehreremal erwähnt.

den Katheder, ein geschlossenes Buch, den Ring (diesen nicht, wenn er ein Ordensgeistlicher war) und den Doctorhut, womit er ihn zum Doctor erklärte, und endlich zum Schlusse den Friedenskuß (osculum pacis). Darauf wiederholte der neue Doctor (doctor novellus) sein in den Vesperien gestelltes Thema und hielt eine Lobrede auf die heilige Schrift. Dieser folgte eine Disputation, zuerst mit einem Baccalaureus und dann mit den Doctoren. Zum Schlusse erhob sich der Doctor und sprach allen Anwesenden ehrerbietig den Dank aus.

Darauf zog man mit zwei Pfeifen und schön gekleideten Jünglingen, die Fackeln trugen, den Pedell mit dem Scepter an der Spitze, in Prozession ab. Zwei Schmäuse scheinen statutengemäß mit der Feier verbunden gewesen zu sein, ein Mittagessen (prandium), zu dem alle Doctoren und Magister (birretati) der Universität und die obengenannten Herrn der Regierung eingeladen werden mußten, und zum Schluß ein Abendessen (cena) an dem nur die Doctoren, Licentiaten und Baccalaureen der theologischen Facultät Theil nahmen.[10])

Wie hoch ein Doctor oder Magister der Theologie über einem Magister artium stand, ergiebt sich daraus, daß er ohne spezielle Erlaubniß der theologischen Facultät nicht mehr in der Artistenfacultät lesen durfte.

Die Kosten der ganzen mehrere Jahre in Anspruch nehmenden theologischen Promotion waren sehr beträchtlich. Mehremal verändert

[10]) Der oben angeführte Statutenauszug von 1508 unterscheidet fol. 64: 1. die cena prima beim Vesperieren, 2. das prandium doctorale, 3. wird noch eine cena genannt, zu der die Doctoren, Licentiaten und Baccalaureen der theol. Facultät einzuladen sind und die von der ersten verschieden scheint. In den ersten Statuten selbst, Rubr. XV steht, der Doctor novellus müße jedem Magister der theologischen Facultät $1/2$ Pfund Confekt und einen Schoppen des besten Weines geben, (medietatem unius libre bonarum confectionum et unam scopam vini melioris) was damals vielleicht die spätere zweite cena vertrat. Zu welcher Stunde die Promotion abgehalten wurde ist in den Statuten nicht angegeben, bei den Berichten über die Promotionen ist aber mehreremal ein Uhr genannt, so daß das prandium vorangegangen wäre, da es nach damaliger Sitte um 10 oder 11 Uhr genommen zu werden pflegte, wenn es nicht etwa an einem andern Tag gegeben wurde.

waren sie zuletzt folgendermaßen geordnet. Bei der ersten Zulassung zum Lesen der Bibel zahlte der Baccalaureus an den Fiscus der Universität 1 fl. und an den Rector 6 Schillinge, an den Fiscus der theologischen Facultät 1 fl., an den Decan 6 Schill. und an den Pedell 1 fl.; ferner bei jeder regelmäßigen Disputation (formalis responsio) dem präsidierenden Doctor 16 Schill.; dann bei der Zulassung zu den Sentenzen 3 fl. an die theologische Facultät und 1 fl. an den Pedell; beim Licentiatenexamen jedem Examinator 1 fl., also in der Regel 3 fl. nebst einer Schachtel mit Zuckerwerk (de suckaro scatula) und dem Vizekanzler ebenso 1 fl.; dem Promotor, durch den er dem Vicekanzler empfohlen ward 1 fl.; ferner dem Vicekanzler bei Ertheilung der Licenz 1 fl., 1 fl. an den Fiscus der Universität, 1 fl. an den der Facultät und 8 Schill. an den Notarius der Universität; beim Vesperieren an den Promotor 1 fl., an den Rector 1 fl., und an den Universitätsfiscus 1 fl.; endlich bei der Promotion selbst 12 fl. an den Promotor; an die Facultät ebenfalls 12 fl., wovon 1 für den Decan und 1 für den Fiscus der Facultät bestimmt war, die übrigen 10 getheilt wurden, und an den Notarius der Universität 8 Schill. Was also allein an baarem Geld zu erlegen war, betrug nahe an 50 fl. wozu dann noch die beträchtlichen Kosten für die Gastmähler, für die Kleidung des Pedells und die vielen Barete und Handschuhe kamen. Man darf sich nicht wundern, wenn nicht selten den Baccalaureen wenigstens die Kosten erlassen oder gestundet werden mußten.

Ausser den hier promovierten Doctoren konnten auch solche, die auf andern Universitäten nach gemachtem Examen den Grad erlangt hatten, zur Facultät aufgenommen werden. Sie mußten aber die gleichen Gebühren zahlen, als ob sie das Examen in Basel gemacht hätten. Ebenso konnte man in den verschiedenen Stadien des Examens hier eintreten. Ganz verboten war es aber, die ohne Examen, kraft der Bulle Domini Papae, creierten Doctoren aufzunehmen.

Will man also einen richtigen Begriff von den Vorlesungen die gehalten wurden und von den Lehrkräften erhalten, so muß man

die Männer, welche in der Promotion begriffen waren, mit in Betracht ziehen und unter ihnen finden wir mit die bedeutendsten Namen.

Im Herbst 1462 also waren ordentliche Professoren der damalige Decan Caspar Maner vom Dominicanerorden, Johannes Crützer aus Gebwiler und Wilhelm Textoris aus Aachen. Von dem erstern ist nichts Näheres bekannt. Als Dominicaner möchte man ihn vorzugsweise für einen Repräsentanten der strengen Orthodoxie ansehen, obwohl die Annahme nicht ganz sicher ist. Die beiden andern Professoren dagegen scheinen die freieren Ideen vertreten zu haben. Beide waren Schüler der damals durch ihre reformatorische Richtung ausgezeichneten Universität Erfurt, Joh. Crützer hatte sich früher als Prediger am Münster zu Straßburg großer Popularität erfreut, war aber in Folge eines zwischen den Bettelorden und den Leutpriestern 1454 ausgebrochenen Streites in Bann gethan und genöthigt worden Straßburg zu verlassen. Nachdem er sich zuerst nach Rom begeben und es fast zu einer neuen Untersuchung des ganzen Handels gebracht hatte, kam er nach Basel, wo er Canonicus und Prediger am Münster wurde.[11]) Er war damals Erfurtscher Magister der freien Künste und Heidelbergischer Baccalaureus formatus, trat bei der Gründung der Universität zuerst in die philosophische Facultät und, nachdem er Doctor der Theologie geworden war, in die theologische. Ihm wird nachgerühmt, daß er auf die Bibel als die Hauptquelle der christlichen Wahrheit hingewiesen habe. In der philosophischen Matrikel führt er das Prädikat traductor subtilissimus; was damit bezeichnet wird und womit er es verdient, ist mir nicht bekannt. Trotz seines früheren Kampfes mit den Bettelorden trat er am 6. August in das Kloster der Dominicaner in Gebwiler, seinem Heimatorte.[12])

---

[11]) Vergl. Strobel Geschichte des Elsasses Th. III. S. 422 und 448.

[12]) Die Athenæ Rauricæ führen von ihm einen Tractat über die berühmten Männer des Dominicanerordens und eine expositio orationis dominicæ ac de septem pietatis operationibus an.

Wilhelm Textoris scheint unmittelbar von Erfurt, wo er mit Beifall gelehrt hatte, nach Basel gekommen zu sein, wahrscheinlich durch die Vermittlung von Wesel. Er nahm hier den Doctorgrad an, wurde Chorherr zu St. Peter und bezog im Jahre 1464 neben seiner Pfründe einen Gehalt von 75 Gulden mit dreijähriger Anstellung. 1465 resignierte er die Pfründe zu St. Peter, vermuthlich weil er eine Domherrnstelle am Münster erhielt. Wenigstens erscheint er 1467 bei seinem zweiten Rectorat als Canonicus daselbst und wird bald darauf auch Domprediger genannt. Er war also wohl Crützers Nachfolger, blieb aber dabei Professor der Theologie. Daß er sehr geachtet war, darf man auch daraus schließen, daß er im Frühling 1463 und im Herbst 1467 zum Rector gewählt wurde. Der gelehrte Abt von Spanheim, Trithemius, nennt ihn unter den ausgezeichneten Theologen seiner Zeit, indem er eine ganze Reihe Schriften von ihm anführt, und rühmt seinen feinen Geist und seine Beredsamkeit. Aber auch er blieb nicht sehr lange an der Universität, denn am 6. Juni 1472 legte er, damals Decan, das Decanat und die Stelle in der Facultät, trotz der dringenden Bitten seiner Collegen, nieder. Zu diesem Schritte bewog ihn, wie es scheint, die Absicht eine Reise ins heilige Land zu machen, die er auch ausgeführt und beschrieben hat. Aber auch nach seiner Rückkehr trat er nicht mehr in seine frühere Stellung ein, sondern begab sich in seine Vaterstadt Aachen, wo er als Canonicus noch im Jahre 1500 hochgeachtet lebte. [13])

---

[13]) Vgl. über ihn Trithemius, de scriptor. Eccles. Köln. Ausg. von 1531 fol. 162. Er nennt unter den Schriften von Textoris ein Itinerarium terræ sanctæ. Daß er 1500 noch lebte ist in der theolog. Matrikel neben seiner Promotion angemerkt. Während seiner Reise ins heilige Land predigte, nach den oben S. 163 Anm. 28 angeführten Predigttiteln Heynlins, dieser für ihn. In einem Blatte des Staatsarchivs R. II. A. aus dem Jahre 1465 heißt es: Doctor Wilhelm ist abe. Aber eyn anderer an sin stat; und auf einem andern Blatt eben da: Item an Doctor Wilhelms stat einen andern zu bestellen. — Danach sollte man glauben er wäre damals abgegangen. Allein er ist noch Jahre lang in der

Die Besetzung der theologischen Facultät erscheint in dieser ersten Zeit somit vortrefflich und vollständiger, als wir sie nachher eine lange Reihe von Jahren durch finden, da drei Ordinarii neben einander wirkten, von denen auch nach Wesels Abgang zwei in seinem Geiste gelehrt zu haben scheinen und für ihre Zeit sehr ausgezeichnete Männer waren. Im Jahre 1471 werden sogar in der Matrikel fünf Magister der theol. Facultät erwähnt, [14]) deren Namen ich aber nicht nachweisen kann.

Neben den Ordinarien finden wir nun in dieser Zeit mit dem Lesen biblischer Bücher und der Sentenzen beschäftigt die Baccalaureen Nicolaus Friesen, Bischof von Tripolis und Suffragan des Bischofs von Basel, Mgr. Joh. Blicherod von Gotha, Konrad Jacobi von Kempten, Fisilis (oder Visilis) Brun aus Aachen vom Carmeliterorden, Jakob Philippi aus Kilchhofen, Blasius Meder von Basel, Joh. Syber von Wangen, diese alle schon bis 1465, wo eine vierjährige Lücke in der Matrikel beginnt, daher wir nicht wissen, welche von ihnen in dieser Zeit weiter vorrückten; dann von 1469 an Anton Ferragut von Heinzenberg aus Graubünden, Jodocus Sartoris aus Herborn, Heinrich Riedmüller aus Liestal, Prior der Augustiner in Basel, Joh. Dieck von Reutlingen und Joh. Geiler von Keysersberg. Viele von ihnen haben wir schon in der Artistenfacultät vorgefunden, mehrere hatten ihre Studien und Promotionen in Erfurt begonnen. Endlich wurde 1469 der Dominicaner Heinrich Rolt, der in Köln Baccalaureus formatus geworden war, zum Examen für die Licenz zugelassen und, nachdem er am 16. Januar 1471 die Doctorwürde angenommen hatte, als Professor der Theologie in die Facultät aufgenommen, so daß jetzt in dieser zwei Dominicaner als Ordinarii waren und nach dem Abgang von Wilhelm Textoris, wie es scheint,

---

Facultät; wahrscheinlich hörte mit der Uebernahme seines Canonicats am Münster seine Anstellung durch den Rath auf und beziehen sich die angeführten Worte darauf.

[14]) Bei der Promotion des Heinrich Rolt 16. Jan. 1471 heißt es: coronatus est — per magistros quinque nostre facultatis.

diese allein. Nolt war überdieß ein Schüler der durch ihre starre Orthodoxie schon damals sich auszeichnenden Universität Köln.

Indessen dauerte dieses Vorwiegen des Dominicanerthums nicht lange, Heinrich Nolt starb schon im Frühling 1474 und Caspar Maner folgte ihm im Herbst desselben Jahres. Von ganz kurzer Dauer war die Professur des Johann Vredewolt von Grüningen, der seine Studien bis zum vierten Buch der Sentenzen in Köln gemacht hatte und dann, wie es scheint, in Pavia Doctor geworden war. Im Februar 1473 als Professor in die Facultät aufgenommen, muß er sehr bald wieder abgegangen sein. Denn beim Tode Caspar Maners blieb Johannes Syber von Wangen als einziger Ordinarius der Facultät. Seit 1460 als Heidelberger Magister in der Artistenfacultät, war er 1465 zum Lesen der Bibel zugelassen worden, hatte 1471 die Licenz und am 25 Januar 1472 die Doctorwürde erhalten und war am 21. Januar 1474 als Professor in die Facultät getreten. Schon vor seiner Promotion hatte er ein Canonicat zu St. Peter erhalten und wird später als Schulherr (scholasticus) des Stiftes genannt. Er blieb, nachdem er gleich im ersten Jahre seine beiden Collegen Nolt und Maner hatte wegsterben sehen, bis zu seinem Tode 1502, während fast 30 Jahren der Stammhalter der theologischen Facultät und wiederholt der einzige Ordinarius derselben. Von seinen wissenschaftlichen Leistungen und seiner theologischen Richtung ist nichts bekannt, außer daß er seit der Trennung der Artistenfacultät dem alten Wege angehörte. Wenn wir die Facultät von jetzt an dürftiger als früher besetzt sehen, so werden wir uns erinnern, daß in der unter Rector Joh. von Berwangen 1474 mit der Universität abgeschlossenen Uebereinkunft der Rath sich nur zur Bezahlung eines einzigen Ordinarius in der theologischen Facultät verpflichtete, und außerdem haben nach dem Abgang von Wilhelm Textoris wenigstens längere Zeit hindurch keine Domherrn des Münsters mehr Lehrstellen in der theologischen Facultät bekleidet. So blieb es öfter in dieser bei einem einzigen Professor, und wenn auch hie und da zwei oder drei da sind, so ist nicht klar, ob sie irgend eine Besoldung bezogen.

So wurde 1475 der Augustinerprior Heinrich Riedmüller, nachdem er am 24. Januar Doctor geworden war, am 27. desselben Monats als Professor in die Facultät aufgenommen, starb aber schon 1478.

Weit bedeutender als Riedmüller, von dessen Verdiensten nichts bekannt ist, war der gleichzeitig an der Facultät wirkende Joh. Geiler von Keysersberg, einer der berühmtesten Kanzelredner jener Zeit und mit Heynlin und Brant, wie früher schon erwähnt, die hervorragendste Persönlichkeit jenes realistisch-humanistischen Kreises. Zu Keysersberg im Elsaß von Schaffhausenschen Eltern 1445 geboren, hatte er zuerst auf der neu errichteten Universität Freiburg studiert und 1463 den Magistergrad in der philosophischen Facultät erworben. Von dort zog er nach Basel, wo er im Sommersemester 1471 immatriculiert wurde und in die realistische Abtheilung der getrennten Artistenfacultät eintrat. Im Wintersemester 1471 auf 1472, noch unter dem Decanat des Dr. Wilhelm Textoris, wurde er zum Lesen der Bibel zugelassen unter der Leitung des Prof. Nolt. Im alten Testamente hatte er das Deuteronomium, im neuen die Apokalypse zu erklären. Schon am 28. November 1472 wurde er dann mit Dispens von den vollen zwei Jahren zu den Sentenzen zugelassen, deren Bücher er in so rascher Aufeinanderfolge las, daß er am 16. December 1473 schon das vierte Buch begann, das er ohne Zweifel im Anfang 1474 beendete. Schon am 20. Januar 1475, also wieder mit Dispens, erhielt er die Erlaubniß zum Licentiatenexamen, bestand es am 24. desselben Monats und erhielt am 7. März die Licenz. Am 11. September desselben Jahres vesperierte er und wurde am 12. zum Doctor promoviert, worauf er am 30. desselben Monats als Professor in die Facultät trat. Aber sein Verbleiben darin war von kurzer Dauer. Denn am 7. Mai 1476 bat er um die Erlaubniß abzugehen und erhielt sie, ohne daß wir etwas von einem Versuche lesen, ihn zurückzuhalten. Er hatte einen Ruf nach Freiburg angenommen, ging aber auch von da bald wieder weg, indem er eine Stelle als Domprediger in Straßburg erhielt, in welcher er mit

unermüdlichem Eifer die ganze Kraft seines Gemüthes und Geistes entwickelte.[15])

Vom Tode Riedmüllers 1478 an blieb J. Syber der einzige Ordinarius bis 1491. Es läßt sich denken daß unter solchen Umständen die Facultät nicht eben blühte, wie denn auch in dieser Zeit sehr wenige Promotionen vorkommen, und unter den Baccalaureen kein Name von irgend welcher Bedeutung erscheint. Es sind diese Melchior Pistor von Küngsbach, Michael Wildeck von Mülhausen, Joh. Currificis von Herborn, Macharius Leopardi aus Weißenburg, zuerst Leutpriester zu St. Alban, nachher Domcaplan in Basel, zuletzt Cantor und Domprediger in Constanz, Joh. Textoris von Mörnach, Heinrich Wägelin von Rotweil und der Dominicanerprior Wernher von Selden, der aber seine Curse im Kloster abhielt. Das Licentiatenexamen machte der früher genannte Joh. Dieck, der zwar einigemal später in Ermanglung von Doctoren als Examinator mitwirkte, aber nie die Doctorwürde angenommen zu haben scheint. Von den genannten Baccalaureen haben nur Michael Wildeck, Domprediger, und Macharius Leopardi ihre Curse bis zur Erlangung der Doctorwürde durchgemacht. Leopardi wurde 1496 promoviert, Michael Wildeck schon 1491, wobei Syber, als einziger Doctor der Facultät zur Aushülfe als Compromotoren den ordentlichen Professor der Theologie in Freiburg Georg Northofer und den damaligen Provinzial der Augustiner, Dilman (Telamonius) Limpurger, beizog. Unmittelbar nach der am 15. November vollzogenen Promotion trat am 19. Wildeck als Professor in die Facultät ein. Er erhielt eine Pfründe zu St. Peter, mit der Verpflichtung zu lesen.[16]) Wenn also

---

[15]) Vgl. v. Ammon, Geiler von Keysersbergs Leben, Lehren und Predigen. Schreiber, Gesch. d. Univ. Freiburg. S. 125. Wackernagel, Gesch. d. deutsch. Litteratur S. 340.

[16]) Das ergiebt sich aus der Urkunde über die Verleihung derselben Pfründe nach seinem Tode an Lad. Ulricher, Staatsarchiv B. II. Q. — In der theol. Ma-

Joh. Syber nun auch nicht mehr die ganze Last des Ordinariats zu tragen hatte, so war doch auch Wildeck nicht der Mann um der Facultät neuen Schwung zu geben; denn von seinen Leistungen erfahren wir so wenig, als von denen seines Collegen. — Der Baccalaureus Joh. Textoris von Mörnach nahm zum großen Verdruß der Theologen, nachdem er das erste Buch der Sentenzen beendigt hatte, eine Frau und gieng darauf zum Studium der Rechte über.[17])

Zwischen 1490 und 1500 finden wir nur drei neue Namen in dem Verzeichniß der Promotionen. Der Doctor der Medicin Andreas Ondorp von Alkmar, der wie andere Aerzte jener Zeit auf Titel Werth gelegt zu haben scheint, erhielt als Rector der Universität 1591 sehr summarisch das Baccalaureat und die Erlaubniß den Doctortitel, wenn sich Gelegenheit biete, am römischen Hof oder in Bologna anzunehmen. Joh. Götzonis aus Augsburg, gewesener Hofmeister des in Basel studierenden Baron Melchior Schenk zu Limpurg wurde 1497 zum Lesen der Bibel zugelassen und brachte 1501 die Sentenzen zu Ende, scheint aber die Licenz nicht angenommen zu haben. Endlich wurde der Augustiner Mauricius Fininger von Pappenheim 1499 Biblicus und nach sehr rascher Beendigung seiner Curse im Jahre 1501 Doctor, bei welchem Anlaß wieder Dilman Limpurger, jetzt Bischof von Tripolis und Suffragan des Bischofs von Basel, als Compromotor functionierte. Unmittelbar darauf scheint er als Professor in die Facultät eingetreten zu sein, so daß in dieser nun wieder drei Doctoren waren. Aber das dauerte nur sehr kurze Zeit; denn 1502 starb Joh. Syber und kurz nach ihm auch Michael Wildeck.

Wenn so in den letzten zwei Jahrzehnden des fünfzehnten Jahrhunderts die theologische Facultät eine ziemlich armselige Rolle spielte,

---

trikel fol. 15. a heißt er bei der Zulassung zum Examen für die Licenz 1489 canon. et predicans eccles. basil. Cumulierte er beide Stellen?

[17]) Prefatus Mörnach duxit uxorem completo primo sententiarum 1489 post pasce et dimisit studium suum cum ridiculo. Matric. theol.

so kam mit dem sechzehnten allmählig wieder mehr Leben in dieselbe, indem zuerst unter den Baccalaureen, dann auch unter den Professoren selbst verdienstvolle Männer auftraten. Das theologische Studium, das eine Zeit lang ganz in den Hintergrund getreten war, nahm auf den Humanismus begründet, einen neuen mächtigen Aufschwung. Im Anfang freilich erlebte die Facultät einen argen Scandal.

Im Jahre 1502 nämlich wurde Ladislaus Ulricher von Veldenz in der Diöcese Trier, der dem einzigen Doctor der Facultät, Maur. Fininger glaublich machte, daß er in Cöln Baccalaureus formatus geworden sei, als solcher zur Facultät zugelassen und 1504 zum Doctor promoviert, wobei ihm in Betracht seiner Armuth die Kosten erlassen wurden. Schon vorher hatte er die Pfründe des verstorbenen Wildeck zu St. Peter erhalten mit der Verpflichtung, die ordentliche Lectur in der Theologie zu versehen, wenn er Doctor geworden sein werde. Dabei hatte er eidlich versichert in Köln Magister der freien Künste und Baccalaureus formatus geworden zu sein und die Beibringung der Belege versprochen. Er wußte sich in solches Ansehen zu setzen, daß der Rector Adam von Müllenberg in dem Programm, womit er nach dem Aufhören der Pest zum Wiederbesuch der Universität einlud, ihn als berühmten Theologen pries, und daß er im Frühling 1504 Rector der Universität wurde. Im Herbste 1504 wurde er Decan, und 1506 wieder. Da wurde entdeckt, daß er die Facultät und den Rath schmählich betrogen hatte, und weder Baccalaureus formatus war, noch je die Priesterweihen erhalten hatte, worauf er angemessen fand, sich in der Stille von Basel zu entfernen.[17]) In der Rectoratsmatrikel ist ihm das Epitheton Proteus gegeben, man weiß nicht ob zu Lob oder Tadel.

So war Maur. Fininger wieder einziger Ordinarius, erhielt aber im Jahre 1507 einen Collegen an Johannes Gebwiler von

[17]) Im Staatsarchiv sind außer den Urkunden über die Verleihung der Pfründe zu St. Peter mehrere hieher gehörige Schriften, unter andern ein Brief von Ulricher an den Bürgermeister, alles R. II. O. bezeichnet.

Colmar. So wenig bedeutend der Mann gewesen ist, so müssen wir doch etwas näher auf seine Verhältnisse eintreten, weil er mit einem von ihm durchaus verschiedenen Universitätslehrer, mit dem bei der Artistenfacultät genannten Johannes Sellatoris von Gebwiler,[18]) der freilich nach damaliger Sitte auch bisweilen kurzweg Johannes Gebwiler genannt wird, verwechselt worden ist. Johannes Gebwiler aus Colmar also ist unzweifelhaft die nämliche Person, welche als Johannes Gewiler de Columbaria 1469 unter dem Rector Peter Textoris immatriculiert, 1470 unter Decan Joh. Institoris von Ettenheim Baccalaureus und 1474 unter Adam Kridenwyß Magister artium im neuen Wege wurde. Darauf verlieren wir ihn längere Zeit aus den Augen. 1504 aber meldete er sich bei der theologischen Facultät als Leutpriester von Türkheim und Baccalaureus formatus der Theologie von Freiburg und wies nach, daß er mit Erlaubniß seiner Lehrer in Freiburg den dort angefangenen Curs über die Sentenzen in den Conventen der mindern Brüder in Colmar und in Keysersberg vollendet und die nöthigen Disputationen in Freiburg gehalten habe. Er wurde daher zum Examen zugelassen und erhielt die Licenz. Nach Ladislaus Ulrichers Entfernung wurde ihm dessen durch richterlichen Spruch für erledigt erklärte Pfründe zu St. Peter gegeben mit dem Ordinariat in der theologischen Facultät und der Verpflichtung, täglich eine Stunde zu lesen. Darauf wurde er, nachdem er die Vesperien am 2. November 1507 gehalten hatte, am 3. von Maur. Fininger zum Doctor promoviert und im Herbst 1508 zum erstenmal Decan. Rector wurde er dreimal, am 1. Mai 1507, 18. Oktober 1515 und 1. Mai 1522. Im folgenden Jahre 1523 war er einer der vier Professoren, denen der Rath wegen ihrer Feind-

[18]) Die Athenæ Rauricæ haben die beiden Personen zu einer verschmolzen, obwohl das Rectorenverzeichniß, wo sie 1521 und 1522 unmittelbar hintereinander stehen, den Verfasser auf die Verschiedenheit aufmerksam machen mußte. Sämmtliche Geschichtsschreiber der Reformation haben dann den Irrthum aus den Ath. Raur. aufgenommen. Bisweilen ist es freilich fast unmöglich zu erkennen welcher von beiden gemeint ist.

schaft gegen die reformatorischen Bestrebungen die Besoldung entzog, was sich aber nur auf die Zulage zu dem Canonicate bezog; denn dieses trat er erst 1530 nach einem noch vorhandenen Instrumente als Pfarrer zu Eystet im Lande des Markgrafen von Baden ab.[19]) Er muß also damals sehr alt, nahe an achtzig Jahre gewesen sein.

Joh. Sellatoris oder Sattler von Gebwiler dagegen wurde im Wintersemester 1494 auf 1495 immatriculiert, 1496 Baccalaureus und 1498 Magister und war bis zur Reformation Mitglied der Artistenfacultät. Doch studierte auch er Theologie, wurde 1506 zum Lesen der Bibel zugelassen, 1509 zu den Sentenzen, 1511 wurde er **Baccalaureus formatus** und vollendete 1513 den Cursus der Sentenzen. Rector wurde er viermal den 18. October 1505, 1. Mai 1513, 1. Mai 1518 und 18. October 1521. Daß er im Gegensatz zu Joh. Gebwiler der Reformation sich am Ende angeschlossen hat, ergiebt sich daraus, daß er, nachdem er schon 1514 eine Domherrenpfründe zu St. Peter erhalten hatte, 1533 vom protestantischen Rathe zum Probst des Stiftes ernannt wurde,[20]) in welcher Stellung er 1545 starb; wenigstens wurde damals die durch seinen Tod erledigte Probstei neu besetzt.

Joh. Gebwiler von Colmar war nun, worüber wir uns bei seinem Alter nicht wundern können, den neuen Ideen, welche die Geister bewegten, fremd, und galt bald mit seinem Collegen vom Augustinerorden für einen entschiedenen Gegner alles humanistischen und religiösen Fortschrittes. Allein trotz dieser Gesinnung zweier Ordinarien wurde die Facultät bald eine Stätte eben der von ihnen gehaßten Ideen, welche zuerst in einigen Baccalaureen, bald auch in neu hinzugekommenen Ordinarien ausgezeichnete Vertreter fanden. Wenig wissen wir zwar von den wissenschaftlichen Leistungen der zwischen 1500 und 1510 in den verschiedenen Stadien des theologischen Curses vorkommenden Magister Wernher Schlierbach, Nicolaus Justinger,

[19]) Im Staatsarchiv R. II. S.

[20]) Urkunde im Staatsarchiv R. II. K. K., womit zu vergleichen R. II. C. C. und R. II. R. R.

Heinrich Rinck, Joh. Wißhaar aus Rotenburg, Jeremias Rummel, Jakob Trechsell aus Tettnang, Joh. Waltenberger aus Eberhausen, Peter Wenck, dem Dominicaner Bernhard Senger, Joh. Strub von Sulgen, und dem obengenannten Joh. Sellatoris aus Gebwiler. Auch von Matthias Sambucellus (Hölderlin) aus Sulgen, der 1503 als Biblicus angenommen ward und 1513, nachdem er den Doctorgrad erlangt hatte, in die Facultät eintrat, ist nicht viel anderes zu melden, als daß er in der Matrikel eine Anzahl von Rectoren mit lateinischen Versen verherrlicht hat.

Dagegen gehört der auch schon bei den Humanisten genannte Thomas Wyttenbach von Biel, der 1505 als Tübinger Biblicus zu den Sentenzen zugelassen wurde und eine Reihe von Jahren an der Universität thätig war, zu den ersten Männern, welche die reformatorischen Ideen anregten und hat sich als Lehrer von Zwingli und Leo Jud einen bleibenden Namen erworben[21]) und in gleichem Sinne wirkte Constantin Phrygio aus Schletstadt, der seinen biblischen Curs 1510 begann und zugleich mit Sambucellus 1513 Doctor ward. Seine Hauptthätigkeit fällt aber in spätere Zeiten.

Im gleichen Jahre wurde Ludwig Bär oder nach damaliger Schreibart Ber, lateinisch Berus, seltener Ursus genannt, aus Basel,

---

[21]) Thomas Wittenbach de Biel wird in der Matrikel als am 26. November 1505 zum ersten Buch der Sentenzen zugelassen erwähnt. Nachher kommt sein voller Name nicht mehr vor, aber 8. Sept. 1510 wird der Baccalareus sententiarius Thomas de Wyel zum zweiten Buch der Sentenzen zugelassen, und bald nachher feria sexta post Sti. Martini zum dritten Buch, das er am Samstag darauf begann, womit er Baccal. formatus wurde. Da sonst kein Thomas de Wyel zum ersten Buch zugelassen ward, und auch die Zeit mit den Angaben im philos. Decretenbuch wohl stimmt, vermuthe ich, dieser Thomas de Wyel, sei identisch mit Thomas Wittenbach de Biel, was bei der damaligen Ungleichheit in der Namenschreibung kaum auffallen kann, doch will ich nicht verschweigen, daß 1479 ein Thomas Wyel (nicht de Wyel) von St. Blasien in der Rectoratsmatrikel steht. Die Athenæ Raur. lassen Wyttenbach bis 1522 in Basel bleiben. Worauf diese Nachricht beruht, weiß ich nicht, da die theol. Matrikel ihn nach 1510 nie mehr nennt. J. J. Herzog im Leben Oecolampads I. S. 78 sagt, er sei 1502 als Professor angestellt worden, was durchaus nicht möglich ist.

der in Paris studiert und mit Auszeichnung den theologischen Doctorgrad gewonnen hatte, als Ordinarius in die Facultät aufgenommen. Er war ein Mann von feiner humanistischer Bildung, Freund und Geistesverwandter des Erasmus, durch den er auch für ein gründliches Studium der heiligen Schrift gewonnen wurde. Mit diesem sah er anfangs die Bewegungen gegen die Mißbräuche in der Kirche beifällig an, mit ihm aber wandte er sich auch, als der Kampf offen ausbrach, von denselben ab und nahm jetzt entschieden seine Stellung auf Seite der Anhänger des Alten. Aber auch mitten im Kampfe wußte er wenigstens den Anstand zu wahren und bei der Badener Disputation 1526, wo er einer der Präsidenten war, wurde seine ruhige, würdige Haltung im Gegensatz zu dem unpassenden Benehmen seiner Collegen, auch von den Gegnern rühmend anerkannt. Er war seit 1513 Chorherr und seit 1518 Probst zu St. Peter und scheint 1526 eine Domherrnstelle am Münster erhalten zu haben.[22])

Kurz nach Ludwig Bär kamen aber zwei Männer nach Basel, welche nicht nur, wie er, der humanistischen Richtung in der Theologie zugethan waren, sondern beim unaufhaltsamen Fortgang ihrer Entwicklung sich auch nicht scheuten, ihre Consequenzen anzunehmen und sich mit an die Spitze der Bewegung zu stellen. Es sind das Wolfgang Fabri Capito aus Hagenau und Johannes Oecolampad aus Weinsberg. Es kann hier die Absicht nicht sein, eine auch gedrängte Biographie und Charakteristik dieser Männer zu geben, deren Leben und Wirken der Reformationsgeschichte angehört, auf die wir uns nicht einlassen. Wir beschränken uns auf eine kurze Angabe ihrer Verhältnisse zur Universität.

Beide sind in der Matrikel im Sommersemester 1515 unter Rector Wenck eingeschrieben. Capito kam als Domprediger hieher und trat zugleich in die theologische Facultät ein, deren Decan er am Hieronymustag 1518 wurde, nachdem er schon im Mai 1517

[22]) Oeffnungsbuch 1526 fol. 214 a.

zum Rectorat gelangt war. Im Frühling des Jahres 1520 folgte er aber schon einem Rufe des Cardinal-Churfürsten Albrecht nach Mainz.

Er hatte seinem Freunde Oecolampad, der damals in seiner Heimat Weinsberg als Prediger lebte, durch Bischof Christoph von Utenheim eine untergeordnete geistliche Stelle verschafft[23]), die dieser aber jedenfalls nicht lange versah. Er benutzte aber diesen Aufenthalt in Basel zur Erlangung der theologischen Grade. Im Herbst 1515 wurde er nach vorangegangener Disputation am 8. October als Biblicus angenommen und unter die Leitung des Doctor Gebwiler gestellt. Nachdem er im alten Testamente den Propheten Obadja, im neuen den Brief an die Epheser erklärt hatte, wurde er schon am 5. November zur Erklärung der Sentenzen zugelassen. Nach der Erklärung des ersten Buches las er das zweite, dritte und vierte mit Erlaubniß der Facultät in Weinsberg und hielt dann in Basel am 3. October 1516 die zur Vollendung des Curses erforderlichen Disputationen. Darauf wurde er gemeinsam mit Wernher Schlierbach und Peter Wenck am 27. October examiniert und erhielt am 29. die Licenz. Die Annahme der Doctorwürde ist in der Matrikel ursprünglich nicht angegeben, sondern erst in einem spätern Beisatz kurz ohne Datum erwähnt, kann aber, da Oecolampad nachher den Titel trägt, nicht bezweifelt werden und erfolgte wahrscheinlich gegen Ende des Jahres 1518 als Capito Decan war.[24]) Nach längerer Abwesen-

[23]) Vgl. J. J. Herzog, Leben Oekolampads Th. I. S. 118. In der Matrikel heißt er nur predicator in Wynsperg.

[24]) Da über die damaligen Verhältnisse nicht Alles im Klaren ist und chronologische Schwierigkeiten vorhanden sind, gebe ich hier vollständig, was über ihn in der nicht gehörig benutzten theolog. Matrikel steht, nur mit Weglassung eines spätern Beisatzes:

1515.

Anno ibi (*sic*) supra receptus est ad facultatem venerabilis Mgr. Johannes Icolampadius predicator in Wynsperg previa responsione in prophetam abdiam feria secunda ante dyonisii, Assignatusque est ei presi-

heit kehrte Oecolampadius erst 1522 wieder nach Basel zurück. Ehe wir aber seine neue Stellung zur Universität betrachten, wollen wir kurz erwähnen, was indessen in der theol. Facultät noch vorgegangen war.

Ausser den Genannten finden wir in der Zeit seit 1510 nur wenige Promotionen. Ein im Jahr 1514 zum Lesen der Bibel zugelassener Mgr. Caspar Haslach ist mir sonst unbekannt. Hingegen erscheint von 1515 bis 1518 ein in der Zürcherischen Reformations-

---

dens Mgr. et doctor Johannes Gebwiler de Columbaria, fecitque iuramenta solita et satisfecit pro tunc in omnibus.

Et idem principavit in Epistolam ad Ephesios feria secunda ante Galli.

Item idem Mgr. fecit solempne principium in primum sentenciarum librum previa tamen responsione docte peracta feria 2 ante Martini sancti festum et dedit facultati IIII florenos.

1516.

Item notandum quod magistro venerabili Johanni Icolampadio baccalaureo formato admissum fuit per plenam facultatem ut tercium librum sentenciarum imo secundum et quartum legere posset et in eosdem principare, quod et fecit solempniter in Wynsperg, demum reversus fecit responsionem suam hic in nostris scolis pro complecione quatuor sentenciarum librorum proxima feria sexta post sancti Michaelis festum.

Eodem anno venerabiles arcium liberalium magistri Mgr. Wernherus Schlierbach ecclesie Kathedralis capellanus Mgr. Petrus Wenck de Lor et Mgr. Johannes Icolampadius predicator in Wynsperg Sacre Theologie baccalaurei formati optarunt domino vicecancellario presentari pro examinis ad magistrales licencias apertura quod et factum et postea in vigilia Symonis et Jude festum (*sic*) examinati presentibus sacre Theologie doctoribus Magistro Mauricio Finigero Eremophilo, Magistro Johanne Gebwilero ex Columbaria et Magistro Wolffgango Fabri. Et eadem die prefati tres Magistri fuerunt ad magistrales licencias per theologicam facultatem legitime approbati et admissi, insuper proxima subsequenti quarta feria publice et solempniter in theologicis scolis auctoritate apostolica in licenciatos creati. Et omnia hunc actum concernencia cum laude et gloria fuerunt expedita.

Oecolampad hatte ungewöhnlich viel Dispense erhalten. Das Protocoll ist im Vergleich mit denen früherer Zeit sehr unvollständig.

geschichte wohlbekannter Mann, der Comthur Konrad Schmid (Fabri) von Küßnacht, der im letztgenannten Jahre Baccalaureus formatus ward. 1519 erhielt Caspar Hedio der treue Mitarbeiter und Gesinnungsgenosse Capitos denselben Grad, 1520 aber Urbanus Regius den eines Sententiarius. Ein späterer Beisatz behauptet beide seien Doctoren geworden, was aber kaum richtig ist, da sie sehr bald abgiengen. Die letzte in der Matrikel verzeichnete Doctorpromotion zeichnete sich wenigstens durch den Glanz aus, den ihr die hohe Stellung des Promovierten gab. Am 22. Juni 1519 nämlich ertheilte Mauricius Fininger, unter großer Theilnahme des Publicums dem Mgr. Antonius Engelprecht, erwähltem Bischof von Speyer, der schon nach vollendetem zweiten Buch der Sentenzen die Licenz erhielt, unter Beistand der Doctoren Gebwiler und L. Bär die Doctorwürde.

Mehr und mehr übte aber die Kluft zwischen den Altgläubigen und den Freunden des Evangeliums ihren Einfluß auf die Studien und bald sollte der völlige Bruch eintreten. Gegen Ende des Jahres 1522 kam Oecolampadius wieder nach Basel zunächst an die St. Martinskirche, jetzt zum entschiedenen und entschlossenen Vorkämpfer der Reformation herangereift, und nachdem ein Theil der Universitätslehrer durch ungeschickte, leidenschaftliche Opposition den Unwillen des Raths auf sich gezogen hatte, entzog dieser im Laufe des Sommersemesters 1523 vier der heftigsten Anhänger Roms, worunter auch Gebwiler und Fininger, ihre Besoldung und ernannte Oecolampadius und Konrad Pellicanus zu Lehrern der heiligen Schrift. Es half der Universität nichts, daß sie die Wahl nicht anerkannte, wozu sie unläugbar das Recht hatte. Oecolampad, wenn auch wie es scheint nicht zur Regenz zugelassen, las mit großem Beifalle; auch von Laien gehört. Gebwiler soll sich umsonst um die Pfarrei, die Wyttenbach in Biel hatte aufgeben müssen, umgesehen haben, fand aber, ich weiß nicht in welchem Jahre eine Stelle als Pfarrer in Eystet im Badischen. Auch Pellican verließ 1526 wieder Basel um nach Zürich zu gehen; die Facultät war in voller Zerrüttung. Die

alte Ordnung war zerstört, eine neue wurde erst nach vollständiger Durchführung der Reformation eingeführt.[25])

Werfen wir einen Blick auf die Geschichte der theologischen Facultät zurück, so finden wir im Anfange dieselbe wohl ausgestattet mit vorzüglichen Lehrern, und in einem auffallend freisinnigen Geiste. Bald aber nach dem ersten Decennium tritt ein sehr sichtbarer Rückschlag oder wenigstens Stillstand ein, wie er übrigens in jener Zeit auch an andern Orten bemerkbar ist. Erst nachdem die Theologie aus dem unterdessen zur Blüthe gekommenen Humanismus neue Kräfte gesammelt hatte, nimmt auch die theologische Facultät einen frischen Aufschwung und führt trotz dem Wiederstreben ihrer ordentlichen Lehrer, oder wenigstens der Mehrzahl derselben, zu dem Ziele, auf das bewußt oder unbewußt seit langem das Streben der vorzüglichsten Geister gerichtet war, auf die Befreiung vom Joche Roms. Ein Blick auf die Rectoratsmatrikel der letzten Jahrzehnde zeigt, daß aus den Schülern der Universität, deren theologische Professoren der freien Entwicklung so wenig hold waren, doch ganze Reihen von Männern hervorgegangen sind, welche im großen Kampfe der Kirchenbesserung in der Schweiz und Süddeutschland eine hervorragende Stellung einnahmen. Es genügt Zwingli, Leo Jud, Myconius und Oecolampad zu nennen. Mit der Ernennung des Letztern zum Professor der Theologie hatte aber diese längst im Stillen erstarkende Entwicklung auch äußerlich sich ihren Platz errungen, wenn auch noch nicht von allen Seiten vollständig anerkannt.

---

[25]) Ueber diese Vorgänge die im Einzelnen hier nicht ausgeführt werden können vergl. hauptsächlich J. J. Herzog im Leben Oecolampads. Für die Universität sind die Quellen ungemein spärlich. Ueber die Entziehung der Besoldungen finde ich zum Beispiel nur eine kurze Notiz in der Rectoratsmatrikel 1523.

VII.

Die juridische Facultät.

Die juridische Facultät, wenn auch schon die ersten Vorlesungen gleich nach der Errichtung der Universität begonnen waren, bekam doch ihre förmliche Organisation erst im Frühling des Jahres 1461. Damals wurde bestimmt, daß der Decan jeweilen am Tage des h. Ivo, des Schutzpatrons der Juristen, am 19. Mai gewählt werden und ein Jahr im Amt bleiben sollte, und zwar sollte das Amt der Reihe nach herumgehen, vom ältesten bis zum jüngsten Doctor, und dann wieder von vorne angefangen werden. Zum ersten Decan wurde dann der Senior der Facultät Peter zem Lufft, Decret. Dr. und Domherr am Münster gewählt, der auffallender Weise zwei Jahre im Amte blieb, wie auch sein Nachfolger Joh. Helmich von Bercka, Decret. Dr. und Chorherr zu St. Peter, dessen Decanat also bis 19. Mai 1465 gieng. Später geschah das nie mehr. Mit dem Ivotag 1461 beginnt nun auch die bis in den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts sehr genau geführte Matrikel der Facultät.[1])

[1]) Es ist ein Quartband aus Pergamentblättern, der die Promotionen bis in die neueste Zeit enthält, in der ältesten Zeit sind es aber eher die Einnahmen der Facultät von den Promotionen. Außerdem sind damals darin die jedesmaligen Decane verzeichnet, andere Einnahmen und die Rechnungsabschlüsse am Ende des Jahrs. Ferner steht zuerst 1461 das Verzeichniß der Doctoren (numerus dominorum doctorum in principio universitatis regentium oder ordo) darin, das dann jedesmal, wenn das Decanat bei allen herumgegangen ist, wieder gegeben

Gleich bei der Gründung der Anstalt wurden Entwürfe zu Facultätsstatuten gemacht und Gutachten verschiedener Doctoren über solche eingegeben, die zum Theil noch vorliegen. Wann die ersten vollständigen Statuten angenommen wurden, ist nicht zu ersehen; die noch vorhandenen in einem Kleinfolioband auf Pergament schön geschrieben, tragen das Datum von 1511, haben aber durchaus das Gepräge einer frühern Zeit und werden eben damals nur auf die Grundlage älterer mit Einfügung seither erlassener Beschlüsse neu redigiert worden sein. Wir lassen daher gleich hier den Hauptinhalt derselben folgen.[2])

Alle regelmäßig hier promovierten Doctoren sind Mitglieder des Rathes der Facultät, mit Ausnahme der Ordensgeistlichen, die unter keiner Bedingung aufgenommen werden dürfen; aber nur die 10 ersten sind ordentliche Mitglieder, unter welche die Einnahmen vertheilt werden, die andern überzählige, welche bei Erledigung von ordentlichen Stellen nach dem Alter einrücken. Ein hier promovierter Doctor muß vor seinem Eintritt in den Rath ein Jahr nach der Promotion hier gelebt haben und 5 fl. zahlen, ein fremder zwei Jahre hier gelebt haben und 10 fl. zahlen. Außerdem zahlt dieser, um an den Acten Theil zu nehmen, 1 fl. an die Facultät und

---

wird. So werden 7 Ordines angeführt, der letzte 1511, von da an bis zur Reformation ist das Buch sehr nachlässig geführt.

[2]) Den Statuten voraus geht der Anfang des Evangeliums Johannis, dann folgen mehrere Eidesformeln, eine kurze Einleitung und darauf folgende Abschnitte: 1) Rubrica per quas personas collegium facultatis Juridicæ constituatur et de eorum regencia et ordine. 2) R. de lectione decani et eius Juramento. 3) R. de Doctoribus Licenciatis et Baccalariis hic recipiendis. 4) R. de scolaribus. 5) R. de promovendis et qualitate promovendorum. 6) R. de Juramentis per promovendos et eorum promotores prestandis. 7) R. qui promotores esse possint. 8) R. de expensis promovendorum et de distribucionibus earundem. 9) R. de ordine et forma in promocionibus observandis. 10) R. de festo sancti Jvonis et missa in eodem celebranda. 11) De locatione Doctorum. 12) De concedendis litteris testimonialibus. 13) De absencia Decani. 14) Processus et ordo doctoralis licencie cum insigniorum recepcione in publico.

1 fl. an den Pedell, muß auch über ein gegebenes Buch Probevorlesungen halten. Die Functionen des Decans sind ungefähr dieselben, wie in den andern Facultäten. Die Schüler sollen wenigstens drei bis viermal wöchentlich die ordentlichen Vorlesungen hören und, um die Grade zu erlangen, gewisse öffentliche Repetitionen oder Disputationen in den Schulen halten.

Grade giebt es zwei, das Baccalaureat und die Licenz mit der Doctorwürde. Es ist aber nach dem Vorgang von Bologna nicht nöthig Baccalaureus zu sein, um die Licenz zu erhalten. Die Grade können in Einem oder in beiden Rechten angenommen werden. Um Baccalaureus in Einem Rechte zu werden, muß man drei Jahre, um es in beiden Rechten zu werden, sechs Jahre an einer juridischen Facultät studiert und die üblichen Vorlesungen gehört haben, um zur Licenz zugelassen zu werden, je fünf und zehn Jahre; auch muß man die vorgeschriebenen Repetitionen und Disputationen gehalten haben. Der Baccalaureand wählt frei seinen Promotor aus den Doctoren; dem der Licentiat werden will, sind, wenn er in Basel studiert hat, der erste ordentliche Doctor im canonischen Recht und ein von der Facultät dazu bestimmter Doctor als Promotoren zugewiesen. Fremde wählen sie selber. Erst wenn die Promotoren privatim den Candidaten geprüft haben und eidlich versichert, daß sie ihn tüchtig befunden und wenn auch der Examinande den ihm vorgelegten Eid abgelegt hat, kann das öffentliche strenge Examen (examen publicum rigorosum) eröffnet werden. Wenn in diesem die Mehrheit zufrieden ist, so erklärt der Kanzler oder sein Stellvertreter die Zulassung zur Licenz, die Ertheilung der Licenz soll aber in der Regel nicht unmittelbar nach dem Examen, sondern erst später öffentlich geschehen. Nur bei ganz Armen kann zum Baccalaureat und zur Licenz ohne irgend welche Feierlichkeit gleich beim Examen promoviert werden, um die Kosten zu ersparen. Beim Erhalten der Licenz schwört der Licentiand wieder einen Eid, worin er verspricht, den Doctorgrad an keinem andern Ort als in Basel anzunehmen und nicht mehr als 3000 Turonensia bei der Promotion auszugeben.

Mit großer Feierlichkeit wurde die Annahme der Doctorwürde begangen. Sie sollte in der Regel öffentlich in einer Kirche geschehen und es mußten dabei ungefähr wie bei der theologischen Doctorpromotion die Behörden der Stadt und der Bischof mit seinen Beamten eingeladen und mit Bareten und Handschuhen beschenkt werden. Die Einladung durfte der Doctorand zu Pferde mit Trompeten und Pfeifen machen. Am Tage der Promotion versammelte sich die ganze Universität Morgens um acht Uhr im Collegium oder in einer Kirche. In feierlichem Zuge gieng es von da aus in die zur Promotion bestimmte Kirche, voran der Rector, die Doctoren und Magister der Universität und Jünglinge das Corpus Juris und andere Bücher tragend, dann der Doctorand zwischen den Promotoren, hinter ihm die Studenten. In der Kirche bestieg zuerst einer der Promotoren den Katheder und empfahl in einer Rede den Doctoranden. Dann gab diesem der Kanzler oder sein Stellvertreter die Licenz. Darauf trat der Licentiat auf und hielt eine sogenannte repetitio. Nach ihm erhob sich ein studierender Jüngling und stellte drei Argumente gegen ihn auf. Auf diese antwortete aber der Licentiat nicht, sondern belobte ihn bloß in schöner kurzer Rede (pulchra oratiuncula) wegen seines Geistes und Fleißes und ermunterte ihn in gleicher Weise fortzufahren. Darauf bestieg er mit beiden Promotoren den Katheder, pries in einer Rede das Studium der Weisheit und die Güte der Doctoren der Universität und bat schließlich einen der Promotoren um die Insignia, die dieser nach einer empfehlenden Rede ihm dann nebst seinem väterlichem Segen übergab. Nachdem der neue Doctor nun der Versammlung für ihre Anwesenheit gedankt, stieg er vom Katheder herab und schritt zwischen den Promotoren, oder zwischen Kanzler und Rector, wenn sie da waren, zum Altar um zum Schlusse Gott seinen Dank abzustatten. — Es folgte ein schönes Gastmahl (unum lautum et honorificum prandium) an dem alle zur Promotion Geladenen Theil nahmen. Wurde bloß die Licenz ertheilt so mußte bloß eine Erfrischung (refectio) gegeben werden, aber doch mit dreierlei Weinen.

Neben dieser als Regel aufgestellten solennen Art der Promotion,

konnte aber auch von der Facultät eine einfachere, selbst eine nicht öffentlich abzuhaltende bewilligt werden, doch immer so daß mit den Gebühren die Kosten sich auf nicht weniger als 50 fl. belaufen durften. Nur ganz Armen durfte noch mehr, wie es scheint sogar Alles erlassen werden, denen die Licenz dann gleich beim Examen ertheilt wurde, die Doctorwürde aber erst wenn sie später die Gebühren nachgezahlt hatten. Der gleiche Nachlaß konnte beim Baccalaureat gewährt werden.

Auch die eigentlichen Gebühren nämlich waren sehr beträchtlich. Beim Baccalaureat betrugen sie 8½ fl., wovon 6 unter die ordentlichen Glieder des Facultätscollegiums vertheilt wurden, 1 an den Fiscus der Facultät kam, ½ an den Fiscus der Universität, ½ an den Pedell, ¼ an den Rector und ¼ an den Universitätsnotarius.

Für die Licenz in Einem Rechte mußte bezahlt werden: 15 fl. zum Vertheilen an die Doctoren des Facultätscollegiums, 2 fl. für den Kanzler oder seinen Stellvertreter, 2 fl. für den Facultätsfiscus, 1 fl. für den Universitätsfiscus, 1 fl. für den Rector, 1 fl. für den Decan, ½ für den Notar, 1 fl. für den Pedell (bei Doctorpromotionen aber 2), 2 fl. jedem Promotoren (bei Doctorpromotionen aber 3). Hatte die Promotion in beiden Rechten statt, so kostete es überall das Doppelte. Für die Erlangung der Doctorwürde mußten dann noch, wenn sie in Einem Rechte gegeben ward, 10 fl. (hier aurei genannt, Goldgulden) erlegt werden, wenn in beiden 20 fl.; letzteres in jedem Fall wenn die Promotion über sechs Monate nach Ertheilung der Licenz verschoben wurde.

Durch eine solenne Messe und ein darauf folgendes Gastmahl wurde jährlich das Fest des Schutzpatrons der Juristen, des h. Ivo am 19. Mai gefeiert. Doch fand man angemessen um den regelmäßigen Besuch zu sichern jedem Doctor einen Schilling zu geben und auf das Ausbleiben eine Strafe zu setzen.

Dieß der Hauptinhalt der Statuten. Ueber die Vorlesungen vernehmen wir darin nichts. Es wurden eben die allgemein üblichen auch hier gehalten.

Gleich von Anfang war in Basel bestimmt daß nicht nur, wie auf manchen andern Universitäten das canonische, sondern auch das bürgerliche Recht gelehrt werden sollte, und wie der Rath besonders für dieses bemüht war italienische Rechtsgelehrte zu gewinnen, ist oben erzählt worden.[3]) Das canonische Recht dagegen war fast ganz durch Deutsche vertreten. Die Stellen waren zahlreich, noch in der Uebereinkunft von 1474 waren vier für geistliches und zwei für bürgerliches Recht bestimmt, dagegen wurde dann die Zahl 1507 auf zwei im geistlichen und einen im bürgerlichen Rechte beschränkt. Die Verzeichnisse der Mitglieder des Facultätscollegiums in der Matrikel (ordines oder numeri) zeigen uns je sechs bis zehn Namen, wobei aber freilich nicht gesagt ist, daß diese alle lesen. Dagegen sind nachweislich auch nicht alle, die wirklich lasen, in den Verzeichnissen aufgeführt.

In dem ersten Ordo, der von 1461 bis 1468 reicht, stehen folgende Doctoren: der Decan Peter zem Lufft Domherr am Münster, Decret. Dr., Joh. Helmich (Helmici) von Bercka, Canonicus zu St. Peter, Decret. Dr., erster Ordinarius des canonischen Rechtes, Peter von Andlo, Probst von Lutenbach und Vicekanzler, Decret. Dr., Gerhard in Curia von Bercka U. J. Dr., Chorherr zu St Peter, Lector in Sexto, Joh. Grütsch S. Can. Dr., Custos zu St. Peter, Franciscus de Vinaldis U. J. Dr., erster Ordinarius im bürgerlichen Rechte, Johannes de Giliis U. J. Dr. zweiter Ordinarius (concurrens) im geistlichen Rechte, Joh. Augustini Graf von Vicomercato aus Mailand, U. J. Dr. und zweiter Ordinarius im bürgerlichen Rechte, endlich Johannes de Wyla S. Can. Dr. ausserordentlicher Lector im canonischen Rechte.

Also sind zwei Ordinarii im bürgerlichen Rechte da, zwei Ordinarii, ein Lector in Sexto und ein ausserordentlicher Lector im canonischen Rechte, und auch die andern drei Mitglieder der Facultät,

---

[3]) Seither ist mir noch ein Blatt in die Hände gefallen (Staatsarchiv X), wonach der Rath mit einem Juristen Dr. Raphael de Primadiciis in Bologna in Unterhandlungen war, der 500 fl. Gehalt verlangte.

zem Lufft, von Andlo und Grütsch sind Canonisten. Ueber die Leistungen und persönlichen Verhältnisse der genannten Doctoren, sind wie nur sehr ungleich unterrichtet. Peter zem Lufft starb 1474. Helmich war ein geschätzter Lehrer, zuerst in den alten nachher in den neuen geistlichen Rechten angestellt, und ein gewandter Geschäftsmann, welcher der Stadt gute Dienste leistete, als sie durch Parteinahme für Diether von Isenburg in den Bann gekommen war. Mehrere seiner Vorlesungen, von Jakob Louber nachgeschrieben, sind auf der Baslerbibliothek. Obgleich er auf sein Canonicat zu St. Peter erst 1489 verzichtete, scheint er doch schon 1475 nach Köln abgegangen zu sein, wo er als Decan an der Apostelkirche starb. — Peter von Andlo, der in Pavia studiert hatte und lange Vicekanzler war, hat sich einen Namen durch sein erst lange nach seinem Tode, 1602 gedrucktes Werk de imperio Romano gemacht. Auch von ihm sind mehrere zum Theil von J. Louber nachgeschriebene Vorlesungen auf der hiesigen Bibliothek erhalten und beweisen, daß er fleißig las, da die eine zum drittenmal gehalten war. Eine Weltchronik von ihm soll in Colmar sein. Er scheint zwischen 1476 und 1486 gestorben zu sein, da er 1475 auf 1476 noch Decan war, 1481 aber Bernhard Oiglin als sein Nachfolger in der Vicekanzlerstelle erscheint. — Dr. Gerhard in Curia obschon 1461 als Lehrer des neuen geistlichen Rechts oder in Sexto bezeichnet, scheint nach einer Andeutung später auch einmal für das bürgerliche Recht angestellt gewesen zu sein. Er starb 1485. Joh. Grütsch verschwindet schon im zweiten Ordo, er wird von Tritheim als ausgezeichneter Prediger und theologischer Schriftsteller genannt und muß schon sehr alt gewesen sein.[4]) Von dem Logisten de Vinaldis, der 1461 angestellt wurde, erfahren wir, daß er 1465 seine Stelle nicht mehr hatte, seine Wiederanstellung aber gewünscht wurde, „da der Schule Sache ihm ganz zu Herzen gieng.“ Joh. de Giliis erst 1464 immatriculiert wird 1465 bereits

[4]) Der Joh. Gritsch bei Trithemius de script eccles. f. 139 a kann doch nicht wohl von unserm verschieden sein, wenn er schon 1430 gesetzt wird.

als gestorben bezeichnet. Vom Grafen Augustini weiß ich dem früher Gesagten nichts beizufügen. Endlich Joh. de Wyla, in der Matrikel 1464 Johannes Vergenhans de Wyla decret. Dr. genannt, und 1465 als besoldet angeführt, scheint niemand anders zu sein, als der unter dem Namen Nauclerus berühmt gewordene Professor in Tübingen, erster Rector und später Kanzler dieser Universität. Von hier ist er wahrscheinlich schon 1465 wieder abgegangen.

Neben diesen im Ordo eingeschriebenen Juristen wird in derselben Zeit als Lehrer angeführt Joh. Steinmetz decret. Dr., 1461 Syndicus der Universität, von dem auf einem Blatte sich die Notiz erhalten hat, daß man ihn gern gehört habe. Sodann ist besonders zu nennen Bonifacius de Gambarupta (Gambarossa) aus Alessandria, der 1463 mit außergewöhnlichem Pompe seine Doctorpromotion begieng, indem er nicht nur Alles in den Statuten Vorgeschriebene leistete, sondern unter Anderm auch ein Turnier auf dem Münsterplatz gab, wobei adelige Frauen die Preise austheilten und dann zum Schlusse selbst mit goldenen Ringen beschenkt wurden.[5]) Er war 1465 mit einer Besoldung von 66 Gulden angestellt und scheint ein thätiger und um die Angelegenheiten der Universität eifrig bemühter Mann gewesen zu sein, der sich auch bei den Versuchen der Studenten, das Rectorat ausschließlich zu erhalten betheiligte. Aber auch er blieb nicht lange. Ferner wird Peter Antonius de Vinariis (Finariensis) den wir bei den Humanisten genannt haben, als Institutionist genannt, dem 1467 ein adeliger Piemontese, Peter Perottus de Cabureto folgte. Die Studenten petitionierten, ihn sehr rühmend, für seine Anstellung, die sie auch erhalten zu haben scheinen.

Es war ein ungemein reges Leben in der juridischen Facultät, deren Studenten denn auch, im Gefühl ihrer Bedeutung, die Regie-

---

[5]) Das Programm der Feier im Staatsarchiv X. Dort auch noch sonst Mehreres von und über Gambarupta. Ueber seine Besoldung vgl. ein Blatt im Staatsarchive R. II. A. und ein anderes unter X., auch Ochs V. S. 156. Er war danach auf zwei Jahre angestellt und erhielt noch 12 Gulden „ze uffrüstunge". In der Rectoratsmatrikel steht er im Winter 1464/65.

rung der Universität an sich zu reißen oder ihre Facultät als selbständige Corporation von den übrigen zu trennen trachteten. Aber es währte nicht lange. Die italienischen Legisten vertrugen sich mit den deutschen Canonisten schlecht. Sie nahmen in mehrfacher Beziehung eine Ausnahmestellung ein, wie sie zum Beispiel der Stadt den Eid schworen, was die andern nicht thaten. Vornehme weltliche Herren mit besonders guten Besoldungen, mochten sie im Gefühl ihrer feinern italienischen Bildung mit einer gewissen Geringschätzung auf das deutsche Wesen herabblicken und waren bestrebt Alles nach italienischem Muster einzurichten. Wiederholt wird von Streitigkeiten der Universität mit ihnen berichtet, welche der Rath schlichten mußte. Ob es zu einem förmlichen Bruch mit ihnen kam oder mehr zufällig einer nach dem andern abgieng ist nicht ersichtlich. Aber 1468 sind sie alle verschwunden und auch Joh. Vergenhans ist nicht mehr da. Der Ordo von 1469 zeigt nur noch sechs Doctoren, mit Ausnahme Gerhards in Curia, der beider Rechte Doctor war, ausschließlich Canonisten. Es sind von den frühern Peter zem Lufft, Peter von Andlo, Gerhard in Curia und Joh. Helmich, zu denen als neue Matthäus Müller, schon 1468 Decan, und Georg Bernolt von Nürnberg kamen. Die schönste Blüthe der Facultät war vorüber, gleichen Glanz hat sie nicht mehr erlangt, obgleich sie auch wieder schöne Zeiten sah.

Ohne in den folgenden Zeiten alle einzelnen Glieder des Facultätscollegiums zu nennen, wollen wir den fernern Gang der Facultät betrachten; wobei daran erinnert werden muß, wie allmälig der Rath die frühere Freigebigkeit und den frühern Eifer für die Universität nicht mehr bewies. Von den beiden neu eingetretenen Mitgliedern der Facultät ist nicht viel zu berichten. Matthäus Müller, Chorherr zu St. Peter und Offizial des Bischofs wird 1477 zuletzt als Decan genannt, fehlt aber im vierten Ordo 1486. Georg Bernolt, der schon im Mai 1468 als Student zum Rector gewählt worden war, lebte in hohem Ansehen als Domherr im Münster bis 1510.

Als Legist erscheint in der nächsten Zeit der zuerst 1475 in der juridischen Matrikel aufgeführte Fridericus de Guarletis (Gwarleta, Gwar-

letis), der nur Juris Civilis Doctor heißt. Wahrscheinlich war er ein Lombarde.[6]) Er ist bereits 1460 unter Rector Caspar ze Rhin immatriculiert, erscheint 1465, ungewiß in welcher Stellung, in einer Rechnung als besoldet, und scheint auch für Unterhandlungen mit Gelehrten gebraucht worden zu sein, da ein in einer Jahresrechnung von 1463 auf 1464 genannter Doctor Fridericus wohl kein anderer ist. Dann aber vernehmen wir nichts von ihm bis er 1475 im Ordo angeführt wird, ohne daß man erfährt, ob er eine Anstellung als Ordinarius hatte. Er gehörte bis in sein hohes Alter der Facultät an, deren Senior er von 1486 an war und starb erst 1510 in seinem fünften Decanate. Im dritten Ordo 1475 bis 1486 kommen dann die beiden in der Artistenfacultät besprochenen Realisten J. Ulrich Surgant und J. M. von Gengenbach, jener 1479, dieser 1480 zu Doctoren des canonischen Rechts promoviert. Gengenbach starb schon 1486, Surgant erst 1503. Gleichzeitig ungefähr tritt Adam Kridenwyß in die Facultät, von dessen Kenntnissen uns Kaplan Knebel keine glänzende Schilderung hinterlassen hat,[7]) und der 1473 Doctor gewordene Joh. Betz von Durlach, der später längere Zeit als Rechtskundiger im Dienste der Stadt war, zugleich mit dem etwas jüngern Dr. Andreas Helmut von Basel, der erst im Ordo von 1486—1493 angeführt wird. J. Betz von Durlach war eine Zeitlang vom Rathe zum Lesen ange-

[6]) Auf einem Blatt im Staatsarchiv findet sich folgende Notiz etwa aus 1460/1: Item ob man desglich her fridrichum den lamperter ouch bitten wolle in keyserlichen rechten eyn letzken zem tage ze lesen denn man hört Jhn ouch gern. Lutz, Gesch. der Univ. Basel S. 43 sagt, er sei von Eichstädt gewesen; woher diese Notiz stammt, weiß ich nicht. Uebrigens hat Frid. de Guarletis eine Margarethe von Thierstein zur Frau gehabt und das Karthäuserkloster in Basel mit reichen Wohlthaten bedacht, nach dessen Jahreszeitenbuch fol. 240 a. Ein Frid. de Guarletis, der 1490 als vornehmer Herr mit 1 fl. immatriculiert wurde, ist ohne Zweifel sein Sohn.

[7]) Oben S. 65 Anm. 35.

stellt, aber es ist nicht gesagt, in welchem Fache. 1496 wurde er, wie es scheint aus Unzufriedenheit, entlassen.[8])

Im Jahre 1485 finden wir dann zum erstenmal Bernhard Oiglin in der Facultät als Decan, der 1481 Doctor des canonischen Rechtes geworden war. Er nahm lange eine ehrenvolle Stelle als Vicekanzler und Vicar des Bischofs ein, von seinen wissenschaftlichen Leistungen wissen wir aber nichts. Er starb wahrscheinlich 1506.

Wissenschaftlich seit langem der bedeutendste war der 1489 zum Doctor beider Rechte creierte und bald darauf ins Facultätscollegium aufgenommene Sebastian Brant. Er wurde 1496 vom Rath an die Stelle des entlassenen Dr. Joh. von Durlach angestellt.[9]) Seine Verdienste waren aber doch wohl mehr humanistische als juristische. Von den Leistungen des Joh. Institoris von Ettenheim der 1485 zum Doctor promoviert worden war und als Sextist im Ordo von 1486—1492 genannt ist, verlautet nichts, so wenig als von denen des in Siena zum Doctor beider Rechte creierten und 1492 in die Facultät aufgenommenen Wilhelm Grieb von Basel und des Hieronimus von Weiblingen aus Nördlingen, der 1494 seine Promotion zum Doctor des canonischen Rechts hielt.

Im Ganzen scheint das bürgerliche Recht seit dem Abgang der Italiener sehr in den Hintergrund getreten zu sein. Promotionen kommen darin im Vergleich zu denen im canonischen Rechte wenige vor, obgleich wir in dieser Beziehung unvollständig unterrichtet sind, weil öfter nicht angegeben ist worin promoviert wurde.[10]) Wie es mit den Vorlesungen stand, erfahren wir nicht, auch nicht ob überhaupt Ordinarii in dem bürgerlichen Rechte angestellt waren, deren der Rath nach dem Verkommniß von 1474 zwei anstellen sollte.

---

[8]) Erkanntnißbuch von 1484 bis 1504. fol. 153 b. Vgl. Oeffnungsbuch 1494 fol. 33 b.

[9]) Erkanntnißbuch a. a. O.

[10]) So steht zum Beispiel bei Sebast. Brant nicht worin er promoviert war erst bei seinem Decanat 1492 erfahren wir daß er Utriusque Juris Doctor war.

Daß in der letzten Zeit vor 1495 kein solcher da war, dürfen wir aus der Art schließen, wie in der Matrikel des Rectors der damalige Beschluß des Rathes einen Ordinarius in legibus anzustellen angeführt wird [11].

Am Dienstag der Osterwoche 1495 beschloß nämlich der Rath den damals als Professor in Freiburg angestellten berühmten Rechtsgelehrten Dr. Ulrich Krafft von Ulm zum Ordinarius in den Leges zu berufen [12]. Der Beschluß sagt, daß man ihm fünfzig oder sechzig Gulden Gehalt geben, und wenn sich Gelegenheit biete ihn bei einer Pfrunde zu St. Peter berücksichtigen wolle, doch ohne in dieser Beziehung etwas zuzusagen. Ulrich Krafft traf bald darauf in Basel ein und wurde am 1. Juli in die Facultät aufgenommen und am 18. October zum Rector gewählt. Die Anstellung war eine sehr glückliche, denn Krafft galt für einen der ausgezeichnetsten Juristen seiner Zeit. Sein großer Schüler Ulrich Zasius nennt ihn den ersten unter den deutschen Rechtslehrern [13]. Für seine hiesige Wirksamkeit mochte noch als günstiger Umstand mitwirken, daß er eine Zeitlang hier studiert hatte und zu gleicher Zeit mit seinem jetzigen Collegen Seb. Brant im Wintersemester 1475 auf 1476 immatriculiert worden war. Wirklich stieg auch die Zahl der Studierenden im nächsten Halbjahre sehr bedeutend; unter den achtzig Inscribierten

---

[11]) Nach Angabe der Wahl Surgants zum Rector am Lucastage heißt es: Sub quo domini Consules inclite civitatis Basiliensis Ordinarium in legibus dare decreverunt.

[12]) Erkanntnißb. von 1484—1504 fol. 144. „Uff Zinstag in den Osterfirtagen ist erkannt dnm Doctorem Udalricum Krafft Ordinarium friburgensem zwey Jore die nechsten ze bestellen uff L oder LX Gulden für einen ordinarien Im keyserlichen rechten ze lesen. Doch Im der pfrunden halb Sanct Petter kein Zusagen bescheen ist, doch ob sich nach ussehung derselben ützit begebe, dorinn wölt ein Rate in günstigen bevollen haben.“ Ueber die Forderung daß die Studenten die er bringe in den Bursen wohnen sollen vgl. oben S. 135. — Als etwas neues ist die Berufung eines Ordinarius in Legibus in dem Beschlusse nicht gegeben.

[13]) Udalricus Krafft dum vixit inter Germaniæ doctores antistes. — Udal. Zasii epistol. von Riegger p. 413.

sind besonders viele Süddeutsche aus der Augsburger Diöcese, auch einige Lothringer und Italiener. Am 3. März 1500 erhielt er auch eine Pfründe zu St. Peter und wurde im Herbst desselben Jahres zum zweitenmal Rector. Aber 1501 nahm er eine Pfarrstelle in seiner Vaterstadt Ulm an und verließ Basel.[14]) Vielleicht hatte die durch äußere Umstände, die er nicht abwenden konnte, namentlich den Schwabenkrieg, veranlaßte außerordentliche Abnahme der Frequenz zu diesem Entschlusse mitgewirkt.

Da auch Seb. Brant um dieselbe Zeit abgieng, war die Facultät in hohem Grade verwaist. Wenn auch der Ordo von 1502 bis 1510 noch zehn Doctoren aufweist, so scheinen doch nur wenige von ihnen gelesen zu haben. In dem schon mehrfach erwähnten Programm zu dem Besuch der Universität nach dem Aufhören der Pest im März 1504, nennt der Rector Adam von Müllenberg nur zwei besoldete Lehrer, als lesend, den Spanier Dr. Johannes Cynus und den Licentiaten Johannes von Mörnach. Letzterer mit vollständigem Namen Joh. Textoris von Mörnach, war derselbe, der das theologische Studium aufgegeben, weil er geheirathet hatte. Er hatte 1500 die Licenz in beiden Rechten erhalten, nahm aber die Doctorwürde erst 1508. 1504 las er in den neuen geistlichen Rechten, später wurde er Ordinarius des canonischen Rechts und einer der heftigsten Gegner der Reformation. Er scheint ein Mann sehr untergeordneten Geistes gewesen zu sein.

Der Spanier Joh. Cynus J. U. D. war 1504 als Ordinarius im bürgerlichen Rechte angestellt worden, und las damals auch in den alten geistlichen Rechten. Er nahm aber seine Entlassung schon im gleichen Jahre wieder.[15])

Von den übrigen in diesem Ordo genannten, ist Arnold zum Lufft, ein Neffe Peters, bekannt geworden durch einen langen Prozeß, den er mit dem Domstift führte, das ihm als bürgerlichen den

[14]) Jahreszeitenbuch der Karthause fol. 6. b. Oeffnungsbuch 1501 fol. 78. b.
[15]) Erkanntnißbuch 1504 fol. 1. b.

Zutritt nicht gestatten wollte. Er gewann ihn mit vielen Kosten, und kam zuletzt in den Genuß seiner Stelle. Daneben war er Official des Bischofs und seit 1506 Vicekanzler. Die andern sind Gerardus de Sancto Theobaldo de Lupabus J. U. D., Johannes Stumpff und Theobald Westhofer, der für sein Canonicat zu St. Peter früher in der Poesie hätte lesen sollen und schon 1506 starb. In der gleichen Zeit traten Adam von Müllenberg, Augustin Lutenwang und Joh. Tunsel genannt Silberberger für länger oder kürzer in das Collegium ein. Letzterer war auch Doctor der Medicin, daher ihm die Bedingung gestellt wurde, daß er, wenn er im Rath der juridischen Facultät sitzen wolle, aus der medicinischen austreten müße.

Indessen war durch die Beschlüsse von 1507 die Zahl der besoldeten Lehrer in der Facultät auf zwei Canonisten und einen Legisten festgesetzt worden und wir finden dem entsprechend in dem letzten verzeichneten Ordo Johannes Mörnach als Ordinarius canonum, Johannes Heinrich Wentz von Basel als Ordinarius in Sexto und Jakob Gottesheim von Ast als Ordinarius legum. Gottesheim gerieth 1517 mit der übrigen Universität in einen sehr leidenschaftlich geführten, unerquicklichen Streit, der bis 1519 dauerte und nach längerer Suspension Gottesheims durch die Regenz damit endete, daß er vom Bischof Christoph als Schiedsrichter verurtheilt ward Abbitte zu thun, und eine Geldstrafe zu erlegen, die sein Freund Adalbert von Bärenfels für ihn zahlte, worauf er wieder in Amt und Ehre sollte eingesetzt werden. Nachher hört man nichts mehr von ihm.

Seit Kraffts und Brants Abgang scheint kein einziges von allen den genannten Mitgliedern der Facultät auch nur von einiger Bedeutung gewesen zu sein, weder erfährt man von den juristischen Leistungen derselben etwas, noch wird einer von ihnen unter den Humanisten genannt. Auch sehen wir etwa mit Ausnahme von Arnold zum Lufft und Joh. Wentz, der Probst zu St. Peter ward, keinen sonst Ansehen gewinnen. Die meisten scheinen, dem alten scholastischen Wesen ergebene, sehr gewöhnliche Menschen gewesen zu sein. Das canonische Recht kam überdieß immer mehr in Mißach-

tung. Studierende kamen wenige, talentvolle Basler zogen auf andere Universitäten, Promotionen scheinen ohne die gehörige Strenge vorgenommen worden zu sein, und wurden doch immer seltener. Von Anfang der Universität bis 1500 finden wir die von 29 Baccalauren, von 34 Licentiaten und 34 Doctoren in die Matrikel eingetragen, von 1501 bis zur Reformation nur noch 1 Baccalaureus, 10 Licentiaten und 10 Doctoren und seit 1517 ist wenigstens keine Promotion mehr verzeichnet, ob auch nicht gehalten ist unsicher; denn mit der übrigen Desorganisation hängt zusammen, daß auch das Facultätsbuch nicht mehr ordentlich geführt wird. Es bedurfte auch die juridische Facultät einer Umgestaltung.

Bei dieser Zerrüttung und dem allmälig alle Interessen in Anspruch nehmenden Kampfe auf dem kirchlichen Gebiete, vermochten auch zwei Männer anderer Art der Facultät nicht mehr aufzuhelfen, aber doch werfen sie noch einen letzten Glanz auf dieselbe und erinnern an bessere Zeiten. Der eine ist Claudius Cantiuncula von Metz, der 1517, es scheint an die Stelle von Gottesheim, zum Ordinarius legum ernannt wurde und diese Stelle bis zum Jahre 1523 versah. Er war ein humanistisch gebildeter Mann, von Erasmus hochgeschätzt, mit Glarean befreundet, den er hieher aus Paris zurückzukehren eifrigst ermunterte, eben so sehr aber auch als Jurist von den Fachgenossen anerkannt. Zur Reformation verhielt er sich ähnlich, wie seine humanistischen Freunde, Ludwig Bär und der Jurist Ulrich Zasius in Freiburg. Er wurde nie zum Decan der juridischen Facultät gewählt, ohne Zweifel, weil er abgieng, ehe die Reihe an ihn, als den jüngsten, kam. Denn gerade 1517 hatte ein neuer Ordo begonnen. Hingegen wurde er im Mai 1519 zum Rector gewählt.

Sein Nachfolger wurde Bonifacius Amerbach, der schon früher einmal vicariatsweise gelesen hatte, der liebenswürdigste aller Humanisten, von seinen juristischen Lehrern Zasius und Alciat ebenso hoch gestellt wegen seiner reichen Kenntnisse, als geliebt wegen seines schönen Charakters, von Erasmus noch auf dem Todbette mit dem vollsten Vertrauen geehrt. Im November 1524 erhielt er vom Rathe

die Stelle und trat sie, nachdem er noch die Doctorwürde in Avignon geholt, im Februar des Jahres 1525 an, gleich mitten in die Stürme der Reformation hineingeworfen. Seine Thätigkeit gehört wesentlich in die Zeit nach der Reformation.

Die Facultät aber schleppte sich noch einige Jahre siechend dahin. Dem Mörnach war vom Rathe 1523 seine ordentliche Professur entzogen worden, er blieb aber, wenn auch unbesoldet, in der Facultät und wird 1525, 1526 und 1528 in der Matrikel als Decan bezeichnet, wohl dem Rath zum Trotze.

Außer den genannten Lehrern wird 1521 noch ein Dr. Stephanus Verdelet aus Besançon als wirklich lesender Rechtslehrer erwähnt. Als er einen Urlaub von zwei Monaten erhielt, wurde Claudius Cantiuncula beauftragt, für ihn zu lesen.[16])

Wir sehen bei der juridischen Facultät einen ähnlichen Gang wie bei der theologischen, anfangs ein frisches, reges Leben, ganz eigenthümlicher, für Deutschland einziger Art, bald aber einen Rückgang, in dem das anregende italienische Element ganz oder doch fast ganz ausscheidet; doch bleiben immerhin einige tüchtige Kräfte. Im letzten Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts folgt ein kurzer Aufschwung, durch die Namen von Brant und besonders von Krafft getragen, nach diesem aber eine völlige Stagnation, die erst in den letzten 12 Jahren durch die humanistischen Juristen Cantiuncula und Amerbach wieder einigermaßen durch frisches Leben ersetzt wird. An der Vertretung des bürgerlichen Rechts kann immer der Zustand der Facultät bemessen werden.

[16]) Lib. Conclus. fol. 33, a.



VIII.

Die medicinische Facultät.

Ueber die medicinische Facultät können, oder vielmehr müssen wir uns sehr kurz fassen. Denn es sind weder ihre Statuten erhalten, noch irgend welche Aufzeichnungen über ihre Promotionen und sonstigen Vorgänge vorhanden. Wenn für diese Zeit einmal eine Matrikel existiert hat, so ist sie doch sehr früh verloren gegangen, denn sie fehlte schon als die jetzt noch vorhandene im Jahre 1559 vom damaligen Decan Heinrich Pantaleon angelegt wurde, und er hat nur aus der Rectoratsmatrikel und anderen Erinnerungen einige sehr dürftige Nachrichten über das erste Jahrhundert zusammengestellt. Ohne Zweifel haben wir dabei wenig verloren, da das medicinische Studium damals sehr tief stand und in Basel auch verhältnißmäßig, im Vergleich mit andern Wissenschaften, schlecht vertreten gewesen zu sein scheint. Was wir erfahren geht nicht weit über einige Namen hinaus.

Der erste Lehrer und Decan, schon 1460 im ersten halben Jahre in der Matrikel des Rectors eingetragen, war Wernher Wölflin von Rotenburg, unter dessen Decanat die Facultät ihre Statuten soll erhalten haben. Am Lucastag 1462 wurde er zum Rector gewählt, später hat er das Amt nicht mehr erhalten, da jetzt der geistliche Stand und die Ehelosigkeit eine Bedingung desselben wurden, er aber wenigstens später verheirathet war. Bis gegen Ende des Jahrhun-

derts ist er als Ordinarius an der Spitze der Facultät geblieben,[1]) scheint aber vor 1500 gestorben zu sein, in welchem Jahre ein anderer Ordinarius in der Medicin genannt wird. Indessen scheinen seine Verdienste nicht groß gewesen zu sein; denn wir begegnen wiederholt Klagen, daß er nicht genug thue, und Berathungen, ob man ihn nicht entlassen und durch einen andern berühmten Meister ersetzen wolle, und das schon in den ersten Jahren.[2]) 1472 legte die Universität Fürsprache für ihn ein[3]), und es scheint nie zu einer Entfernung von der Professur gekommen zu sein, da er 1492, bei der Wiedervereinigung der beiden philosophischen Parteien, noch als Decan in der Vermittlungscommission war. Die Stelle als Stadtarzt aber, die er anfangs auch versah, ist ihm nicht immer geblieben. Denn 1477 wurde Dr. Joh. Widmann an diese ernannt[4]) und später noch andere.

Daß Peter Medici von Ulm, Peter Luder, und Jacobus Jacobi Publicius aus Florenz von denen wir bei der philosophischen Facultät gehandelt haben auch in der Medicin gelehrt haben, ist nicht wahrscheinlich obgleich sie Mediciner waren.

Dagegen ist offenbar Heinrich de Laccis, wahrscheinlich ein Italiener der unter den Verordneten zur Bearbeitung der Universitätsstatuten 1465 erscheint, und im Wintersemester 1464 auf 1465 immatriculiert worden war, Lehrer der Medicin gewesen. Gleichzeitig ist auch ein Konrad von Emerkingen als Doctor der Medicin in die Matrikel eingeschrieben. 1470 wurde ein Fridericus de Wyringia aus Holland, Doctor der Medicin, in die Matrikel eingeschrieben und zwar gratis, was darauf deutet, daß er lehrte; im

---

[1]) 1496 wird seine Frau, nicht Wittwe, in ein Frauencomite zur Beaufsichtigung der Hebammen gewählt. Oeffnungsb. 1496 fol. 38. b.

[2]) „Item dem Artzetmeister Wernher urloub geben und einen fürnemen meister bestellen." Oeffnungsbuch 1462 fol. 143 a. Aehnliches auf mehreren Blättern aus derselben Zeit.

[3]) Oeffnungsbuch. 1472. fol .81. a.

[4]) Oeffnungsbuch 1477. fol. 187. a.

gleichen Jahre ein Med. Dr. Eberhardus Sleusinger de Gaßmannsdorff, aus der Würzburgerdiöcese, der aber als vornehmer Herr einen Gulden zahlte.

Ob der 1477 zum Stadtarzt ernannte Joh. Widmann von Gundelfingen auch an der Universität thätig war, ist ungewiß. Bei seiner Anstellung wurde er ausdrücklich nicht dazu verpflichtet, sondern dieß seinem guten Willen überlassen.[5]) Er scheint die gleiche Person zu sein mit dem Tübinger Professor gleichen Namens.[6])

Im Sommerhalbjahr 1482 wird Med. Dr. Johannes Friewyß aus Haßfurt genannt und im folgenden Jahre 1483 Andreas Ondorp von Alkmar in Holland. Der Letztere blieb längere Zeit an der Universität, und wurde im October 1484 und im Mai 1491 Rector. Während seines zweiten Rectorates ließ er sich zum Baccalaureus der Theologie machen, und, da er dabei die Erlaubniß erhielt, die theologische Doctorwürde in Rom oder Bologna anzunehmen, so müssen wir schließen, daß er bald darauf von Basel abgieng. 1487 ist ein Mgr. Sebastianus Hero aus Friesland eingeschrieben.

Im Jahre 1493 tritt zum erstenmal ein Mann auf, der sich einen Namen gemacht hat, nicht durch medicinische Verdienste sondern durch sein ebenso leidenschaftliches als läppisches Auftreten gegen die Reformation. Es war das Dr. Johannes Romanus Wonecker. Denn es ist nicht daran zu zweifeln, daß er dieselbe Person ist mit dem 1493 in die Matrikel eingeschriebenen Johannes Romanus Windegker de Windegk arcium et medicine doctor Maguntin. dyoc., der im gleichen Jahre vom Rath auf drei Jahre zum Stadtarzt bestellt wurde.[7]) Sein eigentlicher Name scheint Johannes

---

[5]) „Doch unverbunden sin soll ze lesen, denn so vil er von guttem willen tun wil." Oeffnungsb. a. a. O.

[6]) Eisenbach Gesch. der Univ. Tübingen. S. 55.

[7]) Abgesehen von andern Gründen wird die Identität erwiesen durch das Erkanntnißbuch, in dem er 1493 fol. 127 b. Hanns Windegker heißt und dann der Beisatz folgt: Samstag vor dedicat. templi 1495 ist der genannt Doctor Hanns Wunnegker nach Versehung der obigen 3 Jahre für weitere 2 Jahre angestellt.

Rulmann Windecker oder von Windeck, dieß nicht etwa als adelicher Name, sondern nur zur Bezeichnung seiner Heimat, gewesen zu sein. Da nun aber diese Identität sicher ist, so sehen wir weiter, daß er ohne Zweifel zuerst Barbierergeselle gewesen war. Denn 1485 wird ein Hanns von Windegk, Schererknecht erwähnt, der gegen die Scherer-zunft Klage führt.[8]) Dieser Laufbahn entspricht denn auch seine ganze Bildung. Er wurde ohne Zweifel Wernher Wölflins Nachfolger; denn 1500 ist er in der Regenz als Ordinarius der Medicin.[9]) Im October 1519 und zum zweitenmal im October 1522 wurde er zum Rector erwählt. Bald darauf im Jahre 1523 entzog ihm der Rath seine Besoldung.

Um dieselbe Zeit mit Windecker oder Wonecker trat Joh. Tunsel genannt Silberberg in die medicinische Facultät, die er aber bald mit der juridischen vertauschte, und einige Zeit nachher finden wir die Doctoren der Medicin Nicolaus German aus Ruffach, Albert Mulich aus Nürnberg, Matthias Garambus, David Germanus erwähnt, dann Leonhard Camarellus, Oswald Ber aus dem Etschlande (Athesinus), Peter Wölflin, Joh. Tieffenbach, und Berchtold Barter aus Ehingen. Von ihnen hat Barter der Facultät viel Verdruß gemacht, mit der er 1523 in solchen Streit gerieth, daß er ausge-schlossen wurde. Schließlich 1524 nahm man ihn dann in Folge einer Vermittlung der Universität wieder auf. Der bekannteste aber ist Oswald Ber, weil er im Frühling 1529 erwählt, der letzte Rector vor der Schließung der Universität war und 1532 bei der Wieder-eröffnung der erste der reorganisierten Anstalt wurde.

Von den Leistungen aller dieser Männer können wir gar nichts berichten, in der Wissenschaft hat keiner unter ihnen einen Namen ge-habt. Nicht erwähnt habe ich bisher den einzigen Lehrer der Me-dicin, der einen europäischen Ruf gewonnen hat, den Theophrastus Paracelsus, dessen Verdiensten um die Medicin sein Charlatanismus

---

[8]) Erkanntnißbuch 1486 fol. 55 a.
[9]) Lib. Conclus. f. 18. a.

wenigstens gleichkam. Er ist in keinem Buche der Universität eingeschrieben und auch auf dem Staatsarchiv ist es mir nicht gelungen, etwas über ihn zu finden. Doch ist unzweifelhaft, daß er einige Jahre hier in der Medicin als besoldeter Lehrer öffentlichen Unterricht ertheilt hat. Als Feind aller Schulgelehrsamkeit hatte er ohne Zweifel verschmäht sich der Formalität der Immatriculation zu unterziehen und bei der bereits eingerissenen Desorganisation und Spannung zwischen Universität und Rath mochte Niemand daran denken, ihn dazu anzuhalten.



IX.

Allgemeiner Entwicklungsgang der Universität. Zahl und Herkunft der Studierenden. Schließung der Anstalt bei der Reformation.

Nachdem wir die Einrichtung der Universität und die Entwicklung der vier Facultäten betrachtet haben, müssen wir nun zum Schlusse noch ihre allgemeinen Schicksale, namentlich die zu- und abnehmende Frequenz, die Verhältnisse der Studierenden und die endliche Auflösung ins Auge fassen.

Die Gründer der Universität hatten mit richtigem Blicke erkannt, daß vermöge seiner Lage Basel vorzugsweise berufen sei zur Vermittlung der Gegensätze der verschiedenen Nationen, deren Gränzen in seiner Nähe zusammenstießen. Diese großartige Anschauung leitet unverkennbar die Verfügungen und Beschlüsse der ersten Zeit. Daß dabei die deutsche, freie Stadt, wenn auch an einer Ecke des Reiches gelegen, zuerst auf Deutschland gewiesen war, versteht sich von selbst. Unter den Städten der Wissenschaft in Deutschland, von denen sie ihre Kräfte zog, steht aber die damals ihrer höchsten Blüthe sich erfreuende Universität Erfurt in erster Linie. Nicht nur wurden die Statuten dieser Anstalt für Basel vielfach maßgebend, auch die ausgezeichnetsten Lehrer der theologischen und der Artistenfacultät, auch viele der juridischen waren in Erfurt gebildet, so daß Basel fast wie eine Erfurtsche Colonie dasteht. Nächst Erfurt war es be-

sonders Heidelberg, das nach Basel zahlreiche Jünger sandte. Aber höher als Deutschland stand damals noch, wie in den schönen Wissenschaften, so besonders im römischen Rechte Italien, und dorther zog man daher eine Anzahl von Lehrern der Jurisprudenz, welche die sonst über die Alpen wandernde vornehme Jugend hier am Rheine festhalten sollten und einige Jahre durch das Leben und Treiben italienischer Schulen in der That hieher pflanzten. Aus Paris endlich wurde die realistische Lehre der Scholastik hieher gebracht und mit freiem Urtheile von Seite der vorstehenden Behörden, trotz dem Widerspruche der einseitig in ihrer Richtung befangenen Lehrer zugelassen.

Diese große Aufgabe wurde aber nicht lange im Auge behalten. Die Nachfolger der Gründer scheinen sie nicht begriffen oder für unausführbar gehalten zu haben, und sie mochte in der That die Kräfte der einzelnen, durch mannichfaltige Bedrängnisse in Anspruch genommenen Stadt übersteigen. Auch stand ihrer Erreichung das überwiegende Element der deutschen Lehrer entgegen. Man zog sich in engere Gränzen zurück, die italienischen Lehrer verschwinden, die hohe Schule wird fast ausschließlich eine deutsche. Innerhalb dieser engern Gränzen aber ließ man den verschiedenen Richtungen freien Spielraum und die Scholastik hat ungehemmt ihren Kampf bis zur vollkommenen Erschöpfung der Parteien durchgekämpft. Nirgend ist eine Spur von Bevormundung durch die Obrigkeit, nirgend ein Aufdringen dieser oder jener Richtung sichtbar; wo eingegriffen wird, ist es im Sinne der Freiheit, zur Beschützung der schwächern Partei gegen die Unterdrückung von Seite der stärkeren in der Anstalt selbst. Der eben erst nach Deutschland verpflanzte junge Humanismus wird wohlwollend gepflegt und im zweiten und dritten Jahrzehnd, ja noch im vierten bis gegen Ende des Jahrhunderts ist Basel eine der ersten Bildungsstätten Deutschlands, ein Mittelpunkt jenes noch im Mittelalter befangenen und unbewußt doch schon eine neue Zeit vorbereitenden Geisteslebens.

Und daß es in ganz Deutschland so betrachtet wurde, beweist ein Blick auf die Schüler, die Basel besuchten und die Ge-

genden, aus denen sie kamen. Es ist zwar nie eine der Universitäten gewesen, die durch die Masse der Studenten sich auszeichnete, doch ist die Frequenz im fünfzehnten Jahrhundert keine unbedeutende gewesen, der anderer namhafter und in mancher Beziehung begünstigterer Universitäten wenigstens gleich. Aber dadurch ragt es hervor, daß längere Zeit hindurch es aus einem sehr großen Theile Deutschlands und der ganzen Schweiz besucht wird. Es liegt in der Natur der Dinge, daß besonders viele Schüler aus der Schweiz und den oberrheinischen Landen, aus Elsaß und Schwaben kamen, aber das Gebiet, aus dem es nicht nur ausnahmsweise Schüler zog, hatte eine weitere Ausdehnung. Es erstreckte sich nach Osten weit nach Baiern hinein, nach Norden über die Mainlande hinaus nach Thüringen und Sachsen selbst Brandenburg, im Rheingebiete bis Aachen und an die holländische Gränze, und westlich nach Lothringen und Burgund. So sind zum Beispiel im Wintersemester 1461 auf 1462 zehn Studierende aus München immatriculiert, im Wintersemester 1462 auf 1463 sechs aus Aachen und im Sommersemester 1472 eilf eben daher. Besonders viele Schüler schicken die Orte, wo geistliche Stifte waren. Daß einzelne Schüler aus weitern Ländern kommen, fällt weniger in Betracht, doch ist auch das nicht immer zufällig, wie zum Beispiel das eine Zeitlang wiederholt vorkommende Erscheinen von Parisern offenbar mit der Einführung des Realismus zusammenhängt.

Wie stark die Zahl der zugleich anwesenden Studenten war, läßt sich nie sagen, oder mit einiger Sicherheit berechnen, weil wir nur die Inscriptionen kennen und nicht wissen, wie lange die Studenten blieben, aber im Ganzen müssen wir bei dem damaligen Studiengang einen viel längern Aufenthalt annehmen, als jetzt. Leider ist nicht angegeben, welchen Facultäten die Eingeschriebenen angehören und Facultätsmatrikeln der Studierenden fehlen ganz. Die Frequenz schwankt nun oft sehr auffallend, was nur zum Theil durch den Ruf der Lehrer bedingt ist, öfter durch äußere Umstände, Krieg und ganz besonders die sich so oft wiederholende Pest. Um die Blüthe der Anstalt zu beurtheilen, muß man daher etwas größere Perioden zusammenfassen.

In den ersten zehn Jahren[1]) der Anstalt 1460 bis 1469 sind 1199 Namen eingeschrieben. Am stärksten sind die Immatriculationen im zweiten Jahre 1461, wo sie sich auf 229 belaufen. Mit dem Jahre 1466 tritt eine sehr merkliche Abnahme ein. 1467 beträgt die Zahl, die schwächste im Decennium nur 41. Es scheint das mit dem Abgang der Italiener zusammen zu hängen; wenn ich nicht irre, herrschten aber zu jener Zeit auch Krankheiten.

Mit 1470 übersteigt die Zahl wieder stark und von 1470 bis 1479 sind 1201 eingeschrieben. Die größte Zahl giebt das Jahr 1471, nämlich 187, die kleinste 1479, nämlich 80. Es war das Decennium, wo der Kampf des Realismus und Nominalismus in seiner Blüthe stand, der Besuch der stärkste, den die Universität je hatte.

Von 1480 bis 1489 sind 690 eingeschrieben, am meisten, jedesmal 83, in den Jahren 1485 und 1486, am wenigsten 1480, nämlich 58.

Im nächsten Decennium steigt die Zahl wieder um ein Kleines, indem sie sich von 1490 bis 1499 auf 700 beläuft am stärksten ist sie 1495, in dem Jahre der Anstellung von Ulrich Krafft, nämlich 134, aber schon im vorhergehenden 103. Die schwächste Zahl, nur 35 zeigt das Jahr des Schwabenkrieges 1499.

Nehmen wir noch die 38 im Jahre 1500 eingeschriebenen dazu, so haben wir in den 41 Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts im Ganzen 3828.

Ueber die Immatriculierten, unter denen eine Menge namhafter Personen sind, mögen nur einige wenige Bemerkungen gestattet sein. In besonders großer Anzahl finden sich unter ihnen hohe Geistliche, Pröbste, Decane, Domherren von kleinern und größern Stiften,

---

[1]) Dabei ist das Wintersemester vom 18. Oktober bis folgenden 1. Mai jeweilen zu dem Jahre gerechnet in das sein Anfang fällt, obwohl die Inscriptionen nicht wie jetzt in den ersten Wochen des Semesters geschlossen wurden.

bischöflichen und erzbischöflichen Kirchen, so Albert von Rechberg-Hohenrechberg, Probst von Ellwangen 1461, Houpto Marschalk von Pappenheim, Domherr von Regensburg und Eichstädt 1463, Albert von Bonstetten, Capitular von Einsiedeln 1466, Johannes Graf von Holstein und zu Schellenberg, Domherr zu Hildesheim 1467, Wilhem Graf von Vrinenburg Herr zu Kronenburg, Canonicus des Domstiftes zu Köln, Jacob von Liebenstein, Domherr zu Mainz 1497. Er wurde 1480 Rector und 1482 Licentiat des Rechtes, und im Jahre 1504 Churfürst von Mainz. Sodann Bernhard Adelmann, Canonicus von Eichstädt mit seinem Bruder Konrad 1476, Johannes Graf de parva Petra et de rupe (de Petitpierre et Laroche?) dominus de Palude et de Warambone, apostolischer Protonotar und Archidiaconus des Erzstiftes Besançon 1478 eingeschrieben und 1488 Rektor, Johannes Schenk von Limpurg, Domherr zu Würzburg und Bamberg 1485 immatriculiert und 1492 Rector, Graf Johannes von Rheineck, Domherr zu Köln, Würzburg, Straßburg und Speyer 1489, Georg Schenk von Limpurg, Domherr zu Straßburg, Bamberg und Würzburg, 1490 Melchior Schenk von Limpurg, Domherr zu Padua 1494, Albrecht von Rechberg und Marquard von Stein, beide Augsburger Canonici 1495 und zahlreiche andere, besonders viele von Mainz. Unter den Männern, die in der Wissenschaft und im Staate einen Namen gewonnen haben, nenne ich unter vielen Karl Fromont von Paris, später Professor und Prokanzler an der Universität Ingolstadt, 1462 eingeschrieben, Wymmarus Genaspen aus Erkelenz 1472, Georg Northofer von Northofen später Professor der Theologie in Freiburg, und Gregor Lamparter den spätern württembergischen Kanzler 1475, Hieronymus Emser 1497, ganz abgesehen von denen, welche im Verlauf der Darstellung schon vorgekommen sind. Aus der Schweiz finden wir die bekannten Geschlechter fast aller Kantone, die Abyberg und Reding von Schwyz, von Matt aus Unterwalden, Hertenstein von Luzern, Göldli aus Zürich, Varnbühler und Vonwiler aus St. Gallen, Tschudy und Schuler aus Glarus, Heinzenberg aus Graubünden, Mülinen, Dieß-

bach, Hallwyl aus Bern, von Roten, Riedmatten aus Wallis, von Blonay und Mestral aus Waadt, und viele andere sonst. Von namhaften Personen erwähne ich den Stadtschreiber von Bern, Thüring Fricdhart, der 1461 eingeschrieben ist, Peter Kistler, Sohn des demagogischen Metzgers und Schultheißen, später Probst in Zofingen 1469, und Jacob Edlibach aus Zürich 1500. Von selbst versteht sich, daß eine Menge Basler, die in der Geschichte ihrer Vaterstadt eine Rolle spielten, unter den Schülern der Universität sind.

Die Gründe, aus welchen im Beginn des sechzehnten Jahrhunderts die Anstalt von der frühern Höhe herabsank, sind zum großen Theil in der frühern Darstellung entwickelt und brauchen nicht wiederholt zu werden. Nur einen habe ich noch nicht genannt, und nicht den geringsten. Es ist die Errichtung neuer Universitäten und zwar gerade in dem Gebiete, aus dem Basel seine Schüler zog, in Ingolstadt und Trier 1472, und in Tübingen und Mainz 1477. Wir dürfen uns also nicht wundern, daß die Frequenz abnahm. Der Kreis, aus dem die Schüler kamen, verengte sich zusehend. Im ersten Jahrzehend 1501 bis 1510 sind 552 eingeschrieben. Die kleinste Zahl, nur 31, zeigt das Pestjahr 1502. Die größte, 87, das Jahr 1508. Ein geringes Steigen tritt im zweiten Jahrzehnd ein, das 578 Namen giebt, die stärkste Zahl, 81, im Jahre 1514, die schwächste, 46, in den beiden Jahren 1517 und 1518.

Aber mit den Zwanziger Jahren nimmt die Zahl reißend ab. Zwar 1521 sind noch 60 eingeschrieben, aber dann 1522 fällt die die Zahl auf 29, 1523 auf 24, 1525 auf 15, 1526 gar auf 5, um 1527 sich wieder auf 31 zu heben. Im letzten Jahr 1528 ist nur noch einer eingeschrieben, Kaspar Schaufelbül aus Münster im Aargau (im jetzigen Kanton Luzern). Mit der körperlichen Pest, corporum pestis, trug vereint die Reformation, die animorum pestis, wie die Matrikel seit 1526 sich bei jedem Rectorat ausdrückt, mit ihren Erschütterungen dazu bei, neue Schüler vom Besuche abzuhalten, alte zu vertreiben. Die Bewegung mußte sich erst klären, ehe die Anstalt zu neuem Leben erweckt werden konnte. Und doch dürfen

wir die Wirksamkeit der Anstalt auch im sechzehnten Jahrhundert nicht zu gering anschlagen, wie früher bei der theologischen und der Artistenfacultät gezeigt worden ist.

Unter den Studierenden erscheinen die vornehmen Herren der früheren Zeit weit seltener, wie 1504 Philipp von Gundelsheim, der spätere Bischof von Basel, Christoph Graf zu Lupfen und Landgraf zu Stülingen 1513, Martin Schiner Domdecan von Sitten 1511, im folgenden Jahre Rector, Antonius Engelprecht von Engen 1517, der während seines hiesigen Aufenthaltes zum Bischof von Speyer gewählt, 1519 Doctor der Theologie wurde, und Graf Jasolph von Lupfen 1521, Moritz von Hutten Würzburger Domherr ein Verwandter Ulrichs 1527. Zahlreich sind die in der Geschichte der kirchlichen Bewegung hervortretenden Männer unter denen neben den früher angeführten noch Marcus Bertschy, Jodocus Kilchmeyer, der Lothringer Peter Tossanus und der berüchtigte Thomas Murner genannt sein mögen. Sehr stark in die Zahl fallen jetzt verhältnißmäßig die Schweizer. Unter andern studierte hier 1503 auch der bekannte Kriegsmann und Söldnerführer Albrecht von Stein aus Bern.

Vom Studentenleben ist nicht eben viel bekannt. Zum großen Theil war es durch das Zusammenleben in den Bursen bedingt und geregelt. Doch ist die vorgeschriebene Zucht nicht immer streng beobachtet worden. Es kommen vielfache Klagen über nächtliches Herumziehen der Studenten und andere Ausschreitungen vor, auch wiederholte Reibungen mit der Polizei, die damals von den Bürgern selbst nach ihren Zünften gehandhabt wurde. Nicht immer wurden dabei die Privilegien der Universität sehr genau beobachtet. Es sind darüber einige ganz ergötzliche Nachrichten auf einem Blatt enthalten das kein Datum trägt, aber aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts zu sein scheint. Einige Studenten, die nach der Polizeistunde ein Ständchen bringen wollten, wurden von der Wache der Zimmerleute beim Wirthshaus zum Schnabel überrascht und einem sein Hut genommen. Um ihn wieder zu erhalten, gaben sie dafür eine Laute, die sie mit sich führten, zum Pfand, mit dem Versprechen

am andern Tage sich auf dem Zunfthause zu stellen und sie auszulösen. Als sie dieß thaten, wurde ihnen zur Auslösung der Laute acht Maß Weines zu geben auferlegt. Die Studenten äußerten, sie hätten gewünscht man hätte die Sache vor den Rector gebracht, worauf die Bürger mit sehr unehrerbietigen Worten über den Rector erwiederten, was sie denn davon hätten wenn sie Nachts vergebens auf den Gassen umherziehen müßten.[1]) So war die Darstellung der Studenten, die Zimmerleute freilich behaupteten die Studenten höflich in ihre Bursen zurückgeführt zu haben. Eine unbefangene Kritik wird aber eher den Studenten glauben. — Dergleichen ist noch einiges auf dem Blatte verzeichnet und mochte sich häufig ereignen. Aber auch ernstere Sachen kamen vor. Wir haben früher erzählt wie die Studenten vom Bischof die Eröffnung des Magisterexamens erzwangen. 1495 wird ein Studentenauflauf erwähnt,[2]) ohne daß wir etwas näheres erfahren und einzelne Excesse werden da und dort gemeldet.

Doch wir gehen zum Ende über, ohne in die Einzelheiten einzutreten, die der Reformationsgeschichte angehören. Es ist aus dem obigen ersichtlich, wie seit dem Beginn der Zwanziger Jahre überall eine Auflösung eintrat. Wie im Staate, so gieng auch in der Universität Alles aus den Fugen. Die alten Herrn, namentlich Gebwiler, Mörnach, Wonecker und Fininger wollten in thörichter Verblendung sich der Strömung der Zeit widersetzen. Jüngere Brause-

---

[1]) Item So hand die zymerlüt uffem nacht gewachet und hand dry oder vier studenten gefangen by der herberg zum schnabel und hattend enhein Waffen by Inen; denn sie wolltent nit anders denn hoffieren. Also nament sy einem syn kugelhut; für denselben kugelhut gaben sy Inen ein Luten ze pfand, woltend sy denselben Luten wider, si müsten versprechen morndes für die obresten in ir zunfthus ze komen das och beschah. Also wurdent sie geschetzt für VIII maß wins, do sprachen die studenten Inen were lieber gewesen sy werent gefürt worden für den rector, antwurttent sy sy schyssen uff den rector und was sy davon hettent, das sy ze nacht vergeben uff der gassen müstent gan. Im Staatsarchiv X.

[2]) Oeffnungsbuch 1495. f. 37. b.

köpfe versuchten kecke Umwälzung. Besonnenere Männer beider Parteien hofften in der einen oder andern Weise noch auf friedliche Versöhnung der Gegensätze. Da brachte der Beschluß des Rathes, der jenen vier Lehrern die Besoldung entzog, 1523 die Anstalt, an der sie doch blieben, in entschiedene Opposition zu der immer mächtigern Partei, welche den Bruch mit Rom wollte und zu der Regierung. Die neu ernannten Lehrer der Theologie standen außerhalb der Universität. Die Stimmung dieser, soweit sie noch als Corporation zusammenhielt, drückt sich deutlich aus in den Ergüssen ohnmächtigen Ingrimmes, die den Namen der gewählten Rectoren in der Matrikel beigeschrieben sind. Nach mehrjährigem Schwanken des Rathes, während dessen aber die neue Lehre immer festern Fuß faßte, erzwang endlich eine gewaltsame Bewegung der Bürgerschaft am 9. und 10. Februar 1529, eine Veränderung der Regierung und vollständige Einführung der Reformation. Die Altgläubigen verließen in Masse die Stadt, unter ihnen ein großer Theil der Universitätslehrer und Schüler. Ludwig Bär und Glareanus zogen nach Freiburg, wohin, mit schwerem Herzen die ihm theure Stadt verlassend, auch Erasmus gieng. Doch wurde im Frühjahr 1529 noch eine Rectorwahl vorgenommen und der Mediciner Oswald Ber ernannt. Aber am 1. Juni suspendierte der Rath die ganz aufgelöste Anstalt, indem er die Bücher, Gelder, die Siegel und das Scepter in Verwahrung nahm. Der letzte Rector der alten Universität, Oswald Ber übergab sie, um sie nach wenigen Jahren wieder als erster der neuorganisierten in Empfang zu nehmen. Denn die Reformation wollte nicht zerstören, sondern auf festern Grundlagen und in reinerem Geiste aufbauen, was im Laufe der Zeit nach der Natur der menschlichen Dinge morsch geworden war.



Beilagen.

I.

Brief von Bürgermeister und Rath an den Pabst Pius II. vom 20. August 1459.

Vgl. S. 14.

Sanctissimo in Christo patri et domino nostro domino Pio digna dei clemencia sancte Romane et universalis ecclesie summo pontifici patri et domino nostro graciosissimo.

Beatissime pater et clementissime domine ad vestre sanctitatis pedum oscula beatorum omnium cum debita humilitate et obediencia semper parati.

Cum pridem strenui militis domini Johannis de Flachslande a vestra sanctitate ad nos reversi nobis facta relacio amplissimam v. S. ad nos et nostram rempublicam graciam et affectionem quibus eciam civem nostrum se astruit omnem favorem civitati nostre et illius incolis exhibiturum remonstraret Sanctitatis quoque vestre nobis salutem et apostolicam benedictionem demandando cum omni qua decuit reverencia et honore illas suspicientes letati sumus in relatis iisdem cordibus nostris cum possibili nobis ad deum graciarum actione levatis. Exultantibus itaque animis S. vestre iterum atque iterum congratulantes de tam sincero vestre beatitudinis ad nos radicato affectu eidem habemus laudes et grates immensas optantes ab alto nobis donari ut nostra quamquam indigna promptissima

tamen obsequia S. vestre mandatis valeant coaptari prout tenemur. Denique dilecto nobis magistro Conrado Künlin prothonotario nostro ad vestre sanctitatis conspectum properanti nonnulla commisimus a vestra beatitudine impetranda, ipse quoque pro suis nonnullis agendis erga vestram Sanctitatem nostre intercessionis auxilio desideravit adjuvari. Cum omni igitur qua valemus devocione vestre S. humiliter supplicamus quatenus eundem prothonotarium nostrum in sibi a nobis iniunctis suisquemet desiderandis peticionibus apostolice benignitatis intuitu recommissum habentes dignemini tam nostri quam sui parte exaudicionis gracia paterne consolari ut nos simul et ipse possimus vestre S. in nos conceptos caritatis affectus uberiori in dies laudum preconio prout optamus efferre et arciori vinculo servitutis vestre S. nos ob id obligari non dubitemus, orantes altissimum ut beatitudinem vestram pro felici ecclesie sue gubernacione longevo et votive dignetur conservare. Datum die XX Augusti anno etc. LIX°.

II.

Concept der von K. Künlin in Mantua übergebenen Supplication.

Vgl. S. 14.

Beatissime pater. Supplicatur vestre Sanctitati pro parte devotissimorum eiusdem Magistricivium Consulatus et Communitatis Civitatis Basiliensis, quatenus ad omnipotentis dei laudem et gloriam vestreque sanctitatis eternam memoriam et honorem, reipublice christiane exaltacionem ac dicte Civitatis Basiliensis generosam prosecucionem eisdem Magistrocivium Consulibus et Communitati Basiliensi de apostolice potestatis plenitudine pro dono gracie singularis concedere dignemini privilegium et facultatem erigendi infra dictam Civitatem universitatem Studii generalis omnium facultatum Illamque ordinandi ad instar universitatis Studii generalis Bononiensis cum deputacione Cancellarii illius ac omnibus solemnitatibus ceremoniis observanciis et statutis in talibus dari solitis et consuetis, attento beatissime pater, quod locus ille Basiliensis, ut cunctis melius novit Sanctitas vestra, in confinibus plurium diversorum ydeomatum patriarum constituta victualibus habundat et multorum capax existit nec aliis universitatibus Alamanie a quibus satis distat poterit preiudicare; fiat ut petitur et quod episcopus sit Cancellarius et fiant statuta que confirmentur per sedem apostolicam.

III.

Stiftungsbulle von Pabst Pius II., vom 12. November 1459.

Vgl. S. 26.

Pius Episcopus servus servorum dei, Ad perpetuam rei memoriam. Inter ceteras felicitates quas mortalis homo in hac labili vita ex dono dei nancisci potest, ea non in ultimis computari meretur, quod per assiduum studium adipisci valeat scientie margaritam, que bene beateque vivendi viam prebet, ac peritum ab imperito sua pretiositate longe faciat excellere, hec preterea illum deo similem reddit et ad mundi archana cognoscenda dilucide introducit, suffragatur indoctis et in infimo loco natos evehit in sublimes, Et propterea sedes apostolica rerum spiritualium et etiam temporalium provida ministratrix, liberalitatis honeste circumspecta distributrix et cuiusvis laudabilis exercitii perpetua et constans adiutrix, ut eo facilius homines ad tam excelsum humane conditionis fastigium acquirendum, et acquisitum in alios refundendum, semper cum augmento quesiti facilius inducantur, cum aliarum rerum distributio massam minuat, scientie vero communicatio quantum in plures diffunditur, tanto semper augeatur et crescat, illos hortatur, eis loca preparat, et opportune commoditatis auxilia impartitur. Cum itaque sicut pro parte dilectorum filiorum Magistricivium, Consulatus et Communitatis Civitatis Basiliensis nobis nuper exhibita petitio continebat, ipsi non solum ad rei publice ipsius Civitatis sed etiam ad aliarum partium illi vicinarum utilitatem et prosperitatem intendentes,

in prefata civitate Basiliensi tamquam loco insigni et accommodo in quo aeris viget temperies, victualium ubertas, ceterarumque rerum ad usum vite humane pertinentium copia reperitur, et a qua famosa studia Alamanie satis distare noscuntur, plurimum desiderent fieri et ordinari per eandem sedem studium generale in qualibet licita facultate, ut ibidem fides catholica dilatetur, erudiantur simplices, equitas servetur, iudicii vigeat ratio, illuminentur mentes, et intellectus hominum illustrentur, Nos premissa et etiam eximiam ipsorum Magistricivium Consulatus et Communitatis fidei et devotionis sinceritatem, quam ad nos et Romanam Ecclesiam gerere comprobantur, attente considerantes, ferventi desiderio ducimur, quod Civitas predicta scientiarum ornetur muneribus, ita ut viros producat consilii maturitate conspicuos, virtutum redimitos ornatibus, et diversarum facultatum dogmatibus eruditos, sitque ibi scientiarum fons irriguus, de cuius plenitudine hauriant universi litterarum cupientes imbui documentis, dictorum Magistricivium, Consulatus et Communitatis in hac parte supplicationibus inclinati, ad laudem divini nominis, et prelibate fidei propagationem ipsiusque reipublice et partium earundem commodum atque profectum auctoritate apostolica statuimus, et ordinamus, quod in ipsa Civitate Basiliensi de cetero sit, et perpetuis futuris temporibus vigeat studium generale, tam in Theologia, ac Jure Canonico, et Civili quam quavis alia licita facultate, ipsiusque studii Basiliensis Cancellarius sit venerabilis frater noster Johannes, et pro tempore existens Episcopus Basiliensis, ac legentes et studentes ibidem omnibus, et singulis privilegiis, libertatibus, honoribus, exemptionibus, et immunitatibus concessis Magistris, Doctoribus ac studentibus commorantibus et residentibus in generali studio Nostre Civitatis Bononiensis gaudeant et utantur. Et insuper Cancellario, Magistris, Doctoribus et Scolaribus dicti Studii Basiliensis faciendi statuta et ordinationes ad instar eiusdem studii Bono-

niensis, que tamen si rationabilia fuerint per sedem predictam confirmentur, plenam et liberam tenore presentium concedimus facultatem. Non obstantibus Constitutionibus et ordinationibus apostolicis ceterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrorum statuti ordinationis et concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, Indignationem omnipotentis dei ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Mantue Anno Incarnationis dominice Millesimoquadringentesimoquinquagesimonono, pridie Idus Novembris, Pontificatus nostri Anno Secundo.

pro Servatio

Jo. de Tartarinis.

(Auf der Außenseite)

Ita apud me Ja. Lucen.

IV.

Bulle vom 26. December 1459 über die Canonicate.

Vgl. S. 29.

Pius Episcopus servus servorum dei, Ad perpetuam rei memoriam. Rerum omnium summi providique dispensatoris Jhesu Christi, a quo omnis est sapientia quique ea assistente investigabiles facit semitas suas, in terris licet immeriti vices gerentes solicitudine pulsamur assidua, ut ad domum domini in qua mansiones sunt plures per sapientie doctrineque ministerium Christi fideles salubriter evocemus, ac votis illis gratiosum conferamus auditum, per que viris litterarum studio deditis accomoda succedant auxilia, et ut illi apostolicis suffulti favoribus et suffragiis ad irrigandum de hujusmodi sapientie fontibus alveum singulis Christi fidelibus ferventius inducantur. Nuper siquidem ad humilem supplicationis instantiam dilectorum filiorum Magistricivium Consulatus et Communitatis Civitatis Basiliensis per alias nostras litteras auctoritate apostolica statuimus et ordinavimus quod in ipsa Civitate Basiliensi de cetero esset et perpetuis futuris temporibus vigeret studium generale tam in Theologia ac iure canonico et civili quam alia quavis licita facultate, ipsiusque studii Basiliensis Cancellarius esset Venerabilis frater noster Johannes ac pro tempore existens Basiliensis Episcopus, ac legentes et studentes ibidem omnibus et singulis privilegiis libertatibus honoribus exemptionibus et immunitatibus concessis Magistris doctoribus ac studentibus commorantibus et residentibus in generali studio

nostre Civitatis Bononiensis gauderent et uterentur, prout in eisdem litteris plenius continetur, Cupientes igitur ut Studium ipsum ad laudem omnipotentis dei et fidei orthodoxe incrementum, ac reipublice utilitatem prosperetur, et ut etiam legentes ibidem salutares fructus afferre, ac studentes in agro domini proficere, et ecclesiastica beneficia prout decens est consequi possint providere volentes, ipsorum Magistricivium Consulatus et Communitatis in hac parte supplicationibus inclinati, auctoritate apostolica tenore presentium ex certa scientia perpetuo decernimus statuimus et ordinamus, quod in singulis sanctorum Felicis et Regule prepositure Turicensis, sancti Mauricii in Zofingen Constantiensis, sancti Ursi Solodorensis Lausanensis, sancti Martini Columbariensis, et sancti Ursicini de Sanctoursicino ecclesiis Basiliensis diocesis, unus Canonicatus et una prebenda simpliciter et si quevis alii Canonicatus et prebende ad huiusmodi opus de consensu patronorum et collatorum eorundem obtineri possint, quorum omnium et singulorum fructuum redditnum et proventuum veros annuos valores presentibus pro expressis haberi volumus, quam primum et quotiens illos et illas vacare contigerit, ad presentationem Cancellarii et Rectoris dicti studii de cetero pertineant, et de illis etiam si ratione persone vel personarum illos et illas obtinentis vel obtinentium dispositioni apostolice generaliter vel specialiter reservati sint vel fuerint, in futurum cuiquam nisi de universitate huiusmodi legenti et studenti etiam pretextu litterarum apostolicarum sub quacunque forma et expressione verborum et cum quibusvis etiam derogatoriarum derogatoriis clausulis ac motu proprio et ex certa scientia emanatarum et in futurum emanandarum, seu quibusvis personis cuiuscunque dignitatis gradus ordinis vel conditionis quavis etiam dignitate prefulgentibus concessarum et imposterum concedendarum ad Canonicatus et prebendas huiusmodi etiam vacantia vel vacatura se extendentium, de Canonicatibus

et prebendis huiusmodi vel aliquibus eorum quibuscunque Mensibus etiam nobis et Romano Pontifici pro tempore existenti iuxta concordata Nationis Germanice et Regularum Cancellarie apostolice tenorem competentibus nisi per Cancellarium et Rectorem predictos ad illos et illas presentatus fuerit, provideri possit seu debeat quoquomodo, ad quem effectum etiam singulos Canonicatus et prebendas predictos presentationi Cancellarii et Rectoris predictorum dumtaxat auctoritate apostolica ex certa scientia reservamus per presentes, districtius inhibentes dilectis filiis dictarum ecclesiarum Capitulis ac illi vel illis ad quem vel ad quos ipsorum Canonicatuum et prebendarum collatio provisio presentatio electio seu quevis alia dispositio communiter vel divisim pertinet, ne de illis cum vacaverint disponere, ac expectantibus et aliis quibusvis personis gratias ad huiusmodi Canonicatus et prebendas vel eorum aliquos expectativas sive speciales reservationes aut alias sub quacunque verborum forma et cum quibusvis verbis et clausulis habentibus et habituris ne illos vel aliquos illorum acceptare et de illis sibi provideri facere quoquomodo presumant, ac decernentes ex nunc omnes et singulas acceptationes collationes provisiones et alias dispositiones de Canonicatibus et prebendis huiusmodi quavis apostolica vel ordinaria auctoritate non precedente presentatione Cancellarii et Rectoris predictorum forsan fiendas nullius existere firmitatis, et sic in quibuscunque causis forsan de cetero premissorum occasione movendis per quoscunque Judices et Commissarios sublata eis et cuilibet ipsorum quavis alia interpretandi facultate sententiari pronuntiari et diffiniri posse et debere, quodque sic presentati ex universitate huiusmodi institui et ad possessionem et perceptionem fructuum Canonicatuum et prebendarum huiusmodi, ad instar residentium et absque solutione statutorum et Primorum fructuum et expectatione et carentia fructuum huiusmodi admitti, necnon ut liberius studio et re-

gentie ipsius universitatis vacare et intendere valeant, ab interessentia Capitularium actuum divinorum officiorum residentia personali et aliis oneribus ecclesiarum huiusmodi exempti et liberati esse debeant, Volumus etiam ac eisdem Cancellario et Rectori eadem auctoritate concedimus atque decernimus, quod quotiens prebendarum huiusmodi collatores et ecclesiarum predictarum Capitula in instituendo et admittendo presentatos pro tempore ultra sex dierum terminum a die presentationis huismodi immediate computandum negligentes vel remissi fuerint seu ipsos sic presentatos instituere et admittere recusaverint, extunc ius easdem prebendas conferendi et de eis providendi ad Cancellarium et Rectorem predictos ea vice devolutum censeatur, et existat, et ad eosdem Cancellarium et Rectorem plenarie pertineat, ac irritum et inane similiter decernimus si quicquam secus super hiis a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari, Et nichilominus dilectis filiis Monasterii sancti Leonardi per Prepositum soliti gubernari et sancti Petri Prepositis ac Decano Basiliensis Ecclesiarum per apostolica scripta mandamus, quatinus ipsi vel duo aut unus eorum per se vel alium seu alios premissa omnia et singula ubi et quando expedire viderint solenniter publicantes ipsisque Cancellario et Rectori efficacis defensionis presidio assistentes faciant auctoritate nostra statutum decretum ordinationem reservationem concessionem et inhibitionem huiusmodi inviolabiliter observari, Contradictores quoslibet et rebelles cuiuscunque dignitatis status ordinis preeminentie vel conditionis fuerint per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo, Invocato ad hoc si opus fuerit auxilio brachii secularis, Non obstantibus premissis ac constitutionibus et ordinationibus etiam per nos in favorem ordinariorum collatorum super conferendis beneficiis in certis Mensibus editis ac aliis facultatibus eis concessis et concedendis, necnon privilegiis statutis

et consuetudinibus predictarum ecclesiarum iuramento confirmatione apostolica vel quavis alia firmitate roboratis, etiam si de illis eorumque totis tenoribus specialis et expressa mentio habenda foret contrariis quibuscunque, Aut si aliquibus communiter vel divisim ab apostolica sit sede indultum, quod interdici suspendi vel excommunicari non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem, et quibuslibet aliis privilegiis indulgentiis et litteris apostolicis generalibus vel specialibus quorumcunque tenorum existant, per que, presentibus non expressa vel totaliter non inserta, effectus earum impediri valeat quomodolibet vel differri, que adversus statutum decretum et ordinaiionem huiusmodi cuiquam nolumus aliquatinus suffragari. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrorum constitutionis statuti decreti ordinationis reservationis concessionis voluntatis inhibitionis mandati et voluntatis infringere vel ei ausu temerrario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Mantue Anno Incarnacionis dominice millesimoquadringentesimoquinquagesimonono, sexto Kal. Januarii, Pontificatus nostri anno secundo.

P. de Spinosis.

Ita apud me Ja. Lucen.

V.

Bulle vom 31. December 1459 über die Befreiung der Bepfründeten von der Pflicht der Residenz u. s. w.

S. 30.

Pius Episcopus servus servorum dei, Ad perpetuam rei memoriam. A summo patrefamilias in domo domini quamquam insufficientibus meritis dispensationis officium obtinentes inter curas multiplices quas rerum negotiorumque occurentium varietatibus obsidemur pastoralis officii debito sollicitudine perurgemur assidua ut ad domum ipsam in qua mansiones sunt plurime per sapientie, doctrineque ministerium gregem nobis creditum salubriter evocemus votis illis gratiosum conferentes auditum, per que personis litterarum dogmatum margaritam in agro studii querere cupientibus accomoda succedant subventionis auxilia, ut persone huiusmodi ecclesiasticis adiuti proventibus, grana scientie colligere ac collecta in alios affluenter effundere et uberes tandem fructus etiam cum decore et honore ecclesiarum ac decentis in eis divine laudis proventu deo valeant annuente producere. Sane dudum dum nos minor status haberet, per multorum annorum curricula quibus grato incolatu in inclita Civitate Basiliensi potiti fuimus per evidentiam cognovimus, quod Civitas ipsa uberrima ac in partibus illis salubritate aeris et quibuslibet utilitatibus preelecta, necnon ad multiplicanda doctrine semina et germina salutaria producenda plurimum apta et accomoda existeret, ac propterea, nos postmodum ad summum apostolatus apicem miseratione

divina provecti desiderantes Civitatem predictam ac illi adiacentem patriam divini muneris largitate concessa inextinguibili sapientie lumine illustrari, easque sanis peritorum consiliis et maturitate fulciri, generale studium in eadem Civitate statuimus et ordinavimus inchoandum ac tam in sacra pagina et utroque iure quam quavis alia licita facultate perpetuis futuris temporibus vigere, necnon legentes et studentes ibidem omnibus et singulis privilegiis libertatibus, honoribus exemptionibus et immunitatibus, Magistris doctoribus et studentibus in generali studio Civitatis nostre Bononiensis pro tempore commorantibus et residentibus etiam uti et gaudere posse et debere prout in nostris inde confectis litteris plenius continetur. Cum igitur volentibus in scientiis in dicto studio proficere ex proventibus ecclesiasticis liberalius deceat adesse presidium quo illi temporibus oportunis in ecclesiis et beneficiis ecclesiasticis per eos obtentis fructum affere poterunt uberiorem. Nos considerantes manipulos fructuum qui de laboribus studentum in area ecclesie congeruntur, ac cupientes ecclesie que viris litteratis permaxime noscitur indigere profectum huiusmodi promovere tenore presentium apostolica auctoritate perpetuo statuimus et ordinamus atque decernimus quod omnes et singuli in eodem studio postquam rite inchoatum fuerit pro tempore legentes et studentes ac eorum posteri litterarum studio huiusmodi insistendo seu in eo legendo fructus redditus et proventus omnium suorum beneficiorum ecclesiasticorum que in quibusvis ecclesiis sive locis tunc obtinent et eos obtinere contigerit quecunque quotcunque et qualiacunque sint cum ea integritate quotidianis distributionibus dumtaxat exceptis percipere possint et debeant cum qua illos perciperent si in ecclesiis sive locis huiusmodi personaliter residerent et ad residendum interim in eisdem minime teneantur nec ad id inviti valeant coarctari. Non obstantibus tam felicis recordationis Bonifacii pape VIII. predecessoris nostri per quas concessiones

huiusmodi sine prefinitione temporis fieri prohibentur et aliis apostolicis generalibus vel specialibus per sedem apostolicam vel illius Legatos aut etiam in provincialibus vel sinodalibus Conciliis editis Constitutionibus et ordinationibus, aut si legentes et studentes huiusmodi in eisdem ecclesiis sive locis primam non fecerint personalem residentiam consuetam, et aliis in quibus beneficia huiusmodi forsan fuerint ecclesiarum statutis et consuetudinibus iuramento confirmatione apostolica vel quacunque firmitate alia roboratis contrariis quibuscunque, etiam si de illis servandis et non impetrandis litteris apostolicis contra ea et ipsis litteris non utendo etiam ab alio vel aliis impetratis seu motu proprio vel alias quomodolibet concessis iidem legentes et studentes per se vel procuratores suos prestiterint hactenus vel medio tempore eos prestare contigerit forsitan iuramenta. Aut si locorum ordinariis, a sede predicta sit indultum vel imposterum indulgeri contingat quod Canonicos et personas aut alios beneficiatos suarum Civitatum et diocesium etiam in dignitatibus personatibus administrationibus vel officiis constitutas per subtractionem proventuum suorum ecclesiasticorum vel alias compellere valeant ad residendum personaliter in eisdem. Aut si eisdem ac dictarum ecclesiarum Capitulis vel quibusvis aliis communiter vel divisim ab eadem sit sede indultum vel imposterum indulgeri contingat quod Canonicis et personis beneficiatis ipsarum ecclesiarum et diocesium etiam in dignitatibus personatibus administrationibus vel officiis constitutis non residentibus in eisdem vel qui in ipsis huiusmodi non fecerint residentiam consuetam fructus redditus et proventus Canonicatuum et prebendarum ac dignitatum personatuum administrationum vel officiorum earundem ecclesiarum et aliorum beneficiorum suorum ecclesiasticorum minime ministrare teneantur et ad id compelli non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem, et quibuslibet

aliis privilegiis indulgentiis et litteris apostolicis generalibus vel specialibus quorumcunque tenorum existant per que presentibus non expressa vel totaliter non inserta effectus earum impediri valeat quomodolibet vel differri, et de quibus quorumque totis tenoribus in nostris litteris de verbo ad verbum haberi debeat mentio specialis. Proviso quod beneficia huiusmodi debitis propterea non fraudentur obsequiis et animarum cura in illis quibus illa imminet nullatenus negligatur, sed per bonos et sufficientes vicarios quibus de beneficiorum ipsorum proventibus necessaria congrue ministrentur diligenter exerceatur, et deserviatur inibi laudabiliter in divinis. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrorum statuti ordinationis et constitutionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Mantue Anno Incarnacionis dominice millesimoquadringentesimoquinquagesimonono, pridie Kal. Januarii, Pontificatus nostri Anno Secundo.

Jo. de Tartarinis.

VI.

Bulle vom 31. December 1459 an den Abt von Himmelspforte, den Domdecan von Basel und den Probst von St. Peter dem Jüngern in Straßburg.

Vgl. S. 30.

Pius Episcopus servus servorum dei Dilectis filiis Abbati Monasterii Celiporte Constantiensis diocesis, et Basiliensis ac sancti Petri iunioris Argentinensis Ecclesiarum Decanis salutem et apostolicam benedictionem. Hodie ut in universitate studii quod in Civitate Basiliensi inchoandum ac tam in sacra pagina et utroque iure quam quavis alia licita facultate perpetuis futuris temporibus vigere debere statuimus et ordinavimus, proficiendi facultas excresceret et facilius discendi facultas tribueretur, similiter statuimus et ordinavimus atque decrevimus quod omnes et singuli qui in eodem studio postquam rite inchoatum foret pro tempore legentes et studentes, ac eorum posteri in litterarum studio huiusmodi in facultatibus predictis insistendo seu in eis legendo fructus redditus et proventus omnium suorum beneficiorum ecclesiasticorum que in quibusvis ecclesiis sive locis tunc obtinerent et eos obtinere contingeret quecunque quotcunque et qualiacunqe essent cum ea integritate quotidianis dumtaxat distributionibus exceptis libere percipere valerent et deberent, cum qua illos perciperent si in ecclesiis sive locis huiusmodi personaliter residerent, et ad residendum interim in eis minime tenerentur,

nec ad id inviti valerent coarctari prout in nostris inde confectis litteris plenius continetur. Quo circa discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatinus si et postquam dicte littere vobis presentate fuerint per vos vel alium seu alios prefatis studentibus et legentibus quamdiu in studio ac in aliqua ex facultatibus huiusmodi studuerint sive legerint vel procuratoribus suis eorum nominibus fructus redditus et proventus beneficiorum huiusmodi iuxta dictarum nostrarum litterarum tenorem auctoritate nostra integre ministrari faciatis non permittentes eos per locorum ordinarios ac dictarum ecclesiarum Capitula, vel quosvis alios contra earundem litterarum nostrarum formam quomodolibet molestari. Non obstantibus omnibus que in dictis aliis litteris voluimus non obstare. Seu si ordinariis et Capitulis prefatis vel quibusvis aliis communiter vel divisim, a sede apostolica sit indultum quod interdici suspendi vel excommunicari non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam, ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem. Contradictores auctoritate nostra appellatione postposita compescendo. Datum Mantue Anno Incarnacionis dominice Millesimoquadringentesimoquinquagesimonono Pridie Kal. Januarii, Pontificatus nostri Anno Secundo.

pro Servatio

Jo. de Tartarinis.

VII.

Beschreibung der Eröffnungsfeier, Erectio Universitatis.

Vgl. S. 35.

In nomine Sancte et Individue trinitatis feliciter Amen. Anno a nativitate domini nostri Jhesu Christi Millesimo Quadringentesimo Sexagesimo, Indictione Octava, Die Iovis Tercia mensis Aprilis, Inter Terciam et quartam horas post meridiem, Pontificatus Santissimi In Christo patris et domini nostri domini Pii divina Providencia Pape secundi, Anno Eius secundo, In Civitate Basiliensi, Et signanter Curia solite residencie Reverendi In Christo patris et domini nostri domini Johannis Episcopi Basiliensis domini nostri gloriosissimi, et stupa illius magna et Inferiori, In nostrorum publicorum notariorum et testium fidedignorum subscriptorum presencia, Coram dicto Reverendo patre domino nostro domino Episcopo Basiliensi personaliter comparuerunt, Strenui ac sapientes et Circumspecti viri, Dominus Petrus Rott Miles, Johannes Bremenstein, supremus magister zunfftarum, Heinricus Ysenlin, Heinricus Zeigler, Johannes Zschaggabürlin et Johannes Einfaltig, Cives et proconsules dicte Civitatis Basiliensis ut et tamquam Oratores et deputati eiusdem Consulatus, per eundemque ad peragendum subscripta missi, ut dicebant, ac nomine ipsius Consulatus, Et pro eodem, Qui per medium Circumspecti viri Magistri Conradi Küenlin prothonotarii dicti Consulatus, Eidem Reverendo patri et domino nostro domino Episcopo, Litteras dicti Sanctissimi In Christo patris ac domini nostri domini Pii pape Secundi,

Eius vera bulla plumbea In filis sericeis rubei et glauci colorum impedenti bullatas, non abrasas non cancellatas, sed sanas integras et illesas omnique prorsus vicio et suspicione carentes, pridem strenuis et sapientibus viris Magistrocivium et consulatui sepedicte civitatis Basiliensis super ereccione universitatis et generalis studii in eadem Civitate per dictum dominum nostrum papam graciose concessas, cum omni humilitate presentari fecerunt ac presentarunt, Quas Idem dominus noster Basiliensis cum ea qua decuit reverencia recepit, et mihi Johanni Friderich de Munderstat, alteri subscriptorum notariorum ad legendum tradidit. Quibus sic perlectis supra nominati oratores et deputati Consulatus dicte Basiliensis Civitatis et nomine quo supra per organum antedicti Conradi prothonotarii prefato Reverendo patri domino nostro Episcopo Basiliensi, quatenus Officium Cancellarie, sue paternitati per dictum sanctissimum patrem dominum nostrum papam iuxta seriem litterarum apostolicarum premencionatarum concessum et commissum, acceptare et in se assumere et alias pro execucione contentorum in eisdem litteris apostolicis tamquam cancellarius operam dare dignaretur graciose instancia debita supplicarunt et eciam, in quantum erat opus, eandem suam paternitatem requisiverunt. Idem Reverendus pater dominus noster Basiliensis, postquam se ad modici temporis intervallum intra se recollegisset et deliberacionem habuisset, dictis oratoribus et deputatis consulatus predicti respondit, hecque vel eis in effectu similia verba subintulit: Ego tamquam filius obediencie dicti Sanctissimi patris domini nostri domini Pii pape Secundi, et ad commissionem et ordinacionem sue sanctitatis, ob divini eciam nominis laudem, et fidei christiane orthodoxe propagacionem, ad supplicacionem quoque consulatus profectum et utilitatem Civitatis nostre Basiliensis atque singulorum nobis in illa subditorum, acceptamus prenotatas ac nobis presentatas litteras et singula in eis contenta et signanter officium cancel-

larie per dictum dominum nostrum sanctissimum dominum papam iuxta tenorem earundem litterarum nobis commissum et recreditum, Offerentes nos ad dandum operam et faciendum que in premissis digne erunt facienda, cum ea tamen et in hiis semper premissa et salva protestacione, quam et nos exnunc coram vobis duobus Notariis et testibus facimus et salvam esse volumus nunc et imposterum: Quod nos per premissa iam per nos ut prefertur facta et de cetero in premissis fienda, non intendimus nec volumus preiudicare aut derogare quovis modo, iuribus privilegiis indultis ordinacionibus statutis graciis iurisdiccionibus consuetudinibus et observanciis nostris et Ecclesie nostre Basiliensis predicte, singulorumque prelatorum eiusdem Ecclesie, ac totius Cleri Civitatis et dyocesis nostrarum Basiliensium. Faciens etenim ut sic Idem dominus noster Basiliensis de hiis protestacionem expressam, ad idem et oratores atque deputati dicti consulatus, organo antefati prothonotarii, quod per ea que hucusque fecissent et inantea facerent, in premissis et eorum occasione eciam non vellent neque intenderent preiudicare iuribus privilegiis et consuetudinibus dicte Civitatis videlicet Basiliensis protestati fuerunt, et hincinde nos subscriptos Notarios requisierunt, quatenus sibi super premissis unum vel plura publicum seu publica conficeremus instrumentum et instrumenta. Acta fuerunt hec Anno domini Indiccione Mense die hora loco et pontificatu quibus supra. Presentibus ibidem honorabilibus viris dominis Wernhero Ströwlin, et Martino Richenthal presbiteris et Cappellanis Ecclesie Basiliensis predicte, Johanne Erlebach procuratore Curie, et Johanne Ulrico Gatz Clerico civitatis Basiliensis testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis.

Subsequenter anno domini Indiccione et Pontificatu quibus supra, Die vero crastina videlicet festo Sancti Ambrosii doctoris et Episcopi, que fuit quarta mensis Aprilis supradicti, inter septimam et octavam horas ante meridiem, in dicta Ecclesia

Basiliensi et Choro eiusdem, Chorus cleri, videlicet tam Canonici quam Cappellani Missam de spiritu sancto Nota solempni decantavit. Et prefatus Reverendus pater dominus noster Basiliensis in Summo Altari et in pontificalibus eandem missam pro felici principiacione et ereccione studii generalis Basiliensis, et votivo eiusdem exordio celebravit, Clero Civitatis Basiliensis tam religioso quam seculari, et aliis pluribus utriusque sexus hominibus in copioso numero presentibus et astantibus, nobis notariis et testibus subscriptis ad hoc vocatis et pre- et subscripta videntibus et audientibus. Et decantato atque finito Cantico Simboli videlicet patrem omnipotentem etc. et prefato Reverendo patre domino Episcopo Basiliensi ante dictum summum altare Chori Ecclesie Basiliensis se sessum posito, Strenui Honesti ac Sapientes et providi viri domini Johannes de Flachslanden et Petrus Rot milites, Johannes Bremenstein supremus magister zunfftarum, Heinricus Ysenlin, Heinricus Zeigler et Johannes Zschaggabürlin, Oratores et deputati sepedicti consulatus Civitatis Basiliensis predicte ac nomine eiusdem consulatus ut dicebant, per medium prefati magistri Konradi Künlin prothonotarii litteras apostolicas heri presentatas et lectas atque certas alias factum universitatis dicte civitatis Basiliensis erigende concernentes, dicto Reverendo patri et domino nostro Basiliensi presentari fecerunt hos in se continentes tenores:

(Hier folgen die vier Bullen.)

Quibus quidem litteris apostolicis omnibus per me Johannem Friderich de Munderstat alterum subscriptorum Notariorum publice et alta voce ante dictum summum Altare, ad mandatum dicti domini mei graciosi domini Basiliensis michi desuper factum, in presencia cleri et populi perlectis et proclamatis et subinde Anthiphona Veni sancte spiritus per Chorum nota solempni decantata, Supradicti Oratores et Deputati dicti Con-

sulatus Basiliensis per organum antefati domini Johannis de Flachslanden militis et antiqui Burgimagistri unacum dicto Reverendo patre domino nostro Basiliensi tamquam erigende universitatis Basiliensis Cancellario, et Ipse Reverendus pater dominus Basiliensis unacum eisdem oratoribus auctoritate et gracia prefati Sanctissimi patris et domini nostri pape Pii universitatem et generale studium in dicta sua Civitate Basiliensi modo et forma melioribus ac in nomine sancte et individue trinitatis principiarunt erexerunt instituerunt atque actuarunt, iuxta tenorem literarum apostolicarum superius insertarum. Et ulterius ipsi Oratores Consulatus Basiliensis eidem Reverendo patri domino nostro Basiliensi ipsius studii Cancellario humiliter supplicarunt, Quatenus sua paternitas Rectorem ipsius universitatis nominare et instituere et que in hiis necessaria forent facere dignaretur graciose. Idem Reverendus pater dominus noster Basiliensis habita inter se aliquali deliberacione primo et ante omnia de eo, quod per ea omnia que in premissis fecisset et inantea faceret, non intenderet neque vellet derogare aut preiudicare iuribus privilegiis indultis graciis iurisdiccionibus ordinacionibus statutis consuetudinibus et observanciis sue paternitatis sueque Basiliensis Ecclesie et prelatorum eiusdem necnon tocius Cleri Civitatis et diocesis suarum Basiliensium solempniter protestatus fuit. Et ulterius ad supplicacionem dictorum oratorum Consulatus Basiliensis pro rectore prefate alme universitatis studiique generalis Basiliensis ut premittitur erecti Venerabilem virum dominum Georium de Andlo prepositum supradicte Ecclesie Basiliensis tamquam dignum et bene meritum publice nominavit, ipsumque in talem in quantum in eo fuit prefecit et deputavit. Necnon venerabilibus et peritis Strenuoque et Sapientibus viris magistris dominis Petro zem Zufft decretorum doctori et sue paternitatis vicario in spiritualibus generali, Johanni Crützer dicte Basiliensis ecclesie Canonico, Johanni de Flachs-

landen militi et Johanni Bremensteyn magistro zunfftarum antedictis, ad supplicandum dicto domino Georio de Andlo pro Rectore nominato ut onus Rectorie subiret et acceptaret, deputavit et ad eundem dominum Georium destinavit; qui facientes eidem domino Georio supplicacionem humilimam de premissis, idem dominus Georius nominacioni et deputacioni dicti Reverendi patris domini nostri Basiliensis resistere non volens, sed pocius supplicacionibus dictorum oratorum ad eum missorum annuere, onus huiusmodi Rectorie humiliter subivit et acceptavit, prefatumque Reverendum patrem dominum nostrum Basiliensem ante dictum summum altare accessit, et se coram sua paternitate flexis genibus constituit, Nec non ad delacionem eiusdem Reverendi patris domini nostri Basiliensis Cancellarii idem dominus Georius ut Rector dicte universitatis supra pectus suum et more prelatorum de promovendo commodum et utilitatem eiusdem universitatis et illius suppositorum dampna vero precavendo pro nosce et posse statutaque et ordinaciones pro ipsa universitate fiendas et fienda servando et alia que Rectorem pro tempore concernunt fideliter faciendo et adimplendo publice et cum debita sollempnitate iuravit. Quemquidem dominum Georium ut ipsius universitatis et studii Basiliensis rectorem dictus Reverendus pater dominus noster Basiliensis iuxta se statuit et collocavit, et ad statim Chorus dicte Ecclesie nota etiam sollempni canticum laudis Te deum laudamus decantavit. Illoque decantato et finito supradicti oratores et deputati Consulatus Basiliensis, organo antefati domini Johannis de Flachslanden militis coram prefatis Reverendo patre domino nostro Basiliensi tamquam Cancellario ac domino Georio de Andlo uti Rectore dicte universitatis de tradendo salvum conductum universitati et studentibus atque suppositis eiusdem, iuxta omnes necessitatem statuta et ordinaciones atque privilegia et libertates pro eiusdem honore utilitate et stabilimento faciendo et edendo quantum in consulatu Basiliensi consisteret et

alia facienda faciendo cum omni diligencia et pro toto posse se et consulatum Basiliensem obtulerunt. Super quibus premissis omnibus et singulis Reverendus pater dominus noster Basiliensis Cancellarius ac dominus Georius de Andlo Rector ipsius universitatis et eciam Oratores Consulatus supradicti nomine quorum supra Nos infrascriptos Notarios instanter requisierunt quatenus eis unum vel plura publicum seu publica conficeremus instrumentum et instrumenta. Presentibus ibidem Venerabilibus et peritis honorabilibusque et discretis viris dominis Laurencio Kron Officiali Curie Episcopalis Basiliensis, Wernhero Wölfflin arcium et medicine doctore, Jeronimo Künlin in decretis licenciato, Nicolao Lützelburger et Conrado Boumhower presbiteris et Cappellanis dicte Basiliensis Ecclesie, Wunewaldo Heidelbeck dicti domini nostri Basiliensis Secretario, Johanne Strus Notario, Wilhelmo Spül, Johanne Erlebach et Ulrico Krug, Curie Basiliensis predicte causarum procuratoribus, et pluribus aliis fide dignis personis testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis. Quo facto mox et illico cum iamdictus Reverendus pater dominus noster Basiliensis dicte misse de sancto spiritu decantabat et continuabat officium, Nos subscripti Notarii super hoc requisiti, pro uberiori premissorum execucione et publicacione, litteras apostolicas preinsertas valvis sive portis sepedicte Ecclesie Basiliensis publice affiximus et sic affixas aliquamdiu stare permisimus; ita quod huiusmodi apostolice litere ab omnibus dictam Ecclesiam intrantibus legi poterant et videri. Tandem ipsas litteras a dictis valvis removimus, copiam preinsertarum litterarum cum eidem debite auscultatam et eciam affixam ibidem relinquentes. Super quibus premissis sepefatus magister Conradus Künlin prothonotarius nomine Consulatus Basiliensis nos subscriptos notarios instanter requisivit, Quatenus unum vel plura publicum seu publica conficeremus instrumentum et instrumenta. Acta fuerunt hec anno domini indiccione mense hora loco et pontifi-

catu quibus supra. Presentibus ibidem honorabilibus et discretis viris dominis Heinrico Ougershein plebano Ecclesie Sancti Theodori minoris Basilee Constanciensis diocesis, Petro Johanne Blattner presbitero Basiliensis Civitatis, Ludowico Moser substituto magistri Conradi prothonotarii et Aberlino Friess Incola Basilensis, testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis.

Notariatszeichen und Beglaubigung des Johannes Friederich de Munderstat, Clericus Herbipolensis dyocesis, publicus sacra Imperiali auctoritate et Venerabilis Curie Episcopalis Basiliensis Notarius Collateralis et scriba Juratus.

Idem: des Johannes Ytelclaus de Munderstat, Clericus Herb. dioc. etc. wie vorhin.

VIII.

Proclamation und Einladung des Rectors Georg von Andlo zum Besuch der Universität Basel, vom 7. April 1460.

Vgl. S. 35.

Universis et singulis Christi fidelibus presentes literas lecturis seu audituris Nos Georgius de Andelo prepositus Ecclesie nec non Rector et universitas Novelli Studii Basiliensis Salutem in domino sempiternam et subscriptis fidem credulam firmiter adhibere A summis celorum regalibus sedibus progrediens unigenitus dei filius salutem humani generis In medio terre perfecturus hoc suo mundum post sui ad patrem reditum gracie dono munire dignatus est quo stabilis semper maneret et illibata summa veritas Cuius per doctrine et sciencie studium agnicio mentes hominum que originalis culpe nubilo fuscate concreate sibi Intelligencie vigorem amiserant cooperante spiritus sancti gracia illustraret Cuiusque auxilio Deum suum intelligerent diligerent et debito cultu illi exhibito illum ut finem comprehenderent summe felicitatis Esset quoque in perfectione intelligens solerti perquirenda hominibus quasi vita beata et eruditorum ad iusticiam splendor quasi stellarum in perpetuas luceret eternitates Ipsius denique dei in terris vicarii catholice Ecclesie summi pontifices eius salubriter Insequentes vestigia iugi solercia curaverunt fontalem sciencie originem multipharie in commissum sibi dominicum gregem per generalium studiorum fundamenta indelibiliter derivare

Ut sic undique irrigua plantacio salutis vigeret que ut cedrus libani omnibus heresum et errorum depressis versuciis exaltata fidem sanctam conservaret illesam qua fidelium anime in caritate formate demum feliciter suo redderentur creatori hinc est quod cum Sanctissimus in Christo pater et Dominus noster Dominus Pius digna dei providencia papa secundus eadem qua sui predecessores romani pontifices pietate permotus nuper de apostolice potestatis plenitudine per patentes apostolicas litteras statuerit et ordinaverit in Inclita civitate Basiliensi quam ad hoc aptissimam personali suo dum in minoribus esset comprobavit incolatu perpetuis temporibus esse debere et vigere studium generale adinstar generalis studii Bononiensis Illudque eisdem emunitatibus et privilegiis quibus Bononie studentes et legentes potiuntur nec non eciam hoc amplissimo privilegio quod Basilee legentes et studentes omnibus suorum beneficiorum grossos fructus et proventus ac si presentes essent in illis residendo sine temporis prefinicione percipere valeant duxerit stabiliendum prout in eisdem litteris plenius continetur Nos Georgius prepositus et Rector universitatis supradictus postquam in vim litterarum apostolicarum huiusmodi ad debitam instanciam Spectabilium et prudentum virorum Magistricivium Consulatus et Civitatis Basiliensis erga Reverendum in Christo patrem et dominum dominum Johannem Episcopum Basiliensem dicte universitatis in eisdem apostolicis litteris deputatum Cancellarium pro inchoacione eiusdem Studii factam per eundem Dominum Episcopum et Cancellarium celebrata per ipsum In die beatissimi Archipresulis Ambrosii pridem transacta coram universo Clero et populo dicte Civitatis de sancto spiritu missa sollempni publicatisque dictis et aliis apostolicis privilegiis dicto Studio generose collatis Servatisque debitis et consuetis in talibus sollempnitatibus et ceremoniis in Rectorem dicte universitatis essemus quamquam insufficientes deputati Ad realem ipsius Studii inchoacionem duximus in

dei nomine procedendum Nonnullos doctores et magistros ad hoc ydoneos ad principiandum et legendum in crastinum in singulis quatuor facultatibus deputando Que omnia tam salubria quam eciam fructuosa non sub modio reponenda sed singulorum noticie harum serie litterarum duximus publicanda ut sciant cuncti se in ipsa magnifica basiliensi civitate scienciarum flore stipari posse simul et ornari Universos igitur et singulos In omni licita facultate sciencie margaritam comparare cupientes personaliter et caritative invitamus Rogamus et exhortamur in Domino quatenus in dictam novellam nostram universitatem accedere et de fonte doctrine que per famosos in omni facultate magistros et doctores Domino favente haurietur habunde nobiscum potare et conversari studeant spe firma illis pollicentes In domino quod cum fructu centuplo talentum sibi creditum resignabunt nos demum ad omnem eisdem impendendam humanitatem largissime offerentes In quorum omnium evidens testimonium presentes litteras nostre universitatis Sigillo hic subimpresso iussimus roborari:

Sub anno a Nativitate dominica millesimo quadringentesimo Sexagesimo Die septima Mensis Aprilis.

IX.

Die Freiheiten der Universität vor der Stadt, gegeben am Mittwoch vor Pfingsten, 28. Mai 1460.

Vgl. S. 37.

Wir Hanns von Berenfels Ritter Burgermeister der Rate und die gancze Gemeinde der Statt Basel Tunt kund allermenglich den diser brieff fürkumpt, und bekennent offenlich durch dise geschrifft, Als nach willen und schickunge des almechtigen gots der Allerheiligist in gott vatter und unser Herre Her Pius von götlicher Fürsehunge der ander des namens Babst, durch bebstliche miltikeit got dem almechtigen und allem hymelschen here zu lobe und zu ere, Dem heiligen Cristinen glouben zu trost, der selen selikeit zu fürderung, und unser Statt Basel und gemeinen umligenden landen zu nucz, uns und unser gemeinen Statt begnadet, und ein frye hohe Schule in allen zimlichen künsten ze lesen und ze leren erloubt und in unser Statt zu finde uffgeseczet und geordenet hat, nach lute siner heilikeit bebstlichen bullen darüber usgangen, das wir da soliche gnade von siner heilikeit mitt aller dandbarlichen demutikeit uffgenomen, und die durch zutun des Hochwirdigen Fürsten und Herren Hern Johannsen Bischoff zu Basel unsers gnedigen Herren, als eins Canczlers der vorbenanten Schule von bebstlichem gewalt dazu geseczet, in einen loblichen anefang kommen lassen hand, nach ußwisunge der offenen Instrumenten und urkunden darüber gemacht, Und wand

wir aber in ganczer begirde sint, dz solich loblich sache der hohen Schule by uns statthafftiglichen fürgang gewinne, und die lesemeister und Studenten in merglicher zale bester fürer har zu uns zu kommen geneigt und der brunne der lere und wisheit by uns unbresthafftiglich geschöpft, dadurch gots ere gemeret der heilig Cristen gloube gestercket und zunemmunge der selen heil emsiglich geschaffet werden mögen, Herumbe so haben wir mit guter zitlicher vorbetrachtunge einheligem Rate und rechtem wissen, für uns und alle unser nachkommen, die wir ouch mit sampt uns zu allen und yeglichen hienachgeschribnen stücken puncten und artickeln redlich und ufrechtlich ze haltende vestiglich verbinden, Alle und yeglich Personen Doctores Meister und Studenten, welcherley landen wirden eren adels geschlechts oder wesens die syent, die von solicher hohen Schulen lere und übung wegen nu zemal in unser Stat sint, oder zu künftigen zyten darin kommen werdent, mit allen iren dienern und ehalten ouch aller ir habe und gut welcherley das sye, in unser und gemeiner Statt Basel fry sicher trostung hut schirm und geleit enphangen und genommen, Enphaen und nemen sy ouch vollkommenlich darin in krafft dis briefs, Also dz sy alle gemeinlich und sunderlich zu uns ziehen varen und kommen, ouch by uns als lange Jnen und Jr yeglichem das eben und füglich sin wirt beliben und wonen, und so dick sy wollent wider von uns an ir sicher heiment und gewarsame keren und widerkommen mögent, von uns und allen den unsern und die uns zu versprechende stand, ußwendig unser Statt und unsern Slossen und gebieten, und in unser Statt und Slossen von uns und menglichem gancz unbeleidiget und unbekumbert, alle untruwe geverde und argelist genczlich vermitten, Doch mit solichem bescheide, ob sich dheinest begeben wurde dz yemand under dem schin eines glids der benannten Schule, unser gemein Statt oder unser Sloß und gebiete an irem ehhafftigen wesen, Es were mit füre inlegen, verreterie kuntschafft iren viendeu ze geben ufflouffe übervall der Statt oder ir Schlössen und gebieten oder derglich grob sachen, gemein regiment und nitt allein eintzige personen oder gesunderte mißhand-

lung berürende, untruwe übels args und schaden zufügen, und daz uff den oder die selben kuntlich wurde, das sich der die benannt Schule, so sy inen joch nach ußwisung diser unser fryheiten übergeantwurt wurden, ze schirmen nitt annemmen, denn dieselben solicher unser friheiten nit geniessen sollent, Und darumbe so gebieten wir allen und yeglichen unsern undertanen in unser Statt Basel und ußwendig in unseren Gebieten wohnende, sy syent edel burger unser amtlüte oder ander die uns zu versprechende stand, by den eyden so sy uns und unsern Amtlüten geschworen hand und hinfür schweren werden, und dazu denselben den unsern und sust allermenglichen die in unser Statt und Slossen ye zu zyten sin werdent, by einer pene Hundert Rinischer gulden unabläslich zu bezalen, dz sy dheinen, Doctor und meister Studenten Schuler noch ir diener und ehalten zu inen gehörende, die zu oder von uns solicher hohenschule halp kommen oder ziehen werden, keinerley betrüptnusse mißhandelunge gewalt unrecht schande schmacheit leid oder letzunge mit worten oder wercken tun oder zufügen sollent, noch durch ander schaffen gestatten noch verhengen zu tunde, von ir selbs oder ander lüte sachen wegen, weder an libe noch an gut an glimpff noch an ere heimlich oder offenlich mit Rate oder getat oder hilfflichem zuschub, sunder dz sy davor sin und sy alle und ir yeglichem vor allem kumber schmacheit und beleidigung so verre sy mögent schirmen und behüten sollent, alles ungevarlich. Wurde aber yemand der unsern ußwendig unser Statt und unsern Slossen und gebieten, oder die unsern oder die uns nit ze versprechende stand in unser Statt oder in unsern Slossen und Gebieten daran brüchig sumig oder ungehorsam funden und ergriffen, von dem sol die obgemelte pene der hundert gulden unser gemeinen Statt zu beczalen durch uns unser Vogte Schultheißen und amptlüte ohne genade genommen und geüberantwurtet werden, Und sollent ouch wir und dieselben unser Vogte Schultheißen und amtlüte, uff des beleidigiten klegers anruffen mit unverzogenem rechten solich überfarer unser trostung und gebots, nach größe irs frevels, nitt dester minder nach recht und gewonheit des gerichtes, under dem er

brüchig worden ist, straffen und bessern, Wurde ouch yemand der also solich unser fryunge und gebott überfaren wurde als licht und arm funden, dz er solich pene nicht zu geben hette, der soll nitt dester minder nach margzal sins vermögens gebessert werden, Und ob er gancz nuczit hette so sol er dennocht soliches an sinem libe erarnen bessern und ablegen, Und nachdem der obgenant unser heiliger vatter der Babst, die benant hohen Schule by uns angeseen nach form und wesen der wirdigen hohen schule zu Bononie mit aller derselben Schulen gnaden fryheit und privilegien angeseczet und gewidmet hat, Umb dz dann solich siner heilikeit meinunge mit wurglicher getat gebrucht, Ouch dise hohe schule nitt minder denn ander hohen schulen in dütschen und welschen landen gefryet sye, So wellent wir nach unserm besten vermogen, Alle Meister und Schüler und die inen zugehören, so nu hie by uns sint, oder zu künfftigen zyten zu uns kommen werdent, in unser Statt und in unsern Emptern und gebieten schirmen und hanthaben, by allen gnaden und friheiten, ouch rechten und gewonheiten, wie die in gemein, oder sunderheit, von Bebsten Keisern Küngen Fürsten und Stetten, der obgemeldten Schule zu Bononie, ouch den Schulen zu Paris zu Köln Heidelberg Erfurt Libzig und Wienn, In iren landen und gebieten zu gebruchen geben sint, So verre wir der underricht werden mögen, als ob die alle herin von wort ze wort begriffen werent, Item umb dz menglich dester lustiger und gutwilliger sye oder werde soliche hohen Schule und lere by uns ze suchen und ze üben, So haben wir für uns und alle unser nachkomen, Alle Doctores Meister Studenten Schüler und Ir Diener und Ir yeglichen insunders, die zu uns ußwendig har komen sint oder werdent sollich Schule ze suchen und lere zu üben, gefryet und ledig gezalt, frien und sagen sy ledig zu ewigen zyten, aller bezalung zollen ungelts Stüren und gewerffen tribut und aller beswerunge, von allen Iren personen gut und habe, Es sye tuch win korn visch fleisch bücher oder anders so Inen zugehört und abe oder zugeführt wirt, oder sy zu Irem gebruch samenthafft und nüt uff merschaczung inkouffen

werdent, Es sye kost oder anders nüczit ußgenomen, Also dz sy wenn wo und von wem und wie dick Jnen das eben sin wirt, soliche vorgemeldeten Dinge zu ir notdurfft inwendig und ußwendig der Statt Basel, doch nit gevorlich uff den Straßen so uczit in die Statt zu offenem mergkt gefürt wurde kouffen, und das für sich selbs bruchen und niessen mögent, one dz sy unser gemeinen Statt dheinerley zolle gabelle ungeldt noch beschwerung davon ze geben verbunden sin sollent, Darumbe so gebieten wir auch allen unsern zollern vogten Schultheißen und Amptlüten, den das zu vordern zustat, dz sie dieselben Doctores, Meister Schuler und alles das Jr, so sy also zu Jrem gebruche samenthafft und nitt uff merschaczung kouffen bringen abe oder zu uns füren werdent, aller zollen und Beschwerunge ledig und fry beliben und Jnen das Jre ungehindert faren und volgen lassen sollent, by der obgemelten pene hundert gulden von Jr yeglichem, der wider sollich unser Frihung und gebott brüchig funden wurde one gnade ze nemmen zu unser Statt notdurfft ze bewenden, Doch so sol durch die universitet derselben Schule mit Jren saczungen versorget und verseen werden, dz niemanden darin geverde zu triben gestattet werde, Es were das anderlüten zolbar habe und gut für Studenten gut angeben, oder uff merschacz kouffe bescheen und den zollern für notdurfftigen der Studenten gebruche bestimpt würdent, Und ouch dz niemand der sich für ein glid der Schulen incorpereren lassen wolt mit geverden allein umb dz er selber fryunge genießen solte, darinne durch die Schule gehanthabet noch versprochen werden solle, Und umb dz die Doktores Meister Schüler und Studenten kost und anders dester kumlicher zu ir notdurfft überkommen mögen und inen nit not sin werde sich mangelshalp zu beclagen, So wellent und gebieten wir allen den unsern und die uns zu versprechende stand, by unser schweren straffe ze vermiden, dz sy dieselben Meister Studenten und ir Diener, in solhen kouffen wins korns fleischs vischen oder anderer essiger Dingen gevarlich nit hindern, noch sy über gewonlich merckt louffe und wert nit beschweren noch beschweren lassen sunder sy darinn alczyt gütlich und früntlich

furdern wollent, Ob sich aber dheineſt zweyung zwiſchen einem Stu-
denten und leyen darüber erhube, welcher da unter inen von dem
andern geſchuldiget wurde, vor des obern und Richter sol darumbe
kurcz ußtrag des rechten beſcheen alles one geverde, Item umb dz
niemand in enpfahung der Hüſern unzimlich geſcheczt und beſchwert
werde, So wollent und gebieten wir allen den unſern, dz ſy ſich
gegen den Meiſter und Studenten in verlihunge der hüſern beſchei-
denlich halten wollent, Wo aber ſich begeben wurde dz der en-
phaher und der liher nit eins werden kunden, und der enpfaher
begerte imm den Huszinſe ze ſchetzen, Alsdann ſollent einer von
der Schule und einer von unſerm Rate die dazu mit ſunderheit ge-
ordnet ſint, den zinß deſſelben huſes beſcheidenlich und doch nach
gelegenheit des huſes anſeczen und wie der zinß dann beſtimpt wirt des
ſol ſich der liher das angeſeczt zile der lihung uß benügen laſſen, und
dem enphaher das huß verlihen, doch den Studenten darinn vorbe-
halten, dz man in die Enphahung der Huſern alle die wile ſy die
nach erkanntnuſſe der deputaten verzinſen und in zimlichen gebruch
halten wollent, nit abſagen möge, Es were dann dz einer ſelbs da-
rin ziehen ſin kinde oder nechſten fründe darin ſetzen wollte, oder
dz einer ſin Hus verkoufſte, alsdann ſol und mag man ſolich lihung
der huſern ein fronvaſten vor dem zile abſagen, Item wir wollent
ouch und gebietend ernſtlich allen unſern Schultheißen, Vögten, Ampt-
lüten Stattknechten, gebutteln, weibeln und andern unſern under-
tonen inwendig unſer Statt und ußwendig, in unſern Emptern
und gebieten, by einer pene unſer ſwere ſtraff und entſeczung,
ir emptern zu vermiden dz ir keiner keinen Meiſter noch Schüler
dem benannten Studio zugehörende, von unſrer oder irem eigenen
gewalt vahen oder vahen laſſen noch nyemand dem andern das zu
tunde geſtatten ſollent, one erloubung eines yeglichen Rectors der
benannten Schule, hand oder gewalt an ſy zu legen in dheinerley
wiſe und umb dheinerlei ſchuld mißtat oder verwirkung, ſunder die-
ſelben durch iren Rector oder die den das vor der Schule enpholhen
wirt nach irem gefallen vahen und angriffen ze laſſen, Wurde aber

darüber durch yemand der unsern ir einer oder mere one redlich ursach oder um ring sachen, die lichtlich zu verkiesen werent, in einer gehe gefangen, das wir doch ze tunde als vorstat verbotten hand, so soll derselb oder dieselben ze stund an ledig gelassen werden, Were aber die ursach und mißtat so groß, dz die nit billich ungestraffet bliben solte, Gibt sich dann der so also gefangen were für einen Studenten dar, So soll man den by der obgemelten pene one alle widerrede ungeleczt und ungeschent mit worten und mit wercken der benant Schule Rectori in sin straff geben und überantwurten, Vindet sich dann dz er ein Student sye, so sol er alsdann mitt dem gefaren in ze straffen nach größe siner missetat, und hett derselb sicherheit und genugsame burgschafft dem rechten und der straffe genug ze finde, So mag in der Rector daruff ußwendig gefengniß bliben lassen, Desglich ob er nit burgschafft hette, sunder im sins gloubens ze truwen were, so mag in der Rector uff sin gelübte dem rechten gnug zu finde ouch gan lassen. Wo aber der entweders beschee, so mag im der Rector biß zu ußtrag der sache im gefengnisse halten, Wurde aber yemant von siner missetat wegen durch empfelhung und geheiß des Rectors hinder die unsern ingeleit, der sol doch one sinen geheiß und bywesen siner machtbotten nitt mishandelt sunder erberlich und bescheidenlich mit zimlicher wartung gefenglich gehalten, und ob der wider us gefengnisse ze lassen erkennt wurde, allein mit bezalung sins atzs one ander beschwerung ußgelassen werden, Were aber der so also dem Rector übergeantwurt worden were nitt ein glid der Schule, und sich das uß der Schul buch kuntlich funde, dz er nitt darinn geschriben were, so sol sich sin der Rector ganz usseren, und im bescheen lassen nach sinen schulden Wir wellent und erloubent ouch einem yeglichen Rector der benannten Schule oder sinem Statthalter als ouch denen, das von gemeinem rechten erloubt ist, dz si richten und rechtsprechen sollent und mögent, über alle und yeglich sachen, die sich zwischen Meistern Schülern und Studenten begeben werden, Ob aber ein leye einen Studenten anzesprechen meinte, So sol im der Student vor sinem

Rector zu billichem ußtrag des rechten gehorsam sin ze antwurten, Doch unserm gnedigen Herren von Basel und andern sins wirdigen Stiffts prelaten an iren gerichten rechten und Jurisdictionen gancz ungeleczt und unvergriffen, Und daruff sol ouch kein Student für unsern weltlichen stabe fürgenommen noch geladen werden, beschee es aber darüber, das wir doch verbieten, so soll der weltlich stabe und Amptmann denselben one allen intrag für sinen Rector wisen, Tete er aber das nitt ze stunde so es an in gevordert wirt so sol damit sin ampt verwircket und dazu hundert gulden, als ob geschrieben stat zu rechter pene verloren han, Wurde aber ein Student einen leyen anzesprechen gewynnen, dem sol der leye vor sinem geordnetem richter ouch zu billichem ußtrag des rechten gehorsam sin ze antwurten nach recht und gewonheit der Statt Basel, Wurde ouch der Rector der benannt Schule uns oder unsern amptlüten zu dheinen zyten ankeren und begeren Im hilf und bystand ze tunde mit unsern dienern und knechten, gegen sinen undertonen Meistern und Studenten, die Im in zimlichen dingen und redlichen gebotten nit gehorsam sin wolten, als dick und als vil das not sin wirt, sol Im das von uns und unsern amptlüten nitt verseit werden, Item wir geben und gönnen ouch vollen gewalt der benannten Universitet der hohen Schule gemeinlich und einer yeglichen Facultät insonderheit, für sich alle ir Meister und Schüler und alle die so inen zustand, eigen zimmlich und redlich geseczt und Statut zu merung ze nucz und bestentlichen Wesen der benannt Schule als dick inen das not sin wird zu ewigen zyten uffzeseczen und zu machen, Ouch die so dick und vil sy das zimlich und notdurfft sin bedunken wirt, ze mindern ze meren gancz oder zem teil abzetun, ouch alle die iren und die inen zugehören solich Statut und ordnung ze halten und dawider nitt ze tunde mit bußen und penen zu verbinden, Doch also dz durch solich Statut und geseczden der gemeinen Universitet und dheiner facultet insunders dheinerley irrung intrag und zweytracht, und ouch uns und unser gemeinen Statt dhein schade ufferstande, oder zugefüget werde, und solich geseczde und (Statut?) mit vorgeschribener Bescheidenheit geseczt oder

zu künfftigen zyten ze seczende, Globen und versprechen wir für uns und unser nachkomen by unsern guten trüwen und eren, gancz fest stete und unverleczt bliben zu lassen und die oder der dhein one derselben Universitet und aller ir faculteten wissen und willen ze enndern abzetun oder ze reformeren, Und ob es sich keinest begebe dz dawider getan wurde one derselben Universitet und faculteten wissen und willen, üczit in statutswise inen uffzesetzen ze ordenen ze hanndeln ze verwanndeln ze reformeren ze statueren, in welcherley wise oder form das beschee, das alles sol nyemer zu ewigen zyten kein krafft noch fürgang haben noch gewinnen, In dhein wise, Item wir wellent ouch mit sunderheit daran sin verschaffen und bestellen nach unserm besten vermögen dz kein Jude oder sust ander offen wucherer oder fürkouffer, in unser Stat ouch in unsern Emptern und gebieten zwingen und bennen wonhafftig gelassen werden, durch die die Meister und Studenten mit lihen und pletschkouffen oder wuchern beschwert und gescheczt werden möchten, sunder zu dem besten ze versorgen dz alle notdurfftige dinge um einen gewonlichen mercktlouffigen pfenning gekoufft und funden werden mögen, Wir wellent ouch dz nyemand keim Studenten oder sust keim andern uff bücher lihe die kouffe oder verphende one sunder urloup eins Rectors ze zyten, Und ob einer das überfüre der soll ze stund verfallen sin vierczig gulden unser Statt zu beczalen, und nitt minder die bücher one engelten widergeben, Wurde ouch ein buch oder me by yemands funden das gestolen oder sust abgetragen were heimlich, das sol ze stund dem des es gewesen ist, wo er das bibringet und behalten mag widerkert werden one engelten, by yetz gemelter pene, Item umb dz menglich wolversorget und keinerley unere unser Universitet oder Iren faculteten zugezogen werde, gebieten wir dz die amptlüt unser Statt Basel keinen libartz, frow oder man, der von der facultet der artznye nit bewert oder zugelassen sye, lassen eincherley Artznie zu Basel trieben oder üben, Es sye mitt wasser besehen, reinigung geben oder in welchen wege sich das fugt, Desglich wellen wir mit den Apoteckern wildwurtzlern und mit den die man nempt

Empericos gehalten werden, Wir seczend ouch und wellent dz dhein wundartzat Scherer oder ander in was stät der sye libartznye tribe, Er sye dann bewert von der facultet der artznye und zugelassen worden von den Meistern derselben facultet, noch über dhein wunden, daran etzwas sorge und schadens gelegen, oder die in houpt hals brust buch gemecht oder sust mißlich zu heilen ist, über das erst verbinden one rate und willen eines bewerten meisters in der artznye, als ferre er den mag haben, gange dieselben verbinden oder heilen, in unser Statt Basel by verlierung drißig gulden unser Statt ze geben darzu alles lons der im von der wunden solt ze heilen werden, Daby soll ouch von derselben facultet der artznye bestellet werden, dz nyemand versumpt oder durch ir abwesen verkurtzt noch sust mitt lonen unzimlich beschetzet, Sunder dis alles redlich und one geverde uffrecht gehalten werde, Item umb dz solich vorgeschriben unser trostung fryheit gebott und saczung allermenglichen kunt und offenbar werde, und sich unwissenheit halp nyemant entschuldigen möge, So sollent und wellent wir und unser nachkomen daran sin und bestellen, dz diser brieff jerlich uff Sunnentag vor sant Johans tag zu Sunnwenden als man nüwe houpter Burgermeister Zunftmeister und Rete by uns seczet, nach andern der Statt fryheiten und briefen so man jerlich uff den tag phligt ze lesen und dennenthin so dick und vil das notdurfftig sin wirt, in gegenwirtikeit eins Rectors der benanten Schule der ye zu zyten sin wirt offenlich gelesen, und den houptern und Reten so also uff den tag geseczt werden, In den eyd so sy jerlich schwerent ouch geseczt und geben werde ze schweren, Disen brieff und was der ußwiset getruwlich und erberlich ze halten und schaffen gehalten werden. Deßglich soll den Zunfften, so ein nuwer Zunfftmeister umgat die in eyd ze nemmen, und allen unsern Schultheißen vogten Amptlüten Stattknechten und wachtmeistern in iren eyde ouch geben und gebunden werden, der hohen Schul Jr fryheiten ze halten, Doch so haben wir uns und alle unsern nachkommen in allen vorgeschribenen punkten, stucken und artikeln vorbehalten, ob wir zu dheinen zyten umb solich vorgemelt

oder andere stuck mitt der Universitet der benannt hohen Schul, oder sy mit uns mißhellig wurden, oder ob sust nach louff und gestalt der zyt dheinerley enderung luterung bessung merunge oder minderunge ze tunde notdurfftig sin wurde, dz wir und sy alsdann so dick des not beschicht durch unser zu beden syten Deputaten, uns darumb gütlich und früntlich vereinbaren sollent und wollent, Wo aber das nit sin mocht, Alsdann so sol der Rector und sin Ratgeber von der Schulen wegen zwen erber mann uß unserm Rate, und wir oder unser nachkomen ouch zwen redlich gelert man von des Rectors zugegebenen Reten welen und benemmen, dieselben vier sollich spenne gütlich in eins ze bringen understan und versuchen sollent, Und wes sich dieselben vier alsdann in solichen spennen vereinbaren, daby sol es ouch denn one allen Intrag bliben und das gehalten werden, Wurdent aber dieselben vier ouch getzweye, So sol ein yeglicher Bischoff von Basel Canczler der benannt Schule so ye ze ziten sin wirt, als ein gemein fünftmann eins teils beschluß und meinunge in solichen spennigen stucken zustan nach siner conscientz und besten verstentnisse. Und welhes teils meinung er ouch alsdann zufallet, das sol als ein einhelliger beschluß gehalten und volzogen werden, Und also haben wir Burgermeister Rate und die gancze gemeinde der Statt Basel da vorgenant für uns und alle unser nachkommen, die wir ouch als vorstat zu allen vorgeschribnen puncten, stucken und artickeln zu halten mit sampt uns vestiglich verbinden, globt und versprochen globen und versprechen ouch by unsern guten truwen und eren an rechter eyden statt, in crafft des Brieffs, dz wir dise unser fry sicher geleit trostung fryheit ordnung und saczung, wie die da vorgeschriben stand gancz stete veste und unverbrochentlich halten und volziehen und ze halten und vollziehende verschaffen, ouch dawider nitt tun schaffen noch verhengen ze tunde nitt gestatten, Sunder me die dawider tun werden mit obgemelten bußen und penen und sust nach unser Statt recht und gewonheit bessern und strafen sollent und wellent, Desglich wir begerend, dz die die villicht der Schul halp ouch straffbar sin werdent, ouch zimlich gestraffet umb dz merung

fridens und gutwillikeit zu beden siten dadurch beholt und beharret werden möge, Und des alles zu rechtem offenbarem warem urkunde, So haben wir unser Statt groß Ingesigel lassen hencken an disen brieff, der geben ist uff Mittwoch nechst vor dem heiligen Phingsttag des Jares als man zalt nach unsers Herren Jhesu cristi geburt Vierzehenhundert und Sechczig Jare.

X.

Concordata primo facta per universitatem et civitatem Basiliensem, vom 6. September 1460.

Vgl. S. 42.

Nos Georius de Andlo Prepositus Ecclesie Maioris Rector et Universitas Studii Basiliensis Ad futuram Rei memoriam. Quoniam racio exigit et equitas postulat ut illorum commoditatibus consulere et removere dispendia debeamus. qui nos in suam tutelam suoque sinu confovendos susceperunt: Sane cum nuper Spectabiles et providi viri Magistercivium Consules ac Cives Communitatis Basiliensis amplis libertatibus emunitatibus et Privilegiis. almam nostram Universitatem privilegiarint. ne sub illorum umbra porta fraudibus forsitan aperiatur oportunis remediis malignorum machinacionibus occurrere cupientes. subscriptas intelligencias et compactata cum dictis magistrocivium et civitate inivimus ac unanimiter fecimus et conclusimus. Inprimis namque volumus quod si quis in fraudem non ut studeat sed ut sub umbra privilegiorum Vniversitatis vel lites foveat. mercancias exerceat aut dumtaxat gaudendi privilegiis in huiusmodi causa se matricule nostre Vniversitatis intitulari procuret nec iuxta statuta Universitatis actibus Scolasticis intendat talis sine mora fraude huiusmodi comperta declaretur per Rectorem vel Vniversitatem privilegiis Studii gaudere non debere. sine tamen

nota sue fame. famuli vero aliorum studencium etsi non exacte studeant dummodo ab aliis tamen fraudibus abstineant nichilominus gaudebunt privilegiis antedictis. Item quod nullus graduatorum vel studencium privilegiis Vniversitatis nostre gaudere volens aliquem civem vel incolam Civitatis Basiliensis alicubi iudicialiter extra Civitatem Basiliensem conveniat. sed ipsum ex quacunque causa inter ipsos tempore et racione presentie sue in studio huiusmodi exorta conveniendum intra Civitatem Basiliensem coram iudice in eadem convenire. et ibidem ab illo iusticiam recipere debet. nisi iudex in iusticia ministranda fuerit negligens seu deneget sub pena periurii quod quilibet contraveniens et ter monitus non desistens incurrat ipso facto. Item quod nullum suppositorum Universitatis vendendo vinum quod sibi in proprio predio non creverit teneat tabernam. neque admittat ludentes in sua habitacione ad taxillos vel alio modo de pecuniis publice vel occulte sub pena duorum florenorum tociens quociens contigerit fisco Vniversitatis irremissibiliter persolvendorum. Quod si quispiam vinum ex proprio cremento seu beneficio sibi obveniens propinare voluerit. illud eo modo quo alii in dicta Civitate tabernarii vel vina publice vendentes poterunt propinare. Item quod nullus dicte Vniversitatis existens membrum occulte vel manifeste directe vel indirecte mercanciam exerceat qualemcunque quamdiu voluerit gaudere privilegiis et libertatibus Studii seu se gerere pro studente et pro membro Vniversitatis reputari. Item quod desero post signum campanae quod vulgariter glöglin dicitur. nullus Scolarium absque necessitate vel rationabili causa vadat per plateas, et si causam racionabilem habuerit. vadat cum apperto lumine et per loca licita et honesta sub pena viginti blaphardorum tociens solvendorum fisco Vniversitatis quociens super tali excessu fuerit convictus. Item quod studentes per Rectores Bursarum et alias inducantur ut non chorisent in choreis civium publice

nisi ad illas specialiter fuerint invitati. Item quod nullus cum armis offensivis in plateis incedat sub pena iuxta decretum Vniversitatis imponenda et sub pena amissionis armorum. Item quod nullus domos ortos et vineas cuiuscunque sine permissione sive consensu et voluntate eius ad quem pertinent ingrediatur presertim animo nocendi vel offendendi sub medii pena floreni Vniversitati persolvendi. Item quod nullum membrum Universitatis molestet aliquem sive conbursalem sive vicinum sibi commorantem aut quemcunque alium Civitatensem vel opidanum verbo aut facto sub pena secundum decretum Vniversitatis contravenienti infligenda. Item quod quilibet Scolaris simplex habeat actu magistrum vel doctorem in hac Vniversitate publice regentem et laborantem cuius lectiones et exercicia frequentare debet impedimento legittimo cessante alias pro studente non reputabitur et privilegiis et libertatibus gaudere non debebit. Item quod nullum membrum Vniversitatis nostre aliquas conspiraciones machinaciones sive intelligencias sinistras cum quibuscunque in preiudicium et dampnum communis regencie Civitatis Basiliensis faciat seu illis faciendis interesse presumat. quinimo sine dispendio et detrimento prefate regencie et reipublice in hac Civitati morari debet donec privilegiis et libertatibus gaudere voluerit et pro membro Vniversitatis reputari iuxta primi articuli privilegiorum a Civitate Basiliensi Vniversitati datorum vim formam et tenorem. Item quod due maioris et due sancti Petri Basiliensis et que de consensu Cappitulorum earundem. et nonnulle alie infra scriptarum ecclesiarum Canonicales prebende ex reservacione apostolica dicto nostro Studio applicate existunt perpetuis futuris temporibus hoc modo conferri et ad illas qualificati ut sequitur assumi debeant videlicet quod ad primo vacantem prebendam maioris doctor in theologia pro ordinaria et magistrali lectione in eadem Ad secundam vero eiusdem doctor pro ordinaria lectione Iuris Canonici:

Ad primam autem sancti Petri Basiliensis doctor pro ordinaria lectione decreti Ad secundam vero eiusdem doctor in medicina pro ordinaria lectione in eadem Ad prebendam autem sanctorum Felicis et Regule, preposituro Thuricensis doctor pro lectura ordinaria novorum iurium Ad prebendam sancti Vrsi Solodorensis doctor in theologia in lectura ordinaria concurrens Ad prebendam sancti Mauricii in Zofingen senior, et ad prebendas sancti Martini Columbariensis et sancti Vrsicini ad sanctum Vrsicinum Ecclesiarum deinceps duo in ordine seniores Collegati deputati assumantur et presententur iuxta tenorem reservacionis apostolice supra dicte. Quod si forsan in locum cedencium vel decendencium doctorum vel magistrorum huiusmodi alii pro tempore fuerint surrogandi tales ex illis facultatibus de quibus precedentes fuerunt ad officia lecturarum huiusmodi valentiores qui eciam Dominis Cancellario Rectori ac Consulibus racionabiliter displicere non possint per consilium Vniversitatis eligantur. Simili quoque modo si plura deinceps beneficia dicto nostro Studio legitime aplicari contingat illa secundum quantitatem valorum personis dictarum facultatum stipendiatis conferantur meliora maioribus et minora minoribus facultatibus aplicando. Item quod si aliqua differencia oriretur in futurum quod absit inter Vniversitatem nostram et Civitatem seu Consules Civitatis Basiliensis quod huiusmodi differencia illis modis et formis decidatur et terminetur prout in tenore privilegiorum Vniversitatis concessorum dinoscitur esse expressum dolo et fraude in premissis omnibus et quolibet eorundem penitus semotis et exclusis. Datum Sexta Septembris Anno Nativitatis Dominice Millesimoquadringentesimosexagesimo.

XI.

Berufung der Bürgerschaft zur Anhörung der Freiheiten der Universität, vom 20. September 1460.

Vgl. S. 44. 45.

Gerufft Sabato ante Mathei LX°

Lieben Herrn und guten Fründe. Nachdem der Almechtige Got gefüget dz der Allerheilgist in got vatter und Herre Her Pius der ander des namen Babst von sundern gnaden dise wirdige Stat Basel begnadet und eyn frye hohe Schule in allen zymlichen künsten ze lesen und ze hören hie ze finde und ze halten ufgesetzt hat Soliche bebstliche Gnade unser Herren Rate und meister nüwe und alte eynhelliclich danckberlich uffgenommen und daruff alle und yeglich Doctores, Meister und Studenten so also Solich schule ze üben löblich gefryet hand nach Inhalt der briefe darüber gemacht und umb dz menglich wissen möge allen den so von solicher Schule wegen hie sint und herkommen werden zucht und ere ze tunde und sich nyemand unwißenheit halb entschuldigen möge So wirt man uff morn Suntag vor Imbiß mit der großen Ratsglocken eyn Zeichen by eyner halben stunde lüten und das zeichen vor der Nünden stunde verlassen. Herumbe so tund unser Herren menglichem ernstlich gebieten er sie edel oder unedel zu beden Stetten von zunfften und gesellschaften und sust allermenglich dz sy also uff morn früe umb die Nünden stunde uff burg by der linden da man Jerlich die nüwen Höupter und Rete setzt und der Stat Friheit liset zusamen kommen

und daselbs die benant der Stat Basel Friheit der hohen Schule geben, die man mitsampt etlichen andern nottürfftigen ordenungen offenlich lesen wird, ze hören und die ouch eygentlich Innemen und vesticlichen halten by den penen und besserungen in derselben friheit eigentlichen begriffen. Denn wer darinn Sumig und hinlessig werent Solich Friheit ze hören, den soll das ob er die in dheinen stücken ze dheinen Ziten die Friheit überfaren wurde, nit entschuldigen noch sy vor solichen Besserungen dheins wegs schirmen Sunder von Jnen unleßlich genomen werden. Darnach mag sich menglich wissen ze richten.

XII.

Der Eingang und der Anfang der ersten Rubrik der Statuten von 1477 verglichen mit den gleichen Abschnitten der Erfurter Statuten.

Vgl. S. 97.

Baseler Statuten.

Rector et Universitas Studii Basiliensis.

Quia humana fragilitas ad malum proclivis est. per quod morum subversio frequenter obrepit. Ideoque necessaria est superiorum auctoritas. ut tam per determinacionis opportune suffragium tollat ambigua. lites auferat. altricaciones dirimat. et obscura succidat. quam per cultoris providi sarculum extirpet vicia. et virtutes inferat. corrigat excessus. moresque reformet. Hec sane nostri predecessores atque precessores. attendentes deformatorum reformationibus prospicere cupientes diversa diversis temporibus ediderunt statuta. per que subditi nostre alme universitatis Basiliensis tam in-

Erfurter Statuten.

Rector et Universitas Erfordensis.

Quia humana sensualitas ab adolescencia sua proclivis est ad malum propter quod eciam in eadem universitate vivencium quantumcunque iuxta humanam possibilitatem bene regulata frequenter morum subversio suripit Et ideo necessarium est opportune determinacionis suffragium quod ambigua tollat lites aufferat obscura decidat et quasi providi cultoris sarculum exstirpat vicia virtutes inferat corrigat excessus moresque reformet Quod attendentes predecessores et precessores nostri deformatorum reformacionibus prospicere cupientes diversa diversis tem-

ter se quam cum Incolis insignis Civitatis Basiliensis honeste viverent. unus alterum non lederet. ac summe pacis quiete potirentur. que tamen Statuta per nos reciprocis vicibus revoluta. atque iterum diligenti examinacione digesta quedam ex eis inventa fuerunt superflua aliqua obscura et quedam diminuta. pro cummuni itaque utilitate predicte universitatis et suppositorum eius nos prehabita matura deliberacione dominorum Decanorum singularum facultatum nec non dominorum statutariorum solito more convocati et congregati de communi consensu et unanimi voluntate resecatis superfluis aliquibusque correctis et necessariis appositis Ipsa statuta In melius duximus reformanda In modum qui sequitur infrascriptus. Ipsa in unum volumen pergameneum apud Rectorem universitatis predicte pro tempore existentem. perpetuis temporibus permansurum reponi fecimus et reposuimus volentes et decernentes ut hiis tantum statutis doctores magistri et scolares in scolis et actibus publicis et

poribus ediderunt statuta per que subditi eiusdem universitatis tam inter se quam cum incolis dicti oppidi erffordensis honeste viverent unus alterum non lederet et summe pacis quiete potirentur que tamen statuta per nos reciprocis vicibus revoluta atque iterum et iterum diligenti examinacione digesta quedam ex eis inventa fuerunt superflua aliqua et quedam diminuta Pro communi itaque utilitate predicte universitatis et suppositorum eius more nostro solito convocati et congregati de communi consensu et unanimi voluntate resecatis superfluis aliquibus correctis et necessariis appositis ipsa statuta in melius duximus reformanda in modum qui sequitur infra scriptus ipsa una cum statutis singularium facultatum scilicet sacre theologie iuris canonici medicine et arcium liberalium in unum volumen apud rectorem universitatis predicte pro tempore existentem perpetuis temporibus permansurum reponi fecimus et reposuimus volentes et decernentes ut his tantum statutis magistri docto-

extra utantur. Et cum turpis sit pars que suo non congruit universo districte prohibemus ne quis statuta huiusmodi salubria violare. aut contra ea venire presumat. quod si quis temere facere attemptaverit. sciat se penis in eis expressis et aliis dictandis. atque iuxta quantitatem delicti seu modum culpe Infligendis debita castigacione puniendum.

Rubrica Quomodo universitas constituatur Et de singularum facultatum potestate.

In primis namque volumus et ordinamus. Quod cum iuxta apostolici privilegii institucionem. celebremque huius studii Inchoacionem In hac Inclita urbe viguerit hucusque et vigere debeat evo perpetuo deo dante studium generale in facultatibus omnibus legis divine pariter et humane iuriumque utrorumque. nec non arcium medicinalium et philosophicarum aliarumque liberalium sciienciarum orthodoxe fidei nostre consonarum ab omnibus licite

res et scolares in scolis et actibus publicis et extra de ceteris utantur et cum turpis sit pars que suo non congruit universo districte prohibemus ne quis statuta huiusmodi salubria violare aut contra ea venire audeat quod si quis temere presumpserit facere sciat se penis in eis expressis et aliis dictandis atque iuxta quantitatem delicti seu modum culpe infligendis debita castigacione puniendum.

Prima rubrica quomodo universitas constituatur.

Primo ut iuxta privilegia apostolica a domino Urbano papa sexto opido erffordensi concessa inibi vigeat studium privilegiatum et de facultatibus theologie iuris canonici legum medicine philosophie arcium liberalium et aliis scienciis sit tantum universitas et unum corpus indivisibile et tantum unum caput scilicet rector habens potestatem regendi membra universitatis secundum tenorem statutorum universitatis eiusdem.

et libere actuandum. Et illius studii sit una dumtaxat universitas et unum corpus indivisibile et caput unum scilicet, Rector facultatem habens regendi membra universitatis secundum tenorem statutorum infrascriptorum,

Es genügen diese Stücke zum Beweise, daß die Erfurter Statuten die Grundlage derer von Basel sind. Ueberdieß finden wir aber in dem vorhandenen Exemplar jener eine Menge für Basel berechnete Aenderungen von anderer Hand über die Linien geschrieben, zum Beispiel für Urbano papa sexto opido erffordensi die Worte Pio papa secundo civitati basiliensi, u. dgl. mehr. Ohne Zweifel hat aber diese Ueberarbeitung nicht erst 1477 statt gefunden, sondern früher, vielleicht schon 1460.

XIII.

Die ursachen warumbe die Juristen eynen sundern Rector haben sollten.

Vgl. S. 103.

Item des Ersten umb dz die Bebstlich Fryheit wiset dise schule ze regeren ꝛc. nach der Schule ze Bononie davon sy nit gan mögent der sach halp; wo die Form der Fryheit nit gehalten wurde, So hette dise schul nit gewalt Meister oder Doctores ze machen; woruff solt denn yemand herkommen und sin zyt und gut hie unnützlich verzeren.

Item zu halten soliche Fryheit sint alle Studenten mit eyden verbunden; dawider Sy ouch nit tun mögent. Nu sint die ordenunge und Statuta nach den man eynen Rector und ander Regiment bißhar gesetzt und gehalten hat nit nach Form der Fryheit die da wiset uff die Schule ze Bononie noch ouch mit wißen und willen der Schüleren als die Fryheit wiset sunder one sy gemacht und deshalp und ouch dz die weder durch Bebstlichen gewalt bestetiget noch von der Stat Basel als der Schule Herrn und obern uffgenommen worden sint, ganz untouglich mit allem dem so daruß gefolget hat.

Item ein yeglicher Rector der Juristen Facultet soll nach ordnunge der Schule von Bononie und zu Pafye die ouch nach der Schule zu Bononie gesetzt sint in sinem Ingang schweren der Facultet rechtunge ze halten ouch der Schule obern der Stat dheyn übels lassen bescheen ꝛc. Als sich ye wol gebürt, nachdem die Stat die Schule mit großem kosten überkommen und mit großer Fryheit In Iren schirm genommen hat und teglich merglich solde den Lese-

meistern geben muß dz sy denn guts und nit übels von Inen wartende sye.

Item nach der benant Schule ze Bononie ordenunge und satznnge so sol ein solicher Rector der Juristen eyn Schüler und nit eyn Doctor derselben Facultet der dazu erwelet wirt und touglich sin der in sinem Ingang merglichen kosten haben muß mit herlichkeit die dazu gehört dadurch die gancze Schule eyn geruff und Rume gewynet; der selbe Rector nach ußwisunge sins Ampts muß menglichem gerecht werden ob er yemanden unbillich beschwert hette.

Item der selbe Rector mit XII andern die Im zugeben werdent schwerent ouch geflißlich zu der Facultet Rechter übunge ze lugen und wo sy gebresten an den Lesemeistern funden, Es sye dz sy nit als sy sollent lesen oder repeteren oder nit genugsam syent der Facultet mit lobe und uffbringunge vorzesinde, dz sy das dem Rate angeben und dazu tun sollent dz das gebeßert und die Facultet die in allen welschen Schulen die namhafftigist gehalten wird In hohem Wesen gehalten werde, und durch solich ordenunge werdent die Lesemeister getrenget Iren Fliß ze tunde ye einer baß denn der ander umb dz er mit eren bestande und nit verkosen werde. Solichs aber den Doctoribus so des vor nit gewonhet hand villicht darumbe wider ist; denn nachdem sust dheyn Rector noch Doctor noch ouch nyemand der Stat halp in die Schule kompt sy ze hören ob sy touglich syent oder nit, wer soll denn das anders der Schule obern wißen fürzebringen denn die Schüler die aber das in entzigen personen one solich ordenunge forchthalp der Doctores, dz sy des engelten lassen möchtent, nit tun möchtent. Damit so machte Ir yeglicher als er wolte und gebe die Stat Ir gut unnutzlich uß und neme die Schule damit me abe denn uff.

Ouch ist mit sunderheit ze merken dz die Doctores umb der Schüler und nit umb Ir selbs willen versoldet und gephrundet werden. Solten nu die Doctores mit Emptern beladen sin, so hätten sie Ursach dester hinleßlicher ze lesen als Ir eyn teyl on das tund und sprechen sy lesen darnach sy solt haben.

Item ob der Ursachen aller dheyne were, So sol billich menglichen gnug sin beduncken dz so lange das yemand fürdencken kan solich ordenunge In allen welschen schulen gehalten ist Und ob die nit zimlich nuczlich oder erlich gewesen were, Alle tütsch und welsche lande hettent die nit so lange heymgesucht da ze leren und wo solich ordenunge hie ouch angesehen wurde, ist nit zwifels denn dz alle tütschen die villicht sust in die welschen schulen zugent lieber sich hie niderlaßen wurden und die walchen die sust daheym beliben herzekommen geneigt werdent.

Item dise Facultet hat ouch in allen schulen besunder in welschen Landen Ir sunder Regiment, denn Sy mit den andern Faculteten noch sy mit Ir dheyn gemeynschaft hand, deshalp dheyn Rector von eyner andern Facultet wißen mag die ze regeren als sich geheischet.

Item so me Regerer der Faculteten der Schulen sint, so baß zu den Dingen geseen werden mag, und so vil me die selben der Stat mit eyden buntlich sint das beste ze tunde so besser das der Stat ist; denn was sich begebe so hette die Stat allwege an denselben mitteler ouch Rate und Bystandt mißhellunge hinzulegen als desglichen In me schulen dick und vil gehört worden ist.

Item die personen die In der Facultet der Rechten studerent sint der mer teyl lüte von eren und die das zu verlegen haben müssen, die beschwerunge oder beladunge der Dingen nit achtent So sy sust vindent die Facultet wol versorget mit redelichen Lesemeistern nach notturfft.

Item zu uffnunge und merunge der Schule besunder In der Facultet der Rechten ist vor allen Dingen nottürfftig dz man alles das gedenk ze tunde damit allenthalben her Fürsten Grafen Fryen und Herrn kinde Thumherrn und ander Lüte von eren der der merteyl zu schule ziehent und sich in die Facultät ze leren geben hergekommen gereitzet und gezogen werden mögent, die ouch lieber in Tütschen Landen blibent denn dz Sy über berg in welsche Lande ziehent.

Solichs aber nit durch underwürfflich statut und ordenunge als hie understanden wirt fürzenemen sunder durch redlich uffrecht ge-

meyn satzungen die mit wißen und gehelle der Facultet undertanen zugangen.

Wo ouch semlich ordenunge nach form der schule zu Bononie hie gemacht wurdent, So were man solichs Mutwillen so yetz groplich bescheen ist vertragen; denn sich dheyn Student zu unzyten oder ungebürlich In sinem statut oder Studenten kleyd gern vinden ließe; Wurde eyner denn on das kleyd zu unzyten funden, der genöße der Schul Fryheit nit, man möchte In gehalten one überfürunge der Fryheit.

Und one allen zwifel die walchen sint in den sachen Schule ze regeren me geachtet denn das Regiment der Tütschen Schulen als das Landtkundig ist; denn solichs groben mutwillen In den welschen Schulen nit vil gehört wirt.*)

---

*) Ein zweites vorhandenes Schreiben desselben Inhaltes weicht in einigen Punkten von diesem ab.

XIV.

Der Beschluß über die Wiedervereinigung des alten und neuen Wegs in der Artistenfacultät von 1492.

Vgl. S. 176.

Sequuntur Compactata unionis Magistrorum facultatisartium studii Basiliensis tam moderne quam antique viarum, Ex utraque parte suscepta et stipulata.

Facultatis artium statum, tam ob Magistrorum diversitatem quam effrenatam scolarium indulgenciam ruentem peneque precipitem, reformare eique comodis providere mediis cupientes, Deliberatione Magistrorum, tam moderne quam antique viarum mature prehabita et tractata,*) Consilio quoque et favore Spectabilium et eximiorum Johannis Syber de Wangen, Sacre theologie, et Wernheri Wölfflin Artium et medicine doctoris ambo sue facultatis decanorum, huius alme universitatis, Nec non honestorum Thome Sürlin antiqui magistri zunfftarum et Nicolai rusch prothonotarii huius inclite Civitatis, ad hoc deputatorum, una cum omnibus Magistris in dicta nostra universitate regentibus, tam de consilio quam extra consilium ad hoc consentientibus, Talis ut sequitur viarum captata est unio et concordia, Statutis et ordinationibus inviolabiliter servandis firmata roborataque, Que cum maturiore sint conclusa consilio, uberiore fiunt omnibus observanda complexu, Omnibus ergo et singulis, alme huius facultatis

*) Im Buch steht irrig tractatu.

alumnis, Magistris, Baccalariis ac Studentibus, tam moderne quam antique viarum hanc nostram unionem et concordiam, notam fieri volumus et publicamus. Eam his compactatis statutis et ordinacionibus perpetuo stabilimus, ratificamus atque decernimus, Mandantes quatenus ea grato suscipiant animo, ope prosequantur, ac toto studio, sub pena perpetue a facultate exclusionis, bene et firmiter observent, Datum et actum Anno Domini Millesimoquadringentesimononagesimosecundo die tercia mensis Januarii.

Sequitur Unio

Item volumus statuimus et ordinamus, Quod nunc et de cetero perpetuis futuris temporibus, una sit facultas artium, Sub uno decano, unoque consilio, Nec deinceps sit aliqua divisio aut diversitas tam antique quam moderne viarum, Immo et nomina viarum illarum moderne et antique in facultate de cetero delemus atque tollimus, eis penitus renunciantes, Insuper Magister sive Baccalarius, promotus sive promovendus, nunc et de cetero non in via moderna aut antiqua, Sed simpliciter artista aut facultatis artium magister vel Baccalarius dici et promoveri debebit, Salvum sit tamen cuilibet magistro secundum que a suis preceptoribus acceperit doctrinare, liberumque sit ei quamcunque opinionem voluerit docere, tenere atque defendere, Etiam si alteram tantum viam doctrinare iureiurando promisisset, Quod ex nunc tollimus, super eodem quoque dispensamus, Debet tamen cum moderamine suam declarare opinionem, tam in lectionibus, exerciciis, quam in disputationibus ordinariis, et extraordinariis, non faciendo mencionem de altera viarum, alteram videlicet extollendo, alteram vero aut verbo aut facto conviciose deprimendo, Sed eam auctoritatibus et rationibus pacifice non iniuriis defendat, Sub pena exclusionis a facultate et regimine,

Item omnes Magistri qui hactenus ex utraque parte fuerunt de consilio facultatis, adhuc tales dici et esse debent,

si saltem in consilio manere velint, tam diu, quousque per recessum aliquorum ex ipsis, ad numerum denarium pervenitur Ex tunc practicetur statutum quod sequitur sub rubrica de consilio desuper editum, Nullus tamen communium distribucionum in promotionibus facultati cedencium, particeps esse debet, nisi sit actu legens et regens, secundum facultatis ordinationem, Ex predictis tamen magistris de consilio, decem utrinque et equaliter electi pro initio, Singula regenciam facultatis concernencia disponere, Ex se ipsis decanum eligere, Et examinatores examinandorum deputare, et ordinare habent atque debent,

Item volumus etiam statuimus et ordinamus, Quod deinceps conformitas permaneat lectionum et exerciciorum, quantum ad textualia, prout postea sub rubrica de lectionibus et exercitiis notatum est, Lectionem tamen parvorum logicalium, Sub distinctione ponimus, ita quod Magister eandem eligens poterit aut Marsilium aut septimum Petri hispani legere, ad quam omnes presertim complere volentes, audiendam constrictos esse volumus,

Item volumus quod singula alia statuta que conformiter ponuntur in matriculis ambarum viarum rata maneant, Exceptis illis ubi fit mentio de aliqua viarum, que omnino nunc de cetero delemus, Cum amplius non in diversitate viarum, Sed in una facultate artium omnes permanere, et se exercere debeant et teneantur.

Item volumus statuimus et ordinamus, Quod si alique discordie, aut alia inter magistros super his et aliis statutis editis sive edendis, etiam de actibus regencie (quod absit) orientur quas inter se terminare seu sedare non possent, Quod extunc coram duobus per universitatem, et aliis duobus de Civitate deputatis convenire debeant et teneantur, Ibique finem et deliberationem sine omni contradictione ab eisdem super his pacifice recipere atque expectare.

XV.

Verzeichniß der Rectoren von 1460 bis 1529.

1460 Georgius de Andlo, ecclesiæ Basiliensis præpositus.
Casparus de Rheno, custos, dein episcopus ecclesiæ Basiliensis.

1461 Petrus zem Lufft, decret. doctor, canonicus eccles. Bas.
Johannes Crützer, A. L. M., s. theologiæ professor, canonicus eccles. Bas.

1462 Gerhardus in Curia de Bercka, iuris utriusque doctor et ordinarius Sexti.
Wernherus Wölflin de Rotenburga, medicinæ doctor, ordinarius in medicinis.

1463 Wilhelmus Textoris de Aquisgrani, s. theologiæ professor, eiusdem facultatis ordinarius.
Johannes Helmich de Bercka, A. L. et s. can. doctor, canonic. S. Petri et S. Severi ecclesiarum Basiliensis et Erfordensis, facultat. iur. ordinarius.

1464 Johannes Blicherod, A. L. M., theologiæ baccalaureus formatus, canonicus Petr.
Arnoldus Truchsess, canonicus ecclesiæ Basiliensis.

1465 Nicolaus Betzlin de Bar, A. L. M., per anni circulum.
1466 Johannes Grütsch, decret. doctor, canonicus et custos Petr.
Stephanus Mistralis, Sabaudiensis nobilis, iuris civilis scholaris.
1467 Petrus zem Lufft II.
Wilhelmus Textoris, theol. professor et canonicus eccles. Bas. II.
1468 Georgius Bernolt de Nürenberga, iuris pontific. scholaris.
Jodocus de Bruchsella A. L. M.
1469 Gerhardus de Eremberg, canonicus eccles. Kathedr. Mogunt.
Petrus Testoris, decret. licentiat., canonicus Basiliens.
1470 Petrus Brunnenstein, canonicus et cantor eccles. coll. S. Leodegari Lucern.
Johannes Syber de Wangen, theologiæ baccalaureus form.
1471 Hiltbrandus Brandenburg de Bibraco.
Petrus de Andlo, iur. pont. doct. et præpos. Lutenbac.
1472 Otto Klingen de Campis, iur. studiosus.
Jacobus Lapidis de Pingwia, iuris pont. doct.
1473 Georgius Fuchs de Wunffurt, canonicus Herbipol.
Christophorus de Utenheim in Ramstein, A. L. M., iuris pont. scholaris, præpos. et canon. eccles. S. Thomæ. Argent., postea episcopus Basil.
1474 Johannes de Berwangen, iuris pont. scholaris.
Adam Brun de Eppfich A. L. M.
1475 Johannes Jnstitoris de Ettenheim, A. L. M.
Wilhelmus Dremborn de Aquisgrani, iuris pont. doct.

1476 Ulricus Wild, Norimb., presbyter et iuris pont. studios.
Jacobus Louber de Lindow, decret. licent.

1477 Johannes Louber de Wetzlaria, Scholasticus et canon. eccles. S. Georgii Limpurg.
Jacobus Hugonis de Morsmünster, A. L. M.

1478 Arnoldus Rich de Richenstein, canonicus Bas.
Bernhardus Oüglin, A. L. M. et S. Canonum licent.

1479 Bernhardus Molitoris de Liestal, præpos. Colmar. et canon. Bas.
Johannes Sporer de Isnina, A. L. M.

1480 Jacobus de Liebenstein, canon. eccles. metropol. Mogunt. postea archiepiscopus et elector.
Hieronymus de Weiblingen, A. L. M.

1481 Joh. Matthias de Gengenbach, A. L. M., theol. baccal., iuris pont. subtilissimus interpres divinæque poeticæ ordinarius peritissimus.
Bernhard Oüglin, A. L. M., in decretis licent. II.

1482 Johannes Syber, artium. et theol. prof., canon Petr. II.
J. Udalricus Surgant, art. et decret. doct., ad S. Theod. curat.

1483 Johannes Herborn, A. L. M., theol. baccal. format.
Adam Brun de Eppfich, A. L. M. II.

1484 Heinricus Vischer, alias Currificis, A. L. M. et capellanus eccles. Basil.
Andreas Ondorp, alias de Alkmaria, art. et utr. med. doct.

1485 Hieronymus de Weiblingen, A. L. M. et iuris pont. lic. II.
Georgius Bernolt, Norimb., iuris pont. doct., canonicus Bas. II.

1486 Ludovicus Odertsheym, in decret. licent., A. L. M.
Thammo Loser, Saxo, præpos. Cizensis, canonicus Misnensis, durante rectoratu suo iuris can. doct.

1487 J. Udalricus Surgant, decret doct. canon. Petr. et S. Theodori curatus II.
Johannes Syber, theol. prof. scholast. et can. Petr. III.

1488 Johannes Comes de parva Petra et de Rupe dominus de Palude et de Warambone, protonotar. S. Sedis, archiad. et canon. eccles. Bisunt. et Baioc.
Bernhardus Oüglin, decret doct. Vicecancellarius III.

1489 Michael Wildeck, de Mülhusen A. L. M., s. pag. licent.
Johannes Sigrist de Ruffach, A. L. M.

1490 Johannes Marolff de Fridberg.
Heinricus Vogt, eccles. S. Michaelis Beronens. canonicus et eccles. Lucern. præpos. in decret. baccal.

1491 Andreas Ondorp de Alcmaria, art. et med. doct. II.
Jacobus Carpentarii, de S. Hippolyto, can. Petr. Bas.

1492 Johannes Schenk, L. B. de Lympurg, S. R. Imp. heres pincerna, canon. Würzburg et Bamberg.
Erhardus Battmann, canonicus Beronens., A. L. M.

1493 Wilhelmus Grieb, Bas., Art. et I. U. D.
Johannes Institoris de Ettenheim, can. doct. et in novis Iurib. ordinarius. II.

1494 Johannes Stump, de Weschhusen, decr. lic., can. Petr.
J. Udalricus Surgant, III.

1495 Michael Wildeck, theol. doct. II.
Udalricus Krafft, Ulmens. legum doct. et ordinarius eiusdem facultatis.

1496 Melchior de Baden.
Bernhardus Oüglin, decret. doct. IV.

1497 Johannes de Tunsel dictus Silberberg, Bas., art. med. et iuris doct.
Mathæus Bubenhoffer.

1498 Heinricus Vischer, Currificis, A. L. M., episc. vicar. II.
Johannes Herborn, A. L. M. theol. baccal. format. II.

1499 **Leonhardus Marschalck**, iuri civ. scholaris.
Hieronymus de Weiblingen III.
1500 **Arnoldus zum Lufft**, I. U. D. canon. et officialis Bas.
Udalricus Krafft, I. U. D. canon. Petr. II.
1501 J. **Udalricus Surgant** IV.
Georgius Bernolt III.
1502 **Jacobus Wentz**, A. L. M. et canon. Petr.
Johannes de Tunsel, dictus **Silberberg** II.
1503 **Theobaldus Westhofer** de Richenwir, decret doct. decan. Petr.
Adam de Müllenberg, doct., comes Palatinus.
1504 **Ladislaus Ulricher** (Proteus).
Wilhelmus Grieb II.
1505 **Hieronymus Brylinger**, ecclesiæ Basil. capellanus, iuris scholaris.
Johannes Sellatoris de Gebwiler, A. L. M.
1506 **Theobaldus Westhofer** II.
Wernherus Schlierbach, Mülhus., A. L. M. et s. pag. baccal. format.
1507 **Johannes Gebwiler de Columbaria**, theol. licent.
Christianus Strub de Sulgen, A. L. M.
1508 **Jacobus Wyshar**, de Rotenburg, plebanus ad S. Theod.
Arnoldus zum Luft, I. U. D. canon. et officialis Bas. Vicecancellarius II.
1509 **Adam de Müllenberg** II.
Nicolaus Justinger, A. L. M., theol. baccal. format., s. can. doct.
1510 **Jacobus de Gottesheim** de Ast, Argent., legum doct. et ordinarius.
Augustinus Lutenwang, Suevus, legum civ. interpres, parochus Bas.

1511 **Georgius comes in Tengen dominus in Nellenburg.**
Nicolaus Briefer, Bas. A. L. M., canonicus Petr.
1512 **Martinus Schyner**, decanus Valeriae Sedunensis ecclesiæ.
Jacobus Wentz, A. L. M., iuris pont. doct. et ordinarius, canon. Petr. II.
1513 **Johannes Sellatoris** de Gebwiler, A. L. M., theol. baccal. format., canon. Petr. II.
Matthias Sambucellus (Hölderlin), art. et theol. doct. Sulgensis.
1514 **Ludovicus Ber**, Bas., art. et theol. doct., canon. Petr.
Henricus Rinck, A. L. M.
1515 **Petrus Wenck** de Lor, A. L. M., theol. baccal. format.
Johannes Gebwiler de Columbaria II.
1516 **Wernherus Schlierbach**, II.
Johannes Suter, A. L. M. et cappellan. eccles. cathedral. Bas.
1517 **Wolphgangus Fabri Capito**, theol. doctor.
Augustinus Luttenwang II.
1518 **Johannes Sellatoris** de Gebwiler III.
Wernherus Schlierbach. s. pag. licent. III.
1519 **Johannes Romanus Wonnecker**, artium et med. doctor.
Claudius Cantiuncula, Metensis, I. U. D. et legum professor.
1520 **Ludovicus Ber**, Bas., artium et theol. doct. præpos. et canon. Petr., Procancellarius II.
Nicolaus Briefer II.
1521 **Petrus Wenck** II.
Johannes Sellatoris de Gebwiler IV.
1522 **Johannes Gebwiler** de Colmaria, doctor III.
Johannes Romanus Wonnecker II.

1523 Petrus Fabrinus, Augustanus, legum civ. licent.
Nicolaus Briefer III.

1524 Petrus Wenck, theol. licent. III.
Wernherus Schlierbach IV.

1525 Johannes Vischer, Currificis, A. L. M.
Henricus Rinck, A. L. M., theol. baccal. format. II.

1526 Bonifacius Amerbach, legum doct. ac prof.
Leonhardus Rebhan, canonicus et concionator Petr.

1527 Hieronimus Blotzheim, A. L. M., Sacellanus et assisius Chori Basiliens.
Nicolaus Dumannus alias Gaillard, Lotharing. studios.

1528 *(Im Mai kein Rector eingetragen, sondern eine weisse Seite gelassen.)*
Die Lucae. Sebastianus Molitor, animarum custos ad D. Petri.

1529 Oswaldus Berus, Athesinus, medicus.
(Dieser erst von späterer Hand beigesetzt.)



Berichtigungen.

S. 11. Z. 13. v. u. in der Anm. 15. lies MCCCCL^{mo} anstatt MCCCC^{mo}
S. 57. Z. 9. v. o. lies 1474 anstatt 1470
S. 92. Z. 8. v. o. lies Präsentationsrecht anstatt Repräsentationsrecht.
S. 94. Z. 1. (nach der Ueberschrift) lies waren anstatt worin.
S. 99. Z. 12. v. o. lies der anstatt den
S. 103. Z. 2. Anm. 7. nach überschrieben setze ein : anstatt .
S. 143. Z. 7. v. u. in der Anm. 4. lies Domini anstatt Domino.
S. 170. Z. 2. v. u. im Text lies Decan Konrad Wölflin anstatt Magister Konrad Wölflin.
S. 293. Z. 2. v. o. (in der Ueberschrift) lies von anstatt vor.

Kleinere Versehen wolle man gütigst mit der durch das Herannahen des Festes gebotenen Eile des Druckes entschuldigen.




3 2044 050 497 593

